Bor. 4°
46
-1-

R

4° Boruss: 46.

Versuch
einer
Geschichte
der
Ukermärkischen Hauptstadt
Prenzlau,

A

R

von

Johann Samuel Seckt.

Aus Urkunden und andern authentischen Nachrichten.

Erster Theil.

Nebst einem illuminirten Grundris und Prospekt der Stadt.

Prenzlau, gedrukt bei Christian Gottfried Ragoczy. 1785.

Et pius est, patriae facta referre, labor.

Ovid. l. 2. trist.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der

Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,

Frau

Friederike Luise,

Prinzessin von Preussen,

gebohrnen

Prinzessin von Hessen-Darmstadt ꝛc.

seiner

gnädigsten Fürstin und Frau,

widmet den ersten Theil

des Versuchs einer Geschichte von Höchstdero

Vaterstadt

ehrfurchtsvoll,

der Verfasser.

Durchlauchtigste Prinzessin,

Gnädigste Fürstin und Frau!

Wem könnte ich diesen ersten Theil einer Geschichte der Stadt Prenzlau wol mit grösserem Rechte untertänigst zu Füssen legen, als einer Fürstin, welche die Vorsicht zur innigsten Freude und zum besonderen Glük aller Prenzlauischen Einwoner, in dieser Stadt hat geboren werden lassen?

Durchlauchtigste Prinzessin! ich erkühne mich dieses Schritts in tiefster Submission, mit untertänigster Bitte: Ew: Königl: Hoheit wollen dies geringe

ge Opfer meiner schuldigsten Ehrfurcht huldreichst anzunemen geruhen. Glüklich werde ich seyn, wenn es Höchstdero gnädigen Beifalls nicht ganz unwert erfunden werden sollte.

Ich vereinige meine Wünsche mit den Wünschen aller getreuen Einwoner Prenzlaus, daß der Allerhöchste Ew: Königl: Hoheit bis zur höchsten Stuffe menschlicher Jahre, zu aller Preussen und Hessen, besonders aber auch zu Prenzlaus Glük, im stets fortdauernden höchsten Wolseyn erhalten wolle.

In tiefster Demut ersterbe ich

Ew: Königl: Hoheit

Prenzlau
den 28 August 1785.

unterthänigst, gehorsamster Knecht.
Johann Samuel Seckt.

Vorbericht.

Es gehöret allerdings mit zu den Eigenschaften der menschlichen Natur, eine mit Achtung und Ehrfurcht verknüpfte besondere Neigung gegen das Alter zu hegen. Wir betrachten einen Greis mit Ehrerbietung, und sehen alte Ruinen mit einer Art stiller Achtung an. Worin vertiefen wir uns beim Lesen lieber, als in alte merkwürdige Geschichten, besonders, wenn sie unser Vaterland, oder wol gar unsere Vaterstadt, und unsere darin gelebte Voreltern betreffen?

Die Erfarung bestätiget dieses zur Gnüge. Darf ich also wol befürchten, daß gegenwärtiger Versuch einer Geschichte der Ukermärkischen Hauptstadt Prenzlau, wenigstens von meinen Landsleuten ungelesen bleiben sollte? Darf ichs nicht um so weniger, da ich ihnen keine fabelhafte Legenden, sondern wahre dokumentirte Thatsachen nach der Zeitfolge möglichst vollständig erzäle?

So verspreche ich mir auch in Rüksicht der mit dergleichen Arbeiten verknüpften Schwierigkeiten von meinen Lesern eine billige Nachsicht. Denn man kann wol nicht in Abrede seyn, daß keine Thatsache besser und richtiger beschrieben werden kann, als von der man selbst Augenzeuge gewesen, und hat man sonach Ursache, alles, was vor unserer Zeit geschehen seyn soll, in Zweifel zu ziehen, wenn es uns weder von Zeitgenossen, noch sonst glaubwürdigen Männern mit beigebrachten Beweisen erzält worden. Auch dürfen solche Erzälungen nicht erst in neueren Zeiten ohne Beweis ihres Altertums an Tageslicht gekommen seyn, (wie die falsche Prophezeihung des Bruder Herrmanns, die erst zur Zeit des grossen Kurfürsten erschien,) sondern man mus sie schon damals, als sich die Sachen zutrugen, oder doch bald nachher aufgezeichnet haben, ohne daß sie von den damaligen Zeitgenossen Widerspruch fanden; oder aber, es müssen solche durch umumstösliche glaubwürdige Dokumente, oder öffentliche Denkmäler bestätigt, auf uns gekommen seyn.

Wären die vorigen Jahrhunderte so reich an Schriftstellern, als das unsrige, und hätten besonders unsere Vorfaren nicht lieber Thaten gethan, als aufgezeichnet: so würden wir, besonders was die ältere Geschichte unsers Vaterlandes betrift, nicht noch so sehr in Finstern tappen. Und von dem würklich noch aufgezeichneten, was hat uns Unwissenheit, Barbarei, Aberglaube, Fanatismus und unglüklicher Zufall nicht geraubt, oder was bleibt aus menschlichem Eigensinn, Stolz, Bequemlichkeit, und andern kleinen Leidenschaften und Felern, nicht noch im Dunkeln begraben, oder wird aus unverzeihlicher Nach-

lässig-

lässigkeit eine Speise der Würmer! Zudem ist es auch wol eine so ganz leichte Sache, alles zu einer Geschichte gehörige zu sammlen und aufzusuchen, das Wahre vom Falschen abzusondern, und alles genau zu prüfen, zu vergleichen, zu ordnen, und im Zusammenhange vorzutragen?

Auch gehöret eine gewisse Verläugnung seiner selbst dazu, um sich durch schiefe Urteile über sein Vorhaben, oder wol gar durch demütigende Aeusserungen bei Ausfürung desselben nicht irre machen zu lassen. Und endlich, finden wir auch bei aller angewandten Mühe, die vielleicht noch vorhandene, aber weit und breit zerstreute Hülfsmittel auf, die man vorzüglich nötig hat, um in das graue Altertum einzudringen? Bringe ich die Kosten, die immer mit solchem Unternemen verknüft sind, und wovon der Ersaz oft sehr ungewis ist, noch mit in Rechnung; so haben wir schon eine Schwierigkeit mehr. Denn ein voller Beutel ist nicht immer das Loos eines Schriftstellers, und ein Manuskript ist kein Pfandbrief. — —

Was mich eigentlich bewogen hat, mich dieser Arbeit zu unterziehen, ist eines Theils, weil man schwerlich eine Stadt von einigem Betracht finden wird, die nicht entweder ihres Altertums, ihrer Lage, ihrer Einwoner, ihrer Handlung, Gewerbe und Schiffart, auch ihrer natürlichen und künstlichen Seltenheiten wegen, oder der in ihrem Umkreise sich zugetragenen merkwürdigen Glüks- und Unglüksfälle halber, oder auch um mancher dieser und noch anderer Ursachen willen zugleich, historisch beschrieben zu werden verdienen sollte. Der Geschicht-

schreiber

schreiber eines ganzen Landes kann dieses aber weder vollkommen, noch im Zusammenhange von jedem Orte leisten. Dieses gehöret nicht in seinen Plan, und würde sein Werk zu Kameelslasten anschwellen. Er mus sich also mit einer blos kurzen Anzeige der merkwürdigsten Epochen eines Orts, da, wo ihn der Gang seiner Geschichte darauf füret, begnügen. Wie viel Lokal-Merkwürdiges bleibt daher einem Chornikenschreiber nicht noch zu erzälen übrig! Wie manches nachzuholen und zu berichtigen, was der Geschichtschreiber des Landes übergangen oder unrichtig angefüret hatte! (wie ich hie und da in dieser Geschichte zeigen werde) Ihm ist es erlaubt ins Detail zu gehen, alles was ein Ort vor andern eigentümliches hat, anzuzeigen, und auch kleine Ereignisse, besondere Gewonheiten, und deren Entstehung zu erzälen, woraus man oft unserer Vorfahren Art zu denken und zu handeln am besten beurteilen kann; und wenn aus kleinen Ursachen grosse Erfolge entstanden sind: so ist es um so nötiger, auch diese kleine Veranlassungen anzufüren. Solche treu und gründlich geschriebene Stadt-Chroniken sind folglich zur Erläuterung und Berichtigung der Landesgeschichte allerdings von grossem Nutzen, und die sichersten Quellen zu einer künftigen möglichst vollkommenen Landeshistorie.

Die Stadt Prenzlau ist besonders aus der Brandenburgischen, Pommerschen und Mecklenburgischen Historie, wie auch aus der Geschichte des dreissigiärigen Krieges, wegen mancher merkwürdigen Begebenheit bekannt; daher ihre besondere Geschichte schon verdient gesamlet, und im Zusammenhange erzält zu werden; welches Geschäfte ich andern Theils auch deshalb um so lieber unternommen habe, um dadurch einigermaassen

meine

meine Schuld für das in dieser meiner Vaterstadt genossene Gute, so viel auf der einen, und so wenig auf einer andern Seite es auch seyn mag, abzutragen.

So viel Mühe ich mir indessen auch beim Vortrag dieser Geschichte gegeben habe: so bescheide ich mich doch sehr gerne, daß solche nicht ganz felerfrei geraten sey, und wer nur die vorangezeigte Schwierigkeiten erwäget, wird mir hoffentlich deshalb Verzeihung angedeien lassen, und die kleinen Lükken und Feler übersehen, die aus Mangel hinlänglicher Nachrichten, besonders in den alten und mittlern Zeiten, und aus menschlicher Schwachheit entstanden sind.

Die Quellen, woraus ich bei Anfertigung dieser Geschichte besonders geschöpft habe, sind in dem Werke selbst angefüret. Von des hiesigen ehemaligen Predigers bei der Sabinenkirche Christoph Sürings hinterlassenen schriftlichen Nachrichten von Prenzlau, die Kehrberg in der Vorrede seiner Geschichte der Neumärkischen Stadt Königsberg, und Bekmann im ersten Theil seiner Beschreibung der Kurmark S. 384. anfüren; habe ich nichts weiter auffinden können, als was selbiger in dem alten Kirchenbuche, unter dem Titel: Micro-Chronicon Curiæ Sabiniano-Neostodiano-Primislavianæ im Jahr 1668. aus alten Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen, welches gröstenteils nur das Marien-Magdalenen-Kloster und die St. Sabinen-Kirche betrift. Wo aber seine in Mirco-Chronicon S. 21. selbst allegirte Stadt-Chronick hingekommen, habe ich leider nicht ausmitteln können. Desgleichen hat

hat auch der vormalige hiesige Kaufmann, Administrator der Geistl. Salarien-Kasse, auch Stadtverordneter Herr Bartholomäus Gressel viele unsere Stadt betreffende merkwürdige Vorfallenheiten gesammlet, welche sein noch lebender Sohn besonders die lezte Schwedische Invasion betreffend, fortgesezt hat. Es findet sich auch noch bei uns ein von dem ehemaligen hiesigen Hoffiskal Herrn Fuhrmann aus alten Autoren zusammen geschriebenes Fragment einer Ukermärkischen Geschichte. Auch haben mir die übrigen hiesigen alten Kirchenbücher manches Licht gegeben. Besonders hat mich die von dem hiesigen Hochlöbl. Magistrat mir gütigst erteilte Erlaubnis, den reichen Vorrat der rathäuslichen Urkunden zu benutzen, in den Stand gesezt, mein Vorhaben auszufüren, wofür ich Demselben, so wie allen meinen übrigen Gönnern und Freunden, die mich sowol mit Ihrem Büchervorrat und ungedrukten Nachrichten, oder auf andere Weise bei meiner Arbeit gütigst unterstützet haben, meinen schuldigsten und ergebensten Dank hierdurch öffentlich abzustatten nicht unterlassen wollen.

Die Urkunden betreffend: so liefere ich viele, und besonders dieienigen, die schon anderswo in der Original-Sprache zu finden sind, übersezt, weil ich diese Geschichte, zum Lesebuch sowol für Gelehrte, als Nichtgelehrte bestimmt habe, wie ich mir denn alle Mühe gegeben, solche getreu und so viel als möglich nach jetzigem Stil zu verteutschen, auch die in den rathäuslichen Kopiarien befindliche Uebersetzungen in manchen Stükken zu berichtigen, als zum Beispiel in Nr. 12, wo Denarius durchgängig und unrichtig durch Silbergroschen übersezt ist, und doch beständig Pfennig, oder Silberpfennig heissen sollte, wie

aus

aus Kaiser Karl IV. Landbuch von der Mark Brandenburg, in der von Sr. Excellenz dem würkl. Geheimen Staats und Kabinets = Minister Freiherrn von Herzberg besorgten Ausgabe, Seit. 5. Anmerk. 2. zu ersehen ist. Die in diesem Landbuch vorkommende Groschen sind keine Brandenburgische, sondern Böhmische Groschen, die erst zur Zeit des Kaiser Ludwigs und seiner Söhne in der Mark eingefüret wurden; vor dieser Zeit prägte man daselbst nur Denarien oder Silberpfennige. Man sehe hierüber die lesenswerte Abhandlung des Herrn Kaufmann Adler zu Berlin, von den Münzämtern und der Münzverfassung in der Mark Brandenburg, im Historischen Protefeuille 7. Stück 1782. So steht auch in Nr. 15. sowol in der lateinischen Abschrift als in der Uebersetzung beständig Thaler statt Talente. Man hatte zu der Zeit noch keine Thaler.

Von den alhier geprägten alten Silberpfennigen hat mir der hiesige Herr Bürgermeister Raspe verschiedene aus seiner Münzsammlung gütigst mitgeteilet, wovon meine Leser auch eine Abbildung bei diesem ersten Theil erhalten hätten, wenn der Mann, dem ich die Verfertigung derselben aufgetragen, mir wegen seiner übrigen Geschäfte hätte Wort halten können. Man wird also seine Neugierde in diesem Stükke schon bis zur Erscheinung des zweiten Theils versparen müssen, in welchem auch noch eines alhier geprägten kleinen kupfernen Pfennings Erwänung geschehen wird.

Schlieslich habe ich nur noch bemerken wollen, wie ich blos die vorzüglichsten und merkwürdigsten Urkunden und Dokumente, theils zum Beweis, theils zum Beispiel, aus dem

reichen rathäuslichen Schaz derselben habe abdrukken lassen, obwol den Diplomatikern vielleicht mit noch mehreren gedient gewesen seyn mögte; ich würde aber dadurch das mir vorgesezte Ziel noch weiter überschreiten müssen, und man wird schon aus der mässigen Anzal der Pränumeranten ersehen, wie gut ich gethan, solches nicht entfernter auszustekken.

Prenzlau den 28ten August 1785.

Der Verfasser.

Ver=

Verzeichnis
der Herren Pränumeranten.

A.

Herr von Ahlim, Erbherr auf Ringenwalde 2c.
= Akkermann, erster Bürgermeister zu Freienwalde.
= Anwandter, Justiz-Kommissarius zu Prenzlau.
= v. Arnim, Freiherr, Geh. Justizrath, Schlos- und Burggesessener auf Boizenburg, und Zichow. 2c.
= v. Arnim, Kammergerichtsrath u. Erbherr auf Blankensee.
= v. Arnim, Hauptmann u. Erbherr auf Sternhagen.
= v. Arnim, Erbherr auf Nechlin 2. Exemplar.
= v. Arnim, Erbherr auf Neuensund 2c.

B.

= v. Barner, Major zu Prenzlau.
= de la Barre, Senator zu Strasburg.
= Baumann, Kämmerer zu Prenzl.
= Baumann, Prediger bei der Nikolai-Kirche zu Prenzlau.
= Baumann, Handlungsbeflissener in Stettin.
= v. Berg, Hauptmann u. Erbherr auf Mittenwalde.
= Bergemann, Arrendator zu Polsen.
= Bergemann, Arrendator zu Lemmersdorf.
= Bevier, Stadtverordneter und Braueigner zu Prenzlau.
= Billich, Apotheker zu Prenzlau.
= Bluhm, Kaufmann zu Prenzlau.
= Bock, Braueigner zu Prenzlau.
= v. Bockelberg, Hauptmann beim Regiment von Wunsch zu Prenzlau.

Herr Breitzmann, Kaufmann zu Prenzl.
= Brocks, Besitzer von Annenwalde.
= Busch, Obergerichts-Assessor zu Prenzlau.

C.

= Cavan, Kriegesrath u. erster Oberauditeur zu Berlin.
= Das Amt der Chirurgorum zu Prenzlau.
= Conrad, Perükkenmacher zu Prenzlau.

D.

= Devrient, Isaak, Kaufmann zu Berlin.
= Dilschmann, Stadt-Sekretär zu Witstok.
= Dittmann, Arrendator zu Trampe.
= Drewitz, Kämmerer zu Strasburg.
= Dröhmer, Kaufmann zu Prenzlau.

E.

= Eckhardt, Gelehrter zu Berlin.
= v. Eickstädt, Fähnrich beim Reg. v. Wunsch zu Prenzlau.

F.

= Das Färbergewerk zu Prenzl.
= Fischer, Kirchenvorsteher u. Zinngiesser zu Prenzlau.
= Fischer, Kaufmann zu Hagen in d. Grafsch. Mark.
= Fischer, Amts-Chirurgus zu Prenzlau.
= Flist, Prediger an der Sabinen-Kirche zu Prenzlau.
= Freischmidt, Bürgermeister zu Templin.

Herr

Herr Friedel, Martin, Kaufmann zu Berlin.
= Friedel, Kommerzienrath u. erster Buchhalter bei der Tobaks=Administrazion zu Berlin.
= Fuhrmann, Aktuarius der Stadtgerichte zu Prenzlau.

G.

= Gaffron, Kriegesrath zu Berlin 2. Exemplar.
= Das Garnwebergewerk zu Prenzlau.
= Gerke, Bürgermeister zu Strasburg.
= Gilly, Senator zu Schwedt.
= Gombert, Arrendator zu Wilsekow.
= Grantze, Gerichtsassessor u. Servisrendant zu Prenzlau.
= Gressel, Organist sämtlicher Kirchen zu Prenzlau.
= Grothe, Salzfaktor, zu Schönebek bei Magdeburg.
= Grothe, Altermann des Loosbäkkergewerks zu Prenzlau.

H.

= Haacke, Arrendator zu Drense.
= Hähn, Marseilge=Seifenfabrikant zu Berlin.
= Hagemann, Kammerath u. Beamter zu Oranienburg. 3 Exempl.
= v. d. Hagen, Erbherr auf Schmiedeberg.
= Happel, Aktuarius zu Lökniz.
= Hellwig, Magister u. Pagengouverneur zu Braunschweig.
= Hempel, Kammergerichts=Sekretär in Berlin.
= Herz, Doktor der Arzeneigelahrheit zu Prenzlau.
= Hippe, Müllermeister zu Prenzlau.
= Hohmann, Arrendator zu Prenzlau.

Herr v. Holtzendorf, Erbherr auf Jagow.
= Horch, Geh. Sekretär beim Ober=Kollegio Mediko zu Berlin.
= Huntenburg, Kaufmann zu Pasewalk.

J.

= Jakob, Salomon, Aeltester der Judenschaft zu Prenzlau.
= Janenzky, Justiz=Direktor zu Witstok.
= Jordan, Kaufmann zu Prenzlau.

K.

= Kaltenbeck, Prediger zu Baumgarten.
= v. Klützow, Deputirter der Ukerm. Ritterschaft, auf Dedelow.
= Knape, Prediger zu Lüzlow.
= Köhler, Bürgermeister zu Prenzl.
= König, Regim. Chirurgus beim v. Wuthgenowschen Husaren Reg. zu Soldau in Ostpreussen.
= Kolberg, Apotheker in Prenzlau.
= Krohn, Kaufmann zu Prenzlau.

L.

= Lähder, erster Bürgermeister zu Pasewalk.
= Lange, Bürgermeister zu Freienwalde.
= Lau, Hofrath, Fiskal, und Justiz=Kommiss. zu Prenzlau.
= v. Loeben, Major und Chef eines Landregiments zu Oranienburg.
= Lorber, Kaufmann in Stettin.

M.

= Das Maurergewerk zu Prenzlau.
= Meyer, Arrendator zu Eickstädt.
= Meyer, Arrendator zu Farenholz.

Herr

Herr Müller, Schoseinnemer zu Prenzlau.
- = Müller, Landschaftseinnemer zu Prenzlau.
- = Müller, Kaufmann zu Angermünde.
- = Müller, Eisenhändler zu Prenzlau.
- = Müller, Handlungsbeflissener zu Stettin.

N.

- = Das Nadlergewerk zu Prenzlau.

Madam Neddermann, Hofprediger-Witwe zu Prenzlau.

Herr Regendank, Müllermeister zu Bredereich.
- = Rentwich, Prediger zu Herzfelde.
- = Nobiling, erster Holzverwalter zu Berlin.
- = Nobiling, Färber beim Lagerhause zu Berlin.
- = Nobiling, zweiter Holzverwalter zu Berlin.
- = Nobiling, Stadtverordneter und Kaufmann zu Prenzlau.

P.

- = von der Planitz, Major beim v. Wunschen Regiment zu Prenzlau.
- = Pöckel, Konrektor zu Prenzlau.
- = Prätorius, Kaufmann zu Prenzlau.

R.

- = Rasch, Arrendator zu Krenzow.
- = Rasch, Arrendator zu Stegelitz.
- = Raspe, Polizei-Bürgermeister zu Prenzlau.
- = Rathmann, Besitzer von Neu-Placht.
- = v. Raven, Lieutenannt und Erbherr auf Holzendorf.
- = Rehfeldt, Doktor und Ukerm. Kreis-Phisikus zu Prenzlau.

Herr Rehfeldt, Auditeur beim von Wunschen Regim. zu Prenzlau
- = Reiche, Kammerrath und Beamter zu Liebenwalde.
- = Reichhelm, Prediger und Prorektor zu Prenzlau.
- = Richter, Stadtverordneter und Amts-Chirurgus zu Prenzlau.
- = Röder, Kriegeskommissarius zu Berlin.
- = Rüger, Hospitalvorsteher zu Prenzlau.
- = Rüthnick, Pensionair in Berlin.

S.

- = Schäper, Prediger zu Bertikow.
- = Scheibling, Landschafts-Ausreuter zu Prenzlau.
- = Schiffert, Doktor, Stadt u. Kolonie-Phisikus zu Prenzlau.
- = Das Schlächtergewerk zu Prenzlau.
- = v. Schlippenbach, Graf, Hofmarschal, auf Schlos Schönermark etc.
- = Schlimbach, Kantor zu Garz.
- = von Schmäling, Kriegesrath zu Stettin.
- = Schmidt, Stadtverordneter und Bauherr zu Prenzlau.
- = Schmidt, Kaufmann zu Prenzlau.
- = Das Schneidergewerk zu Prenzlau.
- = von Schönfeldt, Oberforstmeister zu Oranienburg.
- = Schönwald, Doktor, Kreis und Stadt-Phisikus zu Königsb. in der Neumark.
- = v. der Schulenburg, Graf, zu Streliz 2. Exemplar.
- = Schultz, Polizei-Bürgermeister zu Pasewalk.
- = Schultz, Gerichtsassessor zu Prenzl.
- = Schultz, Apotheker zu Prenzlau.

Herr Schuster, Bürgermeister zu Strasburg.
- Das Schumachergewerk zu Prenzlau.
- Schwadke, Prediger bei der Jakobi-Kirche zu Prenzlau.
- v. Schwerin, Reichsgraf, auf Schlos Wolfshagen ꝛc.
- Sebald, Prediger bei der Marien-Kirche zu Prenzlau.
- Sebald, Justiz-Kommissarius zu Prenzlau.
- Seger, Jakob, zu Berlin 2. Exemplar.
- Sehmsdorf, Arrendator zu Züsedom.
- Selle, Kaufmann zu Fürstenberg.
- v. Siemen, Ritmeister und Zolldirektor zu Fürstenwalde.
- Sohns, Rektor in Witstok.
- von Sparr, Reichsgraf, Hauptmann beim v. Wunschen Regiment zu Prenzlau.
- Stavenhagen, Dietrich, Kaufmann zu Anklam.
- Steinbrück, Prediger zu Stettin.
- Stilke, Justiz-Kommissarius zu Prenzlau.
- Stisser, Direktor des Raths und Stadtrichter zu Prenzlau.
- Struve, Justiz-Kommissionsrath u. Prokonsul zu Prenzlau.

T.

- Tack, Arrendator zu Milow.
- Tancre, Bauältester u. Eigentümer zu Prenzlau.
- Termin, französischer Prediger zu Gramzow.
- Thiele, Lieutenant und Inspektor beim Allaunwerk zu Freienwalde.
- Thielke, Arrendator zu Hohen-Landin.
- Tourbie, Stadtverordneter und Kaufmann zu Prenzlau.

Herr Tourbie, Gastwirt und Braueigner zu Prenzlau.
- Toussaint, Prediger der franzöſ. Kolonie zu Prenzlau.
- Tramnitz, Senator zu Prenzlau.
- Triest, Landschaftseinnemer zu Stettin.
- Das Tuchmachergewerk zu Prenzlau.

U. V.

- ein Ungenannter.
- Urich, Kämmerer zu Prenzlau.
- Völker, Kalkulator beim Militär-Departement zu Berlin.

W.

von Waldow, Premierlieut. beim Regiment v. Wunsch zu Prenzlau.
- v. Wedel, Major u. Erbh. a. Dauer.
- v. Wedel, Hauptm. beim v. Kowalskischen Reg. zu Templin.
- Wernike, Gastwirt und Klempner zu Prenzlau.
- Wiese, Arrendator zu Ziemkendorf.
- Wiese, Arrendator zu Schmöln.
- Wilkens, Apotheker zu Prenzlau.
- von Winterfeld, Direktor beim Uferm. Kreditwesen, Erbherr a. Spiegelberg.
- v. Winterfeld, Hauptmann und Erbherr auf Niden.
- Wulfram, Kaufm. zu Prenzlau.
- Sr. Excellenz der Herr General-Lieutenant von Wunsch, Chef eines Infanterie Regiments zu Prenzlau.

Z.

- Zander, Prediger zu Lübbenow.
- Das Zimmergewerk zu Prenzl.
- Zimmermann, Eigentümer des grauen Klosters zu Prenzlau.
- Zimmermann, Bürgermeister u. Stadt-Sekretär zu Prenzlau.

In-

Inhalt.

Die Geschichte ist in Zwei Theile eingeteilet, wovon der Erste Theil Vier, der Zweite Theil aber Zwei Abschnitte enthält. Der Anhang liefert die zu jedem Theil gehörigen Urkunden und Beilagen.

Erster Theil.

I. Abschnitt begreift den Zeitraum von Erbauung des alten Schlosses durch Pribislav, bis zu der darüber erlangten Herrschaft der Pommerschen Herzöge.

II. Abschnitt enthält die Zeit der Pommerschen Herrschaft, bis zur Besiznemung der Ukermark und der Stadt Prenzlau durch den Brandenburgischen Markgrafen, Johann I.

III. Abschnitt erzält die Begebenheiten der Stadt unter den Brandenburgischen Markgrafen aus Askanischem Stamm.

IV. Abschnitt fasset die Geschichte unter den Baierschen und Lützelburgischen Kurfürsten, bis auf Friedrich I. aus dem Hause Hohenzollen in sich.

Der Anhang enthält die zum ersten Theil gehörigen Urkunden und Beilagen.

Zweiter

Zweiter Theil.

I. Abschnitt liefert die Historie der Stadt unter Kurfürst Friedrich I. und seiner Nachfolger bis auf jetzige Zeit.

II. Abschnitt schildert den jetzigen Zustand und Beschaffenheit der Stadt und ihrer Gegend in einer Topographischen Beschreibung.

Der Anhang giebt die zum Zweiten Theil gehörige Beweisthümer.

Geschichte
der
Stadt Prenzlau.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Von Erbauung des ehemaligen hiesigen alten Schlosses durch den Wendischen König Primislav, bis zur Pommerschen Herrschaft über die Ukermark und unsere Stadt.

§ 1.

Um in der Geschichte unsrer Vaterstadt eine genaue chronologische Ordnung zu beobachten, fangen wir selbige billig von dem ersten Anbau und den ältesten uns bekanten Einwonern derselben an, ohne uns jedoch zu weit in das graue Altertum zu verlieren, und die allerersten Bewoner eines so kleinen Erdraums aus dem Herodot, Julius Cäsar, Plinius, Strabo, Pomponius Mela, Tacitus, u. s. w. wie von einigen geschehen, herzuholen, welches wir bei Erzälung der Geschichte einer einzelnen Stadt für sehr überflüssig, bei Beschreibung ganzer Länder hingegen eben nicht ganz ohne Nutzen finden. Wir bleiben also blos bei den Slaven oder Wenden stehen. Dieses Volk kam schon in sehr späten Zeiten, und zwar nach der allgemeinen Meinung, im sechsten Jahrhundert aus Osten, von der Weichsel, folglich aus Pohlen und den benachbarten Ländern nach der Mark Brandenburg, und sezte sich nach und nach in diesen, so wie in den angrenzenden, von den alten teutschen Einwonern, den Sennonen bei Gelegenheit ihrer Kriegszüge wider die Römer, gröstenteils verlassenen Gegenden vest, welcher Nazion denn auch die Stadt Prenzlau ihren Ursprung zu danken hat. Ursprung der Stadt.

Denn ältere sowol, als die mehrsten neueren Märkischen Geschichtschreiber eignen die Erbauung des alhier auf einem Berge, unweit der Uker, in der Gegend des Pfarrhauses zu St. Nikolai bei dem sogenannten schwarzen Kloster gestandenen alten Schlosses, dem Wendischen König Primislav oder Pribislav im Jahr 1138. zu, und nemen dieses Schlos von Erbauung des alten hiesigen Schlosses durch Primislav im Jahr 1138.

zur ersten Grundlage der nachher dabei angelegten und nach diesem Könige benannten Stadt Prinslav, oder wie wir jezt schreiben, Prenzlau an. Indessen mögen auch wol schon vorher Wendische Familien ihre Hütten auf diesem, zur Fischerei und Jagd so vorteilhaft belegenen Plaz aufgeschlagen gehabt haben; als worüber noch viele alte Sagen bei uns herum gehen.

S. Angeli annales Marchiæ, Seit. 81. Gundlings Brandenb. Atlas S. 233. v. Einems Jahrgeschichte der Mark Brandenb. S. 56. das Gr. Universal Lexikon 29 B. S. 310. Hübners Histor. Frag 6 Th. S. 470. und Grundmanns Ukermärkische Adelshistorie S. 6. die sich zum Theil wieder auf den Justus und Abraham Surius beziehen.

§ 2.

Die angegebene Lage dieses Schlosses wird bestätiget.

Daß auch das alte Schlos würklich in der angegebenen Gegend gestanden habe, wird besonders dadurch bestärkt, daß noch zur Zeit des falschen Woldemars in eben dieser Gegend ein herrschaftlicher Hof, vermutlich der alte Schlosplaz, vorhanden gewesen, den dieser Afterfürst im Jahr 1348, da er nach Prenzlau kam, der Stadt zum Geschenk machte, und wovon wir die Urkunde gehörigen Orts anfüren werden. Auf diesem Hofe ist in der Folge wahrscheinlich der Prediger, Kirchen, und Küstergarten angelegt; denn es haben sich in diesen Gärten und auf dem Pfarrhofe, noch in ganz neuern Zeiten, beim Rajolen, viele tiefe und starke Fundamente gefunden, ein sicherer Beweis, daß vor Alters grosse Gebäude alhier gestanden haben.

§. 3.

Buchholzens Einwurf gegen Primislav wird beantwortet.

So einstimmig uns nun auch die vorangefürten Schriftsteller den König Primislav zum Erbauer dieses alten Schlosses zugestehen; so will uns doch Buchholz in seiner Brandenburgischen Geschichte solchen nicht einräumen. Er ist vielmehr mit den Pommerschen Schriftstellern der Meinung, die Ukermark habe schon vor und zu dieses Wendischen Königs Zeiten unter Pommerscher Herrschaft

schaft gestanden, und diese hätten sich wahrscheinlich bei einer zu dieser Zeit unter den Wenden ausgebrochenen Spaltung, der ihnen zunächst gelegenen Länder der Circipaner Wenden, die ienseits der Peene gewonet, der Tolenzer, die diesseits dieses Flusses ihren Siz gehabt, und der Ukerer, die in der Gegend der Uker ihre Wonung aufgeschlagen hatten, und eigentlich zu den Stamm der Lutizer oder Wilzen mit gehörten, bemeistert. Dem zu Folge scheint er lieber einen Pommerschen Fürsten gleiches Namens mit unserm Primislav zum Erbauer dieses alten Schlosses annemen zu wollen, ohne uns doch darzuthun, daß vor, oder zu dieser Zeit und bis zum Jahr 1188, da dieses Schlosses zuerst in einer öffentlichen Urkunde gedacht wird, ein Pommerscher Fürst, der Primislav geheissen, existiret hat, wie denn selbst Micrälius in dem Zeitregister des zweiten Buchs seines alten Pommerlandes keinen Pommerschen Fürsten dieses Namens anfüret: Buchholz auch in seiner Meklenburgischen Geschichte S. 157. und in seiner Beschreibung Heinrich Badewieds S. 29. der allgemeinen Meinung beitrit.

f. Buchholz Brandenb. Gesch. 1 Theil. S. 371. - 373.

§. 4.

Zwar bemerkt vorgedachter Pommerscher Schriftsteller bei Gelegenheit des Feldzuges des Markgrafen Gero wider die Wenden im Jahr 954. „daß die Rügianer und die Pommern an der Uker diesesmal auch einbüssen müssen „ iedoch kann darunter nur die Gegend beim Ausflus des Ukerstroms, oder bei Ukermünde, keinesweges aber die Ukermark zu verstehen seyn; denn ältere Schriftsteller, besonders Witichind und Angelus nennen hauptsächlich die Ukerer, gegen welche schon der Kaiser Heinrich der Vogelsteller im Jahr 934, der Markgraf Gero ohngefähr im 955: das Jahr darauf aber der Kaiser Otto I. selbst zu Felde gezogen, ohne der Pommern dabei zu gedenken, welches doch wol geschehen wäre, wenn die Ukerwenden damals schon unter Pommerscher Oberherrschaft gestanden, und nicht vielmehr ein besonderes ansehnliches Volk gewesen, welches seine eigene Fürsten gehabt, von welchen uns

Die Ukermark gehöret im Jahr 954 noch nicht zu Pommern.

sondern steht unter eigenen Fürsten.

 auch

auch die beiden Knees * oder Fürsten Nacco und Stoigneff zu dieser Zeit angegeben werden, die um das Jahr 956. den Feldherrn des Markgrafen Gero, Herrmann Billung bei Schwed, welches vor Alters Schwitleskrane hies, zurükgeschlagen, als er sie dort überfallen wollte; wiewol sie nachher vom Marggraf Gero selbst in einem Treffen überwunden und Stoigneff auf der Flucht niedergehauen wurde. Nicht zu gedenken, daß der Name Pommern damals auch gar noch nicht existiret, sondern die Einwoner dieses Strich Landes, mit unter dem Namen der Lutizer und Wilzen begriffen wurden.

s. Angelus S. 50. Micrälius alt. Pommerl. 2 Buch. § 37. 38. Pauli Einleit. in die Preuss. Staats Gesch. S. 29. Buchholz Brand. Gesch. 1 Theil. S. 287 - 292. Stavenhagens Anklamsche Geschichte S. 21. §. 17.

§. 5.

war auch vordem von weiterm Umfange, als jezt.

Die Herrschaft dieser Ukerwenden erstrekte sich auch vormals gewis viel weiter, als über unsere jezige Ukermark, und es gehörten unter andern vom jezigen Pommern die Stadt Pasewalk, Torgelow, Cummerow, Clempnow, Jamko, Stoltenburg mit ihren umliegenden Gegenden, von Meklenburg die Herrschaft Stargard und von der Mittelmark Liebenwalde mit umliegender Gegend noch zu selbiger; wie solche denn auch von unserm Markgrafen Johann I. und dessen Nachfolgern in diesen Grenzen besessen worden, die erstgenannten Oerter aber beim Abgange der Anhältschen Markgrafen mit der ganzen Ukermark an Pommern gekommen, und nachhero dabei geblieben sind.

s. Zacharias Zwanzig Increm. dom. Brandenb. Mscr. Tit. 12. Cap. 1. und Grundmann S. 89 - 90.

§. 6.

Auch im Jahr 1121.

Es schreibt auch Micrälius die Eroberung der Ukermark und die Anlegung des Schlosses Primislav erst im Jahr 1121. und D. Cramer

* Ein wendischer Knees herrschte über einen gewissen Strich Landes, doch unter Oberherrschaft eines Grosfürsten oder Crols.

mer 1128. dem Pommerschen Fürsten Wratislav I. zu, und lassen einige Zeit darauf die Einwoner daselbst, wie auch zu Pasewalk durch des Bischhofs Otto von Bamberg Priester Stanislaus zum Christentum bekehren. Allein auch dieses wird durch keinen gleichzeitigen Schriftsteller bestätiget, vielmehr erhellet aus solchen, daß Pommern damals nur noch ein ziemlich kleiner Distrikt gewesen, und erst in neuern Zeiten unter Bogislav I. und Kasimir I. erweitert worden. noch nicht Pommersch

s. Micraelius 2 Buch § 68. 72. Cramers Pomm: Kirchen-Histor. 1 B: S. 49. 57. Grundmann. S. 6.

§. 7.

Der bereits oben allegirte Brandenburgische Historiker und Kurfürstl. Rath Zacharias Zwanzig sagt zwar in seinen Incrementis Domus Brandenburgicæ, (ein bis jezt noch ungedruktes Werk,) und zwar P. I. Tit. 4. wo er von der Ukermark handelt, daß selbige vormals ein wesentlicher Theil des Herzogtums Vorpommern gewesen, jedoch ohne Bestimmung der Zeit, wann es unter solcher Herrschaft gekommen. Vielleicht daß er im siebenten Theil dieses in Absicht der Brandenburgischen Geschichte so nüzlichen Werks, welcher besonders von Pommern handelt, etwas bestimmteres davon aufgezeichnet, da ihm das Archiv zu Berlin offen stand; wir müssen aber bedauren, diesen Theil nicht in Händen zu haben, denn das auf unserer öffentlichen Bibliothek befindliche Exemplar dieser Handschrift, gehet nur bis zum fünften Theil, dagegen das in dem Königl. Archiv befindliche Original aus acht Theilen bestehet. Zacharias Zwanzigs Meinung von dem Pommerschen Besiz, ist unbestimmt.

s. Bekmanns Beschreib. der Mark Brandenb. 1 Theil. S. 342. und Oelrichs Beiträge zur Brandenb. Geschich. S. 413.

§. 8.

Ein Fragment einer geschriebenen und aus alten Manuscripten zusammengetragenen Geschichte der Ukermark erzält uns von den ersten Bewonern derselben und von Anlegung des alten Schlosses alhier: „daß, als die hiesigen alten Wenden im Jahr 934 „vom Kaiser Heinrich I. und im Jahr 955 von Otto I. bekrieget Ein geschriebenes Fragment einer ukermärkischen Geschichte wird allegirt.

„ und verjagt worden, dieser Distrikt Landes zu Pommern geschlagen „ und einverleibet sey, von wo dann anfänglich ums Jahr 1000. ei„ nige Fischer und Handwerksleute als Kolonisten hieher gekommen, „ und den Ort wo jezt Prenzlau stehet, zu ihrem Wohnsiz erwä„ let, und die von den Wenden verlassene Hütten für sich zubereitet „ haben. Im Jahr 1105, (: ein zweites Exemplar dieses geschriebenen „ Fragments setzet das Jahr 1122. welches auch wol wahrscheinli„ cher ist:) wären indessen die Wenden mit ihrem König Primislav „ wiedergekommen, hätten diese Gegend aufs neue eingenommen, und „ sich im Jahr 1138 alhier angebauet, weil ihrem Könige die ge„ sunde Luft und die lustige Situazion wolgefiel, so, daß man diesen „ König Primislav für den rechten Stifter von Prenzlau halten „ müsse, von dem der Ort auch seinen Namen erhalten. „

§. 9.

ist mit der algemeinen Meinung übereinstimmend.

Auch dieses stimmte denn ziemlich mit der allgemeinen und wahrscheinlichsten Meinung überein, daß nemlich Primislav der würkliche Erbauer des hiesigen ehemaligen alten Schlosses gewesen, welcher Meinung wir auch um so lieber beitreten, da wir den Justus, Surius, Angelus, Gundling, Grundmann und andere, ja Buchholzen selbst in seiner Meklenburgschen Geschichte S. 156 und 157. auf unserer Seite haben. Und wenn wir auch zugestehen müssen, daß der gleichförmige Name eines Orts mit einer Person, kein förmlicher Beweis sey, daß dieser Ort auch von selbiger erbauet, oder angeleget worden; so giebt es doch wenigstens eine starke Vermutung, zumal, wenn nicht mehrere Personen gleiches Namens zu eben derselben Zeit und in derselben Gegend gelebet haben, auch andere Umstände, als z. B: daß diese Person nach ihrem Stande, Vermögen und übrigen Verhältnissen solches leicht thun können, einer solchen Vermutung noch mehr Gewicht geben. Und dieses wäre denn auch der Fall bei der Gleichheit des Namens unserer Stadt mit dem Namen ihres angegebenen Erbauers.

f: Buchholz Br: Gesch: 1 Thl. S. 384.

§. 10.

§. 10.

Des hiesigen Schlosses wird zu erst im J. 1188 in einer Urkunde gedacht.

In einem öffentlichen Dokumente wird unsers Schlosses zwar würklich nicht eher gedacht, als in des Pabst Klemens III. Bestätigungs-Bulle des Bistums Camin, vom Jahr 1188. Allein auch dieses beweiset noch nicht, daß es erst um diese Zeit erbauet worden sey, wie Buchholz daraus schliessen will. Wir wissen ja, wie wenig in den alten Wendischen Zeiten aufgeschrieben wurde, und wie viel von diesem wenigen bis auf uns gekommen ist. Ueberdem füret auch schon Micraelius im zweiten Buch seines alten Pommerlandes S. 258. eine Päbstliche Bestätigung des Stifts Camin vom Jahr 1183. an, in welcher das Schlos Prenzo mit benannt ist. Dieses Prenzo, worin das l durch Nachlässigkeit des Abschreibers oder durch einen Drukfehler ausgelassen zu seyn scheinet, wäre denn wol für unser Schlos Prenzlau anzunemen. Daß auch dessen in der ersten Bulle des Pabst Innozenz vom Jahr 1140. über Camin, noch nicht gedacht wird, daraus wäre eben so gut, und noch eher zu folgern, daß es damals noch unter Wendischer Herrschaft gestanden, als daß es um diese Zeit noch nicht erbauet gewesen seyn sollte; denn Primislav lebte noch würklich bis 1142. Hat es auch nach Buchholzens Anfürung seine Richtigkeit daß er nach Aufhebung der Belagerung von Segeberg, bis 1140. da er wieder nach Brandenburg kam, im ganzen Lande zwischen der Oder und Elbe fechtend herumgezogen ist: so bestärkte dieses die Meinung, daß er um diese Zeit das alhier gestandene Schlos erbauet, noch um so mehr, da die Ukermark hierunter mit begriffen, und ihm noch bis zu seinem Ableben zuständig gewesen.

f: Grundmann S. 6. u. 7. Buchholz Mekl. Geschich: S. 156.

§. 11.

Tempel des Götzen Triglaff alhier.

In einiger Entfernung von diesem alten Schlosse, soll denn auch noch vor Erbauung desselben, Zeuge des vorerwähnten geschriebenen Fragments, und nach der allgemeinen bei uns vorhandenen alten Tradizion, schon ein alter heidnischer Tempel gestanden

standen haben, in welchem die an dem Ufer der Uker wohnhafte dreihundert Wendische Familien, anfänglich den Götzen Triglaff * hernach aber Sonne, Mond und Sterne verehret, welcher Tempel aber bei erfolgter Bekehrung unserer Wenden durch den Bischof Otto von Bamberg, zur ersten christlichen Kirche eingeweihet worden seyn, und den Namen zu St. Jakobi erhalten haben soll. Man findet auch noch würklich in gedachter Jakobi Kirche alhier beim Altar in einem Spinde in der Mauer, eine vergoldete Sonne, Mond und Sterne, welche man dem gemeinen Volk, welches nicht mit einemmale vom alten Aberglauben abzubringen gewesen, vors erste noch lassen müssen, solche aber als eine Abbildung der Dreieinigkeit Gottes erkläret.

wird zur ersten christlichen Kirche eingeweiht.

So hält man auch den mitlern oder Haupttheil gedachter Jakobi-Kirche würklich noch für das alte Tempelgebäude. Daß solcher auch noch vor dem bekanten Gothischen Zeitpunkt in der Baukunst errichtet gewesen seyn müsse, ersiehet man aus seiner Simplizität; denn dieser Theil der Kirche ist von Grund auf aus vierekkigt gehauenen Feldsteinen gleicher Grösse, ohne allen Zierrat, bis unters Dach aufgefüret und nicht gewölbet, so man damals vermutlich noch nicht verstanden. Der Anbau hingegen ist schon von gebakkenen Steinen, im bunten Gothischen Geschmak.

§. 12.

Primislav erbauet eine Schloskapelle.

So schreibet man auch dem König Primislav, der schon eine bessere Erkenntnis im Christentum gehabt, als das gemeine Volk, die Erbauung einer kleinen christlichen Kirche zu seinem und seiner Hofbedienten Gebrauch, bei dem Schlosse auf dem Berge zu, und man hält die ehemalige auf den so genannten Wüstenkirchhof

* Der Götze Triglaff hatte die Gestalt einer jungen Frauensperson mit drei Köpfen, um dadurch anzuzeigen, daß er ein Gott oder vielmehr Göttin des Himmels, der Erde und der Hölle sey. In den Händen hielt er einen halben Mond, und scheint daher von der Griechischen Göttin Diana hergenommen zu seyn.

hof gestandene Nikolai Pfarrkirche, wovon der alte stumpfe Thurm noch übrig ist, für Ueberbleibsel dieses fürstlichen Gotteshauses. Wir mögten aber lieber das jetzige Pfarrhaus dafür annemen, denn dieses ist vor Alters gewis eine Kapelle gewesen, wie aus dem starken Mauerwerk, und den bis unter das Dach reichenden alten zugemauerten Kirchenfenstern auf der Hinterfronte und Giebel, wie auch aus dem inwändigen neuern Fachwerke deutlich zu ersehen ist.

§. 13.

Daß auch bei diesem Schlosse und Tempel bald ein ansehnlicher Flekken entstanden seyn müsse, ist um so wahrscheinlicher, da die vortrefliche Lage dieser Gegend zur Fischerei und Schiffart, sowol auf dem grossen Ukersee, als auf dem Ukerstrom über Pasewalk und Ukermünde, bis ins grosse Haff, die gesunde Luft, der trefliche Boden, und die vor Alters ganz nahe belegene Waldungen, die Einwoner angelokt, sich allhier niederzulassen. Baldiger Anbau bei dem Schlosse.

§. 14.

Ehe wir indessen in der Geschichte der Stadt weiter fortfaren, werden die Leser uns erlauben, die Geschichte des Wendischen Königs Primislav als des wahrscheinlichsten Erbauers des Prenzlauschen alten Schlosses kürzlich beizubringen. Kurze Geschichte des Wendischen Königs Primislav.

§. 15.

Nach der von den Wendischen Fürsten vorhandenen Genealogie, war Primislav ein Enkel Gottschalks, Croll oder Grosfürst der Obotriten und Wilzen, von dessen ältesten Sohn Butue. Dieser Gottschalk genos schon in dem Kloster Michaelis zu Lüneburg eine christliche Erziehung; nachdem aber sein Vater Udo von einem Sachsen meuchelmörderischerweise war erstochen worden, entwischte er aus dem Kloster, und verfolgte die Christen aus Abstammung desselben vom Grosfürsten Gottschalk.

dieser wird zu Lenzen umgebracht.

aus Rache in den Wendischen Landen heftig. Endlich aber nam er doch wieder den christlichen Glauben an, und wurde im Jahr 1066. in einer allgemeinen Empörung, auf Anstiften seines Schwagers des Knees Blußow und des Rügischen Knees Krito in der Kirche zu Lenzen mit seinem Hofpriester Jppo ermordet.

§. 16.

Der Rügische Knees Krito bemächtigt sich des Wendischen Reichs.

Hierauf bemächtigte sich der Rügische Knees Krito, nachdem auch Blußow durch seine Hinrichtung die Wahrheit des Sprichworts: Untreue schlägt seinen eigenen Herrn, bestätiget hatte, des ganzen Wendischen Reichs, und rottete das Christentum darin gänzlich aus. Der älteste Sohn des Gottschalks, Butue, der Vater unsers Primislav, muste seine Sicherheit in Sachsen suchen, und den zweiten Sohn Heinrich hatte seine Mutter, eine Dänische Prinzessin, schon als ein Kind nach Dännemark geschikt.

§. 17.

Butue kömmt ums Leben.

Butue suchte nun zwar in der Folge sein väterliches Reich mit Hülfe der Sachsen wieder zu erobern, hatte aber dabei das Unglük, vom Krito durch List eingeschlossen, und mit seinen Truppen niedergemacht zu werden.

§. 18.

Sein Bruder Heinrich stürzt den Krito und bemächtigt sich des Reichs mit Ausschliessung Primislavs.

Endlich glükte es seinem jüngern Bruder Heinrich, diesen Tirannen mit Dänischer Hülfe zu stürzen. Er unterhielt nemlich mit dessen jungen Gemalin Slavina ein geheimes Verständnis, und der alte Krito wurde auf ihre Veranstaltung auf einem Gastmal, das Heinrich angestellet hatte, ermordet, worauf sich dieser des ganzen Wendischen Reichs bemeisterte und unserm Primislav und seinem Bruder Niclot das Nachsehen lies, denen doch die Herrschaft nach dem Rechte der Erstgeburt zugekommen wäre. Indessen scheint es doch, daß Heinrich diesen seinen Brudersöhnen besondere Provinzen unter seiner Oberherrschaft zu regieren überlassen habe, denn da man schon im Jahr 1105. als der Grosfürst

fürst Heinrich bereits am Ruder war, unserm Primislav die Eroberung von Brandenburg zuschreibt; so mus er damals auch schon Land und Leute gehabt haben. Unser geschriebenes Fragment sagt, daß die Wenden unter Anfürung Primislavs im Jahr 1105. auf Geheis des Kaiser Heinrichs wiedergekommen wären, und ist hierin vermutlich dem Leutinger im vierten Theil seines Kommentars über die Mark Brandenburg, im zweiten Buch, gefolget. Vielleicht ist aber hierunter nicht der Kaiser, sondern der Wendische Grosfürst Heinrich zu verstehen, und da kann es denn wol seyn, daß Primislav über die Ukerer, Niclot aber über die Meklenburger, wo wir ihn in der Folge auch wiederfinden werden, geherrschet.

f: Entzelt Altmärk. Chronikon S. 105. Buchholz. Brand. Gesch. 1 Theil S. 351.

§. 19.

Seine Söhne kommen nach seinem Tode im Bruderkrieg um.

Nach dem Tode dieses Grosfürsten der Wenden gerieten dessen Söhne Suentepolk und Kanut der Oberherrschaft wegen in einen Bruderkrieg, worin sie beide umkamen, und da auch des ersteren nachgelassener junge Prinz Suiniko ermordet war; so suchten Primislav und Niclot sich des ihnen von Rechts wegen zustehenden obersten Regiments zu bemeistern. Diesesmal wollte es ihnen aber noch nicht glükken, denn der Dänische Prinz und Herzog zu Schleswig, Knut Lavard, dem der Grosfürst Heinrich, als seinem besondern Freunde, die Vormundschaft seiner Kinder übertragen hatte, begab sich zum Kaiser Luther, und suchte unter dem falschen Vorgeben, daß der Wendische Fürstenstamm mit Suentipolk und dessen Sohn ausgestorben, der Grosfürst Heinrich aber ihn auf diesen Fall zu seinem Erben und Nachfolger ernannt und eingesezt hätte, dieses Reich an sich zu bringen. Er unterstüzte dieses sein falsches Vorgeben beim Kaiser mit einem Beweisgrunde, der auch noch zu unsern Zeiten öfters Ueberzeugung würkt, nemlich mit einer grossen Summe Geldes, (Entzelt sagt: der ihm geschenkt hatte, etwa ein Pferd mit vier güldenen Hufeisen) wodurch denn der Kaiser, der den einem Fürsten so unrühmlichen Fehler des Geizes

Knut Lavard wird vom Kaiser damit beliehen.

 besas,

besas, von der Richtigkeit dieses Vorgebens überzeugt und bewogen wurde, ihn zum Könige der Wenden zu erneunen, und mit dem ganzen Wendischen Reiche zu belehnen.

§. 20.

Primislav sucht sein Recht durch die Waffen, wird aber mit seinem Bruder gefangen.

Primislav und Niclot suchten zwar ihr Recht zu dem Wendischen Reiche gegen diesen unrechtmässigen Usurpator durch die Waffen geltend zu machen, (ein abermaliger Beweis, daß sie nicht ganz ohne Land und Leute gewesen seyn müssen,) hatten aber darüber das unglükliche Schiksal, vom Knut gefangen, und auf das Schlos Schleswig in harte Verwatung gebracht zu werden, erhielten indessen doch ihre Freiheit nach einiger Zeit unter der Bedingung wieder, daß sie durch einen Eid auf das Wendische Reich Verzicht thun musten.

§. 21.

König Knut wird erstochen.

Der König Knut genos indessen die Früchte seines gespielten Betrugs nicht lange, denn er wurde bei einer Zusammenkunft mit seinem Vaterbruder, dem König Niklas, von Dännemark, von dessen Prinzen Magnus, seines geäusserten Stolzes und seiner übermässigen Pracht halber, erstochen. Undnun deuchte es unsern beiden Fürsten Zeit zu seyn, endlich einmal zu ihrem väterlichen Rechte zu kommen, so ihnen auch diesesmal besser gelang. Nach dem Helmold sezte sich Primislav in Wagrien und Polabrien vest, und nahm seine Residenz zu Lübeck. Niclot aber erhielt Meklenburg.

Primislav und Niclot kommen endlich zum Wendischen Reich.

f: Buchholz Br. Gesch. I. Theil S. 369. und ferner.

§. 22.

Die Ukermark kommt um diese Zeit

Um diese Zeit sollten sich denn nach Buchholzens Vermutung die Pommern der Ukermark bemeistert haben. Wir haben indessen dieser Meinung schon andere mit Gründen unterstüzte

te Mutmassungen entgegen gesezt, und da Primislav bereits im Jahr 1105. Brandenburg, als die Hauptvestung der Wenden disseits der Elbe, erobert, und bis auf Albertum Ursum besessen, wie Engelt S. 104. und Angelus S. 74 anfüren; so ist gar nicht wahrscheinlich, daß er sich ein so schönes Stük Land, wie die Ukermark ist, von Fürsten die noch unter seine Oberherrschaft gehörten, werde haben nemen laßen. Zacharias Zwanzig nennt ihn schon um diese Zeit einen König der Wandalen und Meklenburger, und schreibt im I. Theil seiner Increment. im sechsten Kapitel unter andern von ihm: "daß Albertus der Bähringer nach dem Tode seines Vaters Otto von „Askanien, der die Wenden nicht bezwingen können, sich mit dem „Kaiser Konrad. III. und Herzog Heinrich dem Löwen in Sachsen beredet, auf die Wenden loszugehen, weil er sich allein sonderlich vor Pribislavs, des Wendischen Königs ansehnlicher „Macht gefürchtet. Sie hätten ihn also mit gesamter Hand angegriffen, und ihn aus Brandenburg vertrieben, so, daß er gezwungen worden, auf die Mittelmark und Prigniz Verzicht zu „thun.„ Dieses müste denn in dem Jahre 1127. oder 1128. geschehen seyn, denn nach dem Zeugnis älterer Schriftsteller hat Primislav Brandenburg im Jahr 1129. wieder zurük erobert, und bis an sein Ende in Besiz gehabt. v: Einem in seiner Jahrsgeschichte der Mark Brandenburg schreibt obiges dem Kaiser Lotharius zu, und bestimmt das Jahr 1128. womit Engelt S. 106. zu vergleichen. nicht an Pommern.

§. 23.

In dem so genannten Sächsischen Kriege zwischen dem Herzog Heinrich von Sachsen und Markgraf Albrecht zu Soltwedel, hielt unser Primislav des erstern Partie, belagerte auch darin die dem Markgrafen zugehörige Vestung Segeberg, muste aber die Belagerung aufheben, weil der Rügische Fürst Razo ihm ins Land fiel, Lübeck eroberte und in Brand stekte, worauf ihm Albrechts Befehlshaber zu Segeberg, Heinrich Badewid Im Sächsischen Kriege hält Primislav die Partie Herzogs Heinrich.

 das

das ganze Wager und Polaberland abnam und ihn dadurch nötigte Friede zu machen, da er denn anfänglich zu Gransoy residiret, in der Folge aber das hiesige Schlos zu seiner Residenz erbauet haben soll.

s. Grundmann S. 6.

§. 24.

Primislav kömt wieder nach Brandenb. und stirbt daselbst ohne Kinder 1142.

Im Jahr 1140. kam er indessen wieder nach Brandenburg, wo er noch bis 1142. unter dem Titel eines Königs der Wenden und Slaven regierte, und in diesem Jahre daselbst verstarb. Von seiner Gemalin Petrissa die Entzelt Petra nennt und unser geschriebenes Fragement für eine Tochter des Königs von Norwegen Heraldus II. ausgiebt, hinterlis er keine Kinder.

s: Entzelt. S. 111.

§. 25.

nimt zuvor den christl. Glauben an.

Daß er noch vor seinem Ende öffentlich den christlichen Glauben, und mit demselben den Namen Heinrich angenommen, ist nach dem Zeugnis vieler alten und neuern Schriftsteller wol ausser allen Zweifel, und können darüber Entzelt, Angelus, Grundmann und Pauli nachgelesen werden. Was unser oft allegirtes Fragment davon anfüret, ist bereits gesagt worden. Der stärkste Beweis davon ist indessen wol sein noch vorhandener Leichenstein zu Brandenburg, wo er in der Marien-Kirche auf den Harlunger Berge begraben lieget. Denn unsere alten christlichen Vorfaren waren in ihrer Religion und deren äusserlichen Gebräuchen viel zu eifrig, als daß sie einen Heiden in ihrer Kirche sollten begraben und ihm einen Leichenstein gesezt haben, wenn sie nicht würklich von seiner Bekehrung überzeugt gewesen wären; welches wir denen hierüber aufgeworfenen Skrupeln eines neuern Schriftstellers entgegen setzen wollen. Auch wird ihm die Zerstörung des Götzendienstes des Triglaff zu Brandenburg zugeschrieben.

§. 26.

§. 26.

Endlich wird ihm auch ein Testament zugeeignet, worin er sein Reich dem Markgrafen von Brandenburg, Albrecht dem Bär, aus der Ursache vermacht haben soll, weil er bei dessen Sohn Otto Gevatter gestanden. In wie fern dieses gegründet ist, wollen wir nicht entscheiden. Alte und neue Geschichtschreiber behaupten es, und Entzelt sezt S. 111. noch hinzu, daß der Kaiser Konrad III. und Friederich Barbarossa dieses Testament bestätiget. Diesem wird aber von Buchholzen in seiner Brandenb: Geschichte widersprochen, welcher auch ziemlich wahrscheinlich darthut, daß Primislav zur Zeit der Geburt des Prinzen Otto, noch kein Christ gewesen, ihn also als en Heide nicht aus der Taufe heben können. (man könnte hinzusezen, eben so wenig, als er als ein Heide in einer christlichen Kirche hätte begraben werden können) So erwänten auch die gleichzeitigen Schriftsteller und besonders Helmold nichts von dieser Sache, die er doch als eine so wichtige nicht übergangen haben würde.

ihm wird ein Testament zugeschriben.

§. 27.

Dem sey indessen wie ihm wolle; soviel ist gewis, daß Markgraf Albrecht bald nach dem Tode des Königs Primislav die Stadt Brandenburg in Besiz genommen, welches ihm dessen Gemalin Petrissa dadurch erleichtert haben soll, daß sie ihres Gemals Tod drei Tage verheimlichet, woraus denn sehr zu vermuten stünde, daß sich die beiden alten Helden völlig wieder mit einander versönet gehabt, und es auf eine oder die andere Art zwischen ihnen ausgemacht gewesen seyn müsse, daß der Markgraf des Königs Reich nach dessen Tode in Besiz nemen können; ob durch ein Testament, oder durch Kaiserliche Belehnung, oder vielleicht durch beides zugleich, thut zur Sache nichts. Daß Primislav ein Gefangener Markgraf Albrechts gewesen, als ein solcher zu Brandenburg sich aufhalten müssen, und auch so gestorben seyn soll, rechnen wir unter die Einfälle, die einem Historiker zuweilen wol einkommen mögen, um etwas ganz neues auf die Bahn zu bringen.

Markgraf Albrecht nimt Brandenburg in Besiz.

§. 28.

und machte der Wendischen Herrschaft in der Mark ein Ende. 1157

Markgraf Albrecht blieb indessen wegen Brandenburg nicht ganz ohne Anfechtung; denn Primislavs Schwestersohn Jasso, der vermutlich noch ein Heide war, und sich für den nächsten Erben seines Mutterbruders hielt, ging i. J. 1156. in Abwesenheit des Markgrafen davor und eroberte auch die Stadt; doch nam der Markgraf ihm selbige das Jahr darauf mit Hülfe Erzbischofs Wichmann zu Magdeburg wieder ab, und und machte dadurch der Wendischen Herrschaft alhier ein Ende; so wie wir auch die Geschichte des alten Wendischen Helden Primislav hiermit beschliessen, und in der Geschichte unserer Vaterstadt, die ihm, wie wir gezeigt, höchst warscheinlich ihren Ursprung zu verdanken hat, weiter fortfaren wollen.

s: Angelus S: 87.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von Besiznemung der Stadt durch die Pommersche Herzöge, bis zu der durch den Markgrafen Johann I. darüber erlangten Brandenburgischen Herrschaft.

§ 1.

Hatte nun gleich Markgraf Albrecht die Stadt Brandenburg bald nach Absterben Primislavs in Besiz genommen; so konnte er sich doch nicht sogleich des übrigen Theils des ihm zugefallenen Wendischen Reichs bemächtigen, da er zu der Zeit noch mit den Herzögen von Sachsen in einem schweren Krieg verwikkelt war; vielmehr muste ers geschehen lassen, daß die benachbarten Pommern sich um diese Zeit der Ukermark und des Prenzlauschen Schlosses bemeisterten. Gundling in seinem Brandenb. Atlas schreibt S: 234 davon „ Folgends haben die Herzöge in Pommern sich dieser Lande „ angemaasset, als Markgraf Albrecht und Herzog Heinrich der „ Löwe in Sachsen wider die Obotriten sehr oft zu Felde gezogen, „ daß also die Herzöge in Pommern dieses Land, wie auch diese Stadt „ (Prenzlau) an sich gebracht. " Die Ukermark und Schlos Prenzlau kommen an Pommern.

Dieses müste denn nach dem zwischen gedachten beiden Fürsten im Jahr 1144. geschlossenen Frieden geschehen seyn, und finden wir auch erst im Jahr 1147. beide Fürsten in einem Bunde wider die noch vorhandene Wenden, deren vornehmster Fürst Niclot, der Bruder unsers Primislavs und Herr der Meklenburger, war. Uns scheinet es indessen weit wahrscheinlicher, daß die Pommersche Besiznemung der Ukermark schon etliche Jahre eher, da der Markgraf noch mit dem Herzog von Sachsen einen schweren Krieg fürte, geschehen sey; denn jezt, da beide mächtige Fürsten in einem Bündnisse waren, möchte es wol nicht thunlich gewesen seyn. Ihre Freundschaft war indessen auch nicht von sonderlichem Bestande, sie waren auf einander eifersüchtig,

 und

und hinderten immer einer den andern sich zu vergrössern, daher es auch kam, daß Markgraf Albrecht die Ukermark nicht wieder von Pommern zurük erobern konnte, sondern solches seinem Urenkel Johann I. überlassen muste.

s. Buchholz Br. Gesch. 1 Thl. S. 389. und 2 Thl. S. 30.

§. 2.

Das Schlos wird zum Sprengel des Bistums Camin geschlagen. 1188.

Im Jahr 1188. oder nach dem Micrälius vermutlich schon fünf Jahre zuvor, wurde unser Schlos zu dem Sprengel des Pommerschen Bistums Camin geschlagen, und wird in der Päbstlichen Bestätigungs-Bulle des Castri Prenzlau cum foro et taberna ausdrüklich gedacht, woraus abzunemen, daß es damals schon mehr als ein blosses Schlos gewesen seyn müsse; denn der Ausdruk cum foro et taberna, oder mit Jahrmarkt- und Kruggerechtigkeit, pflegte nur bei Städten, nicht aber bei blossen Schlössern gebraucht zu werden, wie aus der im ersten Abschnitt § 10 zitirten Stelle des Micrälius zu ersehen, wo dieser Ausdruk nur bei der Stadt Camin, nicht aber bey den folgenden Schlössern steht. Wie man denn den Ort auch schon zu Primislavs Zeiten anzubauen angefangen haben soll.

s. Grundmann S. 6.

§. 3.

Ungewisses Schiksal unserer Stadt bis 1235.

Was unsere Stadt von dieser Zeit an, bis zum Jahr 1222. oder vielmehr 1235. für Schiksale gehabt, darüber felen uns autentische Nachrichten. So viel steht indessen wol zu behaupten, daß sie in den schweren Kriegen Markgraf Albrechts des Bären und seiner Nachfolger, mit den Rügen, Pommern, Dänen und Meklenburgern, manchen harten Stand gehabt haben müsse. Denn so waren unter andern die Herzöge von Pommern, Bogislav II. uund Kasimir, mit in den Krieg, welchen Markgraf Otto I. zum Besten des Meklenburgschen Fürsten Niclots II. gegen

gen den Fürsten Burewin fürte, mit verwikkelt, und verloren gegen unsern Markgrafen eine Schlacht bei Demmin, worin Herzog Kasimir blieb. Auch waren die Pommern auf feindlicher Seite, als unsere Markgrafen Otto II. und Albrecht II. mit den Dänen des in Schuz genommenen Bischofs Waldemar von Bremen halber, bis 1217. kriegeten, und hatte dieser Krieg besonders seinen Schauplaz in der Ukermark, wo auch vermutlich das Treffen vorfiel, in welchen Otto II. einen herrlichen Sieg über die Dänen erfochte; (Pauli schreibt diesen Sieg noch Markgraf Ott I. zu,) wie denn Markgraf Albrecht II. der Ukermark in der Folge sich bemeisterte, Ukermünde so damals Womünde hies besezte, und die Vestung Oderberg anlegte; diese Eroberung indessen doch nicht behaupten konnte.

s: Pauli Einleitung S. 48. Buchholz Br: Gesch: 2 Theil. S. 83. 97. 111. und 116.

§. 4.

Erbauung der Röwenburg.

In dieser Zwischenzeit soll denn auch die ehemalige hiesige sogenannte Röwen- oder Rübenburg, woraus man unrichtig Räuberburg gemacht hat, solche auch fälschlich für das vom Primislav erbaute Schlos halten will, von Brandenburgischer Seite angeleget worden seyn; um die auf der östlichen Seite des Ukerstroms wohnenden Pommern in Respekt zu halten. Es scheinet also, daß die Markgrafen das alte veste Schlos auf dem Berge nicht einbekommen können, und solchem daher diese Burg entgegen gesezt, um die Pommersche Streifereien in die von ihnen eroberte Gegenden dadurch zu verhindern, wenn sie solche mit ihrem Heere verlassen. Es lag aber dieses alte Schlos oder Burg zu Ende unserer jetzigen Neustadt südwerts dicht an der Ukersee, in einer niedrigen, damals mit Wasser und Morast vermutlich umgebenen Gegend, wo jetzo der Kempensche Garten ist, allwo man noch viele grosse Steine, als Ueberbleibsel eines ehemals allda gestandenen ansehnlichen Gebäudes antrift. Der hiesige Rath brachte diese Burg in der Folge, da sie schon

schon ziemlich verfallen war, aus dem Nachlas und darüber entstandenen Koncurs des ehemaligen Bürgermeisters Mathias Würtenheims, für einen Theil der an demselben habenden Forderung, nebst den dabei befindlichen Garten und funfzehn Morgen neuen Landes, für 1200. Thaler an sich, veräusserte aber solche nachher wieder, mit Vorbehalt eines jährlichen Kanons, der auch noch bis jezt von dieser Stelle und den dabei liegenden Gärten mit 4 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. der Kämmerei entrichtet wird.

§. 5.

Die Erweiterung der Stadt i. J. 1222 ist ungegründet.

Im Jahr 1222 wird dem Herzoge Barnim I. von Pommern die erste Erweiterung und Bevölkerung unserer Stadt, und besonders die Anlegung der Neustadt wol dreizehn Jahre zu zeitig zugeschrieben. Man ist hierin dem Micrälius gefolget, welcher die Anlegung und Erweiterung verschiedner Städte gedachtem Herzoge gleich beim ersten Jahr seiner Regierung 1222. zuschreibt, die doch wahrscheinlich erst in einer Reihe von Jahren ausgefüret werden können.

s: Micrälius 3 B: S. 312.

§. 6.

Prenzlau wird zu einer Freien Stadt erkläret 1235.

Die Reihe traf unsere Stadt Prenzlau auch erst im Jahr 1235, da Barnim I. sie zu einer Freien Stadt mit eigener bürgerlichen Regierung, ohne fernere Dienstbarkeit bei dem Schlosse, erklärte, wie solches aus dem sogenannten Fundazionsbrief dieses Herzogs vom gedachtem Jahr zu ersehen ist. Des Lateins unkundige Leser finden solchen im Anhange verteutscht, in Grundmanns Ukermärksche Adelshistorie ist er in der Ursprache abgedrukt.

Nr. 2.

ist aber schon vorher eine Stadt gewesen.

Von dieser Zeit an wird Prenzlau auch gemeiniglich erst für eine eigentliche Stadt angenommen, doch ist es solche schon lange vorher, und mit Thoren versehen gewesen, wie bald gezeigt werden soll, und nach diesem Herzoglichen Briefe, zu der Zeit nur befreiet, erweitert und besser eingerichtet worden.

§. 7.

§. 7.

Laut dieser vorangefürten Urkunde wurden unserer Stadt zweihundert Hufen des besten Akkers auf dem Altstädtschen, und hundert Hufen auf dem Neustädtschen Felde beigeleget, welche leztere indessen iedoch in der Folge bis auf funfzig heruntergesezt seyn müssen; denn in der Bestätigungs-Urkunde Markgrafs Johann I. von Brandenburg vom Jahr 1252. werden der Stadt ienseits der Uker nur funfzig Hufen erteilet, und ietzo besizt sie mit Inbegrif der Klosterhufen und ausser den sogenannten Radensbergen, würklich nur noch acht und vierzig Hufen auf diesem Felde: Ferner erhielt sie die Freiheit, Mühlen an dem Mühlenstrom zu erbauen, desgleichen das Magdeburgische Recht, die sogenannte Gerade * ausgenommen, und die Zollfreiheit durch ganz Pommern.

erhält 300 Hufen Landes und besondere Privilegien.

§. 8.

Durch dieses in der That fürstliche Geschenk ward denn wol hauptsächlich der Grund zu der baldigen Aufname und erlangten Grösse unserer Stadt gelegt. Denn unser vorzüglichster Reichtum bestehet noch bis iezt in Akker, welcher ohne die Cämpe und sogenannten Kranichsberge, die nicht mit im Hufenschlag liegen, vermutlich durch die hinzugekommenen den acht ersten Vorstehern der Stadt vom Herzog Barnim I. verliehenen achtzig Hufen, mittelst Austroknung und Ablassung der Brücher, Räumung des darauf befindlich gewesenen Holzes und die im Jahr 1696. geschehene neue Einteilung, bis auf dreihundert und drei Hufen auf dem Altstädtschen Felde angewachsen ist: Nimt man nun den jetzigen Wert einer solchen Hufe im Durchschnitt zu 1000. Thaler an; so

wodurch ihre baldige Aufname befördert wird.

* Unter dem Wort Gerade verstehet man dasjenige was der Frau nach Absterben ihres Mannes, oder auch den Töchtern aus dem Nachlas zum voraus zu nemen zustand, als die weibliche Kleidung, Puz und Schmuk, das Bette worin sie geschlafen, das Leibleinen, u. s. w. S. Nehrings Wörterbuch Seit. 241.

so beträget solches ohne vorerwänte Beiländer eine Summe von 303000. Thaler. *

§. 9.

Wer die 8. ersten Vorsteher der Stadt gewesen.

Wer die in der Urkunde aufgefürten acht ersten Verweser unserer Stadt eigentlich gewesen, ist zweifelhaft. Die von dem Professor Schwarz in seiner Pommerschen Lehnshistorie S. 175. geäusserte Meinung, daß es Bürger aus der Stadt Stendal gewesen wären, findet zu unsern Zeiten keinen Glauben mehr, und hat ihn wol der Name Paul von Stendal zu diesem Irrtum verleitet, so wie aus eben diesem einzigen Namen ganz unwahrscheinlich geschlossen werden will, daß sie sämtlich zu dem ausgestorbenen Geschlechte der von Stendal gehöret, von welcher alten Familie das Ukermärksche Dorf Stendal noch den Namen füret. Am warscheinlichsten mus man sie für acht angesehene Prenzlausche Einwoner aus verschiedenen adelichen Familien halten, wovon die sieben ersten noch keinen Geschlechtsnamen angenommen gehabt, und blos der, welcher die unterste Stelle beklidet, oder der jüngste von allen **Paul** von Stendal geheissen habe. Denn hätten sie alle zu einer Familie gehöret: so würde solches gewis deutlicher in der Urkunde ausgedrukt seyn, wie es denn auch nicht glaublich ist, daß gerade zu der Zeit acht Herren von Stendal in Prenzlau gewonet, und auch alle von solchem Alter, Erfarung und Geschiklichkeit gewesen, daß man sie vorzüglich zu diesen Aemtern erwälen müssen; es auch überdem wol wider die Regel der Klugheit gehandelt gewesen zu seyn scheinen dürfte; lauter Männern aus einer Familie das Regiment einer Stadt anzuvertrauen, wowider schon in ziemlich alten Zeiten Verordnungen vorhanden sind. Bei uns existiren auch jezt noch würklich

* In vorigen Zeiten hatten die Hufen den jetzigen Wert nun freilich nicht; denn nach einem Original-Kaufbriefe v. J. 1681. verkauften die Rütnikschen Erben dem Altermann des Knochenhauer-Gewerks Christian Gr:ssel zwei altstädtsche Hufen in allen drei Feldern für 60. Thaler, jede Hufe also 30. Thaler gerechnet, wobei der Käuter noch das Aussuchen unter sieben Hufen hatte. In der Folge wurde eine davon wieder für 1000. Thaler verkauft.

lich die Familien der Jordane und Wilkens, die ihre Abkunft vielleicht mit gutem Rechte von den in der Urkunde genannten Mitverwesern unserer Stadt herleiten könnten; da es bekant ist, daß viele alte adliche Geschlechter durch mancherlei Schiksale in der Folge so herunter gekommen, daß sie den Adel bei Seite sezen müssen. In den Städten entstanden aus solchen Familien die Patrizier, ein Mittelding zwischen dem Edelmann und dem Bürger, wovon uns in Prenzlau unter andern die von Heidenburg genannt werden.

s: Grundmann S. 52. 57. u: 60. (c.) Buchholz Br. Gesch: 2. Thl. S. 200. u. 341.

§. 10.

Prenzlau sollte indessen nun nicht lange mehr unter Pommerscher Herschaft bleiben, sondern dem rechtmässigen Brandenburgischen Zepter wieder unterworfen werden. Denn obgleich der Markgraf Albrecht II. die Ukermark wieder hatte verlassen müssen: so gelang es doch seinen Söhnen, und besonders Markgrafen Johann I. sich mit derselben auch unserer Stadt durch die Waffen zu bemächtigen. Prenzlau kömmt durch die Waffen an Brandenburg 1250.

Dieser Prinz hatte aus den mit den Pommerschen Herzögen geschlossenen Verträgen, worin ihm die Ukermark zur Vergütigung seiner Ansprüche auf Wolgast, versprochen war, noch ein besonderes Recht auf diese schöne Provinz, und da man ihm nicht Wort hielt, die Güte auch nichts fruchten wollte, so kam es darüber zum Kriege, worin es seiner Tapferkeit auch glükte, den Sieg und mit demselben die Ukermark davon zu tragen. Herzog Barmin war genötigt in Person zum Markgrafen ins Lager bei dem Ukermärkschen Dorfe Landin zu kommen, daselbst Friede zu schliessen, und ihm die Ukermark abzutreten. Durch die darüber ausgestellte im Königlichen Archiv befindliche Urkunde vom Jahr 1250. die in Gerkens Cod; diplom: T. 1. lateinisch, und im Buchholz übersezt zu finden ist, wird

denn zugleich das eigentliche Jahr der Abtretung dieser Provinz an Brandenburg genau bestimmet.

f: Buchholz Br. Gesch. 2 Theil. S. 150 — 156.

§. 11.

auch als ein Heiratsgut. Die Pommerschen Geschichtschreiber übergehen diese Begebenheit mit Stillschweigen, und geben von der geschehenen Abtretung eine andere Ursache an, die sich indessen doch auch leicht mit dem vorangefürten verbinden liesse. Sie behaupten nemlich, daß bei dem Frieden zugleich die Heirat zwischen unserm Markgraf Johann I. und der Pommerschen Prinzessin Hedwig, Herzogs Barmin I. Tochter, verabredet worden, und sie ihrem Bräutigam die Ukermark, und besonders die Stadt Prenzlau zum Heiratsgut eingebracht habe. Pauli ist ihnen hierin gefolget, ob ihm gleich die im Dreger schon abgedrukte vorangefürte Urkunde wol nicht unbekannt gewesen seyn mag, und füret den Garzeus und Hartknoch darüber zu Gewährsmännern an; so wie dann auch Leutinger die Stadt Prenzlau mit den übrigen Ukermärkschen Städten zum Heiratsgut gedachter Prinzessin rechnet. Die Heirat selber hat ihre Richtigkeit, und es ist glaublich, daß der Markgraf da er seinen Endzwek durch Eroberung der Ukermark so glüklich erreicht hatte, wol eben nicht auf ein besonders Heiratsgut der Prinzessin gesehen habe.

f: Leutingeri Comment: March: Brand. L. III. Micrälius 3. B. §. 13. Pauli Einleitung. S. 71.

§. 21.

Anmerkung. Unsere Stadt gehörte also gewissermaassen zu dem Eingebrachten einer Brandenburgischen Regentin, und es ist auch in so fern anmerkenswert, daß auch eine künftige Brandenburgische Regentin in unsern Mauern geboren worden, welches wir mit Recht für das gröste Glük halten, so unserer Stadt begegnen können; wie wir denn auch die Hofnung hatten eine bei uns gebohrne Fürstin dereinst

dereinst auf einem Kaiserlichen Throne zu sehen, wenn es der Vorsicht nicht gefallen hätte, diese vortrefliche Prinzessin in der Blüte ihrer Jahre zu sich zu fodern. Auch kennet die Welt eine bei uns gebohrne Prinzessin als die jetzige vorzügliche Zierde eines ansehnlichen teutschen Hofes.

§. 13.

Kurz vor Abtretung der Ukermark an Markgraf Johann I. und zwar noch in demselben 1250ten Jahr schenkte Herzog Barnim I. dem hiesigen adelichen Jungfrauenkloster auf der Neustadt, des Ordens Mariæ Magdalenæ und Augustini das Patronatrecht über die hiesige vier Pfarrkirchen, wie aus der im Anhange befindlichen verteutschten Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Hermann zu Camin zu ersehen ist. An dem lateinischen Original, so im Grundmann abgedrukt zu finden, hatte der Herzog sein Siegel mit angehangen, wovon noch ein Stük übrig, von des Bischofs Siegel aber nur die Schnur geblieben ist. H: Barnim schenkt dem hiesigen Jungfrauenkloster das Patronat Recht über die vier Pfarrkirchen. 1250. Nr: 3.

In der vom Pabst Alexander IV. im Jahr 1256. diesem Kloster verteilten General-Konfirmazion, die man der Länge nach beim Grundmann findet, wird dieses Patronatsrecht auch sorgfältig gedacht, und ersiehet man auch daraus, daß das Kloster damals zwei Höfe und sechs Hufen zu Schenkenberg, und zehn Höfe * und sechs Hufen zu Gerswalde besessen. Im Jahr 1272. erhielt dieses Kloster vom Pabst Gregorius den Cistercienser, oder vielmehr den Benediktiner Orden. welches auch vom Pabst bestätigt wird. 1256.

Bemerkungswert ist es, daß der Marien Magdalenen-Tag auch noch nach erfolgter Reformazion und ohngefär bis im Jahr 1683, es mogte derselbe auf einen Sonn- oder Werkeltag fallen, durch Prozession, Zeremonien und Gesänge auf den Gassen gefeiert worden, und wurde auf einen solchen Sonntag die Hochmesse in der Marien-Kirche eingestellet, woraus wahrscheinlich zu vermuten- Feier des Marien Magdalenen Tages

* Hierunter sind vermutlich Koßätenhöfe oder andere Häuser mit begriffen gewesen, den 10 Bauerhöfe und nur 6 Hufen dabei, wäre wiedersprechend. In K. Karl 4 Landbuch von der Mark findet sich von diesen Besitzungen nichts.

als der Schutzpatronin der Stadt.

ten, daß die Maria Magdalena in den alten katholischen Zeiten die Schuzpatronin der Stadt gewesen, in welcher Maaße auch der hiesige Magistrat das Schreiben des Fürsten Leopold von Dessau vom 5ten Januar 1738. beantwortet hat, worin derselbe zu Anfertigung eines Werks für Sr: Königl: Majestät, zu wissen verlangt, was die Stadt Prenzlau in den katholischen Zeiten für einen Heiligen zum Schuzpatron gehabt.

Nach Unterlassung dieser Feier erfolgtes Unglük. 1627

Im Jahr 1627. ward dieser Tag, da er auf einen Sonnabend fiel, ungefeiert vorübergelassen, und da trug sich am folgenden Sonntag, welches der siebende nach Trinitatis war, unter der Vesperpredigt das Unglük zu, daß der gemauerte Schwiebbogen mit dem Thorweg am Sabinenkirchhof, dem Pfarrhause gerade über, einstürzte, und die zwei Töchter des Prediger Langenachts, wovon die älteste dreizehn, die jüngste aber sieben Jahr alt war, als sie mit des Küsters Tochter eben hindurch gingen, erschlug. Leztere kam, wiewol sehr zerquetscht, noch mit dem Leben davon. Da meinte denn nun der gemeine Mann, das Unglük sey eine Strafe der unterlassenen Feier dieses Tages. Man hätte aber nur bei Zeit den Thorweg repariren sollen, wozu der Prediger die Kirchenvorsteher oft ermanet, so würde das Unglük nicht geschehen seyn, man mögte den Tag gefeiert haben oder nicht.

s. Grundmann. S. 80.

§. 14.

Wann, und von wem dieses Kloster gestiftet ist unbekant.

Von wem, und zu welcher Zeit dieses Kloster gestiftet worden, ist ungewis, Entzelt und Angelus melden, daß des Markgrafen Johann II. Gemalin Hedwig, älteste Tochter des Wendischen oder Meklenburgischen Fürsten Niclot, ein Kloster zu Prenzlau gestiftet, und wir werden in der Folge sehen, daß solches nicht dies Jungfrauen, sondern das hiesige Dominikaner Mönchskloster gewesen ist. Will man ja eine Hedwig zur Stifterin desselben annemen, so könnte solches wol die Pommersche Prinzessin Hedwig, die Tochter des Herzogs Barnim I. und Gemalin Markgraf Johann I.

hann I. gewesen seyn, welcher zur Liebe ihr Vater dem Kloster das Patronatrecht geschenkt haben mag. Denn dieses Kloster wird für das älteste alhier gehalten, und da das hiesige Barfüsserkloster schon 1223. existiret, wie man nachgehends finden wird, so müste das Jungfrauenkloster noch vor dieser Zeit, und folglich von jemand anders als von der Meklenburgschen Hedwig, die in spätern Zeiten lebte, gestiftet worden seyn.

Den Namen Sabinenkloster soll es nach Sürings Anzeige von Sabinus einem Bischof, Pabst und Märtirer, erhalten haben und beziehet sich selbiger auf zwei Schreiben der Klosterjungfrauen, so sie wegen Bestätigung ihrer erwälten Aebtissinnen, an die Bischöfe zu Camin Siegfried und Erasmus im Jahr 1401. und 1535. ergehen lassen. Aus dem ersten Schreiben, welches nach der rathhäuslichen Abschrift wol unrichtig vom Jahr 1431. lautet, erhellet, daß nicht eigentlich das Kloster, sondern vielmehr nur die Kirche vom gedachten Sabinus den Namen der Sabinenkirche erhalten habe, denn es heißt darin: Conventus universalis Sanctimonialium ordinis sancti Benedicti, Ecclesiæ sancti Sabini Martyris et Pontificis in nova Civitate Prentzlaw. Das Kloster hätte also eigentlich das Benediktinerkloster genannt werden müssen.

hieß nicht eigentlich das Sabinenkloster.

§. 15.

Auch Markgraf Johann I. belieh das Kloster, nachdem Prenzlau an ihm gekommen war, mit diesem Patronatrecht, wie solches eine Bestätigungs-Urkunde des Bischof Hermann von Camin vom Jar 1261. bezeuget, worin das Anathema über diejenigen ausgesprochen wird, die sich dieser Markgräflichen Verleihung und Bischöflichen Bestätigung widersezzen würden. Wie denn auch die Markgrafen Otto, Heinrich, Johann, und Woldemar die Klosterprivilegien und Besitzungen in einer zu Pyzen am Tage der Geburt Mariä 1304 ausgestellten Urkunde bestätigten.

wird von M: Johann I. u. seinen Söhnen gleichfals mit dem Patronatrecht beliehen. 1261. 1304.

Unsere Klosterjungfern befanden sich denn bei dem ihnen verliehenen Patronatrecht auch ganz wol, denn sie namen sämtliche Ein-

dadurch erlangte Vorteile.

Einkünfte von den ansehnlichen Kirchengütern, und die Opfer, die in jenen abergläubischen Zeiten nicht geringe waren, und die man durch allerlei geistliche Hokus Pokus immer noch zu vermeren wuste, zu sich, und hielten dafür zur Verwaltung des Gottesdienstes in den vier Pfarrkirchen einen Probst, einen Pfarrer, und vier Kapeläne, denen sie jährlich etliche wenige Gulden, und täglich zwei Mahlzeiten in ihrem Kloster gaben, wodurch sie denn auch zugleich wenigstens eine gute Tischgesellschaft hatten.

§. 16.

wird ihnen auf einige Zeit entrissen.

Doch blieben sie dieses Patronatrechts halber auch nicht ohne alle Anfechtung, und es wurde ihnen solches würklich auf eine zeitlang entrissen, aus was für Gründen ist unbekannt, denn die deshalb vorhandene Urkunden betreffen blos die neue Verleihung und Wiedereinsetzung in dasselbe. So viel sieht man indessen daraus, daß der damalige Kirchen-Plebanus Uromoldus sich dessen angemaasset, und man ihm solches auch so lange, als er Plebanus gewesen gelassen habe. Denn so kamen auf Befehl des Bischof Konrad zu Camin die beiden Präposten Paul zu Gramzow, und Walter zu Pasewalk im Jahr 1320. am Tage der Kreuzerhöhung nach Prenzlau und verlasen einen Brief des Bischofs, worin er die Aebtissin, Priorin und den ganzen Konvent des Klosters wieder in das Patronatrecht einsezte, ihnen auch fernere Vollmacht gab, nach Uromolds verlaufnen drei Jaren, oder nach seinem wärend derselben erfolgten Tode, alle Kirchenhebungen wieder zu sich zu nemen und sollten diejenigen die sie daran behindern würden, der Kirchen-Zensur unterworfen seyn worüber das von dem hiesigen Rath und beiden Pröbsten ausgestellte Zeugnis noch vorhanden ist. So wurde ihnen auch dies Recht noch in selbigem Jahre von der Markgräfin Agnes und ihrem Sohn Heinrich von neuem wieder erteilet, und bestätiget, weil ihnen solches, nach dem Ausdruk der Urkunde, hinterlistigerweise genommen worden, wobei auch Bischof Konrad seine priesterliche Bestätigung nicht fehlen lies. Auch die Pommerschen Herzöge Otto und Wratislav versicherten ihnen dieses Recht in einer zu Prenzlau am Michaelistage 1321. ausgestellten Urkunde.

und wieder von neuen erteilt. 1320

Nr. 18.

§. 17

§. 17.

Im Jahr 1362. Freitags nach Invokavit belehnte Kurfürst Ludwig der Römer und sein Bruder Otto dieses Kloster mit dem hiesigen Heiligengeist-Hospital und mit dem Dorfe Rüpersdorf samt allem Zubehör, doch also, daß die Klosterjungfern gedachten Herren 210. Mark Brandenburgisches Silber dafür wiedergeben und bezalen musten. * Doch hat das Kloster dies Hospital mit der Hälfte des Dorfs Röpersdorf in der Folge wieder verloren. Das Kloster wird mit dem Hospital zum heil. Geist und dem Gute Röpersdorf beliehen 1362.

§. 18.

Eine andere Erwerbung war das Dorf Sternhagen, welches das Kloster und dessen Probst Sywerd oder Siegfried von Buch gemeinschaftlich mit dem hiesigen Rath im Jahr 1410. vom alten Gerike von Holzendorf zu Camin im Lande Stargardt wohnhaft, zu Erb- und Lehen mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, um und für 320. Schok Bömische Groschen erkaufte. Im Jahr 1416. verglich sich das Kloster mit dem hiesigen Rath dieses gemeinschaftlichen Guts halber dahin, daß der dabei befindliche Burgwall mit dem darauf und darneben befindlichen Holze, bis an den Feldgraben, so von Alters her zur Herrschaft gehöret, desgleichen der grosse See unterhalb dem Burgwall, mit der Wehre, so aus dem See und wieder hineinfliest, wie auch das Kalkbrechen auf der ganzen Feldmark, dem Rath und der Stadt, das übrige aber, als das Dorf mit dem Herrenhofe und Baumgarten, die Gerichte, Pächte, Beeden, Zehenten und Dienste, samt aller Nutzung dem Kloster eigentümlich zugehören sollten. kauft mit dem hiesigen Rath gemeinschaftl: das Dorf Sternhagen 1410.

Diese Theilung gab indessen nach erfolgter Sekularisazion des Klosters Gelegenheit zu einem wichtigen Prozes zwischen dem hiesigen Rath und dem mit dem Kloster beliehenen Grafen von Hohenstein-Schwed, der sich des ganzen Guts anmaassen wollte. Ein darüber eingehohltes Gutachten der Juristen-Facultät zu Wittenberg v. J. 1561 daraus entstandener Streit.

* Wieviel eine damalige Mark Silbers nach unserm jetzigen Gelde beträgt, wird bei einer andern Gelegenheit bestimmt werden.

1561. entschied die Sache zum Besten der Stadt, welche indessen diese Besitzung in der Folge durch Vergleich an die von Arnim abgetreten, ihnen auch lezlich den grossen Sternhagenschen See gegen Erlassung einiger Wispel Kornpächte aus der hiesigen Mühle, überlassen, und besizt diese Familie das Gut auch noch jezt.

§. 19.

verliert bei der Reformazion das Patronatrecht und andere Besizungen. 1543.

Nach erfolgter Reformazion und bei der ersten hiesigen Kirchen-Visitazion i: J: 1543. Sonntags nach Magarethen, muste denn auch dieses Kloster vieles von seinen Einkünften und Besitzungen, besonders das Ius patronatus, so sehr sich auch die guten Jungfern dagegen sträubten, an den Kurfürsten *Joachim* II. abtreten. Doch gaben sie anfänglich nur blos die Opfer und übrigen Akzidenzien zu Besoldung der Prediger, wie auch ihr in der Altstadt der Marien-Kirche gegenüber belegnes Haus, die Probstei genannt, nebst dabei findlichen zwei Buden nach der Ukerstrasse zu, und den dahinter liegenden Garten bis an die Stadtmauer, zur Wonung des evangelisch lutherischen Oberpfarrers heraus, * und dienet dieses Haus noch jezt zur Wonung des geistlichen Inspektors; aus den daneben belegenen Buden ist das jezige Rektorhaus geworden. Hiernächst musten sie sich auch verbindlich machen, den evangelischen Kapelan bei der St: Sabinen-Kirche mit Besoldung und Wonung zu versehen, und ihm das Opfer von den in dieser Kirche Eingepfarrten zu lassen.

desgl: die 6. Kirchenhufen 1557.

Im Jar 1557. kam die Reihe auch an die den hiesigen Kirchen zustehenden sechs Hufen auf hiesigen Altstädtschen Felde, welche das Kloster bisher besessen hatte. Die von Seiten der Klosterjungfern beim Kurfürsten dagegen eingereichte bewegliche Vorstellungen dienten zu weiter nichts, als die Abtretung auf eine kurze Zeit, bis zum Freitag nach heiligen drei Königen zu verzögern, und wurde die Sache dahin vertragen, daß einer jeden Kloster-Jungfer aus dem gemeinen Kirchen-Kasten järlich 10 Floren oder Goldgulden auf Lebenszeit dagegen gereichet werden sollten, welchen Vertrag der Kurfürst auch im folgenden Jahr bestärigte.

§. 20.

* Zum ersten lutherischen Oberpfarrer bei der St. Marienkirche wurde Jakob Biggerow, der schon das Predigtamt einige Zeit verwaltet, bestellet.

§. 20.

So verlor denn dieses Kloster nach und nach seine beste Einkünfte in der Stadt. Im Jahr 1559. ward es völlig sekularisiret, und der Graf Wilhelm v. Hohenstein-Schwed mit selbigem und den noch dazu gehörigen Gütern nebst dem Patronatrecht vom Kurfürsten Joachim II. beliehen, welcher denn auch als nunmehriger Kirchenpatron seine Freigebigkeit gegen die hiesige Geistlichkeit durch ein Geschenk von 125. Floren von Barth† Kukuks Hofe zu Baumgarten bewies, wovon sie die Zinsen mit 7½ Floren zu geniessen haben sollte, welches Benefizicium auch Michel Rudow bei der Johannis-Kapelle zuerst, und nachher Paul Wendland zeitlebens genossen, die aber in der Folge der Besoldung des Pfarrers zu St. Sabinen vom hiesigen Rath beigeleget worden.

wird sekularisiret und ein Ritterlehn. 1559.

§. 21.

Der Kurfürst kaufte indessen dieses Kloster im Jahr 1577. von dem Grafen wieder an sich, überlies es aber noch in demselben Jahre an Otto von Arnim auf Gerswalde und Schönermark gegen Eintauschung des jetzigen ihm damals zugehörenden Amts Biesenthal.

kommt an Otto von Arnim. 1577.

§. 22.

Nun erhob sich denn der bekannte Streit zwischen dem Rath und der Stadt Prenzlau eines, und Otto von Arnim und seinen Söhnen andern Theils, des dem Kloster zuständig gewesenen Patronatsrechts wegen. Der hiesige Rath hatte dieses Recht in Abwesenheit des Grafen von Hohenstein, der solches wenig geachtet, sich zugeeignet, und seit der Zeit in Besitz gehabt. Die von Arnim suchten aber die ihnen deshalb zustehende Gerechtsame wieder hervor, und es kam darüber zwischen ihnen und der Stadt zu grossen Weitläuftigkeiten. Leutinger im 24 Buch seines Kommentars über die Mark Brandenburg §. 12. S. 864. wie ihn Grundmann

Streit mit selbigen wegen des Patronatrechts

mann anfüret, nach unserer Ausgabe vom Jahr 1607. aber im 10ten Theil schreibt davon in nachstehenden verteutschten Worten:
„ Zu Prenzlau an der Uker, welches drei vorzügliche Klöster hat,
„ waren zu der Zeit grosse Bewegungen. Als aber der Papistische
„ Bilderdienst ein Ende nam, und diese Klöster mit ihren Einkünften
„ aus guter Befugnis an den Kurfürsten fielen: so bot sie dieser
„ da er mit seinen wichtigern Angelegenheiten genug zu thun hatte,
„ dem Magistrat für ein gewisses Geld zum Verkauf an. Allein die-
„ ser, der noch nicht aufgeklärt genug gewesen zu seyn scheint, lies
„ durch alte Vorurteile verführt, die gute nicht wiederkommende
„ Gelegenheit aus den Händen. In den nachfolgenden Jahren aber,
„ da die Arnimmer, ein von jeher in der Mark berühmt gewesenes
„ Geschlecht durch Tausch in den Besiz in der Nachbarschaft der
„ Stadt, und selbst innerhalb des Stadtbezirks belegener Güter ge-
„ sezt wurden, gab dieses zu allerlei Streitigkeiten wegen des Patro-
„ natrechts über die Kirchen Anlas. Von ungefär wurde der zu
„ Frankfurt an der Oder zum Doktor der Gottesgelahrtheit kreirte
„ Jakob Schüz * von Wilsnak unter Begünstigung des Hofes
„ als Superintendent nach Prenzlau vom Magistrat berufen. Ausser-
„ dem, daß er einmal in einer Predigt zu nicht geringem Aergernis
„ der Zuhörer, Marien mit einer Kuh, und Christum mit einem Kal-
„ be verglichen hatte, glaubte das Publikum auch von ihm, daß er es
„ mehr mit den Arnimmern hielt, als es der Stadt zuträglich war,
„ und weil diese die Klöster an sich gebracht hatten, ** als welchen
„ von Alters her die Bestellung der Kirchendiener zustand; so hielten
„ sie sich auch zu Dirigirung des übrigen Kirchenwesens berechtigt.
„ Für den Magistrat war es hiebei gewis das allerverdrüslichste, daß
„ er solchergestalt nicht die ganze Bürgerschaft in dieser Sache ver-
„ einigen konte, die Schüzen der Undankbarkeit und Kezerei beschul-
„ digte. Endlich da die Sache allerlei Wendungen genommen hat-
„ te, legte sich der Hof ins Mittel und befal, daß Schüz zu Ver-
„ meidung mehrerer Uneinigkeitsanzettelungen, sich mit ehestem aus
„ der

* er hies eigentlich Johann Jakob Schüz.

** ist nur von zweien zu verstehen, denn das dritte erhielt die Stadt zu einem Hospital; wie denn auch nur das Jungfrauenkloster das Patronatrecht allein besas.

„ der Provinz wegbegeben, und die Arnimmer gegen 1200 Gulden „ ihre Gerechtigkeit Vertragsweise an den Magistrat abtreten „ sollten. * „

§. 23.

In diesem Streite soll es auch so gar zu Thätlichkeiten zwischen den Parteien gekommen seyn. Wenigstens sind noch ganz possierliche Fehdebriefe darüber vorhanden, so die Stadt den Arnimmern zugesandt. Unter andern hatte man am Rande eines solchen Herausforderungsbriefes einen Kerl mit einer mächtigen Rute malen lassen, und nach weidlichem Schimpfen die Gegner dabei bedrohet, sie also mit Ruten zu peitschen, wenn man sie erhaschen würde, wovon das Original noch in den Boyzenburgschen Archiv aufbewaret wird. Wir sehen daraus unserer Vorfahren Eifer in Verteidigung ihrer Gerechtsame; sie sezten Leib und Leben daran, und ihre Nachkommen thun solches noch jezt für die Gerechtsame ihres Königs. Fehdebriefe.

§. 24.

Der Landesherr, Kurfürst Johann George sah sich endlich genötigt ins Mittel zu treten, und lies die Sache im Jahr 1579. wie Grundmann anfüret, durch eine Kommission untersuchen, die aber bei der grossen Verbitterung der Gemüter nichts ausrichten konnte. Das Süringsche Micro-Chronicon sezt das Jahr 1588. da der Rath zu Prenzlau mit Otto von Arnim in dem hiesigen in der Springstrasse belegenen grauen Kloster dieserhalb Kommission gehalten. Die Bevollmächtigten von Seiten des Raths und der Stadt waren: Doktor Müller, Kurfürstl. Rath, Doktor Rademann, Professor zu Frankfurt und der Advokat Johann Rasus. Von Seiten des von Arnim aber: Berend von Arnim Landvogt, Berend von Schwerin, und der Advokat Johann Dasurth. Das Jahr darauf geschah die zweite Zusammenkunft an selbigem Orte, und waren die diesmaligen Kommissarien: Berend von Arnim, Joachim von der Streit wird verglichen. 1565.

* Sie erhielten 1200 Thaler dafür.

von Schulenburg, Joachim Farenholz, Doktor Müller, und die beiden vorigen Advokaten. Beide Kommissionen waren aber vergeblich, bis endlich diese Streitsache im Jahr 1595. den 6ten Dezember durch einen Vergleich zwischen den Gebrüdern Werner, Christoph und Henning von Arnim auf Schönermark, Gerswalde und Sabinenkloster, Ottos Söhnen, und dem Rath und der Gemeine der Stadt Prenzlau dergestalt beigelegt wurde, daß die lezteren denen von Arnim gegen Abtretung des Patronatrechts, 1200 Thaler bezalen sollten, wie der deshalb unter obigen Dato errichtete weitläuftige Vertrag besaget, worin auch noch über andere Punkte gehandelt wird; nemlich, daß der Sternhagensche Akker denen von Arnim, der See aber dem Rath und der Stadt eigentümlich verbleiben sollte; in Absicht der Schäferei bei dem hiesigen Klostergute wurde ausgemacht, daß solche mit allen Gerechtigkeiten ersteren zukomme, doch mit der Einschränkung, nicht mehr Schaafe zu halten, als sie mit ihrem eigenen alhier gewonnenen Futter ausfüttern könnten, wobei ihnen hiernächst freistünde, das Lütkebruch mit selbigen zu behüten, der Nonnenwerder solle aber von beiden Theilen geschonet werden, die Schäferei-Gebäude zu erweitern, sollten sie indessen nicht befugt seyn. In Absicht des Vergleich-Quantums wurde auch noch schließlich festgesezt, daß wegen der dem hiesigen gemeinen Kirchenkasten von den vorigen und jetzigen Klosterbesitzern verbliebenen Retardaten; 200. Thaler davon abgehen sollten, die von Arnim also nur 1000. Thl. erhielten, welche sie auch nach dem in ihrem neuen Streit mit dem hiesigem Rath des obgedachten Lütkebruchs wegen, vom Kurfürsten Joachim Friedrich und seinem Kammergericht im Jahr 1602. Mittwochs nach Jubilate gefällten Urtel, gegen Herausgebung der zum Patronatrecht gehörigen brieflichen Urkunden und gebürender Quittung, anzunemen pflichtig seyn sollten. Besonders ist es, daß dieses Urtel erst im Jahr 1665. aus dem Kurfürstlichen Kammergericht gelöset, und alhier insinuiret worden, wie solches ein altes rathäusliches Diarium meldet.

Die Kurfürstlichen Kommissarien die diesen Vergleich zu Stande brachten, waren: der Ober-Hauptmann Dietrich von Holtzendorf, auf Sydow und Koter, Richard von der Schulenburg auf

Lökeniz, Lübbenow und Penkun, Bernd von Arnim, Hauptmann zu Gramzow, und Doktor Christoph Benkendorf, Kurfürstl. Hofrath. Advokaten finden wir diesesmal nicht bei der Kommission.

§. 25.

Diesen getroffenen Vergleich bestätigte auch der Kurfürst Johann George i. J. 1597. zu Cölln an der Spree auf heil. drei Könige, und wurde dabei zugleich die Bedingung des Vergleichs aufgehoben: daß, wenn die von Arnim dem Kurfürsten von Brandenburg das gedachte Kloster etwa wieder einräumen oder abtreten sollten, der Rath verbunden sey, gegen Zurükzahlung der 1200. Thaler von ihnen, das Patronatrecht auch wieder abzutreten. Vielmehr sollte dies Recht nun ewiglich also verbleiben, und von den dazu gehörigen Stücken nichts abgenommen, oder entwendet werden; wie solches denn auch noch jezt von dem hiesigen Magistrat ausgeübet wird.

und der Vergleich vom Landesherrn bestätigt. 1597.

§. 26.

Das Kloster ist indessen auch wieder von der von Arnimschen Familie abgekommen, und besas es nach der Zeit der hiesige Superintendent Magister David Malichius, der auch die von den Dänen im dreissigjährigen Kriege abgebrannte zum Kloster gehörige Schäferei auf dem Neustädtschen Damm im Jahr 1663. wieder aufbauen lies. Jezt besizt es der Graf von Schlippenbach auf Schönermark.

kommt von der Arnimschen Familie ab.

jetziger Besitzer.

§. 27.

Was dieses alte reiche Kloster vormals an Gütern und Gerechtsamen überhaupt, besessen, finden wir zum Theil in der §. 15. angefürten Bestätigungs-Urkunde derselben, von den Markgrafen Otto, Heinrich, Johann und Woldemar, aus dem Hause Anhalt, vom Jahr 1304. verzeichnet, und bestanden in dem Grund oder Ort, wo sie wohnten, und auf welchen ihre Klostergebäude standen, den sie auch nach ihren Nutzen, doch ohne Beeinträchtigung der

dazu gehörig gewesene Güter und Einkünfte.

Stadt, zu erweitern und zu vermehren eine besondere Freiheit hatten. Desgleichen in den zwei Kirchen zu Baumgarten und Schenkenberg mit allem Zubehör, an Hufen, Aeckern, und dazu gehörigen, Höfen und Hebungen. Ferner in 36. Schillingen Zins von sechs Hufen zu Gyrswalde. (§. 13.) Nichtminder in zwei Pfund Brandenbl. Pfennigen aus dem Zoll der Altstadt Prenzlau. Auch hatten sie 21. Wispel iährliche Kornpächte aus den Mühlen der Neustadt Prenzlau, als: zehen Wispel Waizen, sechs Wispel Gerste und fünf Wispel Roggen, wovon auch noch bisher dem Klosterbesitzer sechs Wispel zwanzig Schfl. Roggen gestrichen Maas und drei Wispel zwölf Schfl. Malz aus hiesiger Mühle gegeben werden müssen; ganz neuerlich hat aber der jetzige Erbpächter der hiesigen Mühlen dem Grafen von Schlippenbach obige zehen Wsp. acht Scheffel Kornpächte für eine proportzionirliche Summe Geldes auf immerwärend abgekauft, und den Wert dieser Mühlen dadurch ansehnlich erhöhet. Die übrigen zehen Wispel sechzehn Scheffel sind theils durch Tausch aufgehoben, (§. 18.) theils durch Erbschaft und Vertrag nach Sternhagen und Lemmersdorf, zwei Arnimsche Güter, verlegt worden. In Güstow hatte das Kloster die Grundherrschaft über dortige Mühle, und auf dem hiesigen Neustädtschen Damm besas es damals einen Hof mit sieben Hufen. Hierzu schenkten die Markgrafen noch in diesem Briefe vier und zwanzig Pfund jährlichen Hufenzins zu Pasewalk, zur Vergütigung des Schadens, den das Kloster etwa durch sie erlitten; wodurch aber solcher Schaden geschehen, ist nicht mit Gewisheit zu bestimmen, vermutlich wol bei Gelegenheit eines Krieges, denn anders durften sich zu der Zeit selbst Fürsten nicht an solche nach dem damaligen Religions-System unverlezbare Personen und ihre Güter vergreifen.

kauft das Dorf Schapow 1309.

Ausserdem kauften die Klosterjungfern im Jahr 1309. von Geriken von Holtzendorf * das Dorf Schapow, ** wozu sie von der

* Eben derselbe, von welchem sie gemeinschaftlich mit dem hiesigen Magistrat das Dorf Sternhagen erkauften.

** Grundmann allegirt S. 100. eine Urkunde vom Jahr 1460. wornach das Kloster von denen v. Wulffen dreißig Hufen und funfzehn Kossäten-Höfe in diesem Dorfe erkauft, auch gedenkt er auf der folgenden Seite eines Kaufbriefes zwischen Henning von Basedow und diesem Kloster über ein Viertel der Dorfstädte Vorwerk v. J. 1423.

der Witwe des verstorbenen hiesigen Bürgers Rule Strenz, sechzig Schok Böhmische Groschen liehen, und selbiger statt der Zinsen, sechs Pfund jährliche Hebung von dem Opfer der Prenzlauschen Kirchen in der darüber noch vorhandenen Obligazion verschrieben. Dieses Anlehn ward ungefär hundert Jahre hernach in ein Geschenk verwandelt, mit dem Beding daß das Kloster dagegen sämtlichen Einwonern der Stadt die lezte Oelung durch ihren Probst und übrige Geistliche unentgeldlich geben lassen sollte, wie eine Bestätigungs-Urkunde des Bischof Niklas zu Camin vom Jahr 1408. solches besaget. Denen Küstern wurde zum Ersaz ihrer bei sothaner lezten Oelung gehabten Akzidenzien folgendes am baarem Gelde vom Klosterkonvent vergütiget; als dem ersten Küster zu Marien drei Mark Vinkenogen, dem ersten Küster zu Jakobi vier und zwanzig Schillinge, dem ersten Küster zu Nikolai zwei Mark, und dem ersten Küster zu Sabinen Eine Mark Vinkenogen. Man sieht hieraus, daß jede Kirche mehr als einen Küster gehabt haben müsse. Aus der hiesigen Kämmerei erhob dies Kloster neun Mark jährliche Renten, wovon es i. J. 1520. sechs Mark gegen den baaren Empfang von einhundert Mark vom hiesigen Rath, schwinden lies.

Nach Kaiser Karls IV. Landbuch von der Mark, Brandenburg besas das Kloster ausserdem noch beinahe die Hälfte aller Einkünfte von Röpersdorf. Im Dorfe Güstow bei Prenzlau zehen Hufen und zwei Pfund Hebungen. In Baumgarten sechs Hufen. In Grünow vier Hufen. In Fürstenwerder zwei Pfund Hebungen. Vom Zoll in der Stadt Prenzlau damals vier Pfund, und von den Hufen fünf Pfund weniger Einen Schilling, desgleichen alle Kirchen, worunter das Patronatrecht über selbige zu verstehen ist. Mit den Nonnenklöstern zu Boizenburg, welches vordem Bosselberg hies, und zu Seehausen besas das unsrige gemeinschaftlich einen Hof und drei Hufen im Dorfe Göriz. So hatte es auch noch nach diesem Landbuche aus andern Dörfern mancherlei Einkünfte.

besizt auch halb Röpersdorf.

Und

trachtet noch nach mehreren.

Und doch suchten die guten Nonnen immer pinguiora beneficia zu erlangen, wie aus einem an den hiesigen Rath i. J. 1322. erlassenen Briefe zu ersehen ist, worin sie denselben zugleich in

Nr: 23. ihre Brüderschaft aufnamen. Listig genug! Die Herrn Bürgermeister mogten vielleicht dem Kloster lange nichts verehret haben, und bedurften also einer kleinen Erinnerung. Auch mogte die Klosteröconomie wol nicht die beste seyn, und der Herr Präpost, Diakonus und Kapellane aus deren Feder dieser Brief vermutlich geflossen, auch gern ein Gläsgen Wein getrunken haben.

jetzige Einkünfte.

Jezt liefern die auf dem Prenzlauschen Neustädtschen Felde belegenen zu diesem Kloster gehörigen vierzehen Hufen, die nebst der ansehnlichen Schäferei ein auf dem Neustädtschen-Damm wonender Verwalter in Pacht hat, desgleichen der halbe Anteil des Guts Röpersdorf die vorzüglichsten Einkünfte. Sollte dies Kloster indessen mit seinen hiesigen Hufen dereinst an Prenzlau gelangen, welches durch Vertauschung wol möglich zu machen wäre; so würde solches nicht allein unserer Stadt, sondern gewissermaassen auch dem Lande zu keinem geringen Vorteil gereichen, indem wenigstens sechs Familien zur Erbpacht darauf angesezt werden könnten. Die intendirte Separazion dieser Hufen von dem Bürgerakker hat wegen der dabei sich geäusserten vielen Schwierichkeiten nicht zu Stande gebracht werden können. In dem alten Klostergebäuden auf hiesiger Neustadt, wovon jezt nur noch zwei Flügel stehen, die zwei andern aber bis in die Uker gereicht haben sollen, wonen arme Leute zur Miete, die zugleich den dabei belegenen grossen Klostergarten inne haben, der auch in jenem Fall zum Nutzen und zur Zierde der Stadt an der langen Fronte der Strasse bebauet werden könnte.

§. 28.

Namen verschiedener Klosterjungfern.

Zum Beschlus der Geschichte dieses Klosters wollen wir unsern Lesern noch diejenigen Klosterfräuleins bekant machen, deren Namen der Vergessenheit entrissen sind. Im Jahr 1309. nennet sich die damalige Aebtissin blos bei ihrem Vornamen Mechtildis,

und

und die Priorin Krispine, der Probst hies Hinrick Schapow. Nach einem Schenkungsbriefe Arnolds von Kalen, eines Priesters und seines Bruders Johann, genannt Braband, Bürger zu Prenzlau, vom Jahr 1316. über funfzig Pfund dem Kloster verehrte Brandenb. Pfennige, hies die Aebtissin zu der Zeit Lucia, die Priorin Margaretha, die Kämmerern Katarina, und die Kellnerin Kunigunda. In den Jahren 1364. bis 1381. war Margaretha von Jagow Aebtissin Hildegard Strotzen und Katarina Albrechts aber Priorin. Anno 1401. starb die Aebtissin Elisabeth von Schwechten, und wurde die damalige Priorin Katarina Parenwolds wieder an ihrer Statt erwälet. Mechtildis Bornstedts war 1408. Aebtissin und Christina Eckzel Priorin. Der damalige Probst hies wie vor hundert Jahren auch Hinrick Schapow. In der Abtretungs-Urkunde der sechs Mark Renten an den hiesigen Rath v. J. 1520. nennet sich die Aebtissin Alheid von Holtzendorf, die Priorin Margaretha Arensdorps, und der Probst Johann Tornow. Diese Aebtissin legte ihre Stelle Alters halber nieder und der Konvent suchte im Jahr 1535. die Bestätigung der zur Aebtissin wieder ernannten damaligen Priorin Alheid Kerkow, beim Bischof Erasmus von Camin nach. Der lezte Probst dieses Klosters Johann Herrmeister, Primislaviensis decretorium Baccalaureus, Dechant und oberster Kalandsherr, starb 1544. in sehr hohem Alter und liegt in der Marien-Kirche beim Taufstein begraben. Im Jahr 1557. bestand der ganze Konvent aus der Domina Anna Winterfelds, der Kantrix Apollonia Schievelbeins, Anna Walmow, Jpolita Winterfelds, Anna Klützow, Elisabeth Ramins, Ottilia Bergs, Ursula Puls, * Margareta Bergs, Ursula Lindow, und Dorothea Holtzendorfs. Von diesen starb den 6ten Februar 1563. die Kantrix oder Vorsängerin, Apollonia Schievelbeins, des hiesigen Bürgermeisters Melchior Schievelbeins Tochter. Im Jahr 1583. Mittwochs nach Lätare ward Elisabeth Ramins, und 1585. den 20ten August Ursula Lindow begraben. Den Be-

F schlus

* war vermutlich von der Familie von Pfuhl. s: K. Karls 4. Landbuch. S. 89. Anmerk. 4.

schlus von allen Klosterjungfern machte die ehrwürdige edle Jungfrau Dorethea von Holtzendorf und wurde den 5ten Oktober 1588. zur Erde bestätiget.

§. 29.

zwei Mönchsklöster alhier.

Ausser diesem Jungfrauenkloster waren auch noch zwei Mönchsklöster alhier, wovon das eine Dominikaner oder Prediger-Ordens, gewesen, und daher bis jezt das schwarze Kloster genannt wird; das zweite aber von dem Barfüsser, Minoriten oder Franziskaner-Orden den Beinamen des grauen Klosters erhalten hat. Was von beiden aus Urkunden, Inschriften und den noch übrigen wenigen Klosterpapieren aufzufinden gewesen, damit sollen unsere Leser im folgenden unterhalten werden.

§. 30.

wovon das graue Kloster das älteste ist. 1223.

Das Barfüsser oder graue Kloster ist unstreitig das älteste von beiden, obwol der Stifter desselben unbekannt ist. Denn wir finden schon eine Urkunde der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg vom Jahr 1223. worin den Mönchen die Grenzen ihres Klosterhofes und Gartens bestimmet werden, mit der Aufgabe solche mit einer Mauer zu versehen und zwei Thore darin zu haben.

Es entsteht aber hierbei die Frage: Wie haben die Markgrafen von Brandenburg diese Urkunde ausstellen können, da Prenzlau und die ganze Ukermark nach dem Zeugnis aller alten und neuern Geschichtschreiber zu dieser Zeit und bis zum Jahr 1250. unter Pommerscher Hoheit gestanden, die beiden Markgrafen damals auch noch minderiährig und unter Vormundschaft gewesen, auch die Regierung erst im Jahr 1226. selbst angetreten haben sollen?

Entweder ist dieses in der Geschichte unrichtig, oder die Urkunde untergeschoben. Wollte man auch annemen, daß die Markgrafen damals mit dem Herzog Barnim I. schon in einem Krieg verwikkelt gewesen, und sich darin der Stadt Prenzlau bemächtigt gehabt: so

würde

würde doch wenigstens daraus folgen, daß sie schon 1223. volljährig gewesen seyn müsten, da sie die Urkunde in ihren eigenen Namen ausgestellet, und mit ihren Siegeln bestärkt, so sie doch als minderjährige Fürsten, die noch kein eigenes Siegel führten, nicht gekonnt. Wir unterfangen uns nicht hierin zu entscheiden, sondern überlassen solches grössern Meistern in der Geschichtskunde und Diplomatik, da uns solches überdies auch zu weit von dem uns vorgesezten Ziel abfüren würde.

Die vor uns liegende Original-Urkunde selbst betreffend; so ist solche in dem damals üblichen alten Mönchslatein mit den gewönlichen Lettern und Abbreviaturen, sehr leserlich und gut geschrieben, und die, an breit geflochtenen starken Schnüren von grüner Seide hangende in Wachs mit übergelegten Oblaten gedruckten Markgräflichen Siegel, bis auf die Umschriften mit grossen lateinischen Buchstaben, noch ziemlich kentlich. Das erste ist das alte gewönliche Brandenburgische Siegel nemlich ein geharnischter Mann, der in der rechten Hand eine Fahne mit einem Adler, in der linken aber einem dreiekkigten mit einem Adler gezierten Schild hält. Das zweite ist ein stark erhobener Schild mit bunter Einfassung umher, worauf ein gegen einander aufrecht stehender Adler und Löwe zu sehen sind. Die Urkunde, worin die Jahrszahl sehr deutlich zu erkennen ist, findet man ganz genau nach dem Original, und selbst mit den kleinen Schreibfelern im Anhange abgedrukt, und Kenner mögen darnach beurteilen, ob solche für echt, oder für ein Machwerk der Mönche zu halten sey. Was wir unsererseits dabei anzumerken finden, ist: daß sich die Markgrafen darin die ersten (primi) nennen. Markgraf Johann war seines Namens zwar der erste, sein Bruder war aber unstreitig der dritte Otto, und will man es erste Markgrafen lesen, so ist es gleichfals unrichtig; denn sie waren bekanntlich nicht die ersten Markgrafen aus Anhältschem Stamm. So wird auch der Ort und Tag der Ausstellung nicht darin bemerkt, doch findet man dieses bei andern Urkunden auch, wie z. B. in der Abtretungs-Urkunde der Ukermark vom Jahr 1250. die man deshalb nicht für verdächtig hält.

Die Urkunde wird beschrieben.

Nr. 1.

Prenzlau hat nach selbiger schon 3. Thore.

Ist sie also für richtig anzunemen, wie wir an unserm Theil dafür halten: so ist es auch gewis, daß Prenzlau schon zu der Zeit eine Stadt gewesen und Thore gehabt, denn das darin benannte Kuhthor bestehet unter diesen Namen noch jezt, und von dem Wursthor hat die dabei befindliche in die iezige Lindenstraße fürende Brükke über den Mittelgraben, noch bis zu unsern Zeiten den Namen Wurstbrükke behalten. Die alten Thorpfeiler sind auch erst in neuern Zeiten, da diese Brükke massiv aufgefürt und die neue Brükke benannt wurde, abgerissen worden. Zur Zeit der Pest i. J. 1710. ist dieses Thor noch vorhanden, und gleich dem Mittelthor gesperrt gewesen.

wie auch eine Mühle.

Nicht minder hätte denn die Stadt auch schon damals eine Mühle gehabt, welches sich doch mit dem so genannten Fundazionsbrief vom Jahr 1235. worin der Stadt erst die Erlaubnis Mühlen zu erbauen, gegeben wird, gewissermaassen wiederspräche; indessen kann auch der Ort schon vor 1235. nicht ganz ohne Mühlen gewesen seyn. Die beigefügte teutsche Uebersetzung dieser Urkunde wird vielen Lesern hoffentlich nicht unwillkommen seyn.

s. Pauli Einleit. S. 66. 67. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 132. u. 136.

§ 31.

Vergleich zwischen dem Kloster und der Stadt. 1270.

Im Jahr 1270. verglichen sich die Mönche mit dem Rath und der Bürgerschaft eines der Klosterthore auf der Mitternacht Seite nach der Wiese zu, und des dahin fürenden Weges halber dergestalt, daß der Rath solches verändern, und vom Kloster entfernter anlegen konnte, der alte Weg aber dem Kloster zugelegt werden sollte, bis auf einen Raum worauf ein Wagen fahren könne, doch ausserhalb dem Zaum, als welchen sich das Kloster zu seinen Nutzen vorbehielt. Der Endzwek dabei war, damit die Bürger nötigenfalls durch solches Thor und auf dem Wege zu ihrer Bevestigung oder Schanze kommen, und die zur Verteidigung nötigen Steine dahin fahren konnten, dagegen wollte das Kloster drei andere Thore setzen, durch welche die Bürger zur Kriegeszeiten auch patrulliren sollten.

Die

Die Schlüssel sollten nach geendigter Gefahr dem Kloster wieder überliefert werden. Zu Erbauung der Thore wurde von der Stadt eine Beisteuer von zehen Talenten oder Pfunden bedungen, und was dergleichen Dinge mehr, die aber zu undeutlich sind, als daß man sich daraus einen klaren Begrif von der damaligen Beschaffenheit dieser Gegend machen könnte, und der darüber ausgestellten Urkunde einen Ris oder Zeichnung davon beizufügen, haben die guten Mönche nicht für nötig befunden; da sie wol nicht vermuten können, daß man nach 514. Jahren über selbige noch Untersuchungen anstellen werde. Unsere Leser mögen sich von der damaligen Beschaffenheit und Lage aller dieser Dinge eine Vorstellung zu machen suchen, so gut sich solches aus der angehängten Urkunde thun lassen will, die übrigens noch nicht in den Rathhäusl. Kopiarien stehet. Nr. 5. Von den zu dieser Zeit gelebten Ordensmännern dieses Klosters werden uns unter die Zeugen des Stiftungsbriefes vom Kloster Boyzenburg im Jahr 1269. zwei genannt, nemlich der Bruder Theodorikus von Sparrenwalde und Bruder Gerard, Almosen-Samler der Minoriten zu Prenzlau.

f: Grundmann. S. 50.

§. 32.

Kurfürst Ludwig der ältere aus dem Hause Baiern erneuerte und bestätigte auch diesen Klosterbrüdern in einer Urkunde vom Jahr 1324. die von den Markgrafen von Brandenburg seinen Vorfahren erteilte Privilegia über ihren Klosterplaz, nebst übrigen Rechten und Freiheiten, mit dem Beifügen: daß die Stadt zur Vergeltung des ihr zugestandenen Fussteiges nach ihrer Schanze, die hinter dem Kloster von den Mönchen erbauete Stadtmauer in baulichen Stande erhalten solle. *erhält die Bestätigung seine Privilegien. 1324.*

Hält man diese Urkunde die im Anhange übersezt zu finden ist, mit der vom Jahr 1223. zusammen: so siehet man leicht, daß die ältere der neueren zur Norm gedienet, und man selbige damals für richtig angenommen habe. Nr: 25.

und ein Vermächtnis 1459.

Im Jahr 1459. vermachte Matthias Schapow dem Kloster zu Ausbesserung desselben zwei Brandenburgsche Pfunde jährlicher Hebung und sollten die Alterleute des hiesigen Fastbäcker-Gewerks solche in Verwarung haben und dem Kloster iedesmal auszalen, worüber die damalige Klosterbrüder, als der Gardian Dieterich Weselitz, Bruder Dieterich, Lektor, Dieterich Stopel, Vice-Gardian, Martin Mildeberk, Herrmann Westphal, und Kaspar Kruse ihren Schein ausgestellet, worin sie versprachen, iährlich einen Tag zum Gedächtnis gedachten Matthias Schapow und der Seinigen, mit Vigilien und Seelmessen zu feiern, welches der dritte Sonntag nach Martini seyn sollte.

§. 33.

wird sekularisiret und ein Ritterlehn. 1544.

Nach erfolgter Reformazion, wurde denn auch dieses Kloster sekularisiret, und erhielt der Stadthalter zu Küstrin, Zacharias von Grüneberg solches im Jahr 1544. als ein Ritterlehn. Von selbigen erkauften es die von Arnim im Jahr 1581. und hat der Kurfürstliche Rath, Hauptmann zu Gramzow und Chorin, Bernd von Arnim solches nach der Brüderlichen Erbteilung vom Jahr 1582. erhalten und am lezten aus dieser Familie besessen; welcher denn auch die dabei befindliche, damals sehr verfallene Klosterkirche aufs beste repariren und zum lutherischen Gottesdienst einrichten lassen, solche hiernächst mit Büchern und Einkünften zu ihrer Erhaltung und zu Besoldung der dabei verordneten Kirchendiener grosmütig versehen, indem er selbige mit drei Hufen Landes auf hiesigen Altstädtschen Felde dotirte, auch den beiden Kapelanen bei der Marien-Kirche, die den Gottesdienst darin versehen sollten, zwei Wispel Roggen und Einen Wispel Gerste zu ihrer Ergözlichkeit aussezte. Der Kantor erhielt jährlich sechzehen Gulden, eben so viel der Organist, und der Küster zu St. Marien acht Gulden, auch sollten den armen Schülern, welche in der Kirche singen würden, jährlich ein Tuchgewand gereichet werden. Er lies hierüber im Jahr 1597. Dienstags nach Egidii einen Fundazionsbrief aufsetzen und alles darin genau bestimmen, wie denn sol-

ches

ches auch in dem darüber mit dem hiesigen Magistrat errichteten Vergleich, von eben diesem Jahre, zu Vermeidung alles dessen, was beiden Theilen in Absicht des Patronatrechts etwa nachteilig seyn konnte, bestätigt wird. Aus gedachtem Fundazionsbrief ersieht man auch daß Bernd von Arnim ein sehr eifriger Lutheraner gewesen seyn müsse; * denn er verboth darin ausdrüklich, die Kalvinische oder andere irrige Religionen in dieser Kirche zu lehren. Die Folgezeit verändert aber oft vieles. Die hiesige reformirte Gemeine hat zu unserer Zeit lange ihren Gottesdienst in dieser Kirche gehalten, und was würde der gute Bernd jezt sagen, wenn er sie öde und wüst und ihrem Untergange sich immer mehr und mehr nähernd anträfe. Es ist freilich immer zu bedauern, wenn ein Gotteshaus in Verfall gerät, und bei diesem ist keine Wahrscheinlichkeit, daß es iemals wieder hergestellt werden dürfte; da die von Bernd von Arnim dazu gelegte drei Hufen nach dessen Tode mit andern Klosterhufen davon abgekommen sind, es also anjezt nicht die geringste Einkünfte hat. Am besten wäre es wol, wenn man diese Kirche zum öffentlichen Schulgebäude aptirte; denn sie ist nicht allein zu den Hörsälen und Wonungen sämtlicher Schullehrer geräumig genug, sondern es bliebe auch noch hinlänglicher Raum zu Aufstellung der hiesigen öffentlichen Bibliothek und zu Schüler-Wonungen übrig, wohingegen das jetzige ziemlich dunkele Schulgebäude und das Rektorathaus in Bürgerhäuser verwandelt, und die an die übrigen Schullehrer zu bezalende Mieten erspared werden könnten. Auch würde sie ein vortrefliches Arbeitshaus abgeben, da ein sehr geräumiger Kirchhof dabei ist. Gute Wünsche, deren Erfüllung der alles würkenden Zeit zu überlassen!

§. 34.

Die Einweihung dieser Kirche zum evangelisch-lutherischen Gottesdienst geschah im Jahr 1598. durch M: Johann Flek, der die erste Predigt darin halten muste, wie Berend von Arnim solches eigenhändig in der noch vorhandenen Kirchenagende in folgenden Worten aufgezeichnet hat.

Die Klosterkirche wird zum lutherischen Gottesdienst eingeweihet. 1598.

„Am

* Man sehe hierüber Buchholzens Br: Gesch. 3. Thl. S. 581.

"Am Tage Mathiä 1598. ist diese Kirche welche de grawe
"Münche vor alters inne gehabt, Abgöttereige darin getrieben und
"eine Teuffels mördergraube gewesen, zu Gottes Ehren und der
"Christenheit zum Besten eingeweigett und der Kirchen den Na=
"men der heiligen Dreifaldigen gegeben worden und dies Buch
"in der Kirchen gekauft.„

Berend von Arnim
Patron dieser Kirchen meine Hand.

In der Kirche findet man solches auch zum Andenken an der Wand in lateinischen und teutschen Versen beschrieben. Erstere sind von der Zeit verwischt, die teutschen aber wie folget, noch zu lesen.

Als man zählt acht und neunzig Jahr
Und der Tag S. Matthiä war,
Der heiligen Dreifaltigkeit
Bernhard von Arnim dies Gebäud
Geweihet hat, auf daß hinfort,
Darin gelehrt werd Gottes Wort,
Welches zuvor des Antichrist
Mordgrub und Nest gewesen ist.
Herr Christ laß dir empfohlen seyn
Den Stifter und all Gläubgen dein
Daß sie in schwerer Sünden Noth
Sich trösten deiner Wunden roth,
Führ sie aus diesem Tränen Thal
Letzlich zu dir ins Himmelssaal
Des werden sie mit großer Freud
Dir danksagen in Ewigkeit.

M. I. F. F.

Der Verfasser dieser Reime ist vermutlich gedachter Magister Flek gewesen. Die Bildnisse des Bernd von Arnim und seiner Gemalin sieht man nicht weit vom Altar in der Wand in Stein ausgehauen, und nicht fern davon das Epitaphium des ehemals alhier gewesenen Hof- und Landrichter Bötticher.

§. 35.

Nach Bernd von Arnims Absterben kam dieses Kloster an den Geheimenrath von Chwalkowsky, und von diesem an den Präsidenten Grafen von Münchow, welcher im Jahr 1735. die alten wüsten Klostergebäude abbrechen und an deren Stelle das jetzige schöne Wonhaus mit zwei Seitenflügeln erbauen lies. Dermalen ist der Herr Zimmermann Eigentümer dieses Klosterguts. Es gehören dazu sechs der besten Hufen auf hiesigem Altstädtschen Felde, acht andere, worunter vermutlich die drei Kirchenhufen mit begriffen, und ein Garten vor dem Blindowschen Thor sollen aber davon abgekommen seyn. Der anjezt in Bürgergärten verwandelte Plaz zwischen dem Mittelgraben und Mühlenstrom hinter diesem Kloster, war, wie wir aus der angefürten Urkunde von 1223. ersehen haben, der ehemalige Küchengarten des Klosters, der Mönchsgarten genannt. Auf diesen Plaz hielten vordem die Blindowschen Fischer ihren Fischmarkt, so noch aus dem Pabsttum seinen Ursprung gehabt, für welche Freiheit sie dem Eigentümer drei Tage in der Woche freie Fische geben musten. Diese Gerechtigkeit hat indessen im dreissigjährigen Kriege, und zwar i. J. 1627. da die Kaiserlichen unter den Obersten Kolloredo eine Schanze alhier angeleget, aufgehöret, weil die Wache die Anfurt nicht mehr leiden wollen. Der lezte alleinige Besitzer dieses Platzes oder Gartens war der Bürgermeister Pozern, der solchen von dem Bürgermeister Krusemark für 200. Floren erkauft hatte. *Verschiedene Besitzer des Klosters.*

Dieses Klostergut besizt auch das Recht mit einer ansehnlichen eigenen Schäferei auf dem Bürgerfelde zu hüten, hat eigene Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht über die Klosterkirche, und ist vom Mühlenzwang und der Baugewerksordnung eximirt. *Gerechtsame des Klosters.*

§. 36.

Markgraf Johann 2. und dessen Gemalin Hedwig stiften das schwarze Kloster. 1275.

Von der Stiftung des hiesigen Dominikaner oder sogenannten schwarzen Klosters findet man schon mehrere Nachricht. Zwei Inschriften in der jetzigen Nikolai-Kirche, welche vormals die Klosterkirche gewesen ist, machen uns das Jahr der Fundazion derselben und die Namen der Stifter des Klosters bekannt. Die Kirche und vermutlich auch das Kloster wurden im Jahr 1275. gegründet, und ersterer der Name zum heiligen Kreuz beigeleget. Die Stifter waren der Markgraf Johann II. von Brandenburg und seine Gemalin Hedwig. Wir wollen beide Inschriften ganz hersetzen, die erste lautet also.

Anno Dni. 1275. 3. nonas May fundata est ecclesia ista in honorem S. Crucis. Anno 1343. in die beati Gregorii Papæ consecrata est ecclesia et summum altare in honorem S. Crucis, trium regum, S. Martini Episcopi et decem Millia Militum factum.

Anno Dni. 1375. 4. nonas Iunii Fratres Prædicatores ad voluntatem Dominorum Marchionum et consulum civitatis renunciaturi juri suo, quod in ecclesia S. Nicolai habuerunt et pro eo locum istum receperunt, et in eodem ecclesiam et claustrum ædificare coeperunt.

"Im Jahr des Herrn 1275. den 5ten May ist diese Kirche „zu Ehren des heiligen Kreuzes gegründet worden. Im Jahr „1343. den 12ten März ist die Kirche eingeweihet, und der hohe „Altar zu Ehren des heil. Kreuzes, der drei Könige, des Bischofs „St. Martin und der 10000 Ritter gesezt worden.„

" Im Jahr 1375. den 2ten Junius haben die Predigermönche „ auf Verlangen der Herrn Markgrafen und der Stadt Bürgermei- „ ster, ihrem Rechte, so sie an der St. Nikolai-Kirche gehabt, entsa- „ get, dafür diesen Plaz erhalten, und auf demselben die Kirche und „ das Kloster aufzubauen angefangen.

Worin

Worin das Recht der Mönche an der ehemaligen St: Nikolai Pfaarrkirche, von welcher jezt nur noch der alte stumpfe Thurm übrig ist, bestanden hat, läst sich nicht genau entziffern. Wahrscheinlich hatten die hiesigen Dominikaner hauptsächlich ihr Wesen in dieser Kirche und mogten wol nicht abgeneigt gewesen seyn, sich solcher zu ihrer künftigen Klosterkirche zuzueignen, so ihnen aber nicht eingeräumet wurde. In der Inschrift sind auch, vermutlich durch das Erneuern derselben, zwei Schreibfeler eingeschlichen, als in der Jahrzahl 1375. die gleich wie die erste 1275. heissen mus, sonsten die ganze Inskription unverständlich und widersprechend wäre. Auch ist in der Kirche selbst die 3. vor nonas May darin ausgelassen, und haben wir solche aus einer im ältsten Nikolai Kirchenbuche gefundenen Abschrift ergänzet.

Auf einem schmalen von Würmern schon ziemlich durchnagten Pergament, das in gedachter Kirche noch aufbewaret wird, ist die Nachricht von der Einweihung des Altars in folgenden Worten mit alter Mönchsschrift enthalten.

Anno Domini MCCXLIII. hoc altare consecratum est a venerabili Patre ac domino. domino Henrico de Appoldia Episcopi Ecclesie Lauacensis in honorē Stæ Crucis Trium regum et Decem millium Militum quarta feria post Reminiscere et Sti: Martini Episcopi.

Zwischen den Worten Reminiscere und et stehet ein Zeichen, vermutlich dadurch anzuzeigen, daß die folgende Worte nicht an ihrer rechten Stelle stehen, wie sie denn nach der vorigen Inschrift gleich hinter trium regum hätten folgen sollen.

Die zweite der erstern gerade überstehende Inschrift lautet also.

Aō. Dni. 1281. 4. Idus Septemb- obiit Marchio Iohannes fundator istius conventus.

Aō. Dni. 1287. 5. Idus Sept: obiit Dna. Hedwig uxor Marchionis prædicti, quæ dedit nobis ortum. Aō Dni. 1396.

1. nonas Decemb: obiit Hermannus Iago Præfectus hujus civitatis ſicerus fratrū fautor et amicus ſepultus hic ſub lāpade quæ in ejus memoriam jugiter debet ardere et omni die in ſummo altari miſſā non debet deficere.

„Im Jahr des Herrn 1281. den 10ten September „iſt der Markgraf Johann, der Stifter dieſes Kloſters geſtorben. „Im Jahr d. H. 1287. den 9ten Septbr. iſt Frau Hedwig „des vorgenannten Markgrafen Gemalin, von welcher wir un„ſern Urſprung haben, verſtorben. Im Jahr d. H. 1396. den 4ten „Dezembr. ſtarb Hermann Jagow Hauptmann dieſer Stadt, ein „aufrichtiger Gönner, und Freund der Kloſterbrüder, und iſt unter „dieſer Lampe, die beſtändig zu ſeinem Andenken brennen ſoll, begra„ben, auch ſoll täglich zu ſeinem Gedächtnis eine Meſſe vor dem ho„hen Altar geleſen werden.

§. 37.

Die Markgr. Hedwig in Prenzlau begraben. 1287.

Gedachte Markgrafin Hedwig hat alſo unſtreitig vielen Anteil an der Stiftung dieſes Kloſters gehabt, und ſoll, wie Entzelt berichtet auch bei uns begraben ſeyn. Er beſtimmt aber nicht den eigentlichen Ort. Angelus ſagt ausdrüklich in dem von ihr geſtifteten Kloſter. Wir haben aber hierüber nichts gewiſſes ausmitteln können, und ſollten glauben, die guten Mönche würden es nicht unangemerkt gelaſſen haben, wenn dieſe Fürſtin ihre Ruheſtätte bei ihnen gefunden hätte. So ſezt auch die Inſchrift ihren Tod 10 Jahr ſpäter als obige Schriftſteller, welche das Jahr 1277. zu ihrem Sterbejahr angeben, von Einem giebt dem Markgrafen Johann zwei Gemalinnen, unſere Hedwig, und eine Helena, eine Meiſſenſche Prinzeſſin, erſtere läßt er 1277. und die andere 1287. ſterben. Nach unſerer Inſchrift wäre es aber nur eine und dieſelbe Perſon, die obgedachte Meklenburgſche Prinzeſſin Hedwig geweſen.

ſ: Entzelt S. 126. Angelus S: 110. v. Einem S. 75. u. 77.

§. 38.

§. 38.

Der in der zweiten Inschrift rümlichst gedachte Hermann von Jagow wurde vom Kaiser Karl IV. zum Hauptmann über Prenzlau bestellet, hat auch diese Stelle schon 1381. bekleidet. Er bewies sich gegen dieses Kloster besonders freigebig und verdiente sich dadurch nach seinem Tode die immer brennende Lampe. Luther hat indessen, so wie manche andere, auch diese ewige Lampe ausgelöscht. Der aus Ziegelerde gebrannte und aus zwei Stükken zusammen gesezte, nach damaliger Zeit ganz künstliche Pfeiler, auf welchem die Lampe gestanden, ist in der jetzigen Nikolai-Kirche noch zu sehen, wie auch der Ort, wo er gestanden. Hermanns von Jagow ewige Lampe verlischt.

Beiläufig wollen wir auch noch bemerken, daß der Sächsische Provinzial dieses Ordens Hermann Meyer bei seiner Anwesenheit zu Prenzlau i. J. 1488. den hiesigen Rath und Gerichte in die Brüderschaft dieses Ordens aufnam und zu Vertreter und Beschüzer des hiesigen Klosters erklärte, wie dessen darüber noch vorhandener Brief besaget; nach welchem sie im Leben und im Sterben an allen geistlichen Uebungen sämtlicher seiner Diözese einverleibten Ordensbrüder und Schwestern Anteil haben, und ihrer darin gedacht werden solte. Zu welchem Endzwek solches geschah, ist leicht einzusehen. Es waren Aufforderungen zu mehreren Woltathen gegen die Klöster.

ſ: Entzelt S. 137. Grundmann S. 43.

§. 39.

Man hebt in dieser Kirche auch noch einige Reliquien aus den katholischen Zeiten auf, so aus etlichen Knochen bestehen, von welchem Heiligen, oder wol gar Apostel selbige aber angeblich haben seyn sollen, ist nicht bekannt. Der Magister Paul Scherzius aus Frankfurt, der den 1609. gesezten neuen Altar am 8ten October gedachten Jahres eingeweihet hat, gedenket dieser Reliquien auf einem noch vorhandenen Pergamentblatt in folgenden Worten: Noch vorhandene Reliquien.

 In

In memoriam priscæ cœcitatis repositis heic iterum quas ventitabant olim exosculabanturque reliquiis.

d. i. Zum Andenken vormaliger Blindheit sind die vordem oft besuchte und geküßte Reliquien hier wieder aufgehoben worden.

Merkwürdigkeiten am Altar.

An gedachtem noch jezt vorhandenen Altar, welcher die ganze Leidensgeschichte Christi in Bildhauer-Arbeit vorstellet, ist besonders merkwürdig, daß die Römischen Kriegesknechte um das Gewand Christi mit französischen Lomberkarten spielend abgebildet sind, wovon Treffel sieben, Treffel zwei und Koeur fünfe zu sehen, welchen lächerlichen Anachronismus auch bereits der jezige Herr Stadtpräsident und Polizeidirektor Philippi zu Berlin in seinen Briefen angemerkt hat. Etwas anstößig ist das Verscheiden und künftige Schiksal der beiden Schächer vorgestellt; denn so hohlt Satan in ziemlich gräslicher Gestalt dem zur linken die Seele in Form eines Homunkuli bei den Beinen aus dem Genik, wohingegen ein Engel dem zur rechten das kleine Menschgen ganz säuberlich bei den Armen zwischen den Schultern hervor zieht. Merkwürdig für diejenigen, welche so gerne über den Siz der Seele disputiren, zugleich aber auch ein Zeugnis auf welcher Stuffe die Künste damals noch bei uns gestanden. So hat auch die Himmelfart, da Christus mit dem halben Leib aus der Kirchdekke herunterhänget, wol nicht das beste Ansehen.

§. 40.

Das Kloster wird ein Hospital. 1544.

Nr: 46.

Bei erfolgter Reformazion wurde dieses Kloster auch sekularisiret, und anfänglich zu einem Kurfürstlichen Kornmagazin bestimmet, in der Folge aber doch der Stadt zu einem Hospital überlassen, mit dem Beding, daß sie dem Kurfürsten ein anderes Korn- oder Schütthaus erbauen sollte, wie die deshalb von Joachim II. erteilte Bestätigungs-Urkunde vom Jahr 1544. besaget. Der damals lebende lezte Prior dieses Klosters Bartholomäus Mertens that auch in einer besonderen Urkunde Verzicht auf dasselbe, und genehmigte dessen Bestimmung zu einem Hospital, so es auch noch jezt ist. Dieser Mann

Mann nennet sich in der Urkunde, einen unwürdigen Probst des Klosters, ein nachahmungswürdiges Muster christlicher Demut! Wie er denn auch seine übrige Lebenszeit eben nicht in den besten Umständen alhier zugebracht haben, und vom hiesigen Rath unterhalten und gekleidet worden seyn soll.

Die römisch-katholischen Glieder unserer Stadt und Garnison halten jezt ihren Gottesdienst in dem ihnen dazu eingeräumten Speisesaal dieses Klosters, wozu järlich zweimahl ein Geistlicher von Stettin anhero kommt. Katholischer Gottesdienst in selbigem.

Zu dem Kloster gehöret auch die St: Georgenkapelle vor dem Steinthor, die Buchholz in seiner topographischen Beschreibung der Mark irrig St. Johann nennet, und worin vormals das Lazaret des hiesigen Regiments gewesen, jezt aber auch von armen Leuten bewonet wird. St: Georgenkapelle.

In den weitläuftigen Kellern des Klosters ist vordem auch die hiesige Münze gewesen, wovon man noch in neueren Zeiten, als man nach Schätzen darin grub, einige Anzeigen gefunden. Auch will man für gewis behaupten, daß aus diesem Kloster ein verdekter Gang bis zum St: Gürgen gegangen habe, wie man denn würklich bei einer Reparatur des Predigerhauses einen dergleichen gewölbten Gang entdekt hat, der aber weiter nicht untersucht worden. So wird auch die Oefnung in dem iezigen Todten-Gewölbe der Marienkirche, so vormals eine offene Halle war, für den Eingang eines solchen unterirdischen Ganges gehalten. Bei der im Jahr 1739. von dem Administrator der Geistl. Salarien-Kasse Bartholomäus Gressel deshalb angestellten Untersuchung, will selbiger solches für falsch befunden haben, und hält diesen Eingang für eine Grabstelle vornemer Personen, wozu solcher aber gar nicht das Ansehen hat, indem er eben nicht hoch und nur sehr schmal ist, auch abschüssig herunterwerts füret. Ob die Untersuchung mit aller nötigen Genauigkeit geschehen, läst man dahin gestellt seyn, wenigstens hätte eine genauere Beschreibung davon aufgesezt werden sollen. Alhier gewesene Münze.

§. 41.

§. 41.

Vormalige Besitzungen des Klosters.

Zu den ehmaligen Besitzungen dieses Klosters gehörten unter andern zehn und eine halbe Hufe Landes auf hiesigem Altstädtschen Felde, ein Haus und Hof in der Stadt, aus dem Vermächtnis des hiesigen Priesters Mathias Schapow v. J. 1474. und ein Bauerhof im Dorfe Klinkow mit zwei Husen. Diesen Bauerhof veräusserte das Kloster im Jahr 1519. an den hiesigen Magistrat für 160. Gulden und eine Partie Dachsteine, kaufte indessen denselben das Jahr darauf wieder zurük, wie solches ein darüber noch vorhandenes Dokument mit beigefügter Registratur von 1521. besaget, und nennen sich die Mönche darin Pauliner. Im Jahr 1536. auf Margarethen verpfändeten die Mönche diesen Hof wegen einer ihnen zugestossenen grossen Not dem Magistrat für 100. Mark und eine iährliche Hebung von einem Wispel Malz aus hiesiger Mühle. Sowol aus diesem Verpfändungs-Instrument, als andern urkundlichen Nachrichten, besonders aber aus dem Nr: 45. Schenkungsbriefe Kurfürst Friedrichs II. über diesen Bauerhof v. J. 1441. ist auch zu ersehen, daß derselbe anfänglich diesem und dem grauen oder Barfüsserkloster gemeinschaftlich gehöret, lezteres aber seinen halben Anteil dem Dominikanerkloster für 100. Gulden abgetreten hat. Auf Martini 1536. verkaufte dieses Kloster gedachten Hof abermals mit Konsens des Provinzials an den Rath, und erhielt dafür 25. Gulden, die bei der Verpfändung stipulirte iärliche Hebung an Malz, nebst noch iärlichen vier Gulden aus der Kämmerey, worüber der Kaufbrief und Kurfürstliche Konfirmazion noch vorhanden ist. Von den geliehenen 100. Mark wird darin nichts gedacht, vermutlich hat der Rath solche schwinden lassen, denn sonst scheinet das Kaufgeld von 25. Gulden gegen die Einkünfte des Hofes und der dazu gehörigen zwei Hufen wol zu geringe. Es war aber dieser Hof der dritte rechte Hand, wenn man von Prenzlau kommt. Das Kloster-Hospital besitzet zwar jezt auch noch einen Hof zu Klinkow, welchen es aber in neueren Zeiten von dem alhier verstorbenen Bürgermeister Mühlmann erkauft hat. Das Haus in der Stadt haben die Mönche auch wieder veräussert.

Von

Von seinen hiesigen Hufen muste das Kloster den im Jahr 1687. sich alhier niedergelassenen Französischen Flüchtlingen, sieben derselben, die vermutlich zu der Zeit gerade pachtlos waren, anfänglich unentgeltlich, nachher aber um eine sehr geringe Pacht zur Kultur überlassen, so wie solches auch mit andern Kirchen- und Hospitalhufen geschah. Die Kirchen- und Hospitalvorsteher, die mit diesem geringen Ertrage sehr unzufrieden waren, drangen im Jahr 1745. darauf, daß die Kolonie diese Hufen kaufen sollte, weil den piis corporibus durch die ganz geringe Pacht ein zu grosser Nachteil erwüchse. Ob sich nun gleich die Kolonie anfänglich hiergegen sträubte: so kam der Handel doch endlich und zwar zu ihrem grossen Vorteil zu Stande; denn die erkauften Hufen sind jezt eisern, und bleiben zu ewigen Zeiten bei der französischen Kolonie, so, daß es den teutschen Einwonern nicht erlaubt ist, solche zu kaufen, sie dahero nicht gesteigert werden können, sondern beständig in sehr mässigem Preise bleiben. Sie gaben für jede dieser Hufen 300. Thaler Kaufgeld nebst einen iährlichen Kanon von acht Thalern auf immerwährende Zeiten. tritt 7. Hufen an die französische Kolonie ab.

Ausser diesen Kanon von sieben Hufen, besizt das Kloster also noch jezt drei und eine halbe Hufe auf dem hiesigen Altstädtschen Felde, zwei Wiesen, den so genannten Kloster oder Scharfrichter-See, ein Stük Land auf hiesigem Neustädtschen Felde, und den Hof zu Klinkow, wovon die Einkünfte zum Unterhalt der Hospitaliten und der Klostergebäude verwandt werden. iezige Einkünfte.

§. 42.

Und hiermit beschliessen wir die Geschichte unserer drei Klöster. Die Nachrichten von dem hiesigen Jungfrauenkloster haben wir grösstenteils dem im Vorbericht erwähnten Mikro-Chronikon des Predigers Süring zu danken, welcher Mann zu der Zeit, als der hiesige Superintendent M: David Malichius Besitzer des Klosters war, das Pfarramt bei der Sabinen-Kirche bekleidete, und also wol gewis die angefürte Urkunden in Original gesehen Beschlus der Kloster Geschichten.

 hat,

hat, mithin wir selbigem sicher nachschreiben können, da wir aller angewandten Mühe ohngeachtet, und bei dem besten Willen des jetzigen Klosterbesitzers gedachte Originalien nicht zu Gesichte bekommen können.

Bei den beiden Mönchsklöstern haben wir uns mit den wenigen noch vorhandenen Klosterpapieren und rathhäuslichen Urkunden begnügen müssen. Wobei wir schlieslich nur noch bemerken, daß die beiden Mönchsklöster in Kaiser Karls IV. Landbuch von der Mark nicht verzeichnet stehen, des Jungfrauenklosters aber darinn gedacht wird.

s. dasselbe: S. 39.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Erzählt die Begebenheiten der Stadt unter den Brandenburgischen Markgrafen aus Askanischem Stamm.

§. I.

M: Johann I. bestätigt u. vermehrt die Güter u. Privilegien der Stadt 1252.

Prenzlau erfreute sich nicht sobald des Brandenburgischen Zepters, als es auch schon die gnädige Fürsorge seiner neuen Regenten empfand. Denn Markgraf Johann I. bestätigte nicht allein der Stadt die vom Herzog Barnim erhaltene Schenkungen und Privilegien; sondern vermehrte auch solche durch neue Woltaten ansehnlich. Zwar mögte es scheinen, als hätte er der Stadt von den hundert Hufen auf dem Neustädtschen Felde, so ihr vom Herzog Barnim geschenkt worden, wieder funfzig abgenommen, weil er ihr in der am 15ten Februar 1252. ausgestellten Urkunde auf dem Altstädtschen Felde zweihundert, auf dem Neustädtschen aber nur funfzig Hufen anweiset. Es stehet aber zu vermuten, daß die Stadt schon zu Barnims Zeiten nur die Hälfte der ihr alhier verschriebenen Hufen habe erhalten können, welches D. Cramer in seiner Pomm: Kirchenhist. 2. B. S. 33. bestätiget, jezo auch würklich nur acht und vierzig Hufen auf dieser Seite belegen sind.

Die hinzugefügten neuen Geschenke bestanden hauptsächlich in den bei der Stadt belegenen Brüchern und Wiesen zur Weide, in der Zollfreiheit durchs ganze Land, gleich den Städten Brandenburg und Berlin, in dem in der Stadt befindlichen öffentlichen Plaz, * um solchen zu bebauen, in der ganzen Ukersee und

 der

* Im lateinischen Original dieser Urkunde stehet das Wort: Theatrum, welches eigentlich auf Teutsch ein Schauplaz heist, und einen Ort bezeichnet, wo allerlei öffentliche Spiele gehalten werden. Vermutlich ist auf diesem Plaz das Rathhaus, das Kaufhaus oder der Pakhof und die Waage erbauet worden.

der Hälfte der Mellensee, * wie auch der freien Holzung in den benachbarten Wäldern, so weit die Stadt auf beiden Seen dazu gelangen könne; wie solches alles aus der im Anhange beigebrachten verteutschten Urkunde mit mehrerem zu ersehen ist.

Nr: 4.

§. 2.

Erste bekante Landvögte der Ukermark.

In dieser Urkunde erscheinet unter den Zeugen zum erstenmal ein Landvogt, oder Vorsteher des Ukermärkschen Landgerichts, nemlich Heinrich, Landvogt von Stolpe. Indessen bestand diese Gerichtsbarkeit schon zur Zeit der Pommerschen Herrschaft über die Ukermark, und wurde aus derselben nur beibehalten. Denn es gehet aus alten Urkunden hervor, daß die Ukermark schon damals in vier Vogteien eingeteilt gewesen, deren jede ihren eigenen Landvogt (Advocatum) gehabt, welcher von dem vornemsten Orte seiner Vogtei den Namen gefüret, als der Prenzlausche, Stolpische, Pasewalksche und Liebenwaldsche. Ueber den Prenzlauschen, als den ersten Kreis, hat Johann von Blumenow im Jahr 1286. die Landvogtstelle bekleidet. Nachdem aber Pasewalk an Pommern gekommen, und Liebenwalde dem Niederbarnimschen Kreise einverleibet worden, wird unsere Provinz nur noch in den Ukermärkischen und Stolpirischen Kreis eingeteilet, welche beide jezo der Gerichtsbarkeit des Ukermärkischen Obergerichts, so vordem das Quartalgericht hies, unterworfen sind. Diesen Landvögten waren auch gewisse Eingesessene vom Adel als Beisitzer, (Scabini) und in der Folge ein Unter, Land- oder Mannrichter zugeordnet, welcher leztere in Abwesenheit des Landvogts dessen Stelle vertrat, wie sie denn die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowol in den Städten als im ganzen Ukerlande verwalteten; bis mit der Zeit die Städte besondere Richter oder Schultheissen und Schöppen erhielten, wodurch sie von der Jurisdikzion des Obergerichts befreiet wurden, wie wir von Prenzlau in der Folge anzuzeigen, Gelegenheit finden werden.

s. Grundmanns Ukerm. Adels Hist. S. 128. Buchholtz Brandenb. Gesch. 1 Thl. 224.

§. 3.

* Der Mellen hängt sowol mit der Ober- als Unteruker durch Ströme zusammen welche drei Seen eigentlich die ganze Uker ausmachen.

§. 3.

Zu den besondern Anordnungen, so die Markgrafen um diese Zeit in unserer Stadt trafen, gehöret unter andern, die Festsetzung desjenigen, was die Stadt den Kirchen geben sollte, wie aus einem Vertrage zwischen dem Bischof Herrmann zu Camin und der Stadt, vom Jahr 1253. zu ersehen ist; nach welchem die St. Marien-Kirche statt der von dem Markgrafen Johann I. ihr beigelegten Hebungen an Korn und Gelde, zwei eigentümliche Hufen Landes erhielt. Unter den Zeugen finden wir zum erstenmal einen Prenzlauschen Stadthauptmann, Namens Bertholo aufgefüret.

Die Marien Kirche erhält 2. Hufen Landes. 1253.

§. 4.

Von den Markgrafen Johann II. Otto IV. mit dem Pfeil zubenannt, und Konrad, erhielt die Stadt im Jahr 1278. aufs neue das vollständige Magdeburgsche Recht, wie die Städte Stendal und Gardelegen es hatten und darnach richteten, und wird diesesmal keiner Ausname der Gerade in einer zu Gerswalde, einem damaligen Schlos und Flekken, jezt aber nur einem Dorfe zwei Meilen von Prenzlau, darüber ausgestellten Urkunde gedacht.

Neue Erteilung des Magdeburgischen Rechts. 1278.

§. 5.

Wie wolfeil es zu dieser Zeit und besonders im Jahr 1280. in der ganzen Mark, und also auch bei uns gewesen, läst sich daraus abnemen, daß ein Scheffel Roggen 22. Pfennige, ein Huhn 2. Pfennige, eine Mandel Eier eben so viel, und eine halbe Mandel Heringe einen Pfennig gegolten. Wie viel ein damaliger Pfennig nach unserm heutigen Gelde wert gewesen, werden wir zu bestimmen bald Gelegenheit finden.

Wolfeile Zeit. 1280.

f: Angelus. S. 112.

§. 6.

Die Stadt rhält fünf Freijahre und die Bestimmung der jährlichen Orbeede v. 100. Marck. 1282.

Das Jahr 1282. liefert uns eine merkwürdige Urkunde der beiden Markgrafen Otto und Konrad, worin sie die Stadt von allen und jeden Abgaben und Auflagen auf fünf nach einander folgende Jahre befreieten. Nach Verlauf derselben sollte aber die Stadt den Markgrafen statt aller bisherigen ungewissen und unbestimmten Abgaben eine jährliche Orbeede * von hundert Mark Silbers in zwei Terminen nemlich auf Martini und Walpurgis entrichten. ** Ferner sollte die Stadt in dem Fall, wenn wider Vermuten ein Markgraf in feindliche Gefangenschaft geriete, nicht mehr als zweihundert Mark zu dessen Befreiung bezalen. So erhielt Prenzlau auch durch diese Urkunde besonders die Freiheit, vor seinem eigenen Erb- und Lehnrichter oder Schultheissen *** Recht zu nemen; ein Privilegium, welches weder die Markgrafen an sich kaufen, noch dessen die Landvögte sich anmaassen, sondern welches in dem dermaligen Zustande zu immerwährenden Zeiten der Stadt verbleiben sollte.

Es

* Orbeede hies in alten Zeiten die festgesezte jährliche Abgabe, so die Städte von ihren Häusern, Aeckern und Erwerbe dem Landesherrn entrichten musten. Es hat dies Wort nicht seinen Ursprung von gebieten, sondern von bitten, weil diese Abgabe den Regenten anfänglich blos auf ihr Ansuchen entrichtet wurde, und also gewissermaassen freiwillig war.

** Sr: Excellenz, der Geh. Staats und Cabinets-Minister Freiherr von Herzberg, ist in dem Landbuche Kaiser Karls 4 von der Mark Brandenburg S. 35. Anmerk: 4. der Meinung, daß Prenzlau erst im Jahr 1305. die Befreiung aller Abgaben gegen gedachte jährliche Orbeede von 100. Mark erhalten habe. Man siehet aber aus der obigen Urkunde, daß solches schon drei und zwanzig Jahre vorher von den Markgrafen Otto und Konrad geschehen, folglich die Urkunde von 1305. blos als eine Bestätigung von dieser zu betrachten sey.

*** Unter den Zeugen dieser Urkunde werden uns zwei Schultheisse, vermutlich die ersten unserer Stadt, nemlich Johann und Berhekow genannt.

Es wurde auch der Bürgerschaft die Versicherung gegeben, daß sie weder überhaupt noch einzeln durch Schuldübernemungen wider ihren Willen sollten beschweret werden. Desgleichen sollten sie auch zur Wehrhaftmachung, oder bei Verheiratung eines Prinzen etwas beizutragen, nicht gehalten, und derjenige aus der Markgräflichen Familie, oder auch sonst jemand, dem die Stadt etwa besonders überlassen würde, alle diese Privilegien zu bestätigen und zu erfüllen schuldig seyn. soll nicht durch Schuldübernemungen beschwert werden.

Ihren Bedarf an Brennholz und Kohlen sollte die Stadt aus den Pasewalkschen Forsten ohne Erlegung des Ungeldes, die Uker hinauf holen können, jedoch mit dem Beding, daß sie solches nicht von den Pasewalkschen Bürgern kaufte. Was unter dem Worte Ungeldum eigentlich verstanden worden, steht nicht mit Gewisheit zu behaupten; vielleicht war es das heutige Anschlage- oder Anweise Geld. kann Holz und Kohlen aus den Pasewalkschen Heiden einschiffen.

Endlich sollten auch die Bürger an den Flutarchen zu Niden und Pasewalk, wenn sie solche etwa zu repariren Willens wären, dasselbe Recht behalten, so sie bereits unter Markgraf Johann II. daran gehabt hatten.* Flutarchen zu Niden u. Pasewalk.

Ueber alles dieses wurden ihnen die kräftigsten Versicherungen gegeben und ihnen nachgelassen, wenn sie von herrschaftlicher Seite in Rüksicht des einen oder des andern Privilegiums beeinträchtiget werden sollten, sich mit Zuziehung der vier Landvögte zu Liebenwalde, Pasewalk, Stolpe, und des in der Neumark, desgleichen der übrigen Ukermärkschen Städte, an einen andern Richter zu wenden; bis ihnen das zugefügte Unrecht vergütiget würde.

Für

* Hieraus, und aus dem vorigen läßt sich mit Zuverlässigkeit schliessen, daß der Ukerstrom vordem schon schiffbar, und die Flutarchen zu Niden und Pasewalk der Stadt Prenzlau müssen zuständig gewesen seyn, wie denn auch der Prenzlausche und Pasewalksche Rath die Mühlenstelle zu Niden in der Folge gemeinschaftlich erkauften. Jezt ist das obbenannte Recht für uns ohne Nutzen, bis einmal die Uker wieder schiffbar gemacht wird, welches zum besondern Vorteil eines grossen Theils der Ukermark und der Stäte Prenzlau, Pasewalk und Ukermünde, sehr zu wünschen wäre.

bezalt dafür 1461. Mark.

Für alle diese Freiheiten und Privilegien entrichtete die Stadt den Markgrafen 1461. Mark Silbers, eine damals gewis nicht geringe Summe Geldes, wovon der Betrag nach unserer ietzigen Münze im folgenden § zu finden seyn wird. Liebhaber der gelehrten Sprache können die hiervon zeugende Urkunde im Anhange nachlesen.

Nr. 6.

§ 7.

Bestimmung der alten Münze gegen die ietzige.

Es ist im vorigen schon verschiedentlich der Mark Silbers, der Talente oder Pfunde, der Schillinge und der Denariem oder Pfennige gedacht worden. Wir wollen daher unsern Lesern bei dieser Gelegenheit den ungefären Wert eines jeden gegen unsere ietzige Münze anzeigen. Eine ganz genaue Vergleichung wird man wol schwerlich heraus bringen können, wie selbst aus den in Kaiser Karls IV. Landbuche und dessen Anhange befindlichen Anmerkungen und müsamen Ausrechnungen zu ersehen ist. Ueberhaupt mus man merken, daß die drei ersten Sorten, als die Mark, Talent und Schilling keine würkliche sondern ideelle Münzen waren, wie die Pfund Sterlinge noch jezt in England sind, und daß man vor Alters und bis zur Zeit der Hohenzollerschen Herrschaft über die Mark, in den Münzstädten, wozu Prenzlau mit gehörte, * kein anderes Geld, als Silberpfennige prägte. Eine Mark Silbers an Gewicht, wurde aber in den ältesten Zeiten ganz witt oder fein, das ist sechszehnlötig, ohne allen Zusaz, zu Pfennigen ausgepräget, und betrug also eine Mark dergleichen Pfennige, das Loth zu 18 Gr. gerechnet, 12. Thaler nach dem Leipziger Münzfus. Nach und nach kam aber etwas Zusaz hinzu, wie denn in einer Urkunde Markgraf Woldemars vom Jahr 1309. die Stadt Prenzlau angewiesen wird, zu der Mark ein Lot und vier Pfennige oder ein Quentchen Zusaz zu nemen, wodurch die Mark beinahe funfzehnlötig wurde. In der Folge nam man anderhalb Lot, und bald nachher drei Lot Zusaz, wodurch sie zwölflötig wurde und 9. Thaler galt, bis in spätern Zeiten die zehnlötig ausgeprägte Mark 7. Thaler 12. Gr. nach dem Leipziger Münzfus an Wert betrug.

Ein

* Die übrigen der vornemsten Münzstädte waren; Berlin, Brandenburg, Stendal und Salzwedel.

Ein Talent oder Pfund wurde vor Alters einer Mark Silbers gleich gerechnet; nach der Hallischen Münzverordnung v. J. 1276. wurden aber schon zwei Talente auf Eine Mark angenommen. An Pfennigen wurden 238. Stük auf Ein Pfund, und also auf Eine Mark 476. gerechnet. Nimmt man aber, daß auf einen Schilling 12. Pfennige, und 20. Schillinge auf Ein Talent gerechnet worden; so kommen 240. Pfennige auf Ein Pfund und 480. auf Eine Mark. Ein Schilling hatte also nach dem Leipziger Münzfus ungefär 4. Gr. 6. Pf., und nach unserm Gelde 5. Gr. 3. Pf. an Wert. Ein Denarius oder Silberpfennig wird aber 5¼. Pfennigen in iezigem Preussischen Gelde gleich geschäzt. Die in der Folge öfters vorkommende Finkenaugen waren eine Art ganz leichter silbernen Pfennige, die diesen Namen wol von den darauf geprägten, den Augen dieses Vogels nicht unähnlichen kleinen runden Figuren oder Nullen erhalten haben. Ihr Wert war nicht beständig gleich, gemeiniglich rechnet man auf eine Mark Brandenburgl. Silbers zu 7. Rthlr. 12. Gr. sechs Mark 6. Schill. Finkenaugen. Eine Mark Finkenaugen war also 1. Rthlr. 6. Gr., ein dergl. Schilling 2. Gr. und ein solcher Pfennig, 2. Pf. nach jetzigem Gelde.

Berechnet man hiernach die ehemaligen wolfeilen Zeiten: so wird die ausserordentliche Verwunderung zum Theil wegfallen; denn ein Huhn z. B. galt nach unserm Gelde beinahe 11. Pf. Auch waren einige Sachen vormals eben so theuer und noch theurer als jezt; denn ein Pfund Wachs galt damals 7. Gr. 6. Pf. und ein Pfund Pfeffer 22. Gr. 6. Pf. ietzigen Geldes. Thatsachen, wovon der Grund in der damaligen wenigen Bienenzucht, in dem noch nicht entdekten Amerika, und in der wenig blühenden Schiffart zu suchen ist.

Wollte man nun bestimmen, wie viel die von der Stadt entrichtete iärliche Orbeede von 100 Mark nach unserm Gelde betragen habe, und näme die Mark um diese Zeit zu 9. Thaler an: so würde der Betrag davon wenigstens auf 900. Thaler Preußl. Geldes zu schätzen seyn. Jezt giebt unsere Stadt dagegen nur 151.

 Thaler

Thaler 21. Gr. järliche Orbeede. — Das was sie den Markgrafen für die obige ihr erteilte Freiheiten und Gerechtsame bezalen müssen, würde also nach dem angenommenen Maasstabe etwas über 13000. Thaler in heutiger Münze betragen haben.

f: K. Karls 4. Landbuch. S. 2. Anmerk. 2. desgl. S. 6. Anm. 1. und in den Zusätzen S. 357. u. f. auch S. 360.

§. 8.

Die Bürger werden von der Lehnbeede befreiet. 1283.

Vorgedachte beide Markgrafen erliessen auch im folgenden Jahre der Prenzlauschen Bürgerschaft die Beede von ihren Lehngütern. Diejenigen Einwoner, welche Lehne besessen und die bisher davon zu entrichtende Beede abgekauft hatten, finden sich in einer darüber auf Martini d. J. alhier ausgestellten Urkunde namentlich aufgefürt. Als: 1.) Heinrich Rufus, der von allen seinen Gütern, überdies auch noch von seinen sechs Hufen Beede- und dienstfrei wurde. 2.) Konrad Weingärtner von allen seinen Gütern überhaupt und besonders von seinen zwölf Hufen. 3.) Johann von Penkun, 4.) Johann Halfpape, 5.) Johann von Brunne, 6.) Scadelow, 7.) Die Söhne Arnolds von Sycke, 8.) Johann von Cedenik, 9.) Theodorikus der Gerber. * 10.) Die Söhne Heisos des Gerbers. 11.) Heinrich von Lught, 12.) Die Söhne Johannes von Kolene, 13.) Die Söhne Heinrichs von Seehausen. 14.) Die Söhne Heidenreichs von Bismark. 15.) Konrad von Stägner, 16.) Heinrich Tabbart, u. 17.) Heinrich von Bismark, alle insgesamt für sich und ihre Erben. Man siehet daraus, daß Prenzlau zu dieser Zeit sehr reich an adelichen Einwonern gewesen; wie denn die Anzal der sich hier niedergelassenen adelichen Familien zu einer andern Zeit auf funfzig angegeben wird.

§. 9.

* In der Urkunde steht Pellifex, worüber weder im Faber noch in dem bei Nährings Wörterbuch angehängtem Auszug aus Du Fresne Glossar: mediæ et infimæ latinitatis, eine Erklärung zu finden gewesen; durch Gerber scheint das Wort indessen wol am richtigsten übersezt zu seyn, als der aus rohen Häuten Felle macht, wie Calcifex ein Schuster heißt.

§. 9.

Beide Markgrafen Otto und Konrad vermehrten auch im Jahre 1287. diese der Stadt erteilte Rechte und Freiheiten noch mit neuen. Sie erhielt von ihnen das Recht, daß ihre Feldmark mit zubehörigen Wiesen, Seen und Flüssen nicht ferner sollte vermessen werden; die Versicherung ihrer Erbstükke und die Bestätigung der erlangten Privilegien; desgleichen die Erlaubnis, ihr Getraide auf den von dem Müller herzugebenden Wagen nach ihren Mühlen hin und zurük zu bringen; nicht minder das Recht, die Stadt mit einer steinernen Mauer zu umgeben und zu bevestigen. Dagegen bezalte die Stadt den Markgrafen 300. Mark Brandenbl: Münze wie solches die in Buchholzens Brandenbl: Geschichte zu findende Urkunde bezeuget. Aus diesem und der vorher bezalten Summe kann man den damaligen Wolstand unserer Stadt erkennen. So ergiebet sich auch aus dieser Urkunde, daß Prenzlau bis zu dieser Zeit höchstens nur mit Pallisaden umgeben gewesen, und man nun erst angefangen, Mauern und Wälle aufzufüren. Im Grundmann stehet S: 11. (i.) irrig das Jahr 1288. von diesem Privilegio angefüret.

erhalten Erlaubnis die Stadt mit einer Mauer zu umgeben. 1287.

§. 10.

Im Jahr 1289. schlossen unsere beiden Markgrafen Otto und Konrad mit dem Fürsten Witzlav auf Rügen, wegen Theilung der Pommerschen Länder nach dem Tode des Herzogs Mistowin, zu Prenzlau eine Konvenzion, wovon Herr Gerke die Urkunde beibringet. Der Name Otto kömmt darin zweimahl hintereinander vor, und hat das zweitemal wol Konrad heissen sollen; denn es war in der Johannitischen Linie nur ein Otto, (mit dem Pfeil) und diese Linie fürte auf dieser Seite der Mark das alleinige Regiment, wie aus allen Urkunden zu ersehen ist.

Allhier geschlossene Konvenzion. 1289.

§. 11.

Um eben diese Zeit begaben sich auch die von Adel häufig in die Städte, wie vom Prenzlau schon §. 8. verschiedene Beispiele vorhanden

Der Adel zieht häufig in d. Städte.

handen sind, und erhielten für die ihnen obliegende Beschützung und Verteidigung derselben und der festen Schlösser, wovon sie milites castrenses benannt wurden, vom Landesherrn Häuser und Ländereien darin zur Lehn. Von solchen Lehnen ist das denen Herrn von Arnim alhier zuständig gewesene Haus mit dahinter belegenem Garten, desgleichen ein Garten vor dem Thor, das lezte dieser Art gewesen. Die von Arnim erkauften solches im Jahr 1595. mit ausdrüklichen Lehnsherrlichen Konsens von denen von Lindstädt und wurden damit als einem rechten Mannlehn zur gesamten Hand beliehen, von welcher Lehnbarkeit aber jetzo nichts mehr übrig ist. Der Adel übernam auch allerlei obrigkeitliche Aemter in den Städten, und gewann vielfältig das Bürgerrecht; wie wir schon aus der Urkunde vom Jahr 1282. ersehen haben, nach welcher Gerhard von Bismark Schöppe in Prenzlau gewesen.

s: Grundmann. S. 12. u. 34.

§. 12.

Neue Bestätigung des Magdeburg. Rechts 1294. Nr. 7.

Oftgedachte Markgrafen Otto und Konrad bestätigten unserer Stadt im Jahr 1294. nochmals das Magdeburgsche Recht, so wie die Bürger dieser Stadt solches hatten und ausübten: wie die darüber alhier am 17ten Julius ausgestellte Urkunde besaget, die ihrer Kürze wegen im Anhange abgedrukt ist, und worin sich beide Fürsten zum erstenmal Markgrafen von Landsberg schreiben.

Befreiung von allen Abgaben auf 4 Jahre.

Auch hatte es die Stadt der Gnade dieser Markgrafen zu danken, daß sie vier Jahre lang von aller Beede und andern Abgaben befreiet blieb, wie eine von ihnen darüber im Jahr 1296. ausgestellte Urkunde bewähret.

§. 13.

Lehnsbestätigung über 17. Wispel Kornpächte an Konrad v. Kolene. 1296.

Beide Markgrafen bestätigten auch in eben diesem Jahre dem jungen Konrad von Kolene das Lehn über siebenzehn Wispel Kornpächte, als achthalb Wspl. Gerste, achthalb Wspl. Roggen und zwei Wspl. Waitzen aus der Prenzlauschen Mühle, desglei-

chen

chen zehen Talente Einkünfte aus dem Dorfe Golmiz, wie solches sein Vater Johann von Kolene, ein ehemaliger Prenzlauscher Bürger, (§. 8.) bereits besessen hatte. Aus der zu Prenzlau darüber ausgestellten Urkunde erhellet, daß schon zu der Anhältschen Markgrafen Zeiten die Erteilung der Lehnbriefe üblich gewesen, und nicht erst unter Kaiser Ludwig dem Baier aufgekommen, wie der Kanzler von Ludwig meinet. N. 8.

solche kommen an den Rath zu Prenzlau. 1326.

Diese siebenzehn Wispel Kornpächte kaufte der hiesige Rath im Jahr 1326. dem von Kolene ab, und Markgraf Ludwig aus dem Hause Baiern hob nach einer hiesigen Urkunde die Lehnbarkeit darüber auf, und überlies solche dem Magistrat zum völligen Eigentum.

§. 14.

Das Dorf Blindow erhält den See eigentümlich. 1298.

Auch das eine halbe Meile von hier belegene ietzige Kämmereidorf Blindow, welches vor Alters Blingow hies, hatte sich um diese Zeit der Freigebigkeit der Landesherrn zu erfreuen. Denn die Markgrafen Otto, Konrad, Heinrich und Johann verliehen und schenkten demselben im Jahr 1298. den bei dem Dorfe belegenen See mit allem Zubehör, als Wiesen, Brüchern, Viehweiden, Rohrnutzung und Fischerei bis an den Königstopp.* Desgleichen bestätigten sie den Einwonern dieses Dorfes, die in der Urkunde Bürger genannt werden, das vor kurzem aufgenommene Vermessungsregister von ihrer Feldmark, mit der Versicherung, daß solche künftig nicht wieder vermessen werden sollte, für welche Schenkung und Gerechtigkeit die Blindower funfzig Pfund Brandenburgische baare Pfennige bezalten. Nr. 9.

Besitzungen der Stadt in diesem Dorfe.

Aus Kaiser Karls IV. Landbuch erhellet, daß sowol der Rath, als verschiedene unserer Einwoner, desgleichen ein Altar oder Vikarie der Marienkirche verschiedene Hufen in diesem Dor-

* Der Königstopp ist ein kleiner Bach, der ungefehr anderhalb Meilen von Prenzlau in der Gegend des Dorfs Nöden in den Ukerstrom fällt. An denselben liegen die sogenannten Herrenwiesen, welche verschiedene adeliche Familien, obgleich ihre Güter nicht daran gränzen, als Ritterlehne besitzen.

Nr. 47. se besessen, und ansehnliche Hebungen daraus gezogen haben wie der übersezte Auszug im Anhage näher darthut. Eben so auch haben unsere Bürger vormals in den meisten der benachbarten Dörfer ansehnliche Besitzungen und Hebungen an Pächten, Zinsen und Beeden, von Hufen, Mühlen und Krügen gehabt, wie man bei Durchlesung des ganzen Titels von der Ukermark in gedachtem Landbuche finden wird. So hatten z. B. zwei hiesige Bürger Frenze und Lewin Zabelsdorf den Hof Sukow mit zehen Hufen inne, und der Bürger Henning Grubetzen besas das ganze Gut Pezenik bei Templin mit sechs und dreissig Hufen eigentümlich. Wie das Dorf Blindow in der Folge an Prenzlau gekommen, soll gehörigen Orts angemerkt werden.

§. 15.

Die hiesige Marienkirche wird beschenkt. 1299. Nr. 10.

Unsere Marien-Kirche empfand um diese Zeit die Freigebigkeit der Markgrafen gleichfals; denn Otto, Konrad, und Heinrich schenkten im Jahr 1299. zu einem Altar dieser Kirche 8. Talente Brandenb: Silbers, laut der darüber ausgestellten Urkunde, worin sie zugleich verordneten, ihr Geburtsfest auf dem zu errichtenden Altar iärlich zu ihrem Andenken zu feiern. Auch erhielt gedachte Kirche vom Bischof Heinrich zu Camin im Jahr 1304. am Tage Lucä einen Ablasbrief zum Geschenk, welcher diejenigen, so die Messe in Weinachten, Ostern und Pfingsten auf ihrem Altar feierlich begehen würden, von dem vierzig tägigen Fasten freisprach. Man werfe also den Bischöfen nicht den Feler des Geitzes vor; sie waren gewis die freigebigsten Leute, wenn es auf ein Stükchen Pergament ankam, wodurch ihnen und ihren Kirchen ein Vorteil erwachsen konnte, wovon uns in der Folge noch mehrere Beispiele überzeugen werden.

§. 16.

Bestätigung u. Vermehrung der Prenzlauschen Privilegien. 1305.

In einer Urkunde der beiden Markgrafen Otto, und Woldemar vom Jahr 1305. werden der Stadt alle ihre Privilegien aufs neue bestätiget; besonders aber, daß sie statt aller Abgaben, eine iärliche Orbeede von 100 Mark erlegen sollte, wie schon von den

Mark-

Markgrafen Otto und Konrad im Jahr 1282. bestimmt war. So wurde ihr auch die eigene Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Gebiete oder Markscheide, ohne daß sich die Landvögte derselben anmaassen sollten, darin konfirmiret. In den Mühlen sollte eine eiserne oder kupferne Metze gehalten, iedoch nicht gehäuft, sondern mit einem eisernen Instrument abgestrichen werden, und solcher abgestrichenen Metzen sechzehen auf Einen Scheffel gehen. Zu Kriegesfuhren und andern Reisen sollte die Stadt nicht anders gehalten seyn, als wenn sie solche in einem Tage hin und zurük bestreiten könnte; nicht minder auch bei einem etwannigen Verkauf oder Verpfändung der Stadt, alle bisherige Gerechtsame ihr von dem neuen Besitzer oder Pfandinhaber bestätiget werden. Viele der angesehensten Staatsbedienten wurden hierüber zu Bürgen gesezt, worunter auch der Ritter Sabellus von Gardeleben genannt, befindlich war, der darüber ein besonderes Zeugnis ausstellte. Vermutlich ist Nr. 11.
solches auch von den übrigen Bürgen geschehen; die alles verzehrende Zeit hät uns aber nur diese einzige Gutsagung aufbehalten, welche auch hinreichend ist, uns mit der damaligen Art der Unterhandlungen zwischen dem Regenten und den Vasallen bekannt zu machen, fürnemlich wenn sie deren Hülfe bedurften. Was machte es aber? Die guten Fürsten hatten damals keinen gewissen Etat, und konnten solchen auch wol in diesen Zeiten nicht haben, wenigstens war er nicht hinreichend, sie brauchten also oft zu ihren ausserordenlichen Ausgaben auch ausserordentliche Beisteuern, und wer konnte selbige besser leisten, als die sich im Wolstande befindenden Städte, worunter die Stadt Prenzlau mit Recht zu zälen war, denn sie half ihren Fürsten diesmal mit 700. Mark; dagegen sie billig die Bestätigung und Vermerung ihrer Privilegien forden konnte, wozu sich auch die Regenten willig finden liessen, wie die Urkunde beweiset, worin uns auch die damaligen Bürgermeister, *

Der

* Unter den in dieser Urkunde als Zeugen aufgefürten hiesigen Bürgermeistern findet sich auch ein Herr von Buch, nemlich Segherus de Buck, den wir in der i. J. 1784. zu Prenzlau herausgekommenen Geschichte des adlichen Geschlechts der von Buch nicht verzeichnet finden, es müste denn einer von den S. 30. angefürten beiden Sieverts oder Siegfrieds, die in K. Karls 4. Landbuch vorkommen, gewesen seyn, alsdenn er aber sehr alt geworden wäre, denn dies Landbuch wurde bekantlich erst 1375. aufgenommen.

der Präfektus oder Stadhauptmann Menso, * und verschiedene adliche Bürger namhaft gemacht werden. Des Lateinis kundige Leser finden selbige im Urkunden-Anhange zum 2. Bande von Buchholzens Geschichte der Mark Brandenburg abgedrukt.

§. 17.

Befreiung dreier der Nikolaikirche geschenkten Hufen. 1306.

So zahlreich bisher der Brandenburg-Anhaltsche Fürstenstamm gewesen war, so schnell nam solcher wieder ab. Denn schon im folgenden Jahr 1306. erscheint Markgraf Woldemar in einer Prenzlauschen Urkunde ganz allein. Markgraf Otto IV. oder mit dem Pfeil, lebte zwar noch bis 1308. und Markgraf Heinrich ohne Land ist vermutlich erst i. J. 1318. mit Tode abgegangen; ersterer hat sich aber, seines hohen Alters halber wol nicht sonderlich mehr um die Landesgeschäfte bekümmert, und lezterer stand selten auf einem guten Fus mit Markgraf Woldemar, der bei seinem sonst vortreflichen Karakter, etwas iachzornig gewesen zu seyn scheint.

Die Urkunde enthält übrigens die Befreiung dreier Hufen Landes auf hiesigem Felde, welche Dietrich Prediger zu Lützlow, und der hiesige Bürger Heyno Tabbars gemeinschaftlich nebst den Zinsen von 24. Mark zum Altar der hiesigen St. Nikolaikirche geschenkt hatten.

s. Buchholtz Br. Gesch. 2 Thl. S. 264.

§. 18.

Das Gramzosche Kloster baut 2. Erbe albier auf. 1306.

Von eben diesem Jahre findet sich auch eine Urkunde des hiesigen Raths, worin solcher dem Probst Theodor und dem ganzen Konvent des Gramzowschen Klosters, zwei Erbe in der Stadt beim

* Von diesen Stadthauptmann Menso hat die im gegenwärtigen Jahrhundert alhier ausgestorbene Menschische Familie vermutlich ihren Ursprung gehabt, wie denn die auf unserm Altstädtischen Felde belegene sogenannte Menschenberge noch von diesem Geschlechte den Namen behalten. Der letzte daraus, Daniel Mensch war 1690. bis 1695. Vorsteher bei der St. Jakobi-Kirche.

beim Steinthor dem Predigerkloster gegen über aufzubauen erlaubt, die daselbst anzulegenden drei Wonungen sollten für eben soviel weltliche Bewoner bestimmt seyn, diese aber, gleichwie ihre Nachbaren, den Rechten und Gewonheiten der Stadt sich zu unterwerfen schuldig seyn, nicht minder auch das Kloster, bei iedesmaliger Einforderung des Schosses solchen von achtzig Mark Brandenburgisch erlegen, ohne den Beitrag zu rechnen, welche die Bewoner dieser Erbstükke von ihren eigenen Sachen und Handtierungen entrichten musten. So sollte auch das, was auf diesen Stellen erbaut oder handtiert würde, so beschaffen seyn, daß den Bürgern und der Stadt keine Unehre oder Gefahr dadurch erwüsche. u. d. m. Zeugen waren, der Magister Peter von Valkenhagen, der Vizepleban der Stadt, Lambertus von Bertickow, und der Präpost des hiesigen Jungfrauenklosters Jakobus. Der eigentliche Plaz worauf diese zwei Erbe erbauet worden, läst sich eben so schwer genau angeben, als die Veränderungen, so in der Folge damit vorgegangen.

§. 19.

Aus der folgenden Urkunde des Markgrafen Woldemars vom Jahr 1309. die wegen Bestimmung des damaligen Münzfusses merkwürdig ist, gehet hervor, daß Prenzlau nicht erst zu dieser Zeit, sondern schon vorher eine Münzstadt gewesen. Die darin benannte Münzmeister hatten die hiesige Münze auf gewisse Jahre in Pacht, nach deren Ablauf die Markgrafen solche wieder aufs neue verpachteten. Die hier, so wie in den übrigen Münzstädten geprägten Denarien oder Silberpfennige galten nur in gewissen jeder Münzstadt zugelegten Distrikten, und musten von Jahr zu Jahr wieder in die Münze abgeliefert und gegen neue umgesezt werden, weshalb auch das Einschmelzen derselben verboten wurde. Man siehet auch ferner daraus, daß dies alte Geld von sehr gutem Schrot und Korn gewesen; denn es wird darin festgesezt, daß 28. Schillinge und 4. Pfennige Eine Mark an Gewicht enthalten, und solche fein und lauter seyn sollte, bis auf 1 Lot und 4

Prenzlau eine Münzstadt. 1309.

Nr. 12.

Pfennige Zusaz, folglich beinahe 15. lötig * Doch war dieses nicht immer gleich; denn wir finden, daß bald 26. bald 30. Schillinge auf Eine Mark gerechnet worden.

Diese Urkunde läst uns auch bemerken, daß Markgraf Woldemar mit seinem Vetter Johann dem Durchlauchtigen damals nicht in vetterlicher Harmonie gestanden, woraus sogar ein Krieg zwischen ihnen beiden zu besorgen gewesen. Ein neuer Beweis unserer von diesem Fürsten §. 17. geäusserten Meinung. Unter den aufgefürten Zeugen dieser Urkunde, stehet auch der in der Brandenburgl. Geschichte bekannte Niklas von Buch.

s. K. Karls 4. Landbuch S. 2. Anmerk. 2. Geschichte des adl. Geschlechts der von Buch S. 16. u. f.

§. 20.

Ablasbrief v. 1310.

Zum abermaligen Beweise Bischöflicher Freigebigkeit, findet sich unter unsern Urkunden auch ein Ablasbrief des Bischofs Arnold zu Havelberg, vom Jahr 1310. für diejenigen, die etwas zur neuen Erbauung der hiesigen Marienkirche schenken und die in selbiger befindliche Reliquien des Kreuzes Christi verehren würden.

§. 21.

Die Stadt wird aufs neue v. der Lehnbeede befreiet. 1311. Nr: 13.

Eine Woltat von ganz anderer Art war der Markgrafen Woldemar und Johann VI. oder des Durchlauchtigen Befreiungsbrief vom Jahr 1311., wodurch alle den Prenzlauschen Bürgern zustehende Güter von den Diensten u. der Lehnbeede entlediget wurden. Zur mereren Verständigung dieser schon im Grundmann befindlichen Urkunde, wo aber einige Namen anders lauten, ist zu merken, daß die den Regen-

* Nach Kurfürst Ludwigs von Baiern Münzverordnung v. J. 1347. sollten gleichfals 28. Schillinge und 4. Pf. mit Ein und Ein halb Lot Zusaz, eine Mark wiegen, welches wir blos deshalb anfüren, weil selbiger nach der bei diesem § allegirten Anmerkung des Kaiserl. Landbuchs schon im Jahr 1334 verordnet, daß 29. Schill. und 4. Pf. Eine Mark wiegen sollten.

genten damals zu entrichtenden Abgaben nach Stükken berechnet wurden. Ein solches Stük, lat: Frustum, bestand gemeiniglich entweder in Gelde oder Korn. An Gelde betrug es eine halbe Mark oder Ein Talent zu 20. Schilling, und an Korn einen Wispel Roggen oder Gerste, sechzehn Schfl. Waizen, und zwölf Schfl. Erbsen, an Hafer aber zwei Wispel, und an Hünern rechnete man zwei Schok darauf. Von einem ieden solcher Stükke bezalten die Bürger den Markgrafen ein für allemal, drei Vierdinge. Ein Vierding oder Ferto war einer 4tel Mark gleich. Nimmt man nun den Wert einer Mark um diese Zeit wahrscheinlich zu 9. Thl. in ietzigem Gelde an; so machen drei Vierdinge 6. Rthlr. 18. Gr. Mentze Schulte bezalte also zum Beispiel für die Befreiung seiner 45. Stükke den Markgrafen 303. Rthlr. 18. Gr. nach ietzigem Gelde.

s. K. Karls 4. Lgndbuch S. 4. 7. 12.

§. 22.

Markgräfl. Geschenk an die hiesige Johanniskapelle. 1311.

Nach einer andern Urkunde von eben diesem Jahre, schenkte Markgraf Woldemar für sich und als Vormund des Markgrafen Johann, der hiesigen Johanniskapelle zehn Pfund iärlicher Hebung aus der hiesigen Münze, es mögte mit der leztern eine Veränderung vorgehen, oder nicht; und verordnete zugleich, daß auf dem Kirchhofe dieser Kapelle in Zukunft die Leichen der Vertriebenen oder Verbannten begraben werden sollten. Die beiden Prenzlauschen Bürger Seger und Johann von Streetz, oder ihre zwei ältesten Erben, erlangten hiernächst aus Markgräfl. Begnadigung das Patronatrecht über diese Kapelle, in der Art, daß sie bei entstehender Vakanz binnen drei Tagen solche in Gegenwart der beiden ältesten Bürgermeister der Stadt, wieder an einen geschikten Priester verleihen konnten, wofür sie iedoch dem Markgrafen 70. Mark Brandenbl. Silbers in baarem Gelde erlegen musten.

Die Johanniskapelle lag übrigens in der ietzigen Baustrasse, welche damals die Ausrufer- oder Heroldsstrasse hies, auf eben

dem Platze, wo ietzo das Wittwenshaus des Magistrats stehet, und wurde ehedem von den hiesigen Dominikanermönchen mit vikarirt, dahero der Weg von dem Kloster bis hieher der Papendick oder Pfaffensteig benannt seyn soll, woferne der Name nicht eher von Pfaffenteich herrüret. Buchholz hat also in seiner topographischen Beschreibung der Mark sich geirret, wenn er diese Kapelle vor das Steinthor hinlegt. Dies ist die St: Georgenkapelle, wie auch noch auf dem einen Giebel derselben an dem darauf befindlichen eisernen Ritter mit dem Lindwurm zu sehen ist.

§. 23.

Die Stadt bewilligt die Lehnbeede auf ein Jahr. 1313.

Wie unsere Stadt von der sogenannten Lehnbeede frei geworden, haben wir im vorhergehenden § 21. gesehen. Doch verwilligte sie solche zwei Jahre, darauf dem Markgrafen wieder zu Bezahlung seiner Schulden und zwar mit einem Vierding von einem harten Stükke; über welches freiwillige Geschenk, sie sich zu Vermeidung aller nachteiligen Folgen, einen Markgräflichen Revers ausstellen lies.

Nr: 14.

§. 24.

huldigt dem M. Johann. 1314.

Im folgenden Jahre muste die Stadt dem Markgrafen Johann, auf dem Fall, wenn Markgraf Woldemar ohne Erben versterben sollte, die eventuelle Huldigung leisten, wie eine von gedachtem Markgrafen Johann darüber ausgestellte Urkunde bezeuget, worin er Woldemarn seinen lieben Schwager nennt.

§. 25.

Sogenanntes Radelehn alhier. 1315.

Eine andere auf Reminiszere 1315. ausgestellte Urkunde Markgraf Woldemars erteilt unsern Bürgern das Recht, daß ihre Schafe, die sie in Dörfern, oder auf dem Felde ausserhalb der Stadt haben würden, gleich denen in der Stadt, ihr Erbe seyn und dafür gehalten werden sollten, welches gemeiniglich Rade-Lehn genannt wurde.

§. 26.

Prenzlau erhält sechzig Morgen Holzung im Ukerwald. 1316.

So erhielt denn auch die Stadt und der hiesige Rath von gedachtem Markgrafen im Jahr 1316. zum Ersaz derjenigen 450. Talente, welche sie ihm in dem Kriege mit den Meklenburgern bei Woldek, imgleichen zu Bezalung des Reichskontingents am Rhein, vorgeschossen hatten, sechzig Morgen Holzung in dem Ukerwald, * worüber die in der Uebersetzung beigebrachte Urkunde nachzulesen ist. Nr: 15.

§. 27.

Leztes Geschenk M: Woldemars an Prenzlau. 1319.

Die lezte Woltat, welche unsere Stadt von diesem vortreflichen und gütigen Markgrafen nicht lange vor seinem Ende i. J. 1319. erhielt, bestand darin, daß er den hiesigen Bürgern Konrad, Henning, Niklas und Gerhard, Söhnen Heinrichs, v. Bismark, desgleichen Heinrich und Henning, Söhnen des Eucko v. Braunschweig und ihren Erben das Eigentum über sechs Pfund und fünf Schilling Geldes, wie auch über dritthalb Wsp. viererlei Getraides, zum Behuf des in der hiesigen Jakobi-Kirche erbaueten, dem heil. Apostel Bartholomäus geweihten Altars schenkte, und zwar, wie er sich in der Urkunde ausdrükt; zu Ehren Jesu Christi, seiner Mutter, der heil. Maria, zur Vergebung seiner Sünden, und zum frommen Gedächtnis seiner Vorfaren. Gedachte sechs Pfund sollten, weniger zwei Schillinge von dem Hufenzins zu Prenzlau, die übrigen sieben Schilling nebst dem Korn von dem Hufenzins zu Strasburg iärlich erhoben werden. So sollte auch iederzeit den ältesten dieser zwei Familien, nach deren Abgang aber den beiden ältesten hiesigen Bürgermeistern das Patronatrecht, oder das Recht zustehen, bei einer Vakanz einen Priester beim Altar zu bestellen. Auch enthält die nach dem Original abgedrukte, in den Rathäuslichen Kopiarien noch nicht befindliche Urkunde eine Vorschrift, wie von den Priestern der Dienst beim Nr: 16.

 Altar

* Der Ukerwald war vordem von sehr grossem Umfange; die Gerswaldschen, Fredenwaldschen und andere damit zusammenhangende Haiden sind noch Ueberbleibsel davon. Wie reich die Ukermark vordem an Holzung gewesen sei, ist untern andern auch daraus abzunemen, daß eben nicht in sehr alten Zeiten, die Gegend bei unserer iezigen Papier-Mühle, noch mit starkem Holze bewachsen gewesen.

Altar versehen werden sollte, welcher vornemlich in Lesung der Messen für die Verstorbenen, und in Benennung derjenigen bestand, die etwas zum Altar schenken würden. Eine Urkunde Bischof Friedrichs von Camin v. J. 1336. bestätiget der Kirche nicht allein dieses, sondern auch andere ihr erteilte Geschenke, wie z. B. die von Heinrich von Ghokowe, einem Priester, und Heinrich von Bismark, einem hiesigen Bürger, dem St. Marienaltar dieser Kirche vererten drei Hufen Landes im Jahr 1299. und die Befreiung von allen Abgaben einer Akkerhufe die gedachter Heinrich von Ghokow 1307. zum Besten dieses Altars erkaufte. — Lobenswürdige Beispiele vormaliger frommen Freigebigkeit, die sich iezt merenteils auf Pfennige einschränkt, wiewol wir zum Ruhm unsers Zeitalters doch auch wenigstens ein Exempel mildbedachter Armut anzufüren Gelegenheit finden werden.

§. 28.

Garantie d. Stadt Neu-Brandenb. den Vergleich zwischen Meklenburg und der Ukerm: betreffend. 1319. Nr: 17.

Von eben diesem Jahre ist auch die zu Woldek am Michälistage ausgestellte Urkunde der Stadt Neu-Brandenburg, worin dieselbe für alles dasjenige gutsaget, was zwischen Herzog Heinrich von Meklenburg und den Ukermärkschen Städten: Prenzlau, Pasewalk, Schwedt, Angermünde, Oderberg, Zehdenik, Fürstenberg, Strasburg und Jagow, und mit allen Untertanen der drei Vogteien Stolpe, Jagow und Liebenwalde verglichen worden. Der Inhalt dieses Vergleichs selbst ist aber so wenig aus dieser, als den übrigen in unserm Archive vorhandenen Urkunden zu ersehen, daher wir auch die Neubegierde unserer Leser in diesem Stükke nicht befriedigen können. Vielleicht ist solcher in einem oder dem andern Rathäuslichen Archive vorbenannter Städte noch befindlich. Wir wollen indessen niemanden anmuten seyn, solchen aufzusuchen, zumal wo keine gute Kopiarien der Dokumente vorhanden sind; denn mit dem alten Mönchslatein sich zu amüsiren, ist selten iemandes Sache. Warum die Vogtei Prenzlau nicht mit in den Vergleich eingeschlossen worden, da doch die Stadt selbst darin benannt ist, läst sich nicht mit Gewisheit sagen; vielleicht ist

solche

solche aus Versehen des Schreibers ausgelassen, vielleicht auch diese Vogtei damals vakant gewesen, und von den drei andern Landvögten mit versehen worden. Stat der Vogtei Pasewalk, finden wir die alte Stadt und Schlos Jagow als die dritte Vogtei aufgefüret; wie dieser Ort denn auch in zwei, in Gerkens Cod: Diplom: T. I. befindliche Urkunden vom Jahr 1324. eine Vogtei genannt wird.

§. 29.

Und dies wäre denn alles, was wir in Bezug auf unsere Stadt aus diesen Zeiten auffinden und beibringen können. In den zwischen unsern Markgrafen und den Herzogen von Meklenburg und Pommern gefürten Kriegen wird der Stadt Prenzlau gar nicht gedacht, obwol, besonders in den Pommerschen Kriegen, die Ukermark vorzüglich der Tummelplaz gewesen ist, wie unter andern aus dem, zwischen den Markgrafen Otto, mit dem Pfeil, Johann und Woldemar, und dem Herzog Otto zu Stettin im Jahr 1302. bei dem Dorfe Stendel gelieferten Treffen zu schliessen ist, worin die Markgrafen den kürzern zogen, und zweihundert Märker in feindliche Gefangenschaft zurücklassen musten, gegen deren Auslieferung sie alles den Pommern abgenommene wieder heraus gaben.

In den mit Meklenburg- und Pommern gefürten Kriegen wird Prenzlau nicht gedacht.

s: Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 256.

§. 30.

Schliesslich ist noch zu bemerken, daß die Märkschen Geschichtschreiber der lezten Anhältschen Markgrafen wegen nicht einig sind. Entzelt schreibt dem Markgrafen Heinrich von Landsberg, oder ohne Land, zwei Söhne zu, nemlich Woldemar II., den einige auch Heinrich III nennten, und Johann IV., von welchen ersterer dem Markgrafen Woldemar I. in der Regierung gefolget, solche aber nur ein Jahr lang gefüret, im Jahr 1322. verstorben und zu Prenzlau begraben worden; sein Bruder Johann hingegen ihn nur vierzehn Tage überlebt, und den Askanischen Stamm beschlossen habe.

Mit wem u. wann der Markgräfl. Anhältsche Linie ausgestorben. 1320.

Hie-

Hierin stimmen auch Angelus und Gundling, nur mit dem Unterschied, daß dieser drei Söhne annimt, desgleichen v. Einem und Hübner überein; und selbst der Durchlauchtigste Verfasser der Denkwürdigkeiten der Brandenbl. Geschichte sowol S. 9. der französischen Ausgabe als auch, der zu Berlin 1782. herausgekommenen Uebersetzung, ist der Meinung, daß die Markgräflich-Anhältsche Linie mit Woldemar II. ausgestorben sey. Pauli und Buchholz hingegen nemen nur einen Sohn vom Markgraf Heinrich ohne Land an, welchen sie Heinrich den jüngern und den fünften nennen, und lassen solchen i. J. 1320. mit Tode abgehen, welche Meinung auch wol die richtigste ist. Denn die lezte uns bekannte Anhältsche Urkunde ist die S: 30. dieser Geschichte unter Nr: 18. angefürte, Bestätigungsurkunde, welche die Markgräfin Agnes und deren Sohn Heinrich dem hiesigen Jungfrauenkloster über das Patronatrecht der hiesigen Kirchen im Jahr 1320. erteilt hat.

Angelus füret zwar unter eben diesem Jahre an, daß Woldemar II. das Schlos und Städtlein Wolmerstädt an Bischof Bernhard zu Magdeburg für 12000. Mark. (v. Einem sezt 1200.) verkauft habe, und beruft sich auf den Werner; ob dieser aber eine Urkunde oder andern Beweis darüber beigebracht, ist uns unbekannt. Lenz in seiner Magdeburgschen Stiftshistorie erwänt nichts hiervon, und Walther in seinen Merkwürdigkeiten der Magdeburgschen Historie 2. Theil S: 55. 56. schreibt diesen Verkauf ohne Anfürung des Jahrs Woldemarn I. zu, und beziehet sich auf eine alte Magdeburgsche Chronik.

Das Jahr 1320 ist also wol mit Zuverlässigkeit für das eigentliche Erlöschungs-Jahr der Anhältschen Linie anzunemen. Denn da Woldemar I. erweislich am 7ten Septbr. 1319. da er eben mit den Dänen in Krieg verwicket war, zu Beerwalde verstorben, Woldemar II. oder vielmehr Heinrich aber nur ungefär ein Jahr nach ihm, und Johann nur vierzehn Tage nach diesem gelebt haben soll: so ist es ein Irrtum von Enzelt und Angelus, wenn sie das Jahr 1322. annemen, und ein noch grösserer von Zacharias

Zwanzig

Zwanzig, der das Jahr 1426. setzet, wie aus dem folgenden Abschnitt noch ersichtlicher seyn wird. In den Brandenbl. Denkwürdigkeiten ist das Jahr 1332. vermutlich ein Drukfeler.

Ob übrigens Woldemar II. oder eigentlich Heinrich V. zu Prenzlau begraben liege, darüber ist keine weitere Nachricht aufzufinden, als welche die angefürte Schriftsteller uns mitteilen. Zwar bestimmet die Gresselsche schriftliche Nachricht von Prenzlauschen Merkwürdigkeiten, sein Begräbnis in der hiesigen Marien-Kirche unter der Orgel, gleichwol bestätigt solches kein einziger daselbst herum liegender Leichenstein, nicht zu gedenken, daß man einen Markgrafen eher beim hohen Altar, den vorzüglichsten Ort in der Kirche, als am äussersten und untersten Ende derselben, unter der Orgel begraben haben würde.

s: Entzelt S. 128. Angelus S: 129. Leutinger 11. Thl. s. Comment. Micraelius S. 332. Zachar: Zwanzig Handsch. Titl. 12. Cap. I. Gundling Br. Atl. S. 52. Hübners histor. Frag. 6. Thl. S. 615. v. Einem S. 88. Denkwürdigkeiten. d. Br. Hist. a. a. O. Pauli Einleit. S. 110. Buchholtz Br. Gesch. 2. Thl. S. 303.

Vierter Abschnitt.

Welcher die Geschichte der Stadt unter den Baierschen und Lüzelburgischen Kurfürsten begreift.

§. 1.

Eingang.

Wir kommen nunmehr zu den unruhigen Baierschen und Lüzelburgischen Zeiten, in welchen die Mark Brandenburg gleich anfänglich sehr zerrissen wurde. Wir bleiben aber mit Uebergehung dieses, nur bei den Schiksalen stehen, so die Ukermark, und besonders unsere Stadt Prenzlau betroffen haben, und verweisen unsere Leser in Absicht des Uebrigen auf die Brandenburgische Geschichte.

§. 2.

Die Mark hätte an das Haus Anhalt fallen sollen.

So viel müssen wir indessen doch anfüren, daß die Mark nach dem Verwandschaftsrecht an das Haus Anhalt, und zwar an den Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg, der dem Grade nach der nächste Verwandte unserer Markgrafen war, hätte fallen sollen. Dieser bemächtigte sich auch eines Theils derselben, nemlich der Mittelmark; zu seinem Unglük hatte er aber die Partei Friedrichs von Oesterreich, des Gegenkaisers Ludwigs von Baiern genommen, und unterlies daher bei lezterm die Belehnung mit der Mark zu suchen, welches denn diesem zum Vorwande diente, ihm solche zu entziehen und seinen Prinzen Ludwig damit zu belehnen.

s. Entzelt S. 130. Angelus S. 131. Pauli Einleit. S. 119. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 358. u. f.

§. 3.

§. 3.

Die Kompetenten zu der Ukermark waren: Fürst Heinrich der Löwe zu Meklenburg, und die Herzöge von Pommern, Otto I zu Stettin, und Werzlaw IV. zu Wolgast, welche leztere sich zu deren Besiznemung schon unter sich und mit ihren Städten verbunden, und in Bereitschaft gesezt hatten. Kompetenten zu der Ukermark.

Ersterer betrachtete die Ukermark, als einen Theil des Landes Stargard, und suchte solche mit einer ansehnlichen Macht zu erobern. Er nam auch würklich bald nach Absterben des lezten Markgrafen Prenzlau, Templin und Pasewalk ein, konnte indessen diese Eroberung nicht lange behaupten, weil die Herzöge v. Pommern schon, wie bereits gedacht, darauf vorbereitet waren sich der Ukermark mit vereinigten Kräften zu bemeistern: Sie glaubten, daß die Lehnsverbindlichkeit gegen Brandenburg mit Abgang der Anhältschen Markgrafen nicht allein aufhöre; sondern daß sie auch zu den Ländern, die ihnen die Markgrafen ehemals abgenommen hatten, jezt wieder berechtigt wären. Es kam also zwischen ihnen und dem Herzog von Meklenburg, der ihnen diesesmal zuvor gekommen war, zu einem Kriege, worin der tapfre Herzog Heinrich i. J. 1321. in der Gegend unserer Stadt eine Schlacht, und mit derselben auch Prenzlau und Pasewalk wieder verlor. So wird uns dieses in der Geschichte erzält. Es findet sich aber hierbei zweierlei zu bemerken. Erstlich, daß die Pommerschen Herzöge, wenigstens anfänglich wol nicht gesonnen gewesen, die Ukermark für sich zu erobern und zu behalten; sondern selbige blos als Schuzherren und gewesene Vormünder des lezten Markgrafen so lange in Besiz zu nemen, und vor allen fremden Anmaaßungen zu schützen, bis der rechtmässige Erbe der Mark bestimmet seyn würde; da sich diese Provinz, und besonders unsre Stadt Prenzlau bei den damaligen kritischen Zeitläuften würklich unter Dänischen und Pommerschen Schuz begeben hatte. Zweitens ist die Schlacht mit den Meklenburgern und die Eroberung gedachter beiden Städte wahrscheinlich schon im Jahr 1320. vorgefallen. Denn

H. Heinrich v. Meklenburg nimt Prenzlau ein. 1320.

verliert alhier eine Schlacht. 1321.

es findet sich bereits von diesem Jahr eine Urkunde gedachter Herzöge an die Stadt Prenzlau, worin das erste deutlich gesaget, auch in den nachherigen Urkunden wiederholet wird; das zweite läst sich aber deshalb vermuten, weil die Herzöge diese Urkunde nicht an Prenzlau ausstellen können, ohne die Stadt schon in Besiz gehabt zu haben: man müste denn annemen, solche hätte gleich nach Absterben des Markgrafen Heinrich V. dessen Mitvormund Herzog Werzlaw war, sich in Dänischen und Pommerschen Schuz begeben, und die Unterhandlungen darüber durch Deputirte, zu Pasewalk, welches damals schon gewis die Pommern inne hatten, abschliessen lassen, woselbst auch die Gewährsleistung der Stadt Anklam ausgestellet worden, wie aus folgendem näher zu ersehen seyn wird.

s. Micraelius. S. 323. u. f. Pauli Einleit. S. 119. (k.) Buchholz Meklenb. Gesch. S. 248. in der Anmerk. und s. Brandenb. Gesch. 2. Thl. S. 268.

§. 4.

Prenzlau kommt an Pommern. 1320. Bestätigte u. vermerte Privilegien.

So kam denn Prenzlau abermals unter Pommerscher Herrschaft; und man mus es diesen neuen Regenten zum Ruhme nachsagen, daß sie sich sehr freigebig gegen unsere Stadt bezeiget. Sie bestätigten ihr nicht allein in der gedachten am 24ten August 1320. ausgestellten Urkunde, alle ihr Rechte und Privilegien, die sie durch Briefe erweisen könnte; sondern vermehrten selbige auch noch be-
Nr. 19. trächtlich. Die Urkunde nennet uns solche nach der Reihe, nemlich: die Bestätigung der Freiheit und des Eigentums über ihre bereitsvorhandene Mühlen, mit dem Rechte neue zu bauen; die eigene Gerichtsbarkeit, den Zoll, den Gerichtszwang über die darin wonende Juden, so wie über die Münzmeister; ferner die Flutarche zwischen Prenzlau und Pasewalk, und das freie Bauholz dazu aus der Torgelowschen Haide; desgleichen, daß niemand ausser diesen beiden Städten den Ukerstrom beschiffen sollte. Sie übernamen auch die Bezalung der Schulden, so die Stadt zum Besten der vorigen Markgrafen machen müssen, zu welchem Ende die

Stadt den järlich zu entrichtenden Schos so lange einbehalten sollte, bis solche dadurch getilget wären. So wollten sie auch dafür sorgen, daß der Adel seine Schulden der Bürgerschaft abtrüge. Nicht weniger wollten sie ohne des Raths Einwilligung nicht in diesem Lande bauen, das heist, Städte oder Schlösser anlegen, und den Schos der 100. Mark nicht erhöhen. Eine der vorzüglichsten, durch diese Urkunde verliehenen Gerechtsame aber war die Zollfreiheit in ganz Dännemark, ausgenommen zu Sconore und Valsterbode, * ein Recht, welches die Herzöge als Dänische Allürte, mit Bewilligung des Königs von Dännemark und in seinem Namen, der im Dänischen Schuz stehenden Stadt gar wol erteilen konnten; Hierunter war denn ganz natürlich auch die Zollfreiheit im Sunde mit begriffen, deren sich auch noch in neueren Zeiten ein hiesiger französischer Kaufmann, Namens Francois Chalie, der Vater des vor einigen Jahren alhier verstorbenen Senator Alexander Chalie, bedienet hat und auf die ihm mitgegebene beglaubte Abschrift dieser Urkunde den Sund mit seinen Waaren frei passiret ist. Nicht minder war die Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande durch ganz Pommern, wie die freie Ausfuhr des Korns und der Kaufmannsgüter damals ein wichtiges Geschenk für unsere Stadt. So sollte auch zwischen Prenzlau und Pasewalk kein Weg mehr über die Uker gehen, und die Prenzlauer die freie Fahrt auf diesem Strom bis ins Haff erhalten. Die Lehne sollten bei den Erben bleiben; der Adel unter dem Landvogt, die Bürger aber unter dem Stadt-Schultheis stehen. Bei vorfallendem Kriege dürfte kein Friede, worin die Städte nicht mit einbegriffen wären, geschlossen werden; was aber dabey von dem Hause zu Nedam, (welches wahrscheinlich Niden, oder wie der gemeine Mann spricht, Neden seyn soll;) gesagt wird, ist uns undeutlich. Lagerholz durfte die Stadt holen wo sie wollte, und sollte man zu jeder Stunde in der Stadt läuten können. Auch wurde darin bestimmt, daß der Landvogt allemal ein Eingesessener der Provinz seyn muste. Endlich machten sich die Herzöge auch anheischig, daß, wenn nach

Zollfreiheit in Dännem.

folglich auch im Sunde.

desgl. durch ganz Pommern.

freie Schiffart bis ins Haff.

Haus zu Niden.

Lagerholz.

L 3 einer

* Diese beide Oerter liegen in Schweden in der Provinz Schonen, so damals mit unter Dänischer Herrschaft stand.

einer einmütigen Kaiserwahl ein Kompetent käme, der zu dem Lande und den Städten ein erwiesenes besseres Recht hätte, denn der König von Dännemark und sie: so wollten sie solche gegen Erstattung der gehabten Kosten, demselben wieder übergeben und abtreten. Sie sezten über alle diese Verheissungen, und besonders über die den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin versprochene Zollfreiheit durch Pommern, die in der Urkunde benannte Pommersche Städte zu Bürgen, welche diese Bürgschaft auch übernamen; wie zum Beispiel aus dem bei uns noch vorhandenen im Anhange abgedrukten Zeugnis der Stadt Anklam hervorgehet, imgleichen aus Stavenhagens Geschichte gedachter Stadt S. 164. und der dabei angefürten Urkunde, wornach die Herzöge dieser uns geschenkten Zollfreiheit halber mit den Pommerschen Städten unterhandelt, und sie deshalb schadlos zu halten versprochen.

Anklamsche Bürgschaft. Nr. 20.

§. 5.

Neue Bestätigung. 1321.

Das Jahr darauf waren gedachte Herzöge nebst des ersten Sohn, Herzog Barnim in Prenzlau selbst anwesend, wie aus einer alhier ausgestellten Urkunde zu schliessen ist, worin sie gemeinschaftlich und blos in ihren Namen, der Stadt alle in der vorigen Urkunde ihr erteilte Freiheiten, iedoch mit Auslassung der Zollfreiheit in Dännenmark und desjenigen, was von dem Hause zu Nedam gesagt worden, bestätigten. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, liefern wir im Anhange blos einen kurzen Auszug dessen, worin die diese Urkunde von der vorigen abgehet. Es erhellet unter andern daraus, daß die Gegend unserer Neustadt, wo ietzo die sogenannte Binnenmühle stehet, damals das Jodendorf geheissen, denn in der Gegend der Altstadt, die jezt Judendorf genannt wird, hat wol keine Mühle gestanden, so spricht auch die folgende Urkunde v. J. 1322. nur von den Mühlen auf der Neustadt, und ist diese Mühle warscheinlich auch erst in diesem Jahre daselbst erbauet worden. Bei Erwänung der Zollfreiheit in Pommern, wird diesesmal der Stadt Templin nicht gedacht, als welche nebst den Städten Angermünde, Strasburg Fürstenwerder und Jagow, zu der Zeit unter Meklenburgischer

Nr. 21.

Herr-

Herrschaft stand, wie aus einer Urkunde der Herzöge Otto und Wratislaw v. J. 1323. ersichtlich ist, worin sie dasjenige anerkennen, was die Städte Prenzlau und Pasewalk auf ihr Geheis dem Herzog Heinrich von Meklenburg, seinen Städten und Untertanen versprochen hatten; worin solches aber bestanden, findet sich darin nicht bemerkt. Es scheinet überdies, als wenn diese Zollfreiheit, vielleicht auf Instanz der Pommerschen Städte aufgehoben gewesen, in diesem Jahre aber den Städten Prenzlau und Pasewalk wieder aufs neue erteilt sey. So wurde auch die vorigen Pommerschen Städte zu Bürgen dieser neuen Verleihung gesezt.

§ 6.

Alle vorangefürte Gerechtsame und Freiheiten wurden unserer Stadt unentgeltlich erteilet, iedoch fingen die Herzöge bald an, auch für dergleichen Gnadenbriefe sich etwas bezalen zu lassen, wie aus einer unsere Mühlen betreffenden Bestätigungs-Urkunde v. J. 1322. bemerkbar ist. Man sollte zwar aus dem bereits im vorigen verschiedentlich angefürten schliessen, daß unserer Stadt das ihr erteilte Eigentum über ihre Mühlen bestmöglichst versichert gewesen sey. Allein wir ersehen aus dieser Urkunde, daß die Fürsten noch immer einiges Recht daran zu haben vermeinet, welches ihnen die Stadt diesmal mit hundert und zwanzig Mark abkaufen muste.

Neue Verleihung der Mühlen. 1322.

Nr. 22.

§. 7.

In eben diesem Jahre stifteten die beiden hiesigen Bürger und Gebrüder Peter und Johann von Klinkow in der hiesigen Nikolai-Kirche einen Altar zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, und begabten solchen mit zehen Pfund und zehen Schill. iärlicher Hebungen, von den Hufen der Stadt Brüssow, die sie Heinrichen von Stegelitz abgekauft hatten, wozu iede Hufe iärlich sechs Schillinge beitragen sollte. Die Herzöge Otto, Wartislav und Barnim erteilten auch den beiden gedachten Brüdern in einer besondern Urkunde von diesen Jahre das Eigentum gedachter Hebun-

Die Gebrüdere v. Klinkow stiften und dotiren einen Altar. 1322.

bungen, und die Freiheit solche dem von ihnen gestifteten Altar beizulegen, welche Stiftung im folgenden Jahre vom Bischof Konrad von Camin feierlichst bestätiget wurde. So erkauften beide Brüder auch von der Stadt Strasburg zehn Brandenbl. Pfund järlicher Hebungen für hundert Mark Silbers, und legten solche diesem Altar zu, welches der Bischof Friedrich von Camin im Jahr 1333. gleichfals bestätigte.

§. 8.

Des Raths neuer Erwerb am Zoll. 1323.

An dem hiesigen Zoll gewann der Rath im Jahr 1323. drei Pfund järlicher Rente, die er von den Gebrüdern Bartholomäus, Henning, und Christoph von Snytlingen für eine ungenannte Summe erkaufte, und welche gedachte Brüder nach dem Zeugnis einer vorhandenen Urkunde, von dem Markgrafen Woldemar erhalten.

§. 9.

Ludwig von Baiern nimt die Mark in Anspruch. 1328.

Aus dem in Betref der Pommerschen und Meklenburgschen Besitznemung der Ukermark vorangefürten, haben wir gesehen, wie sich gedachte Fürsten in diese Provinz geteilet, und ziemlich darin festgesezt hatten. Sie blieben aber dieser Besitznemung halber auch nicht lange ohne Anfechtung. Es ist bereits im §. 2. dieses Abschnittes bemerkt worden, wie der Kaiser Ludwig seinen ältesten Sohn gleiches Namens mit der Kurmark Brandenburg beliehen; dieser säumete nun nicht, sich in den Besiz derselben zu setzen; bald durchs Schwerdt, bald durch gütliche Unterhandlung.

Kaiserl. Machtspruch wegen der Ukermark.

Wegen der Ukermark brachte er die Sache anfänglich an den Kaiser, seinen Vater, der auch bald einen den Pommerschen Fürsten eben nicht vorteilhaften Machtspruch darin ergehen lies. Weil sich aber das Reich zum Besten der Herzöge verwandte; so sah sich der Kaiser genötigt, gelindere Saiten aufzuziehen, und seinem Sohn zu gütlichen Behandlungen zu rathen. Dieser lis sich solches gefallen, weil er sich nach Micräls Meinung nicht ge-

traute,

traute, gegen den iungen tapfern Herzog Barnim im Kriege zu bestehen. Es wurden zu dem Ende verschiedene Tagefahrten zu Schliessung eines Vergleichs angesezt, welcher auch endlich soweit gedieh, daß der Streit nicht durchs Schwerdt, sondern durch Traktaten vermittelt werden, auch zur Bestätigung der Freundschaft, Herzog Barnim die Prinzessin Mechtilde, eine Tochter des Kurfürsten Rudolphs von der Pfalz, des Kaisers Bruder, zur Ehe nemen sollte. Die Braut starb aber vor der Hochzeit, und nun meinte Ludwig, nicht weiter an die Traktaten gebunden zu seyn, sondern ging mit gewafneter Hand auf die Pommern los. Den Erfolg werden wir sehen, wenn wir zuvörderst dasjenige, was unsere Stadt besonders angehet, der Zeitfolge nach werden angefüret haben.

s. Micraelius. S. 324 — 327.

§. 10.

Sowol der Kaiser als der Kurfürst Ludwig suchten unterdessen die Märkschen Städte durch Bestätigung ihrer alten, und durch Erteilung neuer beträchtlichen Privilegien an sich zu ziehen, und hierdurch gelang es ihnen, auch die Stadt Prenzlau schon im Jahr 1324. vom Pommern ab, und auf ihre Seite zu bringen. Denn der Kurfürst versicherte nicht allein der Stadt in diesem Jahr alle von den vorigen Fürsten ihr erteilte Privilegien, in drei verschiedenen Urkunden, sondern vermehrte auch selbige zum Theil ansehnlich, wozu denn noch zwei Kaiserliche zu Frankfurt am Mayn den 26ten Junius d. J. ausgestellte Bestätigungs-Urkunden kamen, wovon die erste blos eine Generalkonfirmazion ist, die zweite aber die Bestätigung und neue Verleihung einiger Einkünfte enthält, nemlich: über vierzig Stük Geldes aus der Prenzlauschen Münze, und zehn Stük aus dem hiesigen Zoll, desgleichen über die Mühlen, mit der Hebung von acht Stük, welches alles die Stadt von dem Pommerschen Herzog Wartislav erkauft. Doch behielt sich der Kaiser das Wiederkaufsrecht binnen drei Jahren vor, und zwar um eben den Preis, welchen die Stadt dem Herzog dafür bezalet

Prenzlau wendet sich auf Baiersche Seite. 1324.

erhält ihre Privilegien bestätigt u. vermehrt.

Nr. 24.

bezalet hatte. Wenn aber die drei Jahre verflossen, ohne daß weder von Seiten des Kaisers oder Kurfürstens ein Wiederkauf vorgefallen wäre; so sollten diese Hebungen und Gerechtsame der Stadt erblich und auf immer verbleiben, wie denn auch in der Folge geschehen ist.

Von den beiden Kurfürstlichen Generalbestätigungen war die eine zu Schwedt am 10ten März, und die andere zu Königsberg in der Neumarck gedachten Jahres ausgestellet. Die dritte Urkunde ist die merkwürdigste und von Spandau datirt. Sie giebt der Stadt die Freiheit, ihr benötigtes Bauholz, so viel und wann sie dessen bedarf, ohne alle Abgaben aus der Werbelliner Haide zu hauen und zu holen; bestätigte ihr die freie Fahrt auf der Uker zwischen Prenzlau und Pasewalk; und eignet ihr das Recht zu, daß in einer Entfernung von drei Meilen von der Stadt, kein vestes Schlos oder Borchfrede, ohne Erlaubnis des Raths und der Bürgerschaft, aufgebauet werden dürfe, und wenn solches geschähe, sie die Macht haben sollte, das Erbauete niederzureissen und zu demoliren. Nicht minder enthält sie die Bestätigung des Eigentums über den Ukersee mit Ein- und Ausflus desselben, und die wichtige Freiheit solche mit Pramen und Kähnen von Prenzlau bis Steglitz frei zu befahren, so ihr auch iezt noch zustehet. So bestätigt sie auch den Richter der Stadt, der ein Prenzlauscher Einwoner seyn und die Entscheidung aller in der Stadt und ihrer Feldmark vorfallenden Rechtssachen und Zwistigkeiten, peinliche Fälle ausgenommen, vom geringsten bis zum grösten vor sich ziehen sollte. Auch wurde das Magdeburgische Recht und die Zollfreiheit in allen Märkischen Städten von allen Waaren, iedoch mit Ausschliessung der gesalzenen, der Stadt in eben dieser Urkunde versichert. Bei allen diesen Rechten und Freiheiten sollte die Stadt auf das kräftigste geschüzt werden, und niemand bei unvermeidlicher Kurfürstlichen Ungnade Eingriffe darin thun.

freies Bauholz. — *freie Fahrt auf dem Ukerstrom.* — *veste Schlösser.* — *kann die Uker mit Pramen befahren.* — *eigenes Gericht.* — *Magdeburg. Recht und Zollfreiheit.*

bezahlt dafür 2100 Mark.

So ansehnlich und wichtig nun zwar die Vorteile waren, welche Prenzlau durch diese Verschreibung erhielt; so war es doch die

die Summe, welche die Stadt dem Kurfürsten dafür erlegen muste nicht weniger. Sie bestand in 2100. Mark Brandenburgischen Silbers, welche, wenn wir auch die Mark um diese Zeit nur zu 7. Rthlr. 12. Gr. rechnen wollen, doch eine Summe von beinahe 16000. Rthlr. ietzigen Geldes beträgt; andere dem Kurfürsten noch besonders erzeigte, aber nicht namhaft gemachte Dienste ungerechnet. Freunde der gelehrten Sprache finden diese Urkunde im 5ten Bande der Buchholzschen Br. Gesch. worin aber die von der Stadt bezalte Summe unrichtig, nur auf XXI. Mark angegeben wird, denn es heist in der Urkunde selbst, cum viginti unum C. Marcas Argenti Brand. ponderis. &c. welche Summe auch wol der Sache mehr angemessen gewesen.

s. Buchholz B. Gesch. 2. Thl. S. 379.

§. 11.

Was Kaiser Ludwig in seiner vorangezogenen Urkunde der Stadt verliehen hatte, das bestätigte der Kurfürst im folgenden Jahre in einer zu Prenzlau ausgestellten besondern Urkunde; und es findet sich noch ein Zeugnis des Präpositus des Jungfrauenklosters und Oberpfarrers alhier, mit Namen Johann und des Raths zu Pasewalk, vom Jahr 1344. daß sie diese bei ihnen präsentirte Urkunden (zu welchem Ende ist unbekannt) gesehen, lesen hören, und unverfälscht befunden.

Kurf. Ludwig bestätigt die Kaiserl. Verleihung. 1325.

§. 12.

In diesem Jahre fing man auch an, die hiesige alte St. Marien-Kirche, von deren Erbauung man keine Nachricht hat, abzubrechen, um solche neu zu erbauen. Man brachte ganze vierzehn Jahre darauf zu, wie aus folgenden alten Versen in gedachter Kirche neben der Orgel zu ersehen ist.

Die hiesige Marienkirche wird neu gebaut. 1325.

Anno milleno trecenteno quintoque viceno.
Frangitur Eccelesia vetus in Prenzlow reparanda,
Fit nova structura, cum turri stat valitura.

Secula post tria lustraque quindecies repetita
Veste hac, hisque novis fuit exornata fenestris
Per geminos annos quos hic legis enumeratos.

Die drei lezten Verse hat der hiesige Inspektor D. Lange bei Gelegenheit, da die Kirche in den Jahren 1715. und 16. mit neuen Fenstern versehen, und durch die zugleich geschehene Abweissung derselben die alten Verse verwischt worden, hinzugefüget. Er rechnet darin vom Jahr 1340. an, da die Kirche fertig geworden, und in so fern ist die Rechnung richtig; zält man aber vom Jahr 1325. an, wo man den neuen Bau anfing; so sind es nicht 15. sondern 18. Lustra, d. i. Zeiträume von 5. Jahren. Zur Verständigung dieser lateinischen Verse lies selbiger auch nachstehende teutsche Reime darunter setzen, die aber eben nicht sonderlich gerathen sind.

Tausend dreyhundert fünf und zwanzig Jahr
Der Christen ihre Jahrzahl war
Da die alt Kirch ward abgebrochen,
Und neu gebaut, hier abgestochen
Es hat voll vierzehn Jahr gemacht
Bis dieser Bau wurd vollbracht.

Nach dreyhundert fünf und siebzig Jahrn,
Da Wänd und Fenster verdorben warn,
Hat man zwey Jahr daran gewandt,
Bis man sie bracht in diesem Stand.

Man hatte diesen Bau indessen schon seit dem Jahr 1289. beschlossen; wovon uns ein Ablasbrief Bischofs Heidenreich zu Brandenburg von diesem Jahre, für diejenigen, die etwas zum

Bau

Bau dieser Kirche beitragen würden, belehret. 1297. erhielt die Kirche einen dergleichen Ablasbrief von dem Bischof Peter zu Camin. Bischof Heinrich erteilte ihr 1304. gleichfals einen solchen, wie §. 15. im vorigen Abschnitt angezeiget worden, und zwei Jahre nachher erhielt sie, da er eben in Prenzlau war, den zweiten von ihm. Im Jahr 1310. beschenkte auch der Erzbischof Borchard zu Magdeburg diese Kirche mit einem solchen Briefe, welchem hiernächst B. Arnold zu Havelberg beigebrachtermaaßen, und B. Friedrich zu Brandenburg die ihrigen in diesem Jahr, so wie B. Johann von Havelberg im Jahr 1312. einen andern, und manche auswärtige Bischöfe die ihrigen in den folgenden Jahren, mildiglichst beifügten. Solche Erlassungsbriefe von den gewönlichen vierzigtägigen Fasten, oder Enthaltung vom Fleischessen waren für die Kirche ergiebige Quellen. Denn unsere alte Vorfaren sehnten sich bei dem vielfältigen und langwirigen Fasten, eben so gut nach einer mehr soliden Speise, als die Israeliten bei ihrem Manna nach den Fleischtöpfen Egyptens, und besuchten also die Altäre und Reliquien dieser Kirche fleissig, welches aber nie mit leeren Händen geschah; und wenn wir nach der Grösse, Vestigkeit und Schönheit dieser Kirche, und nach der Höhe ihrer zwei Thürme schliessen dürfen; so mus der Gewinn von diesen Ablasbriefen gewis sehr ansehnlich gewesen seyn.

§. 13.

Unsere Stadt erhielt ferner in diesem Jahre vom Kurfürsten Ludwig nicht nur das Versprechen, sie von dem Ansprüchen, welche die Herzöge zu Stettin aus einer ihnen von der Stadt gegebenen schriftlichen Versicherung an selbige hatten, auf gütliche oder rechtliche Weise zu befreien, worüber die Städte Berlin, Spandau, und Strausberg, oder statt lezterer, Bernau zu Bürgen gesezt wurde; sondern der Kurfürst verhies auch den Bürgern, diejenige achtzig Mark, welche sie wegen der Herzöge zu Stettin und Meklenburg aufzunemen genötig gewesen, nicht minder die ihnen rükständig gebliebenen Schulden, des Markgrafen Woldemar über sich

Die Stadt soll von den Pommersche Ansprüchen befreiet werden. 1325.

zu nemen und zu bezalen, auch sie überall schadlos zu halten; über welches alles auch der Graf Günther von Lindow nach einer hierüber sprechenden Urkunde die Bürgschaft übernam. Worin übrigens die Ansprüche der Pommerschen Herzöge an die Stadt bestanden, läst sich nicht bestimmen, weil ihre darüber ausgestellte Versicherung unter den hiesigen Urkunden nicht befindlich ist.

§. 14.

wird nebst Pasewalk der Kurfürstin zum Leibgedinge verschrieben. 1326.

Die Städte Prenzlau und Pasewalk musten hiernächst im Jahr 1326. auf besondern Befel des Kaisers und des Kurfürsten, des leztern Gemalin Margarethe von Dännemark huldigen, weil beide Städte derselben bei Verheiratung zum Leibgedinge verschrieben waren. Diese Huldigung nam der Probst Begerow zu Stendal in ihrem Namen an, wie aus einem Kurfürstlichen darüber alhier ausgestellten Zeugnisse von diesem Jahr zu ersehen ist.

Nr. 26.

§. 15.

Joh. v. Rabe stiftet einen Altar. 1326.

Von eben diesem Jahre findet sich auch zu Prenzlau auf Jubilate ausgestellte Kurfürstl. Bestätigung des Altars, welchen Johann von Rabe, ein Prenzlauscher Bürger in der hiesigen Marienkirche gestiftet, und mit 12. Pfund iärlicher Hebung aus hiesiger Münze, für den Verweser desselben, und mit 1. Pfund zu den Ablaten, Wein und Licht versehen. Den beiden Brüdern Johann und Otto Rabe wurde darin zugleich das Recht erteilet, einen Priester zu gedachten Altar zu bestellen, welches Recht nach ihrem und ihrer Erben Abgange an die Söhne Herrmanns von Angermünde, Rudolph und Franke, und deren Erben, und wenn diese ausstürben, endlich an den hiesigen Rath fallen sollten; worüber auch noch eine Bestätigung des Bischofs Friedrich von Camin vom Jahr 1336. vorhanden ist.

§. 16.

Befehdungen d. Stadt von dem benachbarten Adel. 1327.

Um diese Zeit bekam unsere Stadt auch viel mit dem benachbarten Adel zu schaffen. Man weis schon aus der Landesgeschichte, daß

daß derselbe nach Abgang der Anhältschen Markgrafen das Haupt sehr emporhob, und die Städte zu befehden, und besonders durch Wegfürung ihres Viehes von den Weiden zu beeinträchtigen suchte. Die guten Priegnitzer leiden von dieser Zeit her noch einen Vorwurf, weil sie in diesem Handwerk besonders geschikt gewesen seyn sollen. Es fehlte aber auch in der Ukermark nicht an Leuten die sich auf anderer Unkosten zu bereichern suchten; und wir schliessen aus den uns aufbehaltenen Urphedebriefen, daß unsere Stadt auch öfters von ihren Nachbaren angefochten worden. Sie war aber in zu guter Verfassung, als daß sie den ihr zugefügten Schaden nicht nachdrüklich gerächt, den Friedensstörern aufgelauert und sie fleissig zur Haft gebracht haben sollte. Ja, man war alhier herzhaft genug, selbst den Bannstral nicht zu achten, und heilige unverlezbare Personen der Kirche, eben so zu behandeln, als die Laien, wie aus dem Beispiel des Probsts Johann von Gramzow zu ersehen, der alhier in Ketten und Banden gefangen gesessen. Der Raum gestattet nicht, alle diese Urphedebriefe abdrucken zu lassen, ob solches wol wegen der darin vielfältig vorkommenden adelichen Bürgen und Zeugen in mancher Rüksicht, besonders zu Ergänzung eines oder des andern Stammbaums, nicht so ganz undienlich seyn dürfte. Unsere Leser werden sich also mit einigen zur Probe begnügen. Der erste ist der älteste, vom Jahr 1327. worin Diederich Nr. 27.
von Kerkow verspricht, sich wegen seiner zu Prenzlau erlittenen Gefangenschaft nicht zu rächen; und der andere ist ein Söhnbrief des Nr. 30.
erwähnten Gramzowschen Probsts Johann v. J. 1335. Unter den übrigen sind zu merken: der Versicherungsbrief des Stadthauptmanns Schweder zu Woldeck, Heinrichs Parsenow, und anderer vom Jahr 1328., daß Johann Woldek, der alhier gefangen gesessen, der Stadt keinen fernern Schaden zufügen solle. Die Urphede Heinrich Kamyns und Jacob Blumenbergs, die alhier gefangen gewesen. Ein Söhnbrief zwischen Hans v. Klützow zu Dedelow, und Haßen v. Blankenburg auf einer, und dem Rath zu Prenzlau auf anderer Seite, wegen eines gefürten Krieges, v. J. 1384., Schiedsrichter bei diesem Streit waren: Bischop Diderich zu Havelberg, Albrecht Graf von Lindow, Ortwyn, Land-

schreiber

schreiber der Mark, und Lippold von Bredow, Oberster Hauptmann der Mark. Die Adel. Bürgen aber waren: Albrecht und Herrmann von Blankenburg, Sabel Scadebach, Ebel von Arnim, Klaus, Poppo, Ruprecht, und Sabel tu Kutzeroghe, alle geheten von Holtzendorp. Ferner Hans Schlepkows Urphede v. J. 1390. Gerkens von Melschholtens Urphede nach langem zu Prenzlau gehaltenen Arrest v. J 1398. worin Syverd Klützow unter den Bürgen stehet. Im Jahr 1405. versöhnte Herzog Suantibor zu Stettin den Rath und die Stadt mit Albrechten von Blankenborgh auf Wolfshagen und seinem Sohn, weil sie einige Bürger in ihrem Schlosse gefänglich zurükbehalten hatten; unter den Zeugen in den darüber aufbehaltenen zwei Urkunden befindet sich auch Hans vom Berghe auf Schönfeldt. Derer von Sperrenwalde Urphede wegen Ghewers von Sperrenwolde Gefangenschaft zu Prenzlau, v. J. 1406. Franz und Wieprechts von Alem zu Ringenwalde Urphede wegen erlittenen Arrests zu Prenzlau, v. J. 1411. Albrechts von Kerkow zu Hanow Urphede wegen seines im Prenzlauschen dustern Keller gehaltenen Gefängnisses, v. J. 1416. Klaus Kölpyns Urphede, als er wegen Räuberei und Morden zu Prenzlau gefangen gesessen. In der Urkunde v. J. 1423. heist es: " umme de Schelinge und Sacke, darumme ick in „den Stock unde in Geheihtewart gelegt tho Premslow, dorch gro„ter myner Avervarynge willen, dat ick nach Rechte mynen Halß „ümme vorboret hadde, hierumme, dat ick ane der Heren Vrede „in guden Loven und Freundschap etliche Börger von Premßlow „half schynden, fangen und morden. „ Zu Bürgen stellte er Klaus und Gericken von Holtzendorf auf Schönwerder, Michel und Klaus vom Berghe, Hansens Söhne, und Haus vom Berghe, Degeners Sohn. Dieses Klaus Kölpyns wegen gerieten die Prenzlauer mit denen von Eickstädt zu Eikstädt und Damm in Zwistigkeiten, weil sie selbigen in Eickstädt gefangen genommen und ihnen dadurch in ihre Gerichtsbarkeit einen Eingrif gethan hatten, so aber jedoch nach einer vorhandenen Urkunde v. J. 1422. gütlich beigeleget wurde. Des darin genannten hiesigen Rathmanns Zabel Grieben, der den Kölpyn hatte helfen gefangen nemen, wird

im

im zweiten Theil dieser Geschichte noch einmal gedacht werden. Anno 1432. sas Hans Scherneckow sonst Rolle genannt, Räuberei wegen im Prenzlauschen Thurm, unter seinen Bürgen finden sich wieder zwei Herren von dem Berge, nemlich Heinrich zu Herzfelde, und Hans zu Schönenfelde. Auch sas i. J. 1433. Herrmann Schütte wegen verübter Räuberei im dustern Keller. Jakob Kerwe, vermutlich ein Bürger aus Lichen, war in eben diesem Jahr alhier gefangen, unter seinen Bürgen steht ein Engelke von Detresse. Vom Jahr 1435. findet sich ein Revers des Magistrats zu Waren für Klaus und Gherke Vedderowens, die alhier im Stok und Blok gefangen gesessen. 1438. logirte Runeke Raven von Grossen-Lukow im hiesigen dustern Keller, dessen Urphedebrief Grundmann abdrukken lassen. Wulff Schönefeld der i. J. 1452. wegen verübter Räuberei alhier in Haft war, stellte seine Bürgschaft durch Heinrich vom Berge Hans und Gürgen, Vettern von Holtzeddorfs, Dieterich von Winterfeld und drei Gebrüdere von Kerkow, wohnhaft zu Golmitz. u. a. m.

§. 17.

Vom Jahr 1327. ist auch noch eine Urkunde des Markgrafen Friedrich von Meissen, Kurfürst Ludwigs Schwager, vorhanden, worin derselbe der Stadt Prenzlau alle ihre Rechte, Freiheiten und Gewonheiten, auf den Falle, wenn solche noch Ludwigs Tode an ihn fallen sollte, bestätiget. Buchholz in seiner Brandenb. Gesch. 2. Th. S. 442. füret eine Urkunde gleichen Inhalts vom Jahr 1347. an, so um Margarethen datirt sey. Die obige ist gleichfals am nächsten Mittwoch nach Margarethen ausgestellet, und mögte daher wol mit der Buchholzschen, in welcher die Jahrzal vielleicht verschrieben ist, für einerlei zu halten seyn. Nur stehen die Worte: die unsers Gemahls, die Buchholz gleich nach den Worten: Stadt und Land Prenzlau, setzet, nicht in der unsrigen. Aus diesen kurz angefürten Worten schliest gedachter Verfasser, daß Kaiser Ludwig seiner Tochter, der Gemalinn Markgraf Friedrichs, ihre Ausstattung aus der Mark

Markg. Friedrich von Meissen bestätigt die Privilegien der Stadt. 1327.

Nr: 28.

Brandenburg angewiesen; weil aber Kurfürst Ludwig selten Geld vorrätig gehabt: so habe er derselben sein Recht auf Prenzlau und Neubrandenburg nach seinem Tode verschrieben.

§. 18.

Krieg mit den Pommern.

Und nunmehr kommen wir zu dem Kriege zurük, den unser Kurfürst Ludwig mit den Herzögen von Pommern, wegen der ihm vorenthaltenen, zur Mark gehörigen Stükke angefangen hatte. (§. 9.)

Schlacht. bey Prenzlau. 1330.

Dieser Krieg wurde anfänglich von der Neumark aus gegen Pommern gefüret; da es aber hier nicht recht fort wollte, ging der Kurfürst mit seinem Heer nach der Ukermark, vermutlich um seinen Bundesgenossen, den Meklenburgern näher zu seyn. Allein das Glük kehrte ihm auch hier den Rükken zu. Die Pommern liessen sich unter Anfürung ihres tapfern Herzogs Barnim auch hier nicht lange suchen, und es kam nach vergeblich gepflogenen Vergleichsunterhandlungen im Jahr 1329. oder 1330. auf dem Prenzlauschen Stadtfelde zu einer Schlacht, die der Kurfürst verlor. Auf welcher Seite unserer Stadt das Treffen eigentlich vorgefallen, davon sind keine Nachrichten vorhanden; nur ist aus den im Jahr 1756. bei angefangener Aufgrabung des Ukerstroms gefundenen zwei alten Schwerdtern, Lanzenspitzen und Hufeisen, zu vermuten, das die Schlacht zwischen hier und Blindow geliefert worden, dafern diese alte Ueberbleibsel nicht von dem zwischen den Prenzlauern und Pasewalkern im funfzehnten Jahrhundert in unserer Nachbarschaft vorgefallenen Treffen herrüren. *

Die Stadt wird eingenommen.

Prenzlau kam nach verlorner Schlacht wahrscheinlich auch wieder in Pommersche Gewalt, und die Herzöge mögen die Stadt eben

* Die 2. Schwerdter schenkte der Bauinspektor und Bürgermeister Schwadke, der die Aufsicht über die Ukeraufgrabung hatte, in das Antiquitäten- und Naturalienkabinett des hiesigen Stadtverordneten Gressels, nach dessen Tode solche in die Sammlung der Freymäurer-Loge zu Stettin gekommen sind.

eben nicht sehr gnädig angesehen haben, da selbige sobald, nemlich schon i. J. 1324. von ihnen ab, und zu dem Kurfürsten übergetreten, wozu sie sich indessen, selbst nach den von den Herzögen in der angefürten Urkunde v. J. 1320. festgesezten Bedingungen berechtigt gehalten, da sie den Kurfürsten Ludwig für den rechten Herrn der Mark anerkannt. Von ihrem Schiksaale bis zum J. 1332. in welchem der Friede zwischen Brandenburg und Pommern geschlossen wurde, wissen wir fast gar nichts. So viel ist indessen wol gewis, daß sie in diesem Frieden mit dem grösten Theil der Ukermark wieder an den Kurfürsten abgetreten worden; denn es findet sich von demselben schon im folgenden Jahre wieder eine Urkunde bei uns, und Micraelius behauptet solches auch ausdrüklich. und wieder an Brandenburg zurük gegeben.

f. Angelus, S. 137. Micrälius S. 328. u. 330. Abels Pr. St. Geogr. S. 214. Pauli Einleit. S. 124. Buchholtz Br. Gesch. 2. Thl. S. 382 — 384.

§. 19.

Das Wichtigste in dieser Zwischenzeit ist unstreitig die Einname des denen von Beenz zuständig gewesenen festen Schlosses zu Hindenburg, durch die Prenzlauer, und dessen Zerstörung. Zerstörung des festen Schlosses zu Hindenburg 1331. Unsere Leser werden sich derjenigen Urkunde noch erinnern, worin Kurfürst Ludwig der Stadt das Recht zugestand, daß in einem Umfange von drei Meilen keine feste Burg oder Borchfrede erbauet werden durfte, widrigenfalls selbige niedergerissen werden sollte. Diesem zu Folge gingen die Prenzlauschen Bürger im Jahr 1331. vor das von denen von Beenz zu Hindenburg, eine Meile von Prenzlau, angelegte feste Schlos, eroberten solches, und namen die Gebrüder Woldemar und Konrad von Beenz darin gefangen, welche diese ihre Burg selbst abbrechen und bis auf den Grund demoliren, auch dem hiesigen Rath 10. Mark Silbers zu Ersetzung der bei dieser Expedizion verwandten Kosten bezalen musten; wie die im Anhange aus dem Rathäuslichen Kopiarium beigebrachte teutsche Uebersetzung der von ihnen darüber ausgestellten Urkunde, mit mehrerem besaget. Nr: 29.

f: Grundmann S. 29.

§. 20.

Kurf. Ludw. schenkt der Stadt seine Gnade wieder u. bestätigt ihre Gerechtsame. 1333.

In einer hierauf folgenden Urkunde, die Kurfürst Ludwig i. J. 1333. als er mit dem Herzog Rudolph von Sachsen seinem Onkel alhier gegenwärtig war, ausgestellet, werden zwar der Stadt alle ihre Privilegien aufs neue bestätiget; gleichwol erhellet aus selbiger, daß er um diese Zeit einige Ungnade auf die Stadt und ihre Einwoner geworfen haben müsse; denn er saget darin ausdrüklich: daß er allen Unwillen und alles Misvergnügen, so er gegen seine geliebte Bürger der Stadt Prenzlau geheget, vergessen und aufheben, auch ihnen mit besonderer Gnade zugethan seyn wolle * Wodurch sie sich diese Ungnade zugezogen, ist zwar nicht gewis zu behaupten; es scheinet indessen, als hätten sie nach des Kurfürsten Meinung den Pommern nach der Schlacht i. J. 1330. nicht genugsam widerstanden, und ihnen zu bald die Thore geöffnet, worin er auch vielleicht nicht so ganz unrecht gehabt haben mag; denn, (mit allem Respekt vor unsere alten Vorfaren sey es gesagt,) es läst sich aus einigen Anzeigen nicht unwahrscheinlich schliessen, daß sie den Mantel sehr gut nach dem Winde zu drehen verstanden, und immer demjenigen Theil, welcher das Glük auf seine Seite gehabt, und von welchem sie die meisten Vorteile zu erhalten gehoft, unter die Flügel gekrochen sind; wie wir schon im Jahr 1324. bei Kurfürst Ludwig gesehen, und in den Hohenzollerschen Zeiten durch ein merkwürdiges Beispiel, das aber nicht die besten Folgen hatte, bestätigt finden werden. Mit dem Kurfürsten waren auch die beiden Dänischen Prinzen Otto und Woldemar damals alhier gegenwärtig, wie wir durch zwei Urkunden in Gerkens Cod. diplom. Brand. Tom. I. benachrichtiget werden.

§. 21.

* Quod nos omnem ingratitudinem et indignationem quam habuimus ad nostræ civitatis Premslaw cives nobis dilectos, penitus dimissimus et præsentibus relaxamus, volentesque eosdem speciali favore prosequi, etc.

§. 21.

Herz. Barnim v. Pommern schenkt der Stadt das Dorf Walentin. 1336.

In diesem Cod. diplom. findet sich auch unter No. CXXIII. eine Urkunde v. J. 1336. worin Herzog Barnim von Pommern der Stadt Prenzlau das Dorf Walentin, so vorher der St. Marien-Kirche zu Gramzow gehöret, zugeeignet, dagegen aber dem Gramzowschen Kloster sechs und sechzig Hufen in dem bei dem Schlos Sukow gelegenen Dorfe Tristingove, gleichsam zu einem Gegentausch wiedergegeben hat. Beide Dörfer sind iezo völlig unbekannt, und finden sich auch nicht in K. Karls IV. Landbuch von der Mark, welches doch nur 29. Jahr nach dieser Urkunde, nemlich 1375. aufgenommen worden. Auf dem hiesigen Altstädtschen Felde unweit der Grünowschen Grenze liegen zwei Seen, der grosse und kleine Wollentien genannt. Sollten diese etwa von dem alten Dorfe Walentin den Namen behalten, und dies Dorf also auf unserer Feldmark, oder doch nahe dabei belegen gewesen seyn? Fragen, die man aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht mit Gewisheit beiahen kann. Daß die im Anhange abgedrukte Urkunde richtig sey, daran ist zwar nicht zu zweifeln; wie kommt aber Herzog Barnim zu solcher Verschenkung und Vertauschung, zu einer Zeit, da wenigstens der gröste Theil der Ukermark und besonders Prenzlau mit der umliegenden Gegend schon seit 1333. wieder unter Brandenburgscher Herrschaft gehörte? wie aus der angefürten Urkunde, und einer andern v. J. 1337. zu schliessen ist. Abermals eine Frage, die schwer zu beantworten ist. Vermutungen beweisen nichts, wir übergehen daher solche lieber mit Stillschweigen und überlassen es einem Glüklichern, den Schlüssel zu diesem Räthsel zu finden. Nr: 31.

§. 22.

Joh v. Ziemkendorf stiftet u. dotirt 2. Altäre. 1336.

Zum abermaligen Beispiel bewiesener Freigebigkeit gegen die hiesigen Kirchen, füren wir die Stiftung zweier Altäre in der hiesigen St. Marien-Kirche durch den hiesigen Bürger Johann von Ziemkendorf i. J. 1336. an; und zwar wie er sich in der Stif-

tungs-Urkunde ausdrükt, zu seiner und seiner Nachkommen Seelen Seligkeit, und, (was das rümlichste war) zu Verbesserung des Gottesdienstes; zu welchem Ende er selbige mit 28. Mark Silbers in klingender Münze beschenkte. Die in der Urkunde benannte zwölf Mitglieder des Raths, die alle Bürgermeister titulirt werden, sollen in einem besondern Verzeichnis mit aufgefüret werden.

Der Kurfürst schenkt 4. Hufen zu einem andern Altar. 1337.

Das folgende Jahr war für gedachte Kirche noch geseegneter; denn der Kurfürst beschenkte den von dem hiesigen Bürger Johann Bünkendorf zu Ehren der heil. Jungfrau und des Evangelisten Johannes darin gestifteten Altar, mit vier, ihm als Lehnsherrn vermutlich zugefallenen Hufen Landes in dem Dorfe Blindow, mit der Bedingung, daß täglich zwei Messen auf diesem Altar gelesen werden sollten. Johann von Buch steht als Capitaneus des Kurfürsten unter den Zeugen oben an. Uebrigens ist dies die im vorigen § angemerkte Urkunde v. J. 1337. in welchem Jahr auch sämtliche hiesige Kirchen aufs neue eingeweihet wurden.

§. 23.

Ludwigs u. Stephans Bestätigungs-Urkunde. 1338.

Vom Jahr 1338. findet sich eine zu Neustadt-Eberswalde ausgestellte Urkunde des Kurfürst Ludwig und seines Bruders Stephan, worin der Stadt die Bestätigung aller ihrer Privilegien auf dem Fall versprochen wird, wenn die Mark an des Kurfürsten Brüder kommen sollte. Stephan wird zwar in dieser Urkunde auch schon Markgraf von Brandenburg und der Lausiz genannt; das Wort Erzkämmerer stehet aber in der einfachen Bedeutung, und hat sich der Kurfürst Ludwig in der i. J. 1335. geschlossenen und 1338. erneuerten Erbverbrüderung, diese Würde für seine Person ganz natürlich vorbehalten, da sich wol mehrere Markgrafen von Brandenburg, aber nur ein Kurfürst und Erzkämmerer denken lassen.

s. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 395.

§. 24.

Die hiesigen Fleischer liessen sich im Jahr 1343. von dem Magistrat den Pacht-Kontrakt, so sie über den ihnen zu ihrem Altar geschenkten Hof mit vier Hufen zu Schenkenberg, mit einem dortigen Einwoner, Dietrich Duben, geschlossen, bestätigen, und wurde dabei unter andern vestgesezt, daß, wenn ihr Altariste Konrad Schütte oder Schüttche in den nähsten zwei Jahren verstürbe, sie seinen Gläubigern zwei Mark Silbers von ihrer Altar-Pacht bezalen wollten. Es werden uns auch die damaligen Gülde- oder Altermeister, Albrecht Grüneberg und Heinrich Baumgarten, desgleichen zwei Mitmeister, Mathies Klempenow, und Konrad Kohlhase genannt. Unter den Zeugen dieser Bestätigung befindet sich Conckinus Buck * ein Prenzlauscher Bürger. Altar d. hief. Schlächter.

§. 25.

Daß sich die Pommern nach Mikraels Meinung unserer Stadt i. J. 1345. wiederum bemeistert, ist zweifelhaft. Die Brandenburgschen Geschichtschreiber schweigen hiervon, und mögte die Sache aus einigen folgenden Umständen auch wol zweideutig scheinen, wenigstens müssen sie die Stadt bald wieder abgetreten haben. Die Pommern erobern Prenzlau. 1345.

§. 26.

Eine bei uns vorhandene zu Berlin am St. Margarethenabend 1347. ausgestellte Urkunde Kurf. Ludwigs, macht uns bekannt, wie es mit der Münze in der ganzen Mark gehalten werden soll. Sie bestimmt nemlich, daß das Silber nach der alten Gewohnheit bis auf anderthalb Lot Zusaz bestehen, und 28. Schill. und 4. Pfennige eine Mark wiegen sollen. Dies geht zwar die Stadt Prenzlau nur in so ferne an, als selbige eine Münzstadt gewesen; da sich aber die Urkunde Münzverordnung Kurf. Ludewigs. 1347.

weder

* Vermutlich aus der von Buchschen Familie, der aber in der bei der Geschichte dieses Geschlechts befindlichen Stamtafel nicht verzeichnet stehet.

weder in K. Karls IV. Landbuch, noch in der im Vorbericht schon angefürten Abhandlung im historischen Portefeuille angemerkt gefunden; so haben wir solche nicht ganz unberührt lassen wollen.

§. 27.

Verbindung verschiedener Ukermärk. Städter. 1348.

Das folgende Jahr 1348. ist wegen der Erscheinung des falschen Woldemar eines der in merkwürdigsten in der ältern Brandenburgischen Geschichte. Die Zeiten waren damals in der That sehr kritisch; niemand wußte, wer der rechte Herr der Mark war, oder werden würde, und bei wem man Schuz suchen sollte. So namen auch die Bepfedungen überhand. Prenzlau verband sich daher zu Anfange dieses Jahrs mit den Städten Pasewalk. Angermünde, und Templin um sich einander im Fall der Noth beizustehen. * Aus
Nr. 32. der darüber ausgestellten Urkunde läßt sich mit Wahrscheinlichkeit schliessen, daß diese Vereinigung auch zugleich deshalb geschehen sey, um bei der Partei des Hauses Baiern zu bleiben, welches die verbundenen Städten damals noch für ihre rechte Herrschaft ansahen.

K. Ludwigs Vollmacht an selbige.

Kurfürst Ludwig bevollmächtigte auch laut einer bei uns vorhandenen, zu Neustadt-Eberswalde am Tage St. Mathiä des Apostels d. J. ausgestellten Urkunde, vorbenannte verbundene Städte, wieder die Aechter und Räuber, die im Lande herumritten, und wieder diejenigen, die dergleichen Leute hegten, nach ihrem geleisteten Eide zu agiren, worüber sie nicht sollten belanget werden können, sondern vielmehr nötigen Falls von ihm unterstützt werden.

W. v. Wamprechts Vergleich wegen der Mühlen.

Auch findet sich von eben diesem Jahre eine zu Prenzlau am nächsten Montag vor Estomihi von des Kurfürst Ludwigs Mundschenk und Landvogt Wilhelm von Wamprecht ausgestellte Urkunde, worin er als Kurfürstl. Bevollmächtigter die Stadt Prenzlau mit dem Hauptmann von Jochyn der hiesigen Mühlen halber vergleicht, und solche der Stadt gegen Erlegung einer Summe von zweihundert Mark binnen zweijäriger Frist zueignet. Worin das Recht des von Jochyn an die Prenzlausche Mühlen bestanden, wird nicht gesagt, eben so wenig, als an wen das Geld bezalt werden müssen.

§. 28.

* Die Pommern müsten also die Stadt schon wieder verlassen gehabt haben.

§. 28.

Der berüchtigte falsche Woldemar, dieses zum Schrecken des Baierschen Hauses vom K. Karl IV. und Herzog Rudolph v. Sachsen ausgebrütete Staatsgespenst, erschien nun würklich in der Mark.* Es wird aber dieser Afterfürst fast allgemein für einen alten Müller aus Hundeluft im Zerbstischen, Namens Jakob oder Jekkel Rehbock, von einigen aber für einen Bäkker aus Beliz mit Namen Mänike gehalten, und seine Geschichte ist schon zu oft erzält, als daß wir solche hier wiederholen dürften. Wir sagen nur soviel, daß nach seiner Erscheinung die Sachen in der Mark ein ganz anderes Ansehen erhielten. Alles fiel ihm haufenweise zu, und nur wenige Städte blieben ihrem alten Herrn getreu. Auch die Herzöge von Pommern wurden mit ins Spiel gezogen; die Gelegenheit, das Verlorne wiederzuerhalten war zu günstig, als daß sie solche nicht endlich hätten ergreifen sollen, und wird ihnen auch wie bereits angefüret ist, die Eroberung unserer Stadt und der Ukermark bei diesen Unruhen zugeschrieben.

Erscheinung des falschen Woldemars in d. Mark. 1348.

f. Micraelius 3. B. S. 333 — 336. Pauli Einleit. S. 131.
(g) Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 407. u. 423.

§. 29.

Woldemar oder Jekkel, (wie man ihn nennen will,) kam denn i. J. 1348. in Gesellschaft der Herzöge Rudolph und Otto von Sachsen, des Fürsten Albrecht zu Anhalt, und Grafen Albrecht zu Barby auch nach Prenzlau. Bei seinem Einzuge, den er, da er mit einem Theile des wider Kurfürst Ludwig verbundenen Heers, von Sachsen her durch die Mittelmark zu uns kam, unfehlbar durch das hiesige Neustädtsche Thor gehalten hat, gingen die Bürger ihm gleich einem Heiligen, mit Fahnen, Kreuzen und Lichtern entgegen, und fürten ihn frohlokkend in die Stadt.

kömmt nach Prenzlau. 1348.

wird mit Prozession eingeholet,

* Nach dem Angelus soll dem Markgr. Ludwig sein Krieg mit dem falschen Woldemar durch ein um diese Zeit über der Stadt Prenzlau zur Mitternacht am Himmel gestandenes blaues Kreuz, vierzig Fus lang, angedeutet worden seyn.

Ein sicheres Zeichen, daß sie ihn würklich für den rechten, bereits vor sieben und zwanzig Jahren verstorbenen Markgrafen Woldemar gehalten, welcher sich durch Erteilung so mancher vortreflichen Privilegien bei ihnen sehr beliebt gemacht hatte. Nach einem Aufenthalt von etlichen Tagen zog er weiter, und zwar durch das hiesige Blindowsche Thor nach Pasewalk, welches Thor dahero zu seiner Beschimpfung und zur Bestrafung der Stadt wegen ihrer Anhänglichkeit an diesem Theaterfürsten, zugemauert worden seyn soll. Man saget ein gleiches von andern Städten, welche die Partei desselben gehalten; ob dies aber die wahre Ursache der zugemauerten Thore sey, lassen wir dahin gestellet seyn, da diese alte Sage unsers Wißens sich bis jezt noch durch kein schriftliches Zeugnis bestätiget findet. Bei manchen Städten mögte solche wol in etwas anderm zu suchen seyn. Denn wenn man sich genau nach den Schiksaalen derselben erkundigt; so wird man finden, daß solche gemeiniglich totale Feuerschäden erlitten haben. Beim Wiederaufbau derselben erhielten die Strassen öfters eine andere und geradere Richtung, so daß sie dann nicht mehr schnur gerade auf ein oder das andere Thor stießen, weshalb man genötigt war, solches zuzumauern, und nebenher ein neues zu öffnen. Prenzlau hat dies traurige Schiksaal mehrmals erfaren, und wir dürfen nur unsere Maurer und Dammsetzer fragen; so werden wir hören, daß man fast durch die ganze Stadt zwei bis drei ganz verschiedene alte Fundamente und übereinander liegende Steindämme in der Erde antrift, wornach die Gassen vordem zum Theil ganz andere Richtungen, als jezt gehabt haben müssen. Vielleicht kann auch dieses Thor nach der auf selbigen bewiesenen verzweifelten Gegenwehr der Pommern, als Kurfürst Friedrich I. Prenzlau einnam, zugemauert seyn, vielleicht auch während, oder gleich nach dem dreissigiärigen Kriege, da man auf dem dabei liegenden Kirchhofe Häuser, mit der Baustrasse in gerader Linie aufgefürt, wodurch die Durchfart durch das alte Thor verhindert wurde, wie der Augenschein zeiget; andere uns unbekannte Ursachen zu geschweigen. *

Vermauertes Thor.

An

* So muste z. B. zu Prizwalk das von dem Rath ohne Zuziehung der Bürgerschaft erbauete neue Thor auf Befel des Kurf. Ludwig v. J. 1325. wieder zugemauert werden. s. Buchholz B. G. 5ter Thl. die 15te Urkunde.

An dem alten Thurm, durch welchen vormals das Thor gegangen, siehet man auch noch ein Ukermärkisches Scheffel- und Ruthenmaas abgebildet, nach welchem leztern von dem Prediger Schumann zu Zichow im Jahr 1696. die Prenzlausche Altstädtsche drei Felder eingeteilet, und auf den Grund dieser Einteilung das alte noch vorhandene Hufenbuch angefertiget worden. Auch befindet sich in diesem alten Thurm noch eine öffentliche Darre. Abbildung des Ukerm. Scheffel- u. Ruthenmaasses.

s. Kehrbergs Abriß v. Königsberg i. d. Neumark S. 23. Bekmanns Beschreib. d. Mark Br. 1. Thl. S. 283.

§. 30.

Der Aufenthalt dieses sogenannten Markgrafen in unserer Stadt war indessen für dieselbe sehr vorteilhaft. Denn er erteilte ihr innerhalb zwei Tagen vier Gnadenbriefe. In dem ersten vom 6ten Sept. bestätigte er der Stadt das Eigentum ihrer Mühlen, mit allen Rechten, und mit der Freiheit, das dazu benötigte Bauholz aus den Markgräflichen Haiden unentgeldlich holen zu dürfen, verlieh ihr auch die Zollfreiheit zu Pasewalk und Löknitz zu Wasser und zu Lande. In dem zweiten von eben diesem Tage, konfirmirte er alle Privilegien, so die Stadt von den vorigen Herrn und besonders Kurf. Ludwig erhalten, welcher Urkunde auch Graf Albrecht von Anhalt sein Siegel angehänget. Der dritte von eben dem Datum verspricht die Bezalung desjenigen, was Ludwig und die Baiern der Stadt schuldig geblieben, desgleichen, wenn die Stadt vom Kurfürsten Ludwig in Anspruch genommen werden sollte, die Verantwortung desfals über sich zu nemen. Ferner werden der Stadt die Zölle, so sie wärend der Abwesenheit des Markgrafen erhoben hatte, erlassen, auch die Zollfreiheit zu Pasewalk und Löknitz darin wiederholet und die unentgeldliche Verleihung der Bürgergüter verheissen. In dem vierten endlich vom 7ten Septb. schenkte er dem Rath und der Bürgerschaft den bei dem Predigerkloster belegenen fürstlichen Hof. Ob solcher in einem leeren Hofraum bestanden, oder etwa mit Wonungen und Gebäuden versehen gewesen, ist nicht zu bestimmen; daß selbiger aber

Woldemar erteilte Gnadenbriefe für Prenzlau. Nr. 33. Nr. 34.

aber noch seinen Ursprung von dem ehemaligen, von Pribislav in dieser Gegend erbaueten Schlosse gehabt, ist bereits im Anfange dieser Geschichte gesagt worden. In einer fünften zu Pasewalk datirten Urkunde von eben diesem Jahr verlieh er dem hiesigen Bürger Johann Fiol und dessen Erben den Prenzlauschen Zoll mit allen Nutzungen und Hebungen erb- und eigentümlich. Eines Nachkommen dieses Mannes werden wir in der Folge zu gedenken Gelegenheit finden. Diese Urkunde ist übrigens in den Rathäusl. Kopiarien noch nicht befindlich, daher solche aus dem sehr undeutlich geschriebenen Original in verständliches Latein übertragen, im Anhange mit abgedrukt worden. Der Graf Albrecht von Barby wird darin Graf von Muling genannt, welches aber einerlei ist, da diese Grafen sich von Barby und Mühlingen schrieben.

Nr. 35.

§. 31.

Prenzlau tritt mit in den bekannten Verein der Märk. Städte. 1349.

Durch diese Woltaten gewonnen trat Prenzlau nebst Strasburg und Fürstenwerder mit in den bekannten Verein, den die meisten Märkischen Städte im Jahr 1349. am Montag nach Palmsonntag zu Spandau schlossen, um bei Markgraf Woldemarn, und nach seinem Tode bei den Häusern Sachsen und Anhalt treulich zu verbleiben, und unsere Stadt hielt auch ihr Versprechen ganzer sieben Jahr hindurch unverbrüchlich.

s. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 429.

§. 32.

erhält von Sachsen u. Anhalt die Bestätigung ihrer Privilegien. 1350.

Im folgenden Jahr erhielt die Stadt von dem Herzoge Rudolph dem jüngern und seinem Vetter Albrecht von Sachsen, desgleichen von den Fürsten Albrecht und Woldemar zu Anhalt, die sich hier und zu Pasewalk huldigen lassen, die Bestätigung aller ihrer Privilegien, auf den Fall, wenn die Mark nach dem Tode ihres Oheims M. Woldemars ihnen zufallen sollte, und versprachen in der darüber am Dienstage vor Pfingsten 1350. aus-

ausgestellten im Buchholz abgedrukten Urkunde den Bürgern die Lehne das erstemal umsonst zu erteilen. Wider alle Vermutung kamen die Sachen aber ganz anders. Kaiser Karl IV. lies den selbst geschaffenen Markgrafen im Stich, söhnte sich mit Kurf. Ludwig aus, und belieh ihn noch in eben dießem Jahr mit der ganzen Mark Brandenburg.

s. Micraelius 3. B. S. 339. Gerkens Cod. diplom. Br. T. I. No. 176. et seq.

§. 33.

Obgedachte Fürsten beschenkten auch unsere Stadt gleichfals in diesem Jahr, bei ihrem Aufenthalt alhier, mit sämtlichen darin wonenden, und in Zukunft sich etwa daselbst niederlassenden Juden, und zwar zu einem vollkommenen Eigentum mit allen von ihnen zu ziehenden Gerechtigkeiten, Nutzen, Vorteilen und Folgerungen, wie sie und ihre Vorfaren solche im Besiz gehabt, besage der Dienstags nach Trinitatis darüber ausgestellten verteutschten Urkunde. Vor Alters standen die Juden nicht unter der Gerichtsbarkeit der Städte worin sie wonten; sondern gerade unter der hohen Landesregierung wohin sie auch alle ihre Abgaben entrichten musten. Die Fürsten begnadigten aber öfters die Städte mit diesen sich vorbehaltenen Gerechtigkeiten, und dieses will auch wol der beigebrachte Schenkungsbrief blos besagen, woraus man sonst unrichtig auf eine ehemalige würkliche Leibeigenschaft dieser Nazion in unsern Landen schliessen könnte. Zum Beweise des vorgesagten dienet, daß die Juden zu Berlin noch jezt nicht unter der Jurisdikzion des dortigen Magistrats, sondern des Kammergerichts stehen.

desgl. die darin wonende Juden zum Geschenk. 1350.

Nr. 36.

Boehmeri Ius canon: L. V. Tit. 6. §. 3.

§. 34.

Kaiserl. Abmahnungsbriefe an Prenzlau 1350.

Wieder auf den falschen Woldemar zu kommen: so lies der Kaiser das zu Nürnberg i. J. 1350. über ihn ausgesprochene Urtel, worin er für unrechtmässig, Kurfürst Ludwig aber für den rechtmässigen Herrn der Mark erkläret wurde, im selbigen Jahr, als dem vierten seiner Regierung, den Schauwachten und den Bürgern zu Prenzlau, jeden durch einen eigenem Brief bekannt machen, worin er sie ermahnte, den falschen Woldemar zu verlassen, und selbige wieder an das Baiersche Haus verwies. Die Schauwachten, oder milites castrenses aber waren gewisse adeliche Familien, denen die Verteidigung der Städte und Besetzung ihrer Thore, Thürme und Mauern oblag, und wovon ein grosser Theil in der Folge zu dem Stande der Patrizier übergegangen ist. Den Abmahnungsbrief an die Schauwachten hat Grundmann abdrukken lassen, womit der an die Bürgerschaft bis auf die, wegen Verschiedenheit der Personen, notwendigen Abänderungen ganz gleichlautend ist. Von beiden findet sich das Orginal im hiesigen rathäuslichen Archive. Buchholz liefert einen dergleichen Brief an die Stadt Ratenow vom Jahr 1349. als das vierte Jahr seiner Regierung, welche Jahrzal aber für unrichtig zu halten; dem K. Karl IV. wurde nach Gerkens Anfürung 1346. den 10ten Juli erwälet, folglich ist d. Jahr 1350. und nicht das vorhergehende, das vierte seines Regiments. Ein bei uns noch vorhandenes, zu Prag gleichfals im vierten Jahr seiner Regierung ohne beigefügter Jahrzahl ausgestelltes Schreiben des Kaisers an die Ukermärksche Städte Prenzlau, Pasewalk, Angermünde, und Templin, giebt hierin noch mehr Licht. Denn der Kaiser sagt darin: daß, ob er gleich nach dem ihm geschehenen Bericht, Woldemarn für den rechten Markgrafen von Brandenburg gehalten; so wolle doch der Markgraf Ludwig von Baiern nunmehr den Ungrund davon beweisen, weshalb er beide Theile nach Nürnberg beschieden, wo diese Sache nach Erkenntnis des Reichs entschieden werden sollte, wornach er sich auch achten wolle Dieser Brief gehet also obigen Abmahnungsschreiben der Zeit nach

noch

noch vor, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Antwort auf eine von obgedachten Städten geschehene Anfrage, wen sie für den rechten Markgrafen zu halten hätten.

Die Behauptung des Angelus, daß der Kaiser in eben diesem Jahr die dem falschen Woldemar anhangende Städte in die Acht erkläret habe, ist wol ungegründet, bei uns findet sich wenigstens hiervon nichts, vielmehr bestätigte der Kaiser den Prenzlauern im folgenden Jahr ihre sämtlichen Privilegien wie der folgende § zeugen wird. Angelus hat also vermutlich wol die obige Abmahnungsbriefe für Achtserklärungen genommen.

sind keine Achtserklärungen.

Angelus S. 155. Grundmann S. 58. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 429. u. 441. Gerkens Cod. dipl. T. I. S. 297.

§. 35.

In dieser kritischen Lage war man indessen von Seiten unserer Stadt doch so vorsichtig, einen Deputirten an den Kaiser Karl IV. zu senden, welcher um die Kaiserliche Bestätigung sämtlicher Privilegien der Stadt Ansuchung thun muste. Der Kaiser lies sich dazu auch gnädig finden; wie die darüber vorhandene Urkunde vom Jahr 1351. solches erweiset. In selbiger wird denn auch unsers dahin abgeschikt gewesenen alten Landsmannes namentlich gedacht, und sein Name verdienet auch schon auf die Nachwelt zu kommen. Eine Ehre, wornach so viele ängstlich ringen, und die doch nur gegen das Ganze genommen, ein sehr kleiner Haufe erlangt. — Es war aber dieser Mann kein Konsul oder sonst ein betitelter angesehener Einwoner unserer Stadt, sondern blos ein hiesiger Bürger, Namens Hartwig Kremer. Und dieses macht uns glauben, daß sich derselbe wol mehr aus eigenem patriotischen Triebe, als daß man ihn besonders dazu erwälet zu diesem Geschäfte aufgeworfen, und solches blos für sich zu betreiben übernommen; denn man würde sonst wol einen oder etliche mit ansehnlichen Würden bekleidete Männer, und nicht einen ordinären Bürger zum grossen Kaiser gesandt haben. Doch

Prenzlau sendet einen Deputirten an den Kaiser. 1357. erhält die Bestätigung seiner Privilegien. Nr. 37.

Hartwig Kremer gewesener Deputirter.

sah

sah mam vielleicht damals mehr auf Geschiklichkeit, als auf Titel, und eher auf die Sache als auf die Zeremonie.

Angestellte Vergleichung.

Bartholom. Gressel.

Wenn es uns erlaubt ist, eine Vergleichung anzustellen: so mögten wir diesem patriotischen Manne des vierzehnten Jahrhunderts, einen andern des achtzehnten Sekuli an die Seite setzen, nemlich den verstorbenen und schon erwänten hiesigen Kaufmann, Administrator der geistl. Salarienkasse und Stadtverordneten Bartholomäus Gressel, ein in allem, was seiner Vaterstadt zur Ehre und zum Nutzen gereichen konnte, selbst mit Aufopferung seines Vermögens, unermüdeter Mann. Ihm haben wir die mühsame Samlung vieler historischer alten Nachrichten, Münzen Altertümer und Naturalien zu danken, und er unternam freiwillige weite Reisen zu Samlung einer Kollekte, um der Stadt wiederum die Zierde einer Marien-Kirchthurmspitze zu verschaffen. Nur ist zu bedauern, daß seine schöne Samlungen nach seinem Tode so sehr zerstreuet worden, (wovon wir schon ein Beispiel angefüret haben.) Er lies sich auch mit vielen Kosten die hiesigen Urkunden, wovon der damalige gelehrte Rektor Prokopius auf Verlangen des hiesigen Magistrats einen grossen Theil aus der alten Mönchsschrift in verständliches Latein, auch wol ins Teutsche übertragen muste, in vier ziemlich starken Foliobänden abschreiben, hat selbige auch noch besonders durch die in der hiesigen Marien-Kirche vermauert gewesene, von ihm selbst bei Gelegenheit eines Gevatterstandes entdekte Urkunden und Dokumente, ansehnlich vermehret. Diese Urkunde befanden sich in einem grossen Kasten, und sind wahrscheinlich im dreissigjährigen Kriege, oder bei der Schwedischen Invasion unter Kurfürst Friedrich Wilhelm auf die Art verborgen worden. Beckmann hat dieses Mannes schon im ersten Theil seiner historischen Beschreibung der Mark Brandenburg S. 947. rühmlichst erwänt, und man wird es uns hoffentlich verzeihen, daß wir seinen Verdiensten auch in einer Prenzlauschen Geschichte, zu welcher wir aus seinen noch übrig geblibenen schriftlichen Aufsätzen auch manches Scherflein gesamlet haben, Gerechtigkeit wiederfaren lassen.

§. 36.

§. 36.

Wir kommen wieder zur Geschichte. Das Spiel mit dem verkappten Woldemar ging nun almälig zu Ende, er nam seine Retirade nach Dessau, wo er auf seine übrige Lebenszeit noch fürstlich unterhalten und nach seinem 1356. erfolgten Tode auch so begraben wurde, wie man denn noch im Anhältschen fast algemein dafür hält, daß er der wükliche Woldemar gewesen, weil die damaligen Fürsten dieses Hauses ihn bis an sein Ende dafür gelten liessen, diese aber musten schon ehrenhalber das Spiel mit ihm ausspielen. Ja, es giebt auch noch wol unter unsern Gelehrten Leute, die diesen Strohmann für den wahren Woldemar halten.

Woldemars Regierung geht zu Ende.

Prenzlau sahe sich denn endlich auch genötigt die Baiersche Gnade wieder zu suchen, und wie bereits viele der verbunden gewesenen Städte Söhn= oder Verzeihungsbriefe erhalten hatten: so bekam auch Prenzlau einen dergleichen im Jahr 1355. von Ludwig dem Römer, * welchem sein ältester Bruder Kurfürst Ludwig die Mark bereits abgetreten hatte, und der eben zu dieser Zeit in Prenzlau gegenwärtig war. Brandenburg ist also nicht die ganz lezte Märksche Stadt gewesen, die im Jahr 1355. dergleichen Söhnbrief erhalten, wie Buchholz meinet, sondern hat unser Prenzlau noch zur Seite. In diesem Söhnbriefe wurden denn auch zugleich der Stadt alle ihre Privilegien und darunter zum Theil die von falschen Woldemar erhaltene Gerechtsame, als die Zollfreiheit zu Pasewalk und Löknitz, wie solches auch schon in der vorhergehenden Urkunde von Kaiser Karl IV. geschehen, aufs ueue bestätiget, und noch über dem neue hinzugefüget, worunter die erste unentgeltliche Lehnserteilung der Bürgergüter, die Erlassung der verseßenen Orbeede, und die Freiheit einen Judenkirchhof vor dem Steinthor anzulegen, gehören. Lezterer bestehet noch iezt daselbst, und wir schliessen daraus, daß schon damals unterschiedliche Familien dieser Nazion sich bei uns nieder-

Prenzlau erhält einen Söhnbrief. 1355. Nr. 38. von Ludwig dem Römer.

Judenkirchhof albier.

* Diesen Beinamen fürte er, weil er zu Rom geboren war.

gelassen gehabt, welche vor Alters in der Gegend, die ietzo noch das Judendorf heisset, beisammen gewonet haben sollen.

Die Stadt wird an die Grafen von Anhalt versezt.

Die Stadt muste sich indessen doch auch, der ihr anderswo gegebenen Versicherung zuwider, gefallen lassen, daß Kurfürst Ludwig der Römer sie an die Grafen von Anhalt versezte. Wie viel er sich auf dieses Pfand von ihnen geliehen, ist nicht bestimt. So viel läst sich indessen hieraus schliessen, daß der Geldmangel sich schon damals zu äussern angefangen, und der Kurfürst nicht so viel Geld als er dessen gebraucht, im Lande auf bringen können.

Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 458.

§. 37.

Unter wessen Schuz die Stadt so lange gestanden.

Unter welchem Schuz unsere Stadt die Zeit über, da sie es mit dem falschen Woldemar gehalten, gestanden habe, läst sich nicht eigentlich bestimmen. Wahrscheinlich fand sie bei Meklenburg und Pommern nötigen Falls Unterstützung. Denn Herzog Albrecht von Meklenburg und Herzog Barnim zu Stettin hielten noch die Anhältsche Partie, obgleich Woldemar diese Gegend schon verlassen müssen. König Woldemar von Dännemark und Herzog Werzlav von Wolgast waren auf Ludwigs Seite und ersterer nötigte den Herzog Barnim mit dem Kurfürsten Friede zu schliessen und ihm einen Theil der Ukermark, ausser den Städten Angermünde, Schwedt, Vierraden, Gramzow, Brüssow und Germersdorf, die ihm der Kurfürst lies, wieder abzutreten, welchem Beispiel auch endlich Herzog Albrecht zu Meklenburg im Jahr 1351. folgen muste. Was sich wärend dieser Zeit in und mit unserer Stadt zugetragen, davon findet sich eben so wenig aufgezeichnet, als man die Ursache angeben kan, warum die Stadt erst im Jahr 1355. einen Söhnbrief erhalten hat.

s. Micrälius 3. B. 340. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 432. u. f.

§. 38.

§. 38.

Kurfürst Ludwig der Römer bezeigte sich auch bei seinem Aufenthalt in unserer Stadt gegen den hiesigen Bürger Henning Franke, bei dem er sein Quartier genommen hatte, besonders gnädig, denn er verlieh diesem seinen getreuen und geliebten Wirt, wie er ihn der Urkunde nennet, sechs Stük iärlicher Hebung aus dem Dorfe Blindow, nach Abgang Johann Zedenicks, der solche damals besas. Unter den Zeugen dieser verteutschten Urkunde, findet sich auch der Ritter Johann von Waldow, und ist seines Geschlechts der erste, den wir in einer hiesigen Urkunde antreffen. Die Frankensche Familie ist zwar männlicherseits alhier ausgestorben; weiblicherseits hat sich solche aber sehr ausgebreitet. Freigebigk. des Kurfürsten gegen seinen hiesigen Wirt. 1355. Nr. 39.

§. 39.

Es ist bereits im vorigen öfters angezeiget worden, wie fast jeder neuer Landesherr besonders unsere Mühlen zum Vorwande gebraucht, die Stadt zu schätzen. Ludwig der Römer bediente sich auch dieses Mittels, einen Theil der Schuld, so er seinem Hofmeister Haße von Wedel von oder auf Falkenberg schuldig war, und dieser von der Stadt Prenzlau aufgenommen hatte, los zu werden. Denn er begnadigte die Stadt nach einer am Sonnabend vor Jubilate 1356. ausgestellten Urkunde, gegen Entsagung der ihr von gedachtem von Wedel schuldigen fünfhalbhundert Mark Brandenburgischen Silbers und Wichts,* mit den Mühlen ausser und innerhalb der Stadt, ohne Hinderung und Ansprache, es sey dann, daß er gedachtes Geld wiederbezalen würde. So wollte er auch allen Schaden übernemen, wenn die Mühlen ia durch jemand anders in Anspruch genommen werden sollten, wie denn auch sein Bruder Markgraf Otto dieses unverbrüchlich halten, und der Stadt die Mühlen auf dieser Art verschreiben sollte. begnadigt d. Stadt mit den Mühlen. 1356.

P 2 §. 40.

* Witt und Wicht will eigentlich so viel sagen als von guten Schrot und Korn.

§. 40.

Das hiesige Gasthaus oder Hospital S. Elisabeth wird gestiftet. 1357.

Unter den besonderen Vorzügen einer Stadt zälet man mit Recht reiche Hospitäler und gute Armenanstalten, und auch in dieser Absicht verdient Prenzlau vor vielen andern Städten genannt zu werden. Unter andern ist das so genannte Gasthaus oder das Hospital S. Elisabeth eines der vorzüglichsten alhier und hat der hiesige Rath und die Bürgerschaft die Ehre gehabt die Stifter davon zu seyn, wie aus dem angehängten übersezten Stiftungsbrief (Nr. 40.) vom Jahr 1357. zu ersehen ist. Der Rath schenkte nemlich den Plaz auf der hiesigen Neustadt zu dem Gebäude, und die Bürgerschaft trug dazu bei, daß solches zu Beherbergung der Pilgrimme, die auf ihren Wallfahrten nach Rom und andern Orten sehr häufig alhier einsprachen, wovon es auch den Namen Peregrinen- oder Gasthaus erhalten, desgleichen zu Versorgung alter Wittwen; erbauet werden konnte. Bischoff Johann von Camin beschenkte dieses Hospital auch noch im selbigen Jahr mit einem Ablasbrief für alle diejenigen, die etwas zu selbigen schenken oder beitragen würden.

und erweitert. 1358.

Das Jahr darauf fand der Rath schon nötig dieses Haus zu erweitern, und da es dazu und zum Unterhalt der Pilgrimme wol an hinlänglichen Mitteln felen mogte; so sandte derselbe Abgeordnete im Lande herum, um zu diesen Behuf eine Kollekte zu veranstalten.

Erhält die Bestätigung vier erkaufter Hufen. 1359.

Im Jahr 1359. bestätigte Kurfürst Ludwig der Römer den Kauf derienigen vier Hufen, die das Hospital von Johann und Heinrich von Benz in dem Dorfe Arnsehe bei Prenzlau erkauft hatte, und wird der beiden Vorsteher des Gasthauses, Heinrich Royck und Eghard Melmecker als der vornehmsten Erbauer desselben, in dieser Urkunde ausdrüklich gedacht

Auch der Probst Peter zu Gramzow erteilte im Jahr 1363. dem Armenpfleger oder Almosinier dieses Hospitals das Zeugnis,

daß

daß er den Ablasbrief des Bischofs zu Camin gesehen, mit beigefügter Ermahnung, diesem Manne durch Werke der Barmherzigkeit nach Vermögen beförderlich zu seyn. Im Jahr 1366. erhielt selbiges durch ein Vermächtnis des hiesigen Altaristen Nik. Moferen järliche drei Pfund, so es von dem Rath zu Templin zu erheben hatte.

Pabst Urban VI. lies auch im ersten Jahr seiner Regierung, welches nach den Platina das 1379ste Jahr nach Christi Geburt ist, auf Bitte der Vorsteher dieses Hospitals einen Befel an den Offizial zu Schwerin ergehen: die diesem Hospital entzogene Güter wieder herbei zu schaffen, bevollmächtigte auch in selbigem Jahr in einer besonderen Bulle den Probst zu Gramzow, das Hospital unter den Namen S. Elisabeth mit seinen Gütern zu bestätigen, und dem Rath das Recht zu erteilen, zu den dabei gestifteten Altar einen Meßpriester dem Pfaarherrn zu Bestätigung vorzuschlagen.

die demselben entzogene Güter sollen wieder herbei geschaft werden. 1379.

In der Folge erbaute auch der Rath mit Konsens Bischof Siegfrieds zu Camin vom Jahr 1344. zum Behuf dieses Hospitals eine Kapelle auf dem hiesigen Neustädtschen Damm, welche den Namen S. Gertraut erhielt, und nebst den beiden darin errichteten Altären am dritten Pfingstfeiertage 1447. v. Johann, Bischof zu Constanzien, damaligen Verwesers des Bischof Heinrichs zu Camin, zu Ehren obgedachter heil. Gertraut eingeweihet wurde. Diese Kapelle geriet indessen in folgenden schlechten Zeiten sehr in Verfall und ist endlich ganz abgerissen, und auf dem Plaz ein Schulmeisterhaus erbauet worden.

Die S. Gertraut Kapelle wird erbauet. 1444.

Im Jahr 1482. schenkte Olde Henning von Arnim zu Gierswalde dem Gasthause sehr vieles an iärliche Zinsen, Hebungen, Dienstgeld und Korn in dem Dorfe Schönwerder, wie er denn auch von Zabel und Klaus von Holzendorf zwölf Mark und sechs Schilling Finkenogen von Arnt Brusenwolds Hufen und Hof eintauschte und solche diesem Pilgerhause zueignete. Der hiesige Rath wurde auch von ihm zu Vormünder über diese Schen-

Das Hospital erhält ansehnliche Geschenke. 1482.

kungen bestellet, wie aus der im Grundmann S. 78. abgedrukten Bestätigung des Kurfürsten Johann von eben demselben Jahr erhellet.

wird v. den Abgaben befreiet. 1487. Der hiesige Rath befreite auch dies Hospital im Jahr 1487. von allen zu entrichtenden öffenlichen Abgaben. Den Schos, in so ferne es welchen zu geben schuldig wäre, sollte dasselbe aber nach dessen Erkentnis und Ausspruch von seinen Gütern entrichten. Für solche Befreiung traten die damalige hiesigen Rathmänner Arnt Wulkow, Albrecht Schenkenberg und Achim Hasse als Vorsteher des Hospitals dem Rath einen Wspl. Gerste den sie von den Stadthufen zu Blindow erhoben, und welcher dem Rath schon kaufshalber verpfändet war, gänzlich ab.

§. 41.

Der Rath erhält das Eigentum über 48. Hufen zu Blindow. 1357. In eben diesem 1357ten Jahr erteilte auch Ludwig der Römer für sich und seinen Bruder Otto dem hiesigen Rath das völlige Eigentum über acht und vierzig Hufen und einer Breite im Dorfe Blindow, mit allen dazu gehörigen Stükken und Gerechtsamen, dem See und dem Strom, der Holzung, Pachten, obern und niedern Gerichten u. s. w. wie die deshalb am Sonnabend vor Misericordia Dom: gedachten Jahres ausgestellte Ur-
Nr: 41. kunde des mehreren besaget. Der Rath lies dagegen die 529. Mark Brandenburgischen Silbers, so die Markgrafen demselben wegen der Gefangenschaft Wedige von Wedels schuldig waren, schwinden, bezalte auch ausserdem noch 50. Mark baaren Geldes an den Markgrafen, und noch 67. Mark für dieselben an gedachten von Wedel, auf Abschlag derjenigen Schuld, so die Markgrafen ihm rükständig waren. Was es eigentlich für Bewandnis mit der Gefangenschaft des von Wedel gehabt, läst sich nicht gewis bestimmen, denn man kan darunter zweierlei verstehen. Erstlich, daß der Rath die 529. Mark zu Befreiung des von Wedel aus feindlicher Gefangenschaft, worin er geraten seyn mogte, auf Verlangen der Markgrafen, vorgeschossen, oder zweitens, daß der

von

von Wedel dieses Geld, vielleicht um solches dem Kurfürsten wieder vor zu schiessen, von dem Rath geliehen, und bei nicht geleisteter Wiederbezalung, gefangen gesezt worden, womit man in den damaligen Zeiten nicht lange zauderte. Als eine Ranzion aus feindlicher Gefangenschaft mögte die Summe auch fast für einen Ritter zu groß scheinen, als welche nach unserm ietzigen Gelde, 3967. Thl. 12. Gr. beträget.

Sowol Wedege v. Wedel v. Mellin, als auch der Markgräfliche Hofmeister Hasso von Wedel, genant von Falkenborgh wo er wonte und vermutlich des ersten Vater oder Vetter gewesen, bezeugen auch in einer besondern, einen Tag vor der Markgräflichen ausgestelten Urkunde desselben Jahrs, daß der Rath und die Bürgerschaft das Lehn, so dem Markgrafen durch den Tod Klaus Wymanns zu Blindow heimgefallen, demselben ehrlich und redlich abgekauft haben, versprechen auch für sich, selbige wider alle Ansprache dabei zu schützen. Uebrigens haben zwei von Wedel mit dem Vornamen Hasso in Falkenburg gewonet, wie aus der im vorigen §. angefürten Markgräflichen Urkunde vom J. 1359. erhellet.

Dieses war denn eine herrliche Erwerbung der hiesigen Stadt, zumal sie über gedachte Hufen frei disponiren konte, und die Einhaber derselben, solche so oft es dem Rath gefiel, zur Lehn nemen musten. Was jede Blindowsche Hufe an Pacht, Beede und Zins eingebracht, ist aus dem im Anhange befindlichen Auszug aus K. Karl IV. Landbuch, das Dorf Blindow betreffend, zu ersehen. Der Rath besas nach selbigen zu der Zeit nur noch sechs Hufen eigentümlich, und waren die übrigen vermutlich den dortigen Einwonern in Erbpacht oder auf andere Art überlassen.

§. 42.

Der Kurf. sucht Pasewalk wieder zur Uker-

Kurfürst Ludwig der Römer suchte auch im Jahr 1359. in dem Kriege den sein Schwager der Herzog Albrecht v. Meklenburg mit Pommern fürte, die Stadt Pasewalk wieder zur

Uker-

mark bringen. 1359. zu Ukermark zu bringen, zu welchem Ende er solche belagerte. Die Pommersche Herzöge rükten aber zum Entsaz heran, und nötigten den Kurfürsten sich zurük zu ziehen. In dem bald darauf geschlossenen Frieden wurde bedungen, daß Pasewalk so lange bei Pommern bleiben sollte, bis der Kurfürst 13000. Mark Silbers entrichten würde.

s. Micrälius 3. B. S. 348. Buchholzens Brandenb. Gesch. 2. Thl. S. 464.

§. 43.

Der Stadt wird der Gottesdienst untersagt. 1360.

Im Jahr 1360. ward unserer Stadt wegen der darin geduldeten Juden der öffentliche Gottesdienst von den Offizial des Bischof zu Camin, Johann Scryver zu Stettin, untersaget, und ihre Kirchen verschlossen. Der Rath und die Gerichte bevollmächtigten dahero zwei Abgeordnete, Otto von Barstorp, einen Geistlichen des Brandenburgschen Kirchsprengels, und Lüder Kranepul, einen Laien, wider dies Verbot zu appelliren, und die Aufhebung desselben bei gedachtem Offizial, und wo es sonst nötig, nachzusuchen. In der diesen Gesandten erteilten von dem Notarius Konrad Westpfal ausgefertigten Vollmacht heist es unter andern, daß die Bevollmächtigte dieses Geschäfte freiwillig übernommen. Wie sehr ist doch das zeitige tolerante Jahrhundert zum Ruhm der Menschheit über den damaligen Religionshas erhoben! —

§. 44.

erhält 29. Pfund järl. Hebung aus dem hiesigen Zoll. 1362.

Nach einer zu Prenzlau am Sonntage Esto mihi 1362. ausgestellten Kurfürstlichen weitläuftigen Urkunde, erhielt unsere Stadt das völlige Eigentum über 29. Pfund Brandenb. Pfennige järlicher Hebung aus dem hiesigen Zoll, weil sie den Kurfürsten in dem mit dem jungen Herzoge von Pommern gefürten Kriege, worin er nach Torgelow gezogen war, mit Gelde unterstüzt hatte. Unter den Zeugen in dieser Urkunde stehet auch der damalige Landvogt der Ukermark, Zacharias v. Kuffstein, ein Henning v. Eyestede u. Janemann v. Greiffenberch.

§. 45.

Im folgenden Jahr schlos Kurfürst Ludwig der Römer und sein Bruder Markgraf Otto mit Kaiser Karl IV. und dem ganzen Hause Lützelburg zu Nürnberg die bekannte Erbverbrüderung, nach welcher gedachtes Haus dem Kurfürsten und Markgrafen auf den Fall, wenn sie ohne männliche Erben verstürben, in der Mark nachfolgen sollte, wie solche denn auch würlich in der Folge an dieses Haus gekommen ist. Erbverbrüderung zwischen Baiern u. d. Hause Lützelburg. 1363.

Der darüber niedergeschriebene Traktat wurde wahrscheinlich allen Hauptstädten der Mark Brandenburg zugesandt, unser rathhäusliches Archiv besizt solchen gleichfals, und ist von Seiten des Kurfürsten zu Nürnberg am Samstage vor dem Sonntage Judika in den Fasten, und von Seiten des Kaisers zu olden Berlin Montags nach Jakobi 1363. datirt. Wer von dem Inhalt etwas zu wissen verlangt, findet solchen in Buchholzens Brandenb. Geschichte 2. Thl. S. 469.

§. 46.

Die lezte Urkunde, welche diese beide Baiersche Fürsten gemeinschaftlich an Prenzlau ausgestellet, ist vom Jahr 1364. und zu Königsberg datirt. Sie enthält die Bestätigung des von dem hiesigen Bürger Henning Hoppe der Johanniskapelle zu Stiftung eines Altars gemachten Geschenks von vier Hufen Landes, und wird gedachten Hoppen das Patronatrecht über diesen Altar darin zugestanden, nach Abgang seiner männlichen Erben aber dem hiesigen Jungfrauenkloster verliehen; wie uns Süring in seinem Mikro-Chronikon berichtet. Ludwigs u. Ottos lezte gemeinschaftl. Urkunde. 1364.

§. 47.

Aus einem Breve des Pabst Urban V. an den Dekan der Kirchen zu Stendal, vom Jahr 1365, des Inhalts, die von der Marien-Kirche zu Prenzlau abgekommene Güter wieder herbei zu Päbstl. Verordnung wegen entwandter Kirchengüter. 1365.

zu bringen, und diejenigen, die sich dagegen setzen würden, mit der Kirchenzensur zu bestrafen, ist ersichtlich, daß man auch in ienen religiösen Zeiten kein Bedenken getragen, sich an geistliche Güter zu vergreifen, als worüber der Rektor unserer Marien-Kirche bei dem Pabst Klage gefüret hatte. An dem Original dieser Päbstl. Urkunde hängt an einem schlechten Bindfaden ein Blei, in Grösse eines 8. Gr. Stüks, auf dessen Avers des Pabstes Name, auf den Revers aber die ziemlich schlecht geratene Köpfe der Apostel Paulus und Petrus zu sehen sind, mit der Ueberschrift S. PA. S. PE.

§. 48.

Otto läßt sich in Prenzlau huldigen. 1367.

Nach Ludwig des Römers zu Ende des Jahrs 1364. oder Anfangs 1365. erfolgtem Tode, trat Kurfürst Otto die Regierung der Mark Brandenburg an, und lies sich Anno 1367. zu Prenzlau huldigen, wie die darüber alhier am nächsten Freitage nach des heiligen Leichemes Tage dieses Jahres ausgestellte Urkunde bezeuget, und werden darin zugleich der Stadt ihre Privilegien bestätiget. Zeugen dieser Urkunde sind: Graf Günther Herr zu Arnstete, Dietrich Graf zu Orlamünde, und die vesten Manne, Hans von Rochow, Zacharias Hase von Kufstein Rittere, und Kunze von Schliwen, Kurfürstl. Hofmeister.

K. bestätigt der Stadt Privilegien.

§. 49.

Johann Litzick verkauft 36. Pfund Renten aus dem hiesigen Zoll an Eghard Melmecker. 1368.

Des Prenzlauschen Zolles ist schon verschiedentlich in dieser Geschichte gedacht worden. Man wird sich noch erinnern, daß der falsche Woldemar einen gewissen Fiol damit belieh, und kürzlich haben wir nur noch gesehen, wie Kurfürst Ludwig der Römer der Stadt 29. Pfund iärlicher Hebung daraus überlies. Es hatten aber auch noch andere Partikuliers Anteil an selbigen, wie unter andern im Jahr 1368. ein gewisser Henning Litzick dem hiesigen Bürger Eghard Melmecker 36. Pfund iärlicher Rente aus selbigem verkaufte.

Die

Die Zölle gehören eigentlich zum Regale eines Landesherrn, die Finanzen der ältern Brandenburgischen Fürsten standen aber, besonders bei den Baierschen Regenten auf keinen sichern regulairen Fus, mithin muste man oft bei vorfallendem Geldmangel zu Veräusserung der Zölle und anderer dem Landesfürsten zustehenden Gerechtigkeiten schreiten. Der hiesige Rath hat nach und nach, einen ziemlichen Anteil von diesem Zoll an sich gebracht, und wir glauben darin mit den Grund zu finden, daß selbiger auch noch iezt den Stadt- und Dammzoll erhebet.

Der genannte **Litzick** war übrigens vermutlich ein auswärtiger von Adel, denn er verpflichtet sich in der ausgestellten Urkunde, auf den Fall, wenn der Kauf von seiner Seite nicht gehalten würde, sich mit seinen Bürgen zu **Prenzlau** zu gestellen, und nicht eher, als nach des Käufers Willen daraus zu weichen. Die Bürgen waren: **Henning Skadeback, Nickel v. der Huve** und **Henning Winterfeld.**

§. 50.

In dem merkwürdigen Rezes, den **Otto** im Jahr 1369. mit den Ständen der Mittelmark schlos, verlieh er denselben das Münzrecht dieses Isers oder Münzkreises, wovor diese Landschaft mit den inkorporirten Städten 6500. Mark Silbers bezahlte. Hievon wurden 5000. Mark angewandt die Städte Brandenburg, Görzke, unser **Prenzlau** und **Templin** wieder von dem Fürsten von Anhalt an welchen selbige versezt waren, wie von Prenzlau bereits angezeiget worden, wieder einzulösen.

Prenzlau wird v. dem Fürsten zu Anhalt wieder eingelöset. 1369.

s. **Buchholz** Br. Gesch. 2. Thl. S. 286.

§. 51.

Handel und Wandel, Tausch und Gegentausch fand auch vordem sogar bei Kirchenstükken statt. Denn so vertauschte die hiesige Marien-Kirche ihren dem heil. **Petrus** und **Augustinus** geweihe-

Ein Altar der Marien-Kirche wird vertauscht. 1370.

weiheten Altar gegen den Marien Magdalenen und der Wittwe Elisabeth Altar in der Kollegiatkirche St. Marien zu Stettin. In der von den General-Vikarien des Bistums Camin, Wislaus und Eckhard Mandůvels geschehenen und an den Vorsteher des hiesigen Altars Ferber gerichteten Beståtigung dieses Tausches vom Jahr 1370, wird gesagt, daß dieser Tausch aus vernůnftigen Ursachen geschehen; ohne jedoch solche nåher anzugeben. Vielleicht lagen die Besitzungen oder Einkůnfte dieser Altåre beiden Theilen dadurch bequemer und vorteilhafter. Wie viel Altåre ůbrigens unsere Marien-Kirche in den alten katholischen Zeiten gehabt, låst sich nicht mit Gewisheit angeben. Ausser dem jetzigen schönen Hauptaltar, so aber in neueren Zeiten verfertiget worden, finden sich noch auf jeder Seite desselben die untere Theile eines Altars mit steinernen Platten.

§. 52.

Krieg zwischen d. Kurfürsten, Meklenburg u. Pommern.

Kurfůrst Otto, so schlimm er uns ůbrigens in der Geschichte abgemalt wird, war doch nicht ohne alle Regententugenden, er besas viel Herzhaftigkeit, und schlug sich mit den Meklenburgern und Pommern, wiewol ohne sonderliches Glůk, tapfer herum. Kaiser Karl IV. war dieses eben nicht ungelegen, Otto wurde bei seiner schlechten Oekonomie dadurch geschwåcht, und desto leichter konnte der Kaiser seine Absicht auf die Mark ausfůren, wie auch in der Folge geschah. Zu diesen Kriegen, wovon uns die Geschichte keine besondere Umstånde, wenigstens unsere Stadt betreffend, aufbehalten hat, brauchte der Kurfůrst Geld, und da waren

Prenzlau schiest Geld dazu vor. 1370. Nr. 42. und wird dagegen mit den Gerichten beliehen.

denn die Stådte seine einzige Zuflucht. Prenzlau schos zu dem Meklenburgschen Kriege 1330. Mark Silbers her, und der Kurfůrst verpfåndete dagegen der Stadt im Jahr 1370. die hiesige Gerichte und die von derselben zu entrichtende hundert Mark jårlicher Orbeede. Die Gerichte wurden der Stadt in der Folge bei ausgebliebener Einlösung zur Lehn gegeben, bis auf die vier Fålle, als: Arrest oder Kummer, Klagen wegen Fremden gehöriger Erbschaft, oder Sachen Blutrůnsten betreffend, in welchen die Gefålle an Sporteln Bussen oder Strafen der Landesherrschaft ge-

gebührte, welche vorbehaltene Punkte indessen doch auch in neuern Zeiten dem hiesigen Magistrat käuflig überlassen worden, wovon die Urkunde gehörigen Orts beigebracht werden soll.

s. Micraelius 3. B. S. 351. Grundmann S. 135.

§. 53.

Wie die Stadt Prenzlau einen grossen Theil des Dorfs Blindow erworben, ist bereits im vorigen gezeigt worden. Im Jahr 1372. verlieh der hiesige Rath das halbe Dorf mit allen dazu gehörigen Aekkern, Wiesen, Wassern und Gerechtigkeiten, wie die Stadt solches vom Kurfürst Ludwig erhalten, wiederum an den Mentso Schulze und seinen Bruder Gerhard und ihren Erben zur gesamten Hand, wie uns eine auf Lätare gedachtem Jahres von dem hiesigen Rath ausgestellte Urkunde beleret. Der hiesige Rath belehnt die Gebrüder Schulzen mit dem halb. Dorfe Blindow. 1372.

§. 54.

Im folgenden Jahr, 1373. machte denn Kaiser Karl IV. der Baierschen Herrschaft in der Mark ein Ende. Er stand mit dem Kurfürsten Otto nicht auf den besten Fus, und kam in diesem Jahr mit einem Heer in die Mark, da ihm denn Otto, der ihm zu widerstehen viel zu schwach war, solche in einem Vergleich, mit Vorbehalt der Kurwürde auf Lebenszeit, abtreten muste. Prenzlau komt mit der Mark an das Haus Lützelburg. 1373.

Die Stadt Prenzlau kam also mit der übrigen Mark nunmehr unter Lützelburgscher Herrschaft, und wir haben ihre Geschichte unter selbiger lieber in diesem Abschnitt zugleich beibringen, als in einem neuen abhandeln wollen, weil diese Herrschaft gewissermassen mit der vorigen Regierung verbunden, und überdem ziemlich kurz ist.

s. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 480.

§. 55.

Der Kaiser u. sein Sohn Wenzel bestätigen die Prenzlausche Privilegien. 1373.

Nach geschehener Abtretung lies Kaiser Karl IV. seinen Sohn Wenzlav, König von Böhmen, in der Mark huldigen, der denn auch der Stadt Prenzlau alle ihre Gerechtsame und Freiheiten noch im selbigen Jahr 1373. am Tage der Enthauptung Johannis in einer zu Strausberg ausgestellten Urkunde förmlichst bestätigte, worüber sein Vater, da der neue Regente erst zwölf Jahr alt war, eine besondere Versicherung an eben dem Tage ausstellte. Beide Urkunden sind die Sache betreffend von Wort zu Wort gleichlautend, und enthalten nichts besonderes, ausser daß darin, wie in allen folgenden Bestätigungs-Urkunden sorgfältig gedacht wird, daß die Stadt vor ihren eigenen Schulzen oder Richter zu Rechte stehn und beständig bei der Mark bleiben soll.

§. 56.

Bestätigung der hiesigen Leichenbrüderschaft. 1373.

Von eben diesem Jahr findet sich auch des Bischofs Philipp von Camin Bestätigung, der, von dem ehemaligen hiesigen Kirchen-Plebanus und Probst des Jungfrauenklosters Arnold Golen alhier gestifteten Leichenbrüderschaft, worin zugleich die bereits im Jahr 1334. von Bischof Friedrich und im Jahr 1345. von Bischof Johann zu Camin erfolgte Genehmigungen angefüret werden. Jede dieser drei Bestätigungen enthält zugleich einen vierzigtägigen Ablas für diejenigen, die diese Leichenbrüderschaft unterstützen, und dem Leichendienst der Verstorbenen beiwonen würden. Der Endzwek dieser Gesellschaft war, daß die Verstorbenen sowol geist- als weltlichen Standes, denen es an Vermögen zu ihrem Begräbnis fehlte, ordentlich und mit den damals erforderlichen Zeremonien begraben, und ihnen die gewöhnlichen Seelenmessen gelesen werden konnten, wozu diejenigen, die sich in diese Brüderschaft begaben, beitragen musten. Von einer andern Brüderschaft, dem sogenannten Caland zu reden, wird uns der folgende § Gelegenheit geben.

§. 57.

Es verkaufte nemlich der hiesige Rath in eben diesem Jahr auf Mariä Himmelfahrt fünf Pfund Brandenbl. Pfennige iärlicher Einkünfte von vier demselben zustehenden Häusern, an den Altaristen Peter Fabern für funfzig Mark Brandenbl. Silbers wiederkäuflich, welches Geld der Rath zum nüzlichen Gebrauch der Stadt verwandt zu haben versichert. In der darüber ausgestellten Urkunde ward bedungen, daß, wenn gedachter Faber vor Hebung dieser Einkünfte, die von künftigen Michaelis in vierteliärigen Zalungen den Anfang nemen sollten, verstürbe, so, daß dessen Erben sich derselben nicht anmaassen könnten: so sollten solche dem Altar der hiesigen Calands-Brüder, welches sie zu Ehren der heiligen Maria Magdalena und Elisabeth in der hiesigen Marien-Kirche gestiftet, verfallen seyn, über welchen Altar iedoch die Erben des Fabers das Patronatrecht zu Besetzung desselben mit einem geschikten Meßpriester, haben sollten. So werden uns auch in dieser weitläuftigen Urkunde die Bewoner der vier Häuser genannt, nämlich, Johann Byrschröder, Henning Markmester, Copkinus Cyke und Mestorp, von welchen jeder vierteliärig sechs Schillinge und drei Pfennige bezalte.

Der Rath verkauft 5. Pfund Hebung an Peter Fabern. 1373.

die unter Bedingung an die Calandsbrüder fallen sollen.

Seit wann diese Gesellschaft, daferne sie nicht aus der angefürten Leichenbrüderschaft entstanden, oder mit derselben verbunden gewesen, alhier existiret, läst sich nicht bestimmen. Bei andern Märkischen Städten findet man derselben schon früher erwänt, wie z. B. bei Prizwalk im Jahr 1307. Es bestand aber diese Brüderschaft ebnermaassen aus geist- und weltlichen Personen beiderlei Geschlechts, die sich zu Ausübung so genannter guter Werke, als zum Almosengeben für Lebende und Verstorbene, zu Seelenmessen und dergleichen verbunden hatten, und dazu theils aus ihrem Vermögen zusammen schossen, theils von andern liegende Gründe und Kapitalien dazu geschenkt erhielten. Sie hatten auch zu ihren Zusammenkünften eigentümliche Häuser, worin ihre Vorsteher und Aeltesten wonten, wovon der Calandshof zu Berlin

Nachricht v. d. Calands-Brüderschaft.

noch

noch den Namen behalten. Ihre Zusammenkünfte geschahen aber iedesmal am ersten Tag eines Monats und wurden davon, weil ieder erste Monatstag im lateinischen Calendæ heist, die Calandsbrüder oder der Caland genannt.

Regeln derselben.

Der Bischof Johann von Havelberg bestätigte im Jahr 1391. die Calandsbrüderschaft zu Neuruppin und schrieb derselben viele Regeln vor. Selbige bestanden gröstenteils in geistlichen Uebungen, im Lesen einer Menge Messen für Verstorbene und Lebende der Brüderschaft, im Singen der Psalme, im Beten einer gewissen Anzal Vaterunser, die bei gewissen Fällen auf dreissig gesezt sind, und des englischen Grusses, desgleichen in Almosen-Austeilung und Unterstützung der Armen der Brüderschaft; wie denn auch darin verordnet wird, daß sie bei ihren Schmausereien, nicht köstliche, sondern gewönliche Speisen und nicht mehr als vier Schüsseln auftragen sollen, u. d. m. Es findet sich diese Urkunde der Länge nach in unserem Archiv, dahero zu glauben, daß auch die hiesigen Calandsbrüder den darin enthaltenen Regeln gefolget sind.

§. 58.

Stiftung eines Altars in der hies. Heiligengeistkirche. 1373.

Die hiesige Heiligegeistkirche erhielt auch in diesem Jahr ein schönes Vermächtnis. Es stifteten neinlich die Wittwen, zwei alhier verstorbener Bürger, Henning Slepkows und Konrad Güstows, wovon die erste Elisabeth die andere Beatrix hies, mit Genemigung des damaligen Probstes Heinrich Dedelow und der Aebtissin Margaretha von Jagow und der Priorien Katarina Albrechts in besagter Kirche einen Altar, oder Vikarie zu Gottes und der heil. Mutter Maria, der Apostel Petri und Pauli, Mathäi, Thomä und Bartholomäi Ehren, und begabten solchen, und zwar erstere mit einer Hufe Landes auf hiesigem Felde 24. Mark Silbers an Wert, die andere Witwe aber mit zwei Gärten auf dem Neustädtschen Felde 32. Mark Silbers an Wert, und sollte das Patronatrecht darüber, einmal den Güldemeistern des Fischergewerks, das andermal aber den Erben der Witwe Beatrix

trix und so fort wechselsweise zustehen. Ein jeder Bruder oder Schwester der Fischerbrüderschaft sollte auch zu ieder bei diesem Altar verordneten Messe und Vigilien einen Brandenburgschen Pfennig, oder andere so viel geltende Pfennige opfern. Vermutlich ist also Heinrich Slepkow ein hiesiger Fischer, oder dessen Witwe eines Fischers Tochter gewesen. Bischof Philipp von Camin bestätigte auch im folgenden Jahr diese Stiftung und Schenkung.

§. 59.

Das Lützelburgsche Haus war nun wie wir im vorigen gesehen haben, im völligen Besiz der Mark Brandenburg, und nach geschlossenem Frieden mit den Nachbarn war solches eifrigst dahin bedacht, die Mark mit der Krone Böhmen zu vereinigen. Buchholz fürt die Versicherung, die die Märkschen Städte deshalb gegeben, im 2. Thl. s. Brandenb. Gesch. S. 526 an, und unser Rathäusliches Archiv enthält die zu Guben am Dreifaltigkeitstage 1374. ausgestellte Gegenversicherung des Königs Wenzel und seiner Brüder Sigismund und Johann an sämtliche Stände der Mark, und werden ihnen darin alle ihre Gerechtigkeiten, Handvesten, Briefe, Freiheiten und gute Gewonheiten förmlichst bestätiget; welches alles auch Karl IV. als Kaiser in einer zu Tangermünde am Peter-Paulstage desselben Jahrs ausgestellten Urkunde noch besonders bestätigte. Der Kaiser lies sich auch das Wohl des Landes sehr angelegen seyn, wie denn das bekannte Landbuch von der Mark Brandenburg, worin alle Städte, Flekken, Schlösser, Dörfer, Mühlen und Klöster, mit allen ihren Ländereien und übrigen Besitzungen, und was sie davon an allerlei Abgaben zu entrichten hatten, verzeichnet stehen, ein Werk dieses Kaisers ist *. Dies Buch hat so lange in den Archiven verborgen gelegen, bis Sr. Excellenz der Geh. Staats und Kabinets Minister, Freiherr von Herzberg durch dessen Herausgabe im Jahr 1781. der gelehrten Welt ein unschäzbares Geschenk gemacht hat. Der Kaiser wür-

Die Mark wird mit Böhmen vereinigt. 1374.

N de

* In dem Jahr 1375. da dieses Buch angefertigt wurde, hieß der hiesige Stadthauptmann Herrmann. s. dasselbe Seite 75. Vielleicht war es gar schon Herrmann von Jagow.

de auch dieses Land gewis in grossen Flor und Aufname gebracht haben, wenn ihn der Tod nicht daran verhindert hätte.

s. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 528.

§. 60.

Die Calandsbrüder kaufen 2. Pfund Renten zu Falkenwalde 1376.

Im Jahr 1376. kauften die hiesigen Calandsbrüder von Henning, Vritzo und Werner von Schwaneberg zwei Pfund jährlicher Hebung aus dem Dorfe Falkenwalde für acht Mark Silbers wiederkäuflich, worüber Beteke und Diederich v. Eickstädt und Rievert von Buch* ihnen die Gewehr leisteten. Unter den Zeugen stehet der damalige Probst der hiesigen Nonnen Boldewin.

§. 61.

Kurf. Sigismund erhält d. Mark 1378.

Kaiser Karl IV. theilte noch vor seinem Ende seine Länder unter seine Söhne, und da der älteste, Wenzlav, bereits zum Römischen König erwält war, also nach seinem Tode Kaiser werden muste; so erhielt er das Königreich Böhmen und Herzogtum Schlesien, und trat dagegen die Mark Brandenburg an seinen Bruder Sigismund ab. Dieser nam denn auch bald die Huldigung im Lande ein, und war am Tage unserer lieben Frauen, genannt Asſumtio, 1378. zu Prenzlau, wie aus einer Urkunde erhellet, worinn er der Stadt alle ihre Gerechtigkeiten, Freiheiten und gute Gewonheiten bestätiget.

bestätigt die Privilegien der Stadt.

§. 62.

Der hiesige Zöllner mus einen weissen Stock tragen.

Eine ehemalige hiesige besondere Gewonheit können wir unsern Lesern nicht vorenthalten, nemlich daß sich der Zöllner alhier durch Tragung eines weissen Stokkes vor andern Christenleuten aus-

* Dieser findet sich nicht in der Buchschen Geschichte, es müste denn einer von den auf der ersten Stammtafel genannten beiden Sieverts gewesen seyn.

auszeichnen müssen, wie aus der im Anhange befindlichen Versicherung des damaligen Zöllners Matthias Fiol vom Jahr 1379. zu ersehen, worin derselbe dem hiesigen Rath, als seinem Herrn und den Güldemeistern der Gewerke des Zolles halber verspricht. 1.) Einen weissen Stok zu tragen. 2.) Von niemanden Strafe zu nemen, den er nicht vorher gewarnet. 3.) Die etwannige Zoll-Kontravenienten nach dem Ermessen des hiesigen Magistrats zu behandeln. 4.) Nicht neuen oder mehr Zoll zu nemen, als vor Alters gebräuchlich gewesen ist, und 5.) Diejenigen Hebungen, die auf den Zoll haften, vierteljärig richtig auszuzalen. Würde er hierwider handeln, so sollte ihm die Verwaltung des Zolls abgenommen werden. u. d. m. Nr. 43.

Vier Haupt-gewerker allhier.

In Absicht der in gedachter Versicherung erwänten Gewerker, müssen wir noch anmerken; daß dieses die vier sogenannten Hauptgewerke, als: das Tuchmacher, Schumacher, Bäkker und das Schlächtergewerk waren, die vordem noch ein Wörtgen mehr als die übrigen Gewerke, zu sagen hatten, auch zu den Beratschlagungen über der Stadt Bestes mit zugezogen werden musten. Diese nannten sich und sezten auch ihre Siegel noch vor den Viertelsmeistern, oder wie wir iezt sprechen, Stadtverordneten; wie aus einer Vollmacht vom Jahr 1671. zu ersehen, worin sie einen ihrer Mitbürger autorisiren, die Rechte der ganzen Bürgerschaft gegen den Zollverwalter Gräfe, wegen verlangter eigener Schäferei bei seinem Hause, vor dem Kurfürstlichen Geheimen-Rath zu vertreten.

§. 63.

Verbindung einiger Städte wider d. Strassenräuber. 1379.

Eine Urkunde des Kurfürsten Sigismund vom Jahr 1379. beweiset, daß die Räubereien zu dieser Zeit besonders in unserer Gegend und in Pommern sehr überhandgenommen haben müssen; denn der Kurfürst erteilt darin den Städten Prenzlau, Templin und Strasburg die Freiheit, sich mit den Pommerschen Städten Sund, (Strahlsund) Stettin und Pasewalk wider die Strassenräuber zu verbinden. Nr. 44.

§. 64.

Mentze Schulzens Erben verkaufen ihre Lehne zu Blindow. 1383.

Nach einer vom hiesigen Rath ausgestellten Urkunde v. J. 1383. verkauften Mentze Schulzens Kinder zu Blindow, ihre Lehne daselbst, bestehend, in zwei Wispel viererlei Korns und ein Pfund Brandenbl. Pfennige von zwei Hufen bei dem Hofe Beteke Rykens, an den hiesigen Bürger Tydeke Nechelin für siebenzehn Mark Silbers, und sollte das Korn auf Martini, das Geld aber auf Michaelis und auf Wolburgen iedesmal mit zehen Schillinge erhoben werden. Es galt also ein Pfund oder eine halbe Mark damals zwanzig Schillinge, welches die in K. Karl IV. Landbuch beigebrachte Berechnung einer Mark zu vierzig Schillingen als richtig beweiset.

Jährlicher neuer Rath.

In dieser Urkunde werden auch die Rathsglieder desselben Jahrs benannt, deren Namen in dem besondern Verzeichnis geliefert werden sollen, und ist hierbei zu bemerken, daß der hiesige Rath vormals aus vier und zwanzig Mitgliedern bestanden, welche zur Hälfte wechselsweise ein Jahr ums andere das Stadtregiment geführet, und davon der alte und neue Rath genannt worden.

§. 65.

der Schmiede gestiftete Vikarie. 1383.

Die hiesigen Schmiede stifteten auch in eben diesem Jahr eine neue Vikarie mit einem Altar in der hiesigen Johanniskapelle, zu Ehren Gottes, der heil. Mutter Maria, der andern Babara, Ursula, Kordula, und versahen solche mit ziemlichen Einkünften. Das darüber ausgestellte weitläuftige platteusche Dokument nennet uns alle Schmiede die von Alters her hier gewesen sind, wovon wir wenigstens die ältesten, oder mit den Worten des Dokuments, die aus dem ersten Anbeginn benennen wollen. Sie hießen Hans Halenbek, Klaus Damerow, Klaus Jagow, Hans mit dem Barte, Tomas Templin, Hans Hamer, ein Kleinschmid, Nagel, ein Messerschmid, und Peter Mesmeker, welche eine Leichenzunft für die Schmide stifteten. Im Jahr 1415. wurde

de diese Stiftung auch von dem Archidiakonus zu Landsberg und Offizial der Kirchen zu Camin, Johann Bertingshoff bestätiget.

§. 66.

Vom Jahr 1385. findet sich eine Urkunde, nach welcher die hiesigen Calandsbrüder von den Herrn v. Stegeliz zu Stolzenburg und Temmen, einen Hof mit vier Hufen im Dorfe Bertikow um vierzig Mark Silbers erkauften. Die Bürgen bei diesen Handel sind: Sabellus Scadebak, Ebeling von Arnim, Rievert von Holzendorf, Tideke von Sperrenwolde zu Schönermark, Otto von Holzendorf, Gerkens Sohn, und ein anderer Otto von Holzendorf.

Die Calandsbrüder kaufen einen Hof zu Bertikow. 1385.

§. 67.

Und nun sind wir abermals an einem Zeitpunkt, worin die Mark Brandenburg ihre Regenten vertauschen muste. Kurfürst Sigismund ward König von Ungarn, das kostete ihm aber grosse Summen, die er von seinem Vetter Markgraf Jobst oder Jost zu Mähren aufnam und ihm die Mark dagegen versezte. Dieser nam denn auch im Jahr 1388. die Huldigung von den Märkischen Ständen ein, und war am Montage vor Aegidi alhier in Prenzlau, wie aus einer an diesem Tage ausgestellten Bestätigungs-Urkunde der Privilegien unserer Stadt ersichtlich ist, die aber nichts neues enthält, nur daß sich Jost darin nicht Markgraf von Brandenburg sondern blos von Mähren nennet.

Markg. Jost zu Mähren wird Herr der Mark u. bestätigt die Prenzl. Privilegien. 1388.

§. 68.

Unter Jostens Regierung sah es aber traurig in der Mark aus. Der Markgraf bekümmerte sich wenig um dies Land, ausser wenn er Geld brauchte, doch scheinen die übrigen Provinzen, besonders die Mittelmark mehr gelitten zu haben als unsere Ukermark, wovon man z. B. das traurige Schiksal der Stadt Ratenau

Trauriges Schicksal der Mark.

wolfeile Zeit. 1389. tenau beim Buchholz 2. Thl. S. 544. nachlesen kan. Inzwischen war es nach dem Entzelt und Angelus im Jahr 1389. so wolfeil in der Mark, daß ein Schaaf einen Schilling, eine Kuh drei Schillinge, jeder zu zwölf damaliger Silberpfennige gerechnet, ein Scheffel Roggen eilf Pfennige, eine Tonne Bier vier Schillinge, ein Pfund Butter zwei Pfennige und eine Mandel Eier eben so viel gegolten. Ein Tagelöner bekam drei Heller oder anderthalb Pfennige, wobei er sich selbst beköstigen muste, die Ursache ist wol in dem grossen Geldmangel zu suchen.

häufiger Adel in Prenzlau. Von Prenzlau herrscht in der Geschichte dieses Zeitpunkts ein tiefes Stillschweigen, nur sagt uns die Gresselsche Samlung hiesiger Merkwürdigkeiten, daß sich zu selbiger Zeit über funfzig adeliche Familien alhier niedergelassen, vermutlich geschahe dieses ihrer Sicherheit halber, die sie wegen der vielen Räubereien, auf den platten Lande nicht fanden. Unsere Stadt scheint auch würklich ausser einigen Befehdungen der benachbarten von Adel, ziemlich in Ruhe gewesen zu seyn. Gegen diese wuste sie sich aber gut zu verteidigen, wie bereits anderswo angefüret ist, und aus der Urphede eines gewissen Lüdicke Vernannen vom Jahr 1390. ist wahrscheinlich zu schliessen, daß ihr die oben erwänte Vereinigung mit den Pommerschen Städten gute Gelegenheit gegeben, den Friedensstörern eher beizukommen; denn dieser Patron hatte in die Stettin-Pommersche Lande vermutlich an der Ukermärkschen Grenze Unfug getrieben, und war darüber mit seinen Knecht Klaus von den Prenzlauern erwischt und im Stok gelegt worden. Nach den in der Urphede genannten Bürgen scheint dieser Landbeschädiger wol gar ein Ukermärker gewesen zu seyn, die Bürgen waren es gröstenteils gewis, denn ausser einem Klaus Vernannen waren es Lüdeke van dem Berge, Friederick van Holzendorp, Hans van dem Berge und Lüdeke van Arnstorp. Vom Jahr 1392. findet sich ein anderer Urphedebrief von Cune Vichmanstorp und seinem Sohn Heinrich, welcher lezterer auch wegen Räubereien, die er von Prenzlau aus, ohne Erlaubnis und Geheis des Raths in Pommern begangen hatte, alhier in den Stok gelegt worden. Dies war also sogar

sogar ein Prenzlauscher Einwoner. Ausser Hasse von Blankenborch, waren die übrigen Bürgen desselben lauter Wichmanstorpe, wovon Bertram und Kurt auf Landin gesessen waren. Unsere Stadt fand denn auch für solche nachbarliche Dienste wol gewis gelegentlich wieder Unterstützung bei der Stettinern, und überdem lassen alle Umstände vermuten, daß sie selbst zu diesen Zeiten bei guten Kräften gewesen sein müsse, sich gegen dergleichen kleine Feinde zu schützen, denen mächtigern war sie aber zu ihrem Glük zu weit entlegen.

s. Enzelt. S. 139. Angelus S. 169.

§. 69.

So that denn in der Mark ein ieder was er wollte, da der Landesherr abwesend war und sich der Not dieses Landes wenig zu Herzen nam. Er schlug sich unterdessen mit seinen Brüdern herum, und da er dazu Geld nötig hatte: so versezte er die Mark an seinen Schwager, den Markgrafen Wilhelm von Meissen, welcher im Jahr 1395. der Stadt Prenzlau ihre Privilegien bestätigte. Die Urkunde darüber ist zu Berlin auf Katarinen ausgestellt.

Markg. Wilhelm von Meissen bestätigt die Prenzl. Privilegien. 1395.

§. 70.

Die Mark blieb indessen nicht lange bei Markgraf Wilhelm, sondern wurde wieder von Markgraf Josten eigelöset, der die beiden Herzöge Johann und Ulrich von Meklenburg darin zu Statthalter verordnete. Die Herzöge von Pommern fürten aber damals mit den Meklenburgern Krieg und bemächtigten sich der Ukermark und unserer Stadt, deren Privilegien sie im Jahr 1399. auf St. Niklas bestätigten. Die Urkunde nennet uns vier Herzöge, nemlich die beiden Brüder Suantibur und Bugislav zu Stettin, und Barnim und Werzlav auch Brüder und Herzöge zu Stettin und Fürsten zu Rügen. Der Stadt wird darin aufs neue die völlige Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande durch ganz Pommern versichert.

Prenzlau kommt an Pommern. 1399.

s. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 552.

§. 71.

§. 71.

Herzog Ulrich von Meklenb. erobert Prenzl. wieder. 1401–1403.

Die Meklenburgschen Fürsten waren indessen auch nicht säumig und tummelten sich mit den Pommern tapfer herum. Unter andern kam Herzog Ulrich einst vor Prenzlau und trieb das Stadtvieh weg; die Bürger waren zwar entschlossen genug, ihm solches wieder abzunemen, versahen es aber dabei so schlimm, daß sie den ihnen gelegten Hinterhalt nicht gewahr wurden, und sich sämtlich, von allen Seiten umringt, zu Gefangene ergeben musten. Ein Beweis, daß Tapferkeit ohne Vorsicht und Klugheit zum Siege nicht hinreichend ist.

läst sich huldigen, und Brandschazung geben.

Der Herzog lies sich sogleich auf freien Felde von seinen Gefangenen huldigen, und zog mit ihnen in die Stadt, von welcher er eine Brandschatzung von 60000. Schok Groschen forderte. * Das war denn eine ungeheure Summe, die die Stadt auch in ihrem grösten Wolstande nicht aufbringen konnte, dahero der Herzog die vornemsten Bürger als Geissel mit sich fortfürte. In welchem Jahr unserer Stadt das Unglük betroffen wird nicht gesagt, es mus solches aber in den Jahren von 1401. bis 1403. geschehen seyn, denn länger dauerte die Meklenburgsche Statthalterschaft nicht. Prenzlau blieb indessen doch bis zur Herrschaft des Hauses Hohenzollern über die Mark, bei Pommern.

s. **Buchholz** Meklenb. Gesch. S. 275. §. 7. und dessen B. Gesch. 2. Thl. S. 554. 557.

§. 72.

Das hiesige Bäkkergewerk kauft 2. Höfe zu Klintow. 1402.

Zur innern Geschichte unserer Stadt, gehöret zu dieser Zeit unter andern, daß das hiesige Bäkkergewerk von Vinzenzius Damerow, einem hiesigen Bürger, am Dienstag vor Pfingsten 1402. zwei

* Nimt man nach K. Karl 4. Landbuch v. d. Mark S. 360. den Wert eines damaligen Groschens zu 2. Gr. 8. Pf. ietzigen Geldes, und also ein Schok zu 6. Thl. 16. Gr. an: so betrug obige Summe 400000. Thaler ietziger Münze, diese Forderung wäre denn wol ein wenig zu gros gewesen, und mag daher wol eine Null zu viel angegeben seyn.

zwei zu Klinkow belegene Höfe und dabei befindlichen vier Hufen mit aller Zubehör an Pachten, Beede, Wagendiensten, mit Reghe-den * grot und kleine, zusamt Ober- und Untergerichte, und vollkommenen Eigentum u. s. w. für fünf und siebenzig Schok Böhmischer Groschen erkaufte. Die Einkünfte von diesen Höfen, die in neun Pfund und acht Schillingen iärlicher Rente an Korn und Geld bestanden, verwandte das Gewerk zum Besten des Altaristen bei dem von den Bäkkern zu St. Nikolai gestifteten Altar. Die damalige Güldemeister waren Peter Damerow und Hans Valehorn, die Älterleute aber Heinrich Wilde und Hans Tanke, der Altarist hies Arnd Mildenitz. Der Bischof von Camin Niklas bestätigte auch diesen Kauf im folgenden Jahr.

§. 73.

Dieser Bischof erteilte auch im gedachten Jahr 1402. allen denjenigen einen vierzigtägigen Ablas, welche den Messen, Predigten und anderen geistlichen Uebungen in den hiesigen Kirchen, als der heil. Jungfrau Maria, des Bischof Nikolai, des Apostel Jakobi und des Märtirer Sabini, beiwonen, zu den Gebäuden, Büchern, Gefässen, Lichtern, Kleidungen, oder sonstigen Kirchen-Erfordernissen etwas beitragen, auch in Testamenten vermachen, oder andere dazu bewegen, desgleichen beim Anstossen der Betglokke (serotina pulsatione campanæ) mit Beugung der Knie und Aussprechung des englischen Grusses die heil. Jungfrau Maria dreimal verehren würden, und was dergleichen gottesdienstliche Gebräuche mehr waren. Wie gut sich unsere Kirchen bei dergleichen Ablasbriefen gestanden läst sich leicht abnemen, denn die guten Laien mogten nicht gerne vierzig Tage lang des Fleisches entbären, und gaben davor gerne etwas von ihrem Vermögen her. Es wäre zu wünschen, daß man auch noch iezt, Mittel hätte, wenn nicht auf diese, doch auf andere Weise unsern Kirchen etwas zuzuwenden, Bischof Niklas Ablasbrief. 1402.

 denn

* Sind wahrscheinlich die Regalien, als welche in grosse und kleine eingeteilet wurden, zu welchen unter andern auch die Jagd und Fischerei-Gerechtigkeit gehörte. s. Nehrings Wörterbuch S. 456.

denn sie sind wol nicht die reichsten und die Erhaltung ihrer Gebäude, besonders der Marien, beträgt schon wegen ihrer Grösse ein ansehnliches.

§. 74.

Prenzlau Brandenburgisch. 1405.

Es ist zwar § 67. nach Buchholzens Zeugnis gesagt, daß Prenzlau nach der Meklenburgschen Einname und bis zur Hohenzollerschen Herrschaft an Pommern verblieben, es mögte aber doch aus einer Urkunde vom Jahr 1405. die im Grundmann S. 133. zu finden ist, zu schliessen seyn, daß es in dieser Zwischenzeit wieder einmal auf kurze Zeit Märkisch gewesen. Selbige enthält ein am Montag nach Okuli d. J. publizirtes rechtliches Urtel des Ukermärkschen Mann- oder Landrichters Thiege von Glyen, in Sachen des hiesigen Raths wider Lüdeke Kratzen, wegen begangener Räubereien. Gedachter von Glyen oder Gloyen nennet sich darin ausdrüklich: Mannrichter der Ukermark von des Markgrafen Josten zu Brandenburg wegen, erkennet auch dem Rath zu, daß sie mit seines Herrn Knechte und mit ihren Bürgern den Beklagten auspfänden können.

Das Siegel dieses Dokuments ist dasjenige, so Grundmann auf dem Titelblatt seiner Ukermärkl. Adels historie abbilden lassen, nur daß der geharnischte Mann nicht auf, sondern mit halben Füssen hinter dem dreiekkigten Schild stehet.

und wieder Pommersch. 1405.

Es findet sich indessen doch auch von eben diesem Jahre eine zu Prenzlau am Tage St. Nikolai ausgestellte Pommersche Urkunde, worin Herzog Suantibor zu Stettin bezeuget, daß er die Irrungen und Misbelligkeiten zwischen dem hiesigen Rath und der Bürgerschaft, auf einer, und Albrecht von Blankenburg zu Wolfshagen und seinem Sohn, auf anderer Seite, völlig ausgeglichen habe. Wie denn die Parteien selbst in dem errichteten Vergleich den Herzog ihren gnädigen Herren nennen.

§. 75.

§. 75.

Aus dem hiesigen Zoll brachte der Rath im Jahr 1407. abermals 36. Schillinge jährlicher Hebungen, desgleichen das Seegeld von zehen Hufen zu Blindow von Klaus Melmeckern für zwanzig Schok Böhmischer Groschen käuflich an sich. Worin das Seegeld eigentlich bestanden, davon findet sich, auch selbst in Karl IV. Landbuche keine Nachricht. Der Rath kauft 36. Schill. aus dem Zoll, u. das Seegeld zu Blindow v. 10. Hufen. 1407.

§. 76.

Eine wichtigere Erwerbung war der vierte Theil des ganzen Dorfes Blindow, so der hiesige Rath im Jahr 1409. von Ericken und Klaus-Schulten für 136. Schok Böhm. Groschen erkaufte. In der am Tage Faustini des Märtirers, g. J. ausgestellten Urkunde wird alles dazu gehörige genau bestimmet, als: die Pacht von fünfthalb Hufen, und sechshalb Bauern, die Kossäten heissen, mit Zehenden, Zinsen und funfzehen Rauchhünern. Ferner den vierten Theil am Kruge, am Kirchlehn, an Aekkern, Wiesen, Wassern, Gerichten, u. s. w. ausgenommen die vier Hufen so Klaus Melmekker besessen, mit allen Rechten und Diensten dazu, welches alles die Schulzen vom Rath zu Lehn gehabt. desgl. den vierten Thl. des Dorfs Blindow. 1409.

§. 77.

Um diese Zeit fing denn eine mildere Sonne an, die Mark Brandenburg zu bescheinen und zu erwärmen. Markgraf Jost war, nachdem er noch zuvor Römischer König geworden, verstorben, und sein Andenken ist bei den Märkern eben nicht in Seegen, wie denn sein grosser Bart das merkwürdigste an ihm gewesen. Das Land fiel also wieder an Kurfürst Sigismund zurük, und dieser übergab solches dem Burggrafen Friedrich zu Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern für die ihm vorgestrekte 100000. Goldgulden zum Pfande, und verordnete ihn zu seinen obersten Statthalter darin. Dieser Fürst kam auch im Jahr 1412. am Burggraf Friedrich zu Nürnberg wird Statthalter der Mark 1412.

Johannistage nach Brandenburg und nam in der Würde eines Pfandinhabers und ersten Verwesers der Mark die Huldigung von den Ständen ein, wozu sich auch die Städte willig bezeigten, unterschiedliche von Adel aber solches zu thun sich weigerten, wogegen der Burggraf den Städten noch in eben diesem Jahr Mittwochs nach Kiliani alle ihre Freiheiten bestätigte. Prenzlau hatte indessen diese Huldigung noch nicht leisten können, denn es stand noch unter Pommerscher Herrschaft und erhielt also erst zwei Jahr später, 1414 am Sontage Cantate von diesem neuen Herrn die Bestätigung seiner Privilegien.

bestätigt die Prenzl. Privilegien. 1414.

Wir füren dies noch in diesem Abschnitt mit an, weil Friedrich die Urkunde noch nicht als würklicher Herr der Mark, sondern nur als oberster Verweser derselben, wie er sich selbst darin nennet, ausgestellet. Sie ist übrigens wörtlich nach dem gewönlichen Muster abgefast, und bedarf es dahero des Abdruks derselben nicht. So viel beweiset selbige indessen doch, daß Prenzlau der Mark Brandenburg zu dieser Zeit wieder einverleibt gewesen, obgleich die Märkschen Geschichtschreiber von der Art, wie solches geschehen, schweigen. Micrälius nur saget, daß Herzog Suantibor nach dem Treffen bei Cremmen, 1412. durch Vermittelung des Fürsten Bogislav von Wolgast, und des Herzogs Ulrich zu Meklenburg-Stargard dem Burggrafen Friedrich dasjenige, was er in der Ukermark besas, für drei tausend Böhmische Schok, und Boyzenburg und Zehdenik noch besonders für zwei tausend Schok in einem Vergleich abgetreten. Wer siehet nicht hieraus, daß sich Friedrich schon als oberster Verweser der Mark eifrigst angelegen seyn lassen, die abgerissene Stükke derselben und besonders die Ukermark wieder mit selbiger zu vereinigen, und ob zwar die Seinigen das Treffen am Cremmendamm verloren; so gelang es ihm doch, seinen Endzwek beim Friedensschlus durch gütliche Unterhandlung, wie eben angezeiget, zum Theil zu erreichen. Wie er die ihm aufsässigen von Adel durch seine einzige grosse vier und zwanzigpfündige Kanone, die faule Grete genannt, zu Paaren getrieben, ist in der Landesgeschichte nachzulesen.

Micraelius 3. B. S. 357. Buchholz Br. Gesch. 3. Theil S. 32. §. 78.

§. 78.

Burggraf Friedrich blieb aber nicht lange ein blosser Verweser der Mark. Sigismund der nun Kaiser geworden war, überlies ihm solche i. J. 1415. für die viele und ansehnliche ihm gethane Vorschüsse eigentümlich unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts, weshalb selbiger auch bei seiner Zurükkunft von Costnitz am 26ten Decbr. desselben Jahres die Erbhuldigung seiner neuen Märkschen Vasallen annam, und von diesem Zeitpunkt wird die glükliche Regierung des Hohenzollerschen Hauses über die Mark Brandenburg angerechnet, obgleich die Kaiserliche Entsagung des Wiederkaufs bekanntlich erst zwei Jahr nachher erfolgte. erhält solche eigentümlich. 1415.

s. Buchholz Br. Gesch. 2. Thl. S. 583. u. f.

§. 79.

Zum Beschlus dieses ersten Theils der Prenzlauschen Geschichte müssen wir noch einige Berichtungen hinzufügen, so sich aus noch aufgefundenen, in den genuzten Kopiarien nicht verzeichnet gewesenen Urkunden, ergeben haben. Ein Beweis, wie mangelhaft alles in der Welt ist, und wie viel (die eigene Fehlbarkeit des Verfassers abgerechnet,) dazu gehört auch nur einen ganz kleinen Theil der alten Geschichte ganz zu erschöpfen und vollkommen richtig zu liefern. Einige Berichtungen u. Verbesserungen des ersten Thl.

So beweiset zum Beispiel das nunmehr aufgefundene Original des S. 29. allegirten Schreibens der hiesigen Kloster-Jungfern an den Bischof Siegfried, daß Sürings davon angegebene Jahrzahl 1401. unrichtig, das Jahr 1431. aber das richtige sey, u. hat sich Süring wol durch die anfänglich auf der Rükseite dieser Urkunde gestandene erste Jahrzahl verleiten lassen, solche für richtig anzunemen, ohne die Urkunde selbst zu entziffern. Hiernach wäre also auch gedachtes Jahr in dem Verzeichnis der hiesigen Klosterjungfern S 41. zu berichtigen, welches Verzeichnis auch noch mit einigen Mitgliedern zu vermehren ist; nemlich mit einer Barbara

Hoppen einer Nonne im Jahr 1465. und war die damalige Aebtissin auch eine von Schwechten. Desgleichen findet sich noch in einer alten Kloster-Urkunde v. J. 1521. neben der beim J. 1420. bereits angefürten Aebtissin und Priorin, die damalige Kellnerin Christina Puls oder Pfuhls benannt.

Bei der S. 67. angezeigten, jezt im Original vor uns liegenden Urkunde v. J. 1287. ist denn auch zu merken, wie der damalige Pasewalksche Landvogt oder Advocatus richtig Johann v. Berkholt, wie ihn Buchholz in dieser im Anhange zum zweiten Bande seiner Brandenb. Gesch. abgedrukten Urkunde angiebt, heissen mus, nicht aber von Fahrenholz, wie ihn Grundmann durch die hiesigen Kopiarien verfürt, S. 141. seiner Uker. Adels Hist. bei diesem Jahre nennet.

Der S. 77. § 27. beigebrachten lezten Urkunde Markgraf Woldemars v. J. 1319. gehet noch eine andere von eben diesem Jahre vor. Die zu Torgelow am 1ten Januar ausgestellet ist, und worin der Markgraf der Stadt Prenzlau abermals 24. Morgen selbst auszusuchende Holzung im Ukerwalde für 100. Mark Brandenb. Silbers unter gleichmässigen Kautelen, wie in der vorhergehenden Urkunde Nr: 15. enthalten sind, verkaufte, nur daß die Fällung und Räumung dieses Holzes in zehen Jahren geschehen sollte, da in der vorigen nur sechs Jahre bestimmt sind.

Von Kurfürst Ludwig dem älteren findet sich noch eine zu Alten-Ruppin am Sonntage nach Himmelfart 1325. ausgestellte Urkunde, worin er dem hiesigen Rath und der Bürgerschaft allen Schaden, den sie bei Verfolgung seiner Feinde, oder in einem Streit mit selbigen, durch Gefangenschaft oder durch Verlust ihrer Hand- und andern Pferde (per captivitates vel dextrariorum aut equorum amissione) etwa erleiden würden, zu ersetzen. Welches der Zeitfolge nach dem § 13. S. 94. beizufügen gewesen wäre.

Ferner

Ferner hat sich noch das Original eines dritten Abmahnungsschreibens Kaiser Karls IV. den falschen Woldemar betreffend, an die hiesige Gewand- oder Tuchmacher gefunden, und ist selbiges gleichfals zu Nürnberg i. J. 1350. als dem vierten der Kaiserl. Regierung ausgestellet. Vielleicht daß auch die drei übrigen der sogenannten Viergewerker, als die Schuster, Bäkker, und Knochenhauer, dergleichen Abmahnungsbriefe erhalten haben. Das Tuchmacher-Gewerk war in alten Zeiten sehr ansehnlich alhier, und die Prenzlauschen Laken auch noch in ziemlich neueren Zeiten berühmt. s. S. 110. §. 34.

Kurfürst Ludwig der Römer schenkte nach einer zu Berlin auf Johanni 1359. ausgestellten, noch nicht kopirten weitläuftigen Urkunde, dem von dem Magister Salomon, einem Arzt, in der hiesigen Marien-Kirche zu Ehren des Evangelisten Johannes und mehrerer Heiligen, gestifteten Altar, vier ihm von Arnold Stülpnagel abgetretene Hufen in dem jetzigen Kämmereidorfe Schönwerder, mit allen davon zu ziehenden Pachten und Beeden wie solche in Karl IV. Landbuch bei diesem Dorfe verzeichnet stehen, ausser daß nach unserer Urkunde bei der Pacht noch zwei Pfennige sogenannter Flaspennige von jeder Hufe entrichtet werden müssen. Er hob auch den Vasallendienst von gedachten Hufen auf, welcher nach dem mit Arn. v. Stülpnagel geschlossenen Vertrag auf vier andere demselben gehörige Hufen geleget wurde; und wird darunter des Lehns, oder Ritterpferdes (dextrarii) besonders gedacht. Das Patronatrecht über diesen Altar erteilte er seinem S. 115. §. 38. gedachten ehemaligen hiesigen Wirt Henning Franke und dessen Erben, nach dernen Abgang es an die Aebtissin des hies. Nonnenklosters fallen sollte. Unbemerkt wollen wir es doch auch nicht lassen, daß dieser Mann auch von dem hiesigen Rath mit den ihm vom Kurfürsten erteilten sechs Stük iärl. Hebung in dem Dorfe Blindow, i. J. 1361. förmlichst belehnt wurde.

Aus der Urkunde Nr. 43. ersiehet man daß der S. 53. §. 38. angefürte hiesige Stadt-Hauptmann Herrman von Jagow

gow bereits 1379. hieselbst das Schulzen, oder Richteramt bekleidet, und in der Folge wol erst Stadt-Hauptmann geworden, daferne beide Stelle nicht einerlei, oder wenigstens in seiner Person verbunden gewesen, wie wir fast aus der S. 129. i. d. Anmerk. zitirten Stelle des Landbuchs von der Mark, und aus dieser Urkunde schliessen mögten.

S. 39. Zeile 1. ist statt Strenz, Streez zu lesen, auch ein in dem Worte Bosselberg sich eingeschlichener Schreibfeler durch Bosselnburg zu berichtigen.

Was sich übrigens aus den ziemlich unter einander geratenen hiesigen Original-Urkunden, zu den beschriebenen Zeiten gehörig, in der Folge noch ergeben sollte, versprechen wir dem zweiten Theil beizufügen.

Anhang

zum

Ersten Theil.

Nr. 1.

Ex originali Marchionum sigillis corroborato.

Coram uniuersis & singulis presentibus pariter & futuris 1223.
publice protestamur quod sub anno dominici incarnationis M. CC. XXIII. Nos *Iohannes* & *Otto* primi Marchiones brandenburgenses ad fratrum Minorum Prenslauie commorantium deuotam instantiam ne discordia inter ipsos & burgenses sed potius pax & concordia confoueatur de longitudine & latitudine aree pie duximus fratribus prouidendum. Inspecta igitur ipsorum aree angustia ipsam taliter ampliare & dilatare curauimus ut videlicet area claustri a platea ciuitatis incipiat & ad fossatum antiquum in quo fluit aqua a molendino per *pontem piscium* usque protendatur Ita quod hec sit latitudo aree pro fratrum edificiis construendis Insuper viam versus valuam que dicitur *Codor* que huc usque publica fuit quo ad omnem usum aree predicte addicimus Aream quandam extra ciuitatem seu ortum pro oleribus cum fossato pro cameris edificandis libertati fratrum predictorum benigne conferimus ut sit longitudo orti & fossati secundum totius aree interioris longitudinem se plenarie extendat Pro huiusmodi igitur aree ampliatione seu dilatatione ne discordia quouis modo in posterum posset inter fratres & burgenses suboriri quasi in recompensam sepe dicti fratres & ad nostram instantiam & nihilominus ciuitati in juuamen & subsidium arbitrati sunt murum quendam retro claustrum suis laboribus & expensis erigere Per quem tamen murum valua & porta pro vsibus fratrum habeatur quibus ipsis pateat aditus ad aream seu ortum olerum extra ciuitatem locatum In hiis igitur areis fratribus ipsis presentibus pariter &

 futuris

futuris non solum ius vtendi verum etiam pro commodo seu vtilitate edificia disponendi secundum ipsorum beneplacitum absque cuiuscunque contradictione aut violenta infestatione plenariam concedimus potestatem Adicientes nihilominus ut ab omni iure & plebiscitis iam in nostra ciuitate statutis & in posterum statuendis & a ceteris quibuscunque oneribus ciuitati nostre incumbentibus fratres sint immunes & penitus exempti Si autem in processu temporis ingrueret gwerra aut discordia quomodo libet modo ex parte principum terre que in nostre ciuitatis periculum vergere videretur & in totius cummunitatis dispendium extunc valuas predicte aree circa murum ad fratrum vsum concessas pro necessitate burgensium ciuitatem tuentium per quas iter habeant de nocte solum fratres aperire debent Quas inquam valuas taliter situari volumus ut una ad aquilonem videlicet versus *Codor* et alia versus austrum siue versus *valuam fartorum* in extremitatibus aree monasterii situetur Quousque igitur dominus inchoatam discordiam in pacis concordiam dignum duxerit reformare value aperientur In huius rei testimonium sigilla nostra duximus presentibus appendenda.

Uebersetzung der vorstehenden Urkunde.

1223. Wir Johann und Otto die ersten, Markgrafen zu Brandenburg, bekennen hiermit öffentlich vor allen sowol Gegenwärtigen als Nachkommenden, daß wir im Jahr nach des Herrn Geburt 1223. auf ehrerbietiges Ansuchen der Brüder des Minoriten-Ordens zu Prenzlau, zu Vermeidung aller Uneinigkeit zwischen ihnen und den Bürgern, sondern vielmehr zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit für gut befunden haben, wegen der Länge und Breite des Klosterhofes denen Klosterbrüdern etwas gewisses zu bestimmen. Wir haben also in Betracht, daß derselben Klosterhof zu klein, denselben dergestalt erweitert und vergrössert, daß nemlich der Klosterhof von der Stadtgasse anfangen und bis zum alten Graben, der

der von der Mühle durch die Fischbrükke fliesset, gehen soll. Ueberdem eignen wir ihnen den bisherigen öffentlichen Gang nach dem Kuhthor zum Gebrauch des vorgenannten Hofes zu. Wir überlassen den vorbemeldeten Brüdern auch gnädiglich einen gewissen Hof oder Küchengarten ausserhalb der Stadt mit dem Graben zum freien Gebrauch, Wonungen darauf zu erbauen, dergestalt, daß die Länge des Gartens und Grabens der Länge des ganzen innern Klosterhofes vollkommen gleich sey. Damit nun in Zukunft auf keine Weise ein Streit zwischen den Klosterbrüdern und den Bürgern entstehen könne: so sollen oft erwänte Klosterbrüder für diese Erweiterung und Ausdenung ihres Hofes gleichsam zur Vergütigung, auf unser Verlangen, wie nicht weniger zum Behuf und zum Besten der Stadt, eine Mauer hinter ihrem Kloster, auf ihre eigene Kosten erbauen. Durch diese Mauer soll jedoch ein Thor und eine Pforte zum Gebrauch der Klosterbrüder gehen, um dadurch zu dem ausserhalb der Stadt belegenen Hof oder Küchengarten kommen zu können. Wir erteilen daher sowol den jetzigen als künftigen Klosterbrüdern völlige Macht und Recht, diesen Hof nicht nur zu nutzen, sondern auch Gebäude zu ihrer Bequemlichkeit und Nutzen ohne jemandes Widerspruch oder gewaltsamer Verhinderung, darauf zu errichten. Nichtweniger fügen wir noch hinzu, daß die Klosterbrüder von allen Verbindlichkeiten und Stadtordnungen, so jezt in unserer Stadt üblich sind oder künftig üblich werden, auch von allen und jeden unserer Stadt obliegenden Unpflichten befreiet und gänzlich ausgenommen seyn sollen. Solte aber in der Folge irgend ein Krieg oder Streit von Seiten der Landesherrn entstehen, wodurch unserer Stadt und der ganzen Bürgerschaft wahrscheinlich Gefar und Nachteil erwachsen könne: alsdann sollen die Klosterbrüder die ihnen zu ihrem Gebrauch erlaubte vorgenannte Hofthore in der Mauer, zum Behuf der die Stadt beschützenden Bürger, doch nur des Nachts offen halten. Wir wollen auch, daß diese Thore dergestalt angeleget werden sollen, nemlich, daß das eine gegen Mitternacht nach dem Kuhthor zu, und das andere gegen Mittag oder nach dem Wurstthor zu, an den äussersten Enden des Klosterhofes zu stehen kommen,

men, und sollen also die Thore so lange bis der Streit nach göttlichem Willen wieder in Friede und Einigkeit verwandelt ist, offen gelassen werden. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir diesem Briefe unsere Siegel anhangen lassen.

Nr. 2.

Uebersetzung.

1235. Barnim von Gottes Gnaden der Slaven Herzog. Kund sey allen an welche dieses gelanget. Es stehet geschrieben: man mus so durch das Zeitliche hindurch gehen, daß das Ewige dabei nicht verliert. Da wir nun alles was wir thun, nicht anders als nach reiflichen vorgängigen Ueberlegungen thun müssen, wie wir aus den Grundsätzen der heiligen Schrift von gelehrten Männern unterrichtet sind, die uns zum öftern mit Wegräumung aller Dunkelheit der Sprache, solches mit den deutlichsten Gründen dargetan haben: so haben wir in Eewegung des obigen Schriftsatzes für gut gefunden, dasienige, was wir gethan und verordnet haben, durch Urkunden und Denkmale zu verewigen, damit es uns und unsern Nachfolgern nicht aus dem Gedächtnis kommen kan. Sintemal wir in Rüksicht auf unsern Nutzen und Bestes, wie nicht weniger in Gemäsheit der Sitte anderer Länder, uns entschlossen haben, in unsern Landen freie Städte zu errichten. Wir machen dahero zur Ehre unserer Zeitgenossen und zu ehrsamen Achtung von Seiten der Nachkommen kund, daß wir sowol aus eigenem freien Entschlus, als mit weisem Rath unsers Adels, uns entschlossen haben, in Prenzlau eine freie Stadt anzulegen. Wir haben zum Aufbau dieses Orts und zum Wol und Nutzen derienigen, die in der schon genannten Stadt wonhaft geblieben sind, selbigen dreihundert Hufen beygeleget, zweihundert auf der einen Seite des Wassers, so Uker genannt wird, nemlich auf der, wo die Stadt gebauet werden wird, und einhundert auf der Seite ienseits der Uker, imgleichen das zu Errichtung der nötigen Mühlen

Mühlen erforderliche Wasser. Die Anlegung und Förderung der Stadt haben wir den weisen und ehrsamen Männern, dem Walter, der darin das Regiment füren soll, dem Jordan und seinem Bruder, dem Willikin mit dem Esych, dem Heinrich mit dem Helyas und dem Paul von Stendal, als denen wir diesen Ort verliehen haben, in folgender Art übertragen. Vom Martinsfeste an, soll drei Jahre hindurch von den Hufen, die wir der Stadt beigeleget haben, nichts genommen werden. Nach Verlauf von drei Jahren aber soll von ieder tragbaren Hufe ein halber Ferten entrichtet werden. * Den vorgenannten acht Männern aber, die die zu erbauende Stadt aus unsern Händen zu Lehn genommen haben, haben wir achzig Hufen verliehen. Wenn indessen die Mühlen erbauet seyn werden, soll von den Mühlen = Einkünften der Landesherr zwei Drittel, und ein Drittel dieienigen erhalten, die die Kosten zu deren Erbauung hergeschossen haben werden. Von allem demienigen was von liegenden Gründen und andern Einkünften gezahlet wird, soll der Landesherr zwei Theile und die genannten acht Männer einen Theil erhalten. Die Stadt soll aber eben die Freiheit haben, die die Stadt Magdeburg hat, und eben das Recht, ausgenommen das was die Gerade genannt wird, als welches wir bey uns abgeschaffet haben wollen. Auch sollen die Kaufleute, die aus Prenzlau sind, unser ganzes Land durch keine Zölle erlegen. Zur Vesthaltung dieser unsrer Verordnung und Freiheitsbriefes sowol für iezt als die Zukunft, haben wir solche mit unserer Unterschrift und angehängtem Insiegel befestigt. Zeugen dessen aber sind: der Colbergsche Präpost Paulus, dessen Bruder Bartholomäus, Kanonikus daselbst, Rudolph Priester in Stettin, Stephan Truchses, Riebold Mundschenk, Zulizlaus, Jarozlaus, Salimar, Andreas, Mozkot, der zweite Andreas, der zweite Zulizlaus, Simon ein Adelicher in Stettin, als welche

* Wie viel ein Ferten oder Vierding (Ferto) in ganz alten Zeiten eigentlich nach unserm Gelde betragen, läst sich wegen Verschiedenheit des Werts der Marken nicht genau bestimmen. Zu Karl 4. Zeiten galt ein halber Ferten neun Groschen, ein damaliger Groschen aber nach unserm Gelde 2. Gr. 8. Pf. machte also ein halber Ferten gerade 1. Thaler unsers Geldes.

che alle bei dieser unserer Anordnung und besagten Freiheitsbeurkundung zugegen waren. So geschehen bei Stettin. Im Jahre unsers Herrn Jesu 1235 am 6ten Januar.

Nr. 3.

Uebersetzung.

1250. Herrmann Bischof zu Camin. Heil in demjenigen, der nicht will daß jemand verloren geht, sey allen denenjenigen, denen gegenwärtiger Brief zu Gesicht kommt. Gott und unser Herr hat dazu in seiner Kirche Fürsten und Hirten gesezt, daß sie sich von selbst die Vorsorge für die fromme Stiftungen besonders angelegen seyn lassen, und nicht nur bei andern, die zum Besten gottesdienstlicher Oerter freigebigen Beitrag gethan haben; sondern auch für sich selbst darauf Bedacht nemen, daß solches in Rüksicht der ihnen anvertrauten Heerde geschiehet, indem sie dergleichen gottesdienstliche Oerter nach Möglichkeit durch ihr Ansehen und Gunst unterstützen. Dieserhalb haben sich unsere in Christo geliebten Töchter, die Priorin und der Konvent der büssenden Schwestern in Prenzlau an uns gewendet und uns demütig gebeten, daß wir das ihnen von dem Durchlauchtigen Herzog Barnim von Stettin behändigte und geschenkte Privilegium mit dem Schirm unsers Ansehens zu bekräftigen, würdigen mögten, und lautet dieses Privilegium selbst folgendergestalt.

Barnim von Gottes Gnaden Herzog der Slaven. Heil sey auf immer allen denen, die diesen Brief lesen. Die Handlungen der Menschen pflegen, damit sie nicht durch Vergessenheit verloren gehen, durch schriftliche Urkunden bestärkt zu werden, auf daß sie durch unzubezweifelnde Beweise zur Wissenschaft der Nachkommen gebracht werden mögen. Kund sey es also sowol den jetzigen Zeitgenossen, als den Nachkommen, daß in Betracht, daß es zur Frömmigkeit gehöret, den Dürftigen zu Hülfe zu kommen, und zwar denen besonders, die aus Liebe

Liebe zu Christo die blühende Welt mit ihren Lustbarkeiten für nichts geachtet haben, und dagegen das Kreuz des Herrn, in beständiger Ausübung einer klösterlichen Gottseeligkeit, auf ihren Schultern tragen, wir zur Ehre des allmächtigen Gottes, denen büssenden Schwestern des Ordens St. Mariä Magdalenä in Prenzlau, die Kirche der heil. Mutter Gottes und Jungfrau Maria in nur besagter Stadt Prenzlau, und zugleich die andern dazu gehörigen Kirchen, des heiligen Nikolai, Jakobi und Sabini in der Neustadt, mit allem Recht und Genus aller Einkünfte in Gnaden beigeleget haben, um sie beständig als eine rechtmässige Pfründe zu besitzen. Damit aber diese unsere Schenkung vest und unverbrüchlich gehalten werde: so haben wir vor gut befunden, die gegenwärtige mit unserm Insigel bekräftigte Urkunde nur erwänten Schwestern zu erteilen. Zeugen hiervon sind: die Ritter Johann und Gerenger von Jagow, Herr Heinrich Präpost zu Stettin, und viel andere Männer. Geschehen im Jahr des Herrn 1250. Gegeben zu Stettin den 7ten März.

Wir aber, die wir den Fusstapfen derjenigen folgen, die gerechten Bitten ihren frommen Beifall zu erteilen pflegten, und auch in Erwegung ziehen, daß der Zustand besagter Schwestern aus gedachter Schenkung durch eine Beihülfe von zeitlichen Gütern wird verbessert werden können, bestätigen solche unter dem uns vom Herrn verliehenen Ansehen, jedoch überall unbeschadet unsers Rechts und unserer Nachfolger, und des Präpost, als der in Absicht des geistl. Wesens gleich als unser Auge unsere Stelle vertreten muste. Wir verbieten auch gemessenst und unter Bedrohung des Fluchs, daß niemand sich unterfange, sich oberwänter Schenkung und unserer Bestätigung mit frevelhaften Unternemen zu widersetzen, oder gedachte Schwestern darüber zu belästigen, wenn er des Allmächtigen Gottes und des heil. Johannes des Täufers, dessen Stelle wir auf Erden vertreten, Ungnade und peinlichen Prozes und Erkenntnis vermeiden will. Gegeben zu Dargun im Jahr der Erlösung 1251. im Monath Decbr.

Nr. 4.

Uebersetzung.

1252. In Namen der heiligen unzertrennlichen Dreifaltigkeit. Wir Johann v. G. G. Markgraf zu Brandenburg. Thun jedermänlich kund und zu wissen. Die gegenwärtigen Handlungen pflegen nicht von Bestand zu seyn, wenn sie nicht schriftlich bestätiget werden. Dannenhero, da bekanntlich vermöge der Entsagung unsers geliebten Vetters und Getreuen, des Herrn Barnims, Durchlauchtigen Herzogs der Slaven, die von ihm gegründete Stadt Prenzlau nunmehr unserer Herrschaft unterworfen ist: so liegt uns besonders am Herzen, auf den Nutzen und Vorteil dieser Stadt mit aller Sorgfalt bedacht zu seyn. Wir geben also hierdurch männiglich jezt und für die Zukunft mit mehrerem zu ersehen, daß wir unserer obgedachten Stadt Prenzlau, nachdem sie an uns gekommen, 250. Hufen angewiesen haben, 200. auf der Seite der Uker wo die Stadt aufgebauet ist, und 50. auf der andern Seite, jedoch unter der Bestimmung, daß sie auf das Fest des heil. Martins, eben die järliche Pacht dafür entrichte, die sonst gewöhnlich gegeben worden; nemlich, einen halben Ferten für jede Hufe. Ueberdies fügen wir noch ausser dem kulturbaren Akker die benachbarten Brücher zur Viehweide hinzu, desgleichen verstatten wir ihr ferner das bisher gehabte Magdeburgsche Recht wie vorhin zu gebrauchen. Eben so soll sie auch in allen unsern Ländern dieselbe Zollfreiheit haben, die Brandenburg und Berlin hat, nebst andern gewöhnlichen Gerechtigkeiten unserer Städte. Zu diesem allen verstatten wir noch den Einwonern dieser Stadt den öffentlichen Plaz, und was sie darauf anzubauen für gut finden, zum Nutzen und Besten der Stadt zu verwenden. Gleichergestalt haben wir ihnen auch den ganzen Ukersee und die Hälfte des Mellensees zur Verbesserung der Stadt geschenkt. Auch das zu ihrer Notdurft, dienliche Holz können sie frei allenthalben schlagen und nach der Stadt bringen, so weit sie auf jenen Stük-

ken dazu kommen können. Damit aber das Vorstehende jederzeit vest und unverbrüchlich bleibt: so haben wir gegenwärtiges Instrument darüber unter Anhängung unsers Siegels ausfertigen lassen. Geschehen in Beiseyn unsers Getreuen Gebhard v. Berkow, Friedrich von Berteckow, des Marschals Albinus, des Mundschenken Heinrichs, Heinrichs Landvogts von Stolp, Heinrichs von Stegelitz, Johann von Benz, Burchhard von Gneweckow und anderer mehrern Rittern und Vasallen. Gegeben durch die Hand Johannis, Pfarrern zu Stolp, unsers der Zeit Notarii. Anno 1252. in der neunten Indikzion, den 15ten Febr.

Nr. 5.

Ex originali.

und steht diese Urkunde noch nicht in den Rathhäusl. Kopiarien.

Uniuerſis Chriſti fidelibus tam poſteris quam preſentibus, 1270.
ad quos peruenit preſens ſcriptum, frater *Ludolphus Cuſtos Stetynenſis*, frater *Nicolaus Gardianus Prinzlauienſis* ac totus eiusdem domus conuentus, Salutem in omnium ſaluatore, Quoniam ut ait ſapiens, ſuis ſpacijs ſub ſole tranſeunt omnia, & futuri curricula temporis, obliuionis ac ignorantie tenebris operiunt vniuerſa, oportet, ut eá que prudenti geruntur conſilio, quatenus inconuulſá permaneant, ſcriptis ac teſtibus, et debitis aſtipulationibus muniantur, Hinc eſt, quod nos preſenti ſcripto duximus proteſtandum, nos cum dilectis in Chriſto conſulibus et communi ciuitatis *Primizlauienſis* in qua cum eiſdem manemus, voluntate vnanimi conueniſſe, vt portam verſus pratum, & viam ad eandem, que ex parte aquilonari noſtre curie adiacebat, de quibus commodum noſtrum non modicum turbabatur, ad locum alium a nobis diſtanter remotius, tranſmutarent, ac eiuſdem vie ſpacium noſtre curie adderetur, relicto eis, de eadem, dumtaxat ſpacio, extra ſepem quam pro noſtris commodis

modis ordinabimus, pro unius itinere currus, per quod neceſſitatis tempore ad munitionem ipſorum pateret acceſſus, et pro defenſione ipſius lapides adducantur. Ad quam viam, verſus orientem vnam ponemus portam, aliam verſus occidentem, de via in curiam, Tertiam ex oppoſito, inter munitionem et curiam adiacentem, per quas neceſſitatis & gwerre tempore, prope munitionem poſſint vigiles circumire, Dictarum vero portarum claues, in fratrum continue ſeruabuntur cuſtodia, niſi dicti conſules propter notabilis gwerre periculum easdem ſibi exegerunt rationabiliter pro tempore preſentari. Qua ceſſante, fratribus reddentur, denuo reſeruande, Ceterum in dicte vie nobis ab ipſis collate recompensationem, fratres contra viam nouam ac portam, ab *vkara* fluuio per pratum, adſternendam viam foſſatum fieri procurauerunt, ad cuius ſubſidium decem talenta brandenburgenſium predicti conſules impenderunt, Conuenimus nihilominus cum eisdem, ne foſſatum ſev plancas, pro defenſione ciuitatis, per quod curiam ſev locum fratrum artari contingeret, facerent! quod ſepe dicti fratres, verſus aquam, ad eorum latitudinem aree, murum erigi procurarent, usque ad tynnas duodecim, & ſupra tynnas. VI. pedum altitudinem retinentem. Per murum vero iam dictum ad ortum fratrum & fluvium, prout nobis competet portam habebimus, nec non & valuam ex parte altera. per quam de fluvio, in curiam, ligna & lapides, ac alia neceſſaria transportentur. Ne igitur factum huiusmodi alicui inpoſterum quod abſit in dubium veniat, preſentium ſeriem ſigillis noſtris fecimus roborari. Acta ſunt hec, Anno Domini MCCLXX, VIII. Kalend. Auguſti.

Nr. 6.

Ex Copiario antiquo Curiæ.

1282. In nomine ſancte et individue Trinitatis. *Otto* et *Conradus* Dei gratia Marchiones Brandenburgenſes omnibus has litteras ins-

inſpecturis ſalutem in Domino ſempiternam. Quoniam omnium habere memoriam potius eſt Divinitatis quam humanitatis expedit ea que donantur a Principibus ſcriptis authenticis roborai, et ſortiri robur perpetue firmitatis ad removendam omnem calumniam et malignorum hominum aſtutiam, que circa ipſam donationem poſſunt futuris temporibus ſuboriri. Inde eſt, quod notum eſſe volumus univerſis Chriſti fidelibus tam preſentis temporis quam futuri et tenore preſentium publice proteſtamur, quod cum Burgenſibus in *Prinzlavia* nobis dilectis mediante diſcretorum virorum noſtrorum provido conſilio et maturo placitando convenimus in hunc modum, videlicet, quod ipſis dedimus libertatem a Feſto Martini proximo nunc futuro per quinquennium irrevocabiliter duraturam, volentes ipſos hoc durante tempore a qualibet exactione ſive petitione exactoria penitus eſſe liberos et exemtos. Expleto autem predicto quinquennio iidem Burgenſes *centum Marcas* Brandenburg. argenti annis ſingulis perpetue nobis dabunt duobus terminis ſive diebus ad hoc ſpecialiter deputatis, in Feſto Martini videlicet, quinquaginta Marcas, et in Feſto Walburgis proximo ſubſequente quinquaginta Marcas ſimiliter nobis dabunt, debentque eſſe liberi et ſoluti ab omni exactione ſive petitione exactoria, vel quocunque nomine cenſeatur. Neminem autem infeudabimus pecunia jam premiſſa. Item ſi aliquem ex nobis captivari contingerit, quod Deus avertat, tunc predicti Burgenſes ad redemtionem illius, qui captus eſt dabunt ſemel ducentas Marcas, et non amplius, et ſic debent eſſe liberi et ſoluti. Item predicte Civitatis *Prinzlavie* Burgenſibus nec non ſucceſſoribus eorumdem dedimus, ut habeant *infeudatum Iudicem* ſive *Sculthetum* virum hereditarium cum ipſis in civitate *Prinzlavie* commanentem. Nos autem ipſum Iudicium ſive Prefecturam emere non debemus nec aliquis vice noſtra, et nullus Advocatorum noſtrorum acquirere debet Iudicium memoratum, in ſtatuque eodem dicta prefectura manebit perpetuo, ſecundum quod ſtat tempore jam preſenti. Item predicte civitatis Burgenſibus et eorum Succeſſoribus

promisimus, ut non aliquem vel aliquos ex eis specialiter vel generaliter aggravare debeamus in quibuslibet excipiendis et mutuo contrahendis contra cuiuslibet liberam voluntatem. Item si contingerit aliquem ex fratribus nostris aut filiis ad militiam promoveri vel thoro legitimo copulari, ad hec predicti Burgenses nec non eorum Successores nihil nobis dare ex debito tenebuntur. Item si predictam civitatem alicui ex fratribus nostris aut filiis aut alio Domino dimittere volumus, is cui ipsam civitatem dimiserimus fide data promittet omnia prelibata inviolabiliter observare et roborabitur sui sigilli munimine presens scriptum. Item prefati Burgenses Carbones et ligna de quibus indigerint ad usum et necessitatem suorum ignium que in terra *Pasewalk* compararunt, ita tamen, quod ea non emant a Burgensibus de *Pasewalk*, absque *Ungeldo* ducent sursum *Ukeram* ascendendo, nec Advocatus, officiales, aut nuncii nostri impedient in eisdem. Item aquæductus in *Nedam* nominatus teuthonice *eine Olutrenne* et similiter aqueductus in *Pasewalk*, si prefati Burgenses ipsum reparare decreverunt, stabunt ad idem jus, ad quod stare temporibus patris nostri *Iohannis* Marchionis, clare memorie consueverunt, molendinariique eos tenebunt et cum denariis illic receptis de discensu et ascensu navium ductus aquarum prehabitos cum destructi fuerint reparabunt. Supra omnia dicta ipsis inviolabiter observare promisimus fide data pro nobis, nostris fratribus et successoribus universis. Promisimus etiam quod nullus ex fratribus suum partem hereditatis debeat aliquatenus acceptare, nisi prius promittat quemadmodum promisimus fide data et suis sigillis roborare presens scriptum. Preterea servandum duximus firmiter et tenendum, quod si quicquam de premissis omnibus infringeremus quod absit: ex tunc dicti Burgenses liberam habent arbitrium, ut una cum quatuor advocatis nostris, ut *Leuenwolde, Posewalk, Stolp* et *trans Oderam* cum civitatibus, oppidis in ipsis sitis et vasallis nostris ipsas in habitantibus universis libere se divertere poterint ad alium dominum ad quem duxerint divertendum, donec injuria et violentia

lentia per nos, fratres noſtros et ſucceſſores facta fuerit integraliter retractata. Pro hujuſmodi quidem libertate et omnibus alijs articulis premiſſis, prefati Burgenſes nobis dederunt, *mille quadringentas quinquaginta et undecim marcas*. In ſupra dictorum ſiquidem omnium evidens teſtimonium et cautelam preſentem paginam fieri juſſimus ſigillorum noſtrorum impreſſionibus conſignari, adhibitis nihilominus teſtibus idoneis, quorum nomina ſunt. *Bertramus* de *Beutz*, *Iohannes* de *Greifenberg*, *Betheko* de *Ecſtede*, *Iohannes* de *Stegelitz*, Dapifer Curiæ, *Haſſo* de *Wedele*, *Heinricus* de *Belling*, *Buſſo* de *Kocſtede*, *Willekinus* de *Kerkow*, milites, *Iohannes* et *Betheko* Sculteti dicte civitatis, *Heinricus Ruffus*, *Gerardus* de *Biſmarke*, *Conradus Winmarus*, *Scadelwe*, *Heinricus* de *Lughe*, *Rodolphus* de *Scheninge*, *Gerengerus*, Scabini, *Albertus* de *Brunſwich*, *Iohannes* de *Brunne*, *Iohannes Faber*, *Conradus Campſow*, *Heiſo* et *Theodoricus* fratres pellifices. *Iohannes* de *Kolene*, *Arnoldus* de *Kolene*, *Hannemannus* ſcriptor et *Meineko* ſocius ſuus et ſui filij Burgenſes et quam plures alii fide digni. Datœ *Girſwalde* Anno Gratie MCCXXXII. In die ſancti Andree Apoſtuli per manum Domini *Iohannis* de *Brunſwich* noſtre Curie Capellani.

Nr. 7.

Ex Copiario.

Nos *Otto* et *Conradus* D. G. Brandenburgenſes et de *Landsberg* Marchiones, recognoſcimus tenore præſentium et ad ſingulorum pervenire cupimus notionem, quod Burgenſibus noſtris dilectis civitatis *Primslaw* damus et concedimus *Ius Magdeburgenſe* cum omni jure, prout cives Magdeburgenſes habent et habere hactenus conſueverunt. Teſtes hujus rei ſunt. *Fredericus* de *Ecſted*, *Iohannes* de *Oldenvlete*, *Romelo*, *Wunth* de *Swaneberg*, *Dichardus Iohannes* de *Sydow*, *Iodeko* de *Grifenberg*, 1294.

Anne

Anne Pinderus, *Iohannes* de *Blankenborg*, *Henricus* de *Stegelitz*, fideles noſtri milites et alij fide digni. Datum *Primslaw*, anno Dom. MCC. Nonageſimo quarto in die beati Alexii Confesſoris.

Nr. 8.

Ex Copiario.

1296. Nos *Otto* et *Conradus* Dei gratia Brandenb. et de Landsb. March. recognoſcimus et præſentibus publice proteſtemur quod Nos *Arnoldo* puero de *Colene* vocato, quondam filio *Iohannes* de *Colene* Bona ſubſcripta videlicet, octavum dimidium chorum braſei ordacii, et octavum dimidium chorum ſiliginis, et duos choros braſei triticei in molendino civitatis *Primſelaw* et decem talentorum redditus in villa *Golmytz* contulimus poſſidenda eo jure et obſervata conditione qua qoſſedit pater pueri ſuperius ex preſſus in verum feudum atque juſtum. Et ne ulli ſuper hoc dubium in futuro tempore oriatur præſentes damus literas noſtris ſigillis roboratas. Teſtes autem ſunt. *Iohannes Romolo*, *Fredericus* de *Ecſtede*, *Iohannes* de *Oldenvliet*, *Anno*, Pincerna, milites et quam plures alii fide digni. Datum *Printzelaw* Ao. Dom. MCCXXXXVI ſexta feria ante purificationem Virginis glorioſæ, per manus Dom. *Sachariæ* Notarii.

Nr. 9.

Nach einer dem lateinſchen Original beigefügten Ueberſetzung.

1298. Wy Otto, Conradus, Hinricus und Johannes van Gades Gnaden, Tho Brandenburgh und Landesbergh Marggreuen. Allen de deßen Bryf ſehen, unſern Gruth met fulkamenheit alles guts, Bekennen met Inhalde deßen gegenwardighen apenbar betugende, dat

dat wy dem Dorpe **Blingow** unde den Borghern deßulven den Blingoweschen See van baven nedderwart stigende met allen synen nuttigheyden, unde tobehoringhen, alse met meren, (lacubus) Wesen, Broken, gresinghe, Weyden, unde in anderen fruchten, de wy Ror nhemen met anderen nuttigheiden de in dem upbereredem See meghen gefunden werden, bet an den **Königestopp met Vischerie** vorlyghet unde geuen hebben, den vorbenomenden unsen Borgheren von Blingow fry unde fredesam to ewigen tyden to besittende. Item de vorbenemede Borghere schalen hebben fryge macht drei Weren to bowende midden im Vlote des See, alse se wenteher gehatt heben. Vortmer hebben wy den See to erue verkoft, alse wy den wenteher gehatt hebben, unde den vakenomenden unsen Borgheren vorleghen alse Lehnsrecht gantz und all. Wy betugen ok openbar dat wy de Schickinge auer de metinghe des Veldes des Dorps Blingow latst gescheiden, (nuperrime factam) willen stede unde vhast to ewigen tyden unvorwandelick holden, unde dat Veld deßulven vakennomenden Dorpes nicht mehr unse Vogede, oder Ambachtslüde (officialium) methen Vor sedan gift unde fryghey̆tt hebben uns de vorbenomende Borghere gegeuen veftig Punt bereyder Brandenborgisch Penninghe. Uppe dat deßen upbenemenden Dorpe hierauer in tokamenden tiden neyn vnrecht gesche, geue wy em deßen Bryff mit bewerdghe unsers Ingesigill bevestiget, O bosheringhe. (in tutelam) Tüghe deßen Vorligingen und giftingen synt *Frederick* von Eykstede, *Anselmus* Blankenborg, Hinrich Stegelitze, *Conradus* van Stavenow, Bozdal. Riddere unde Arnoldus, von Dewitz der tydt vnse Voghett, vnd vele mer andere loffwerdighe. Geschehen unde Geuen tom Torgelow, Anno Domini M. CC. LXXXXVIII. Am Auende der Epiphanien unses Heren unde geuen dorch de Hand her Johann Clepelshagen unses Haues Notarii und Cappellanij.

Nr. 10.

Uebersetzung.

1299. Wir Otto, Konrad und Heinrich v. G. G. Markgrafen zu Brandenburg und Landsberg, entbieten allen getreuen Anhängern Christi und allen, an welche gegenwärtiges gelangen wird, unsern Grus. Alles was die menschliche Vernunft anordnet, pflegt durch Zeugen, Briefe und Urkunden bewärt zu werden. Daher rüret es, daß, da wir die beständigen und erspriesslichen Dienste, so die ehrsamen Bürger der Stadt Prenzlau Uns allezeit bisher erwiesen, und auch in Zukunft ferner erweisen werden, mit gütigen Augen ansehen, wir beschlossen haben, ihnen deshalb ein geistliches Gegengeschenk zu verehren, nemlich, daß sie den Altar der heil. und hochgelobten Jungfrau Maria errichten und aufbauen mögen, und auf demselben täglich des Morgens denen Zuhörern eine Messe lesen lassen können. Nicht minder soll darauf alle Jahre unser Geburtsfest zu unserm Andenken gefeiert werden. Ferner fügen wir zu diesem kleinen geistlichen Geschenke, wie wir solches versprochen, und welches zu Heil unserer Seele gereichen soll, Acht Pfund Brandenbl. Geldes järlicher Gefälle von dem Hufenzins aus gottseeligem Herzen hinzu, und schenken solche um Gottes Willen 2c. Geschehen und gegeben zu Schwedt im Jahr des Herrn 1299. den Tag vor Neujahr durch die Hand des Hn. Clepelshagen unsers Hofes Capellanen.

Nr. 11.

Ex Copiario.

1305. Ego *Sabellus* miles dictus de *Gardeleghe* tenore præsentium literarum recognosco publice protestando, quod universis Burgensibus Civitatis *Primslaviæ* et eorum hæredibus promisi fide data

data, pro eo videlicet, quod omnia contenta in ſuis privilegiis patentibus, quæ placita ſunt inter reverendos Dominos meos *Ottonem* et *Wold:* de Brandenborgh et Land. Marchiones et ſuos hæredes univerſos ex una et prædictos Burgenſes ex parte altera ſuper eorundem Burgenſium libertate et omnibus aliis articulis incluſis perpetuo inviolabiliter obſerventur. In evidens hujus rei teſtimonium meum ſigillum præſentibus literis eſt apenſum. Datum Anno Domini MCCC. quinto. in die beati Bartholomæi Apoſtoli.

Nr. 12.

Nach einer vorhandenen Ueberſetzung.

Wir Woldemar v. G. G. Markgraf zu Brandenburg und in 1309.
der Lausniz, bekennen und wollen, daß kraft dieſes Briefes öffentlich zu iedermanns Wiſſenſchaft gelangen ſoll: wie wir unſern lieben getreuen Niklas genannt von Berlyn und Johann von Ergeſtede, unſere Münze in Prenzlau, wenn der Pacht-Termin Heiſos v. Ergeſtede und ſeiner Verwanten wird verfloſſen ſeyn, (welcher von dem nächſtkommenden Feſt des heil. Apoſtels Jakobi übers Jahr zu Ende gehet,) von eben demſelben Feſte des heil. Jakobi auf drei Jahre ruhig zu beſitzen, verliehen haben. Wir haben auch denen vorgedachten eben dieſe Münze noch weiter auf drei unmittelbar auf einander folgende Jahre verliehen und übergeben, welche Jahre ſie inzwiſchen von Niklas von Tzerveſt genannt, und von dem ältern Ludolph, Münzmeiſtern in Prenzlau vor ihr Geld erhandelt und an ſich gebracht haben. Wir haben alſo denen Vorgenanten eben dieſe Münze auf ſechs auf einander folgende Jahre ruhig und friedlich zu beſitzen aufs neue verliehen. Desgleichen haben wir den vorerwänten unſere Münze in Prenzlau auf ſieben nacheinander folgende und fortlaufende Jahre übergeben, verpachtet und verliehen, um ſolche geruhig zu beſitzen, zu

regiren und vorzustehen. Sie sollen es aber mit derselben Münze in allem ferner also halten, wie es zeithero gehalten worden, nemlich, daß iede Mark fein und rein mit ein Lot und vier Pfennige Zusaz bestehen soll. Und 28. Schillinge und 4. Pfennige sollen eine Mark an Gewicht in sich halten. Die neuen Pfennige sollen vom achten Tage vor dem Fest des heil. Apostels Jakobi gang und gebe seyn, und die alten verboten werden, und soll dasselbe ganze Jahr durch niemanden erlaubt seyn, etwas mit alten Pfennigen zu kaufen. Wenn wir aber wollten, daß eine Wärung der Münze geschehen sollte; so soll solche doch nirgend anders, als in gedachter unserer Münzmeister Werkstat, oder bei ihren Wechslern vorgenommen werden. Und daferne anderswo, als bei vorgedachten unsern Münzmeistern oder deren Wechslern falsche Pfennige gefunden werden sollten; so sollen unsere schon genannte Münzmeistere nicht gehalten seyn Red und Antwort davon zu geben, und wenn vielleicht nur einer von ihnen in der Münze einen Unterschleif begehen würde; so soll dieser allein von solchem Unterschleif Red und Antwort geben, der andere aber soll frei seyn, und der Verbrecher soll den Schaden ersetzen, nach Gewonheit der von unsern Vorfaren beobachten Rechte. Ueberdem soll keinem in unsern Lande freistehen die Pfennige umzuschmelzen und zu läutern, oder auch durch Schmelzung das Silber zu untersuchen, es sey denn mit vorgedachter unserer Münzmeister Willen und ausdrüklichen Genemigung. Doch aber soll ein Goldschmid das Silber, so er zu seiner Arbeit und Handwerk benötigt ist, aber nicht mehr zusammen zu schmelzen frei haben. Wir verbieten auch bei schwerer Geld und Leibesstrafe, sowol den Christen als Juden, daß niemand die schweren und leichten Pfennige durch die Wage so man den Seiger nennet oder durch ein anderes dergleichen Instrument aussuchen soll. Wir setzen und verordnen auch, daß derienige, der einen, welcher dawider gehandelt, antrift, den vierten Theil von der Strafe des Verbrechens haben soll, die Stadt, worin derselbe ergriffen worden, soll gleichfals den vierten Theil haben, die Hälfte der Strafe aber behalten wir uns zu unserm Nutzen vor. Im übrigen fügen wir noch hinzu,

daß,

daß, wofern ein Krieg zwischen uns und unserm Vetter dem Markgrafen Johann, (welches doch ferne sey,) im vorgedachten Zeitraum von drei Jahren, entstehen sollte, dergestalt, daß vorgedachte Münzmeister bekanntermassen ihre Geschäfte zu verrichten nicht vermögten; wir ihnen alsdenn so viel Zeit nachgeben wollen, als sie wärend unserer Kriege versäumt haben. Ueberdies, wenn einer oder der andere der schon oft genannten unserer Münzmeister die Schuld der Natur vor, oder in dem festgesezten Zeitraum bezalen sollte; so sollen dessen Erben oder nächste Anverwandte stat seiner in gedachte Münze eingesetzet und ihnen dieselbe verliehen werden, und sollen sie selbige mit dem andern nachbleibenden bis auf den oben gesezten dreijärigen Termin behalten. Wir wollen auch, daß sich niemand unterstehen soll die Münze zu wardiren,* als auf unserm ausdrüklichen Geheis und Befehl. Derjenige aber, der dawider handeln wird, soll mit eben der Strafe, womit die Münzmeister zu bestrafen, ebenfals bestrafet werden. Wir fügen auch noch hinzu, daß in allen unsern Brandenburgischen Landen Pfennige sollen geschlagen, und mit selbigen Handel und Wandel getrieben werden soll. Sollten sich übrigens Leute finden, welche die schweren Pfennige, wovon 26. Schillinge eine Mark wogen, ausgesuchet, oder andere, welche etwa die leichten, wovon 30. Schillinge eine Mark wogen, ausgesuchet, mit selbigen soll auf gleiche Weise verfaren werden, als mit denen, welche mit dem Instrument, der Seiger genannt, die schweren oder leichten Pfennige ausgesucht haben, wie oben abgehandelt und niedergeschrieben worden. Auch setzen wir noch zu dem vorhergehenden, daß, wer von Leuten oder Städten verhindert hätte, daß die neuen Pfennige nicht vor dem Feste des heil. Apostels Jakobi, nemlich am achten Tage im Umlauf kommen, den oder dieselbe werden wir auspfänden zu lassen uns genüssiget sehen.** Ausserdem fügen wir dem obgedachten noch bei, daß, so lange ein Krieg zwischen uns und unsern

* wardiren oder wardeien heist, das Verhältnis der in einer Münze vermischten Metalle untersuchen und bestimmen.

** illum sive illam occupare tenebimur pignorum captione.

sern Vetter Markgraf Johann (so doch nie geschehe) dauern sollte, dergestalt, daß obgedachte Münzmeister wegen Kriegesgefar ihre Geschäfte nicht betreiben könnten, selbige auf so lange keine Pacht von der Münze erlegen sollen. Zu aller der vorgedachten Dinge völliger Beglaubigung haben wir gegenwärtigen Brief schreiben und mit Anhängung unsers Siegels bekräftigen lassen. Mit Zuziehung schiklicher Zeugen, die da heissen. Herr Johann von Blankenborg, die Herren Heinrich und Henning von Stegelitz und Herr Niklas von Buck, Rittere, wie auch Herr Heinrich Probst zu Granzow, und noch vieler anderer glaubwürdiger Männer. Geschehen und Gegeben zu Neu-Angermünde im Jahr 1309. in Vigilia des heil. Viti und Modesti. (der 14te Junius.)

Nr. 13.

Auszug nach dem ältsten der rathhäusl. Kopiarien.

1311. Wye Woldemar vnd Johann von G. G. ꝛc. Dit sint dye Borghere dy Lyengut hebben vnd ghecoft, Menzo Sculte heft vif vnde virtech stücke Hinric von Bysmarke Sesteindehalf stücke. Essel müntmester vif vnd twintech stücke. Hinric van Berkekowe dretech stücke. Ghereke van Jütergoz vnd sine Brodere; Hinric, Claus vnd Koneke seuen stücke; vnd Acht Schillinge. Ebele van Drense dre stücke vnd vier Schillinge. *Iohannes* Robe vertech stücke vnd ein half stücke. Mewes van Haghen vir stücke. Gherard Dines verdehalf stücke. *Hinric* Tabbard vir vnd twintech stücke. Heyso müntmester drüttech stücke. Hinric Scriuer vnd sine Brodere, Meyneke, Arnold, vnd Iohannes drüttechstehalf stücke. Henso Buck Achte stücke. *Hinric* Lynwandsnider twe stücke, und seß Schepel. Herman van Cyrowe vnd *Iohannes* sin Broder vir vnd twintech Schillinge. *Iohannes* vnd Beteke Sculten neghen stücke vnd Ses schillinge. Peter van Nygendorpe viertech stücke. *Iohannes* vnd *Hinric Haluepapen* vief vnd viertech stücke ses schillinge mye. *Thideke Scadeleue* verteyn stücke vnd seuen Schillinghe, *Hinric* vnd Claws van Sehusen

Sehusen twelf stücke, Segher van Strez vertehn stücke. *Hennigh* van *Penkun* ses stücke, Frederich van Croppenstede neghen vnd virtech stücke vnd ses schillinghe *Johannes* van Strez viftehn stücke. *Claus* van Dike sestehn stücke, Godeke Kruken vnde sine Brodere Johannes vnd Jacob neghen stücke. Betheke van Brunne vnde sine Vedderen *Johannes* vnd *Hinric* tehn stücke, vnd vir schillinghe. Johannes vnd *Hinric* van Perlebergshe drettehn stücke, vnd seuen schillinghe. Pawel van Blingowe vir stücke vnd ses schillinghe. *Hennig Frese* vnd Stephan van Stendal eluen stücke. Vortmer koste ennech Borgher na deßeme Dage lenghut. Dye scal gheuen vns jo vor dat stücke dri virdinghe, vnd scal behalden dyselue Vriheyt dye hir vor bescreuen steyt ꝛc. Deße Brief is gegeuen tu *Spando*we, na der bort Godes, Dusent Jar, drehundert Jar, in dem elsten Jare in den helgen Daghen tu Paschen.

Nach einer vom M. Woldemar allein ohne Benennung des Orts und Jahres und mit Weglassung der Zeugen ausgestellten Original-Urkunde, gleiches Inhalts sind einige verschriebene Namen in vorstehender Urkunde berichtiget. Henning Frese und Stephan von Stendal stehen aber nicht in selbiger mit benannt. Der in beiden befindliche Henso Buck stehet nicht auf der Stammtafel bei der Geschichte des Geschlechts v. Buch.

Nr. 14.

Wie Woldemar ꝛc. bekennen und betügen in desen gegenwardigen Brieve, dat uns unse truwe Burghere von Prymslawe, und ere rechte Erfnamen, tu Helpe hebben gheven, tu unsen Schulden, den wie nicht dun kunden ane ere Hülpe, von deme harde Stücke einen Vierding Sulvers von erme Pluchwer[c], unde von all erme Gudt, dat die von uns, unde von anderen Herren hebben, und scolen dese vorbenumede Bede und Hülpe, die uns unse vorbenumede Burghere mit gudem Willen nu hebben gewen, wie, und unse Erfnamen nimmermehr eschen, noch anmuden welckerhande Not uns antrede. Were ouch, dat jenich Herre, dar dese vorbenumede unse Burghere Gud afhebben, sie thien wolde, up alsülke Bede, also sie uns gewen hebben, oder up jeniger Handt Bede,

Bede, der sie nicht pflichtech sin to gevende, dat scolen wie en helpen; dat des nicht enschee. Dese Bede, und dese Brieve scholen nienen Brieven hinderen, die wie en vore hebben geven, beide uppe Leen = Bede und up Erf = Bede, dat wie und unse Erfnamen dit stede und vast holden scolen, dat hebbe wie unsen vorbenumeden Burghern eren truven gelovet, und hebben diese Brive darup gegeven, besegelt mit unsem Insegele, dat is gescheen tu Lievenwalde, na der Bort godes dusent Jar, drihundert Jar, in deme drittegenden Jare an sunte Felix Dage.

Nr. 15.

Uebersetzung aus den rathhäusl. Kopiarien.

1316. Zu wissen sey hiermit allen und jeden. Daß Wir Woldemar v. G. G. Markgraf zu Brandenb. und in der Lausniz im Jahr des Herrn 1316. am nachfolgenden dritten Tage nach den Sontag Invokavit, nach gehaltener Abrechnung mit unsern lieben getreuen Bürgern und Bürgermeistern der Stadt Prenzlau, in Beiseyn der edlen Herrn, Herrn Hermanns von Barby Günters Grafen v. Kefernberg, Heinrichs, Dechant der Kirchen zu Stendal, Heinrichs und Hennings von Stegelitz, Grisekens, Tiederichs von Kerkow, Zabel von Bandelow, Becher von Holzendorf, unserer getreuen Ritter, und Konrad Papens, (Tutor: Advocato.) nachdem alles gegen einander verglichen worden, den vorgedachten Bürgermeistern und Bürgern 450. Talente Brandenburgl. Pfennige schuldig geblieben sind. Nemlich 100. Talente, so sie an Pferden verloren haben, die sie zu unserm Dienst bei Woldek gehalten, und 150. Talente selbiger Münze, gleichfals vor Pferde welche sie Uns angeschaffet, und 200. Talente zu Bezahlung Unsers Reichskontingents am Rhein. Derohalben haben Wir ihnen angewiesen und eignen ihnen durch gegenwärtigen Brief zu: Sechzig Morgen Holzung in Unserm Ukerwald, richtig gemessen, zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, jeden Morgen zu 7. Talente

lente und 10. Schillinge gerechnet. Die Teiche und Lachen ausgeschlossen, wenn sich welche in obgedachten abgemessenen Morgen finden sollten, statt deren, wenn sie dadurch Schaden litten, Wir ihnen anderswo in unserm Ukerwald nach ihrem eigenen Gefallen den Abgang wieder ersetzen wollen. Sie sollen auch vorgedachtes Holz vom gegenwärtigen Tage an, binnen sechs nacheinanderfolgenden Jahren hauen und schneiden lassen, oder verkaufen. Daneben sollen vorgedachte Bürger auch hierzu einen eigenen Heidereuter halten, welcher auf das Holz Aufsicht hat, und wollen Wir denselben gleich Unsern in Schuz nemen und beschirmen, damit die Bürger keinen Schaden an solchem Holze leiden mögen. Ferner soll dieses Holz an den Grenzen gezeichnet seyn, mit Unsern angehauenen Bäumen, welche man gemeiniglich Schalmbäume nennet, also, daß der Bürger ihr Holz mit Unsern also gezeichneten Bäumen umgeben und umschlossen seyn soll. Und wo es sich zutragen sollte, daß der Stadt-Heidereuter aus Nachlässigkeit, oder auf andere Weise wärender Zeit einige von Unsern Bäumen umhauen liesse; so sollen die Bürger deshalb ganz und gar keine Schuld tragen, sondern statt eines solchen also gefällten Baums sollen sie einen andern eben so grossen in ihrer Holzung zu Unserm Gebrauch und Nutzen stehen lassen. Im übrigen können die Bürger und ihr Heidereuter in ihrer Holzung eben so pfänden, als wie Unser Heidereuter in Unserer Heide, und nach Art des Verbrechens in ihrem Holze das Pfandgeld fordern. Dieses wollen Wir mit gedachten Bürgern gleichmässig halten. Und damit über alles vorstehende Niemanden in Zukunft ein Zweifel entstehen könne; so haben Wir befolen gegenwärtige Schrift darüber aufzusetzen und mit Unserm untergedrukten Siegel bekannt zu machen. Geschehen und gegeben am Ort Jahr und Tag wie vorgemeldet, in Gegenwart obbenanter Zeugen.

Nr. 16.

Ex originali sigillo Woldemari roborato.

In nomine Domini Amen. Nos *Woldemarus* Dei Gratia Brandenburgensis et Lusacie Marchio tam presentibus quam po- 1319.

ſteris per preſentis ſcripti ſeriem volumus eſſe notum. Quod ſincero affectantes deſiderio ut cultus divinius uberior et diffuſior habeatur. dedimus et damus. donavimus. et per preſentes literas liberaliter donamus. dilectis noſtris burgenſibus. Civitatis noſtre *Prymzlaw*. videlicet *Conrado*. *Henningo*. *Nicolao*. et *Gherardo* filijs *Hennirici* dicti de *Byſmarke*. nec non *Heinrico*. et *Henningo*. filijs *Eykonis* de *Brunſwigo*. et ipſorum Heredibus. ob honorem Ieſu Chriſti. et beate Marie. genetricis ejus. et in remiſſionem noſtrorum peccaminum. piamque memoriam noſtrorum progenitorum. proprietatem Sex talentorum. et quinque ſolidorum et duorum chororum. dimidijque chori quadruplicis annone. ad altare edificatum. in Eccleſia ſancti Iacobi Apoſtoli. dicti civitatis. atque in honorem beati Bartholomei apoſtoli. dedicatum. perpetuis temporibus duraturam. Que quidem ſex talenta. minus duobus ſolidis. recipientur et tollentur in cenſu manſorum civitatis *Primzlaw*. ſepe dicte. et annona predicta cum ſeptem reſiduis ſolidis in civitate *Strazeborch*. etiam ex cenſu manſorum, Premiſſis ſiquidem eſt adiectum. quod ſenior heres dicti *Heinrici* de *Bismark* ipſum altare dum vacabit conferat una vice et ſenior heres *Eykonis* alia vice infra menſem a tempore vacationis, ſacerdoti ydoneo ut ſcolari cupienti ad ordines promoveri. Volentes hanc collationem altaris predicti ſub conditionibus predictis, perpetuo permanere. quamdiu aliquis de ipſorum exſtitit parentela. Deficiente vero parentela dictorum civium; tunc ſenior de duabus ſenioribus conſulum, qui tunc temporis manſint in conſilio, predictum altare dum vacabit, conferat licite. ut patronus, Forma vero officiandi ipſum altare, aſſenſu cummuni hec eſt inſtituta. In ſecunda. quarta. et ſexta feria. miſſa debet legi pro defunctis. et haberi memoria clam ut palam omnium benefactorum. qui ad idem altare dotatum. dedicatum. ſeu officiandum ſuum pium tribuunt aſſenſum. Die autem dominica. tertia. et quarta feria. ac ſabbato. legi debet talis miſſa. ut requiſierit diei ſollempnitas. niſi plebanus ut gerens vicem ſuam. miſſam ſibi depoſceret congruentem. His quatuor diebus, tunc illam,

lam, Sacerdos officians idem altare. dicere debet omni contradictione cessante Et ut premissa maneant. et eorum quodlibet temporibus perpetuis incommota persistant. Hanc literam exinde confectam, nostri sigilli robore dum jussimus communitam. Presentibus Nobili viro *Gunthero* Comite de *Kevernberg*. *Iohanne* de *Blankenborch*. *Droysecone*. Dapiferis, *Heinrico* de *Stegelitz*, *Henningo* de *Ekstede Grifecone*. *Petro* de *Pomerania*. *Hassone* et *Wedegone* ac *Lodewico* de *Wedele*, *Thidico* de *Kercow*, *Anselmo* de *Blankenborch*, *Heinrico* de *Schenkendorppe*, *Conrado* et *Alberto* de *Clepezk*. militibus nostris. *Everardo* preposito Berlinensi et *H.* de *Luchowe* Canonicus Ecclesie quondam ad galathas nunc autem Lubusane Capellanis nostris alijs fidedignis. Actum et datum in *Nova Angermunde* Anno Dominice incarnationis Millesimo trecentesimo. decimo nono. Festo sancti Urbani: Martyris atque Pontificis.

Nr. 17.

Ex Copiario.

Omnibus ad quos præsens scriptum pervenerit. Consules et 1319.
commune Civitatis *Nove Brandènburgh* salutem in Dominio sempiternam. Recognoscimus publice per præsentes et constare volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod nos matura deliberatione et sano consilio præhabitis pro omnibus et singulis articulis, inter nobilem Virum Dominum nostrum reverendissimum, Dominum *Heinricum* Magnapolensem ex una, et civitates *Prentzlaw*, *Posewalck*, *Tzweth*, *Angermünde*, *Oderberghe*, *Cedenick*, *Vorstenberghe*, *Templin*, *Vorstenwerdere*, *Straceborgh* et *Iaghowe* ac omnes vasallos in tribus Advocatiis, videlicet *Stolp*, *Iagow* et *Lenenwolde* constitutos, parte ex altera placitatis, pro quibus quidem Dominus noster Magnopolens: et sui undecim Vasalli promiserunt fide præstita, prout in literis ejusdem Domini nostri Magnopolensis inde confectis expressius continetur, verbis nostris promittimus asserciis et stamus prædictis

 Te-

Tenore præsentium obligati. In cujus Testimonium Sigillum Civitatis nostre præsentibus duximus apponendum. Datum *Woldegcke* Anno Domini MCCC.decimo nono. In die beati Michaelis Archangeli.

Nr. 18.

Ex originali.

1320. In nomine domini Amen. Ea que humanis actibus rationabiliter statuuntur ideo literarum efficaci testimonio roborantur Ne motu temporis a memoria lapsa fidelium litibus viam parent et nouas suscitent questiones. Nos igitur Agnes dei gratia Marchionissa brandenburgensis et de Landesberge ac noster filius dilectus. Hinricus dei gratia Marchio brandenburgensis. Ad notitiam omnium Christi fidelium cupimus peruenire Quod relatione multorum nostrorum proborum virorum ac testimonio cognouimus papalium litterarum. Quod conuentus sancti monialium in noua ciuitate Premslau ordinis sancti Augustini quondam. Nunc autem sancti Benedicti iure patronatus ecclesiarum scilicet beate Marie virginis Sancti Iacobi apostoli Sancti Nycolai et Sancti Sabini eiusdem ciuitatis sinistre sit priuatus ac ecclesiis eisdem. Nos vero matura deliberatione prehabita nostrorum fidelium militum ac ciuitatum ob honorem et laudem omnipotentis dei et sue genitricis Marie omniumque sanctorum ius patronatus cum omni iure suo et appenditiis predictarum ecelesiarum in Premslau predicto conuentui ac dominabus predictis pia mente concedimus per presentes et donamus perpetuis temporibus possidendum vt eo liberius possint insistere omnium laudibus creatoris. Ne ergo huius rationabilis collationis et donationis erroris scrupulus alicui vel nostris successoribus possit suboriri. Nos Agnes predicta litteram presentem nostro sigillo iussimus muniri. Sed quia noster dilectus filius Hinricus predictus nunc pro tempore caret sigillo presentem paginam sigillis ciuitatum Premslau ac Pozewalch et testium subscriptorum rogauit et mandauit roborari. Testes vero huius donationis sunt. Dominus Hinr. de Stegeliz senior. Dom. Luderus de Scriuerstorp. Dom. Conradus de Wichmanstorp. Dom. Theodoricus de Kerkow. Dom. Hinricus de Stegeliz iunior. Dom. Dubzlaus de Eystede milites. Et dominus Hinricus de Stegeliz prepositus in Iagow et Arnoldus Kolene armiger. Ac consules ciuitatum Premslau et Pozewalch et quam plurimi alii fide digni. Nos vero testes predicti omnia et singula predicta nostris sigillis presentibus appensis profitemur esse vera. Actum et datum Anno domini MCCCXX.

Nr. 19.

Nach dem Original.

Wi Otto vnd Wartizslav ꝛc. bekennen vnd thůgen openbare in des- 1320.
sen Breuen. dat wi mit den Ratmannen vnd den meynen Burgern der Stat tu Premzslawe. hebben gedegedingghet. van vnses Hern wegene Hern Christopheres des Konigges van Dennemarken also hir na bescreuen steit. Tu deme ersten hebbe wi den Burgeren ghelaten vnd gegheuen de Vriheyt vnd den egendom ouer all de molen de tu derseluen stat lieghen, vnd moghe nye molen buwen so wor id en evene kumt binnen erer marke vnd in erer stat. Also den egendum vnd de vriheyt van den molen de marcgreue hadde. Vortmer scolen se hebben dat ouerste richte in erer stat. Vnd dar tu den tollen also en de Marcgreue hadde. Vortmer de iuden de dar binnen wonen de scolen sitten vnder der Ratmanne Wolt vnd tu burgere Rechte. Vortmer scolen de Ratman hebben richte vnd de vare. ouer de Muntmestere binnen ere stat. vnd de Muntmestere scolen ere Pennigghe holden bi Witte vnd bi suare also se bi olden tiden sin gewesent. Vortmer scolen se hebben ene Blutarken tůschen Premzslaw vnd Posewalt so wor id en euene kumpt. vnd Holt howen vry dartu also dicke also id ene euene kumpt in der heyde tu deme Turhglove dar se willen. Vortmer en scal nyman inscepen oder utscepen in der Vkere tůschen Premizslav vnd Posewalt. mer de stede beyde. Vortmer scolen wi en gelden ere redelike sculde de se bewisen moghen van der marcgreven wegene. Dor vore scolen se ere scot oder ere plege inne beholden von iare tu iare bed de scult vorguldenn si. Vnd wi scolen helpen mit truwen dat de riddere vnd de Knechte de meynen burgern ghelden ere sonderliken sculde. Vortmer wine scolen in allen dessen landen nicht buwen id en si der ratmanne wille van dessen vorbenomenden steden. Wi scolen ok en holden alle recht vnd alle Dink de se bewisen moghen mit breven vnd mit hantveste. Vnd ere scot. hundert marc. de se pleghen tu geuende, schal men nicht vorhogen. Vortmer scolen de borgere tollen vry wesen in Denemarken. sunder * tu sconore vnd tu valsterbode. vnd in allen vnsen landen tollen vry. in watere vnd in steden. desůluen vryheyt scolen vnse burgere hebben tu Premizslav. Posewalt. vnd tu Templin. Vortmer tůschen Premizslav vnd Posewalt scal nyn Wech mer gan over de Vkere vnd ere corn vnd ere copmannescap mogen se vry vt voren wor se willen. tu watere vnd

* Dies altteutsche Wort heist so viel als ohne, ausgenommen, in welchem Verstande es verschiedentlich in den alten Urkunden vorkommt, wie, z. B. in Nr. 33. Dies wird deshalb bemerkt, weil man es sonst wol für Sunde lesen mögte, wie es aber deshalb schon nicht heissen kann, weil der Sundzoll nicht in den beiden genanten in der Schwedischen Provinz Schonen belegenen Oertern, sondern hauptsächlich zu Helsingöer in der Dänischen Provinz Seeland erhoben wurde.

tu lande Vnd de Vkere scolen wi vryen den burgeren vnd ghesten bed in dat Haf. Vortmer welic burgere lengut hedde van herren. van ridderen. oder van knechten, dat scal man na syme dode lyen synen rechten erfnamen mit samender hant ane ghift. Vortmer so scolen alle riddere vnd alle knechte tu rechte stan vor vnsme landrichtere. vnd alle bur: scolen tu rechte stan in den steden vor deme scultett. Vortmer so wanne en orloge is dat en scal man nicht vorsonen de Stede en sin darbinnen gedegedinget. Vnd dat hus to Nedam dat scal io stan na allen sonen tu der burgere hant. Vortmer scolen so legerholt halen in der heyde wor se willen. Vnd in ere Stat mogen se leyden so wan se willen, vnd tu allen stunden. Vortmer bekenne wi des dat desse vorbenomenden stede hern Christophore den konig van Denemarken hebben genomen tu eneme rechten vormundere vnd beschermere. vnd vs twen van siner wegene. Vortmer scolen wi enen intogenen man setten dem lande tu eme vogede. Vortmer worde eyn rômes konig gekorn in ener endrachticheyt alle der korhern gekorn. vnde eynen vorsten in dese lant sende tu den steden vnd tu den mannen. vnd vns dat bewisede dat he beter recht hadde tu den landen wenne de konig vnn denemarken oder wi beyde oder vser eyn oder vse erfnamen, so scal de konig vnd wi von deser vormunderscap laten mit willenn. tu vorn scal man den vorbenomenden konig van denemarken. vs vnd vse erfnamen. afnemen vnd gelden. alle kost. vnd scade werde geguldén vnd gelegert. Vppe dat de konig. wi vnd vse erfnamen alle desse vorbescreuenen ding ewichliken stede vnd vast holdenn. des hebbe wi tu dessen breuen vse Ingesegele gehengget. vnd tu borgen gesat. vse stede de hyrnabescreuen stan. Gripeswold. Dymin. Tanglim. Stargarden. Stetin. Piriz. Griphenhagen. Gardiz. vud Pencun. desse breue sint gescreuen vnd gegheuen na godes bort. Dusent iar drehundert iar. in deme twintigesten iare in de stat tu Pasewalc in sunte Bartolomeus Auende.

Nr. 20.

Ex originali.

1320. Nos Consules et commune Civitatis Tangelim recognoscimus presentibus publice protestando, quod promisimus pro illustribus Dominis Dominis Ottone et Wartislao, Ducibus Dominis nostris et nominatim promittimus per presentes, quod debent omnia et singula inter eos ex una, et Consules Civitatum Primzlauie, Possuualc et Templin parte ex altera, placita, rata et grata inviolabitlier observare. sicut in ipsorum literis continetur. quodsi quicquam de placitatis alicui Civitatum predictarum infrin-

geretur ob hoc post tempus notitie, vel cum ipsi consules nos hoc scire fecerint ad mensem duos de Consulibus nostris ad eam mittere debemus civitatem. cui illud non fuerit servatum. eandem nullatenus exeundo. quousque illud amicabiliter et integraliter fuerit reformatum. In cujus veritatem nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum Pozsiwalc Anno Domini MCCCXX. in Vigilia beati Bartholomei.

Nr. 21.

Auszug, aus dem Kopiario.

Tho deme ersten Mahle hebbe wie laten vnd geuen den Borgern de fryheit vnd den eigenthumb ouer die Nien Molen de se hebben gebuwet binnen erer Stadt bi dem Jodendorpe, vnd de se noch buwen willen herna binnen Erer Marcke. — 1321.

Vortmer scollen se tolle vry wesen in allen vnsen Landen in Watere vnnd in Stedten, de suluen Vyheit scolen vnse Borgere vor andern vnsern Stedten to Premßlaw vnnd Pasewalk wedder hebben; —

Vortmer bekenne wie das dat de vorbenomenden Rahtmanne vnd ere Meinheit hebben vns vnnd vnse Erfnahmen gehcoren vnd genomen to beschermen vnd tu Vormunderen vnd van der Vormunderschop tu Heren so nun bej vns to blinende dorch gut edder dorch Böse vnser nümmer af to stande, als düs beschedenliken worde hirna ein Nomes Konig gecoren in einer eindrechtigkeitt alle der Korforsten ꝛc.

Desse Breue sind geschreuen vnd geuen na Godes gebortt Du'ent Jar Drehundert Jar in deme einentwintechstenn Jahre, Jnn der Stadt to Premßlav, an Sunte Bartolomeus Tage.

Nr. 22.

Nach einer beim Original befindlichen alten Uebersetzung.

Wy Otte, Wartißlaus vnnd Barnim von gades gnaden der Wenden, der Cassuben vnnde der Pomeren Herthogen, vor allen gemeinen de de werden sehnde vnnde hörende dessen gegenwerdigen Bref, Bekenne wy apenbare betügende, dat wy van Rypen Rade vnser trüwen, vmme vele Woll- 1322.

dat willen unser truwen Borgere unser Stadt Premßlaw, welcke se uns dancklickenn mannigverne hebben angehenget, So hebbe wy en verlaten alle Molen de da liggenn darsulueſt in der Nyenſtadt, vnnde ock den eigendom dersuluen Molen mit alleme Rechte dat wy in densuluen Molen wente her to-hebben gehat, Vnde vppe dat de vorsprakenn borgere van vnns vnde von unsen Nachkommlingen, vnnde van vnsen allen Ammetlüden nenen Hinder in denn suluen Molenn lyden; So hebben Sie vns gegeuen vnnde volkemeliken bethalet Hundert vnnde twintig marck Brandenberges Sülvers, von welcken wie desüluen hebben loß latenn, vnnde inn dessenn jegenwertigen breue laten quit vnnd loß, vnder Tüchnüsse desser Breue vorgeseglet mit vnnsen Ingesegelen, Desser Dingk sindt tüge Syfridus de Plone. Hinricus de Suerin, Henningus de Boyke Riddere, Reimarus de Bredeberge, vnde vele mehr andere Lonen werdigk. Datum Stargarde Anno Dom. MCCCXXII. in die Vndecim milium Virginum etc.

Nr. 23.

Auszug nach dem Original.

1322. Et cum nemo ſibi ſufficit, ſed alterius auxilio indiget et ipſius ſuffragio ſubleuetur. Hinc eſt quod cum vos cognovimus noſtre ſalutis terrene portum tutiſſimum. precipuos benefactores et poſt deum refugium ſingulare, ſub quorum umbra protectionis, ſicut pulli ſub alis gallinarum fiduciam gerentes, toto cordis deſiderio ſuſpiramus, Sperantes quod nobis adhuc ſicut prius pinguiora beneficia promotionis impendere debeatis, pro quo vobis noſtra parvitas, devotio, et humilitas, bonorum temporalium condigna ſervitia nequit exibere. — — vos quogue recipientes in noſtram fraternitatem et cum dies veſtri obitus nobis fuerit nunciatus, veſtras exequias veluti noſtrarum conſororum et confratrum, in vigiliis, et aliis orationibus fideliter peragemus. etc. Datum anno Dom. MCCCXXII. feria IIII. poſt Dominicam qua cantatur Miſericordia.

Nr 24.

Ex originali ſigillo Imperatoris appenſo.

1324. Ludowicus Dei gratia Romanorum Rex ſemper auguſtus. Prudentibus viris Conſulibus, et vniuerſitati Ciuium in Prinzla fidelibus ſuis dilectis, gratiam ſuam et omne bonum, Ex motu beneuolencie ſpecialis, quo circa vos afficiamur propter fidei et deuotionis veſtre meritum, Unde nobis et

et Illustri Ludowico Marchioni Brandemburgensi, filio, et principi nostro karissimo grati et placidi extitistis, vobis concedimus gratiose, vt reddidus, quadringinta sex frustorum, qui vulgo dicuntur Stücke, in moneta, et decem cum dimidio frustorum in Thelonio prefate Ciuitatis prinzla, necnon molendinum in noua Ciuitate ibidem cum octo frustorum emptos conparatos per vos ab Illustri Bartizlao Duce Stetinensi, tenere, percipere et possidere valeatis, nostro, ac predicti filii nomine atque vice, et ipsos vobis tenendos, percipiendos, et possidendos, presentis scripti patrocinio confirmamus, Ita sane quod nos et predictus filius noster, habeamus liberam fucultatem premissa et eorum quodlibet, a vobis, infra hinc, et Festum beati Michaelis venturum proxime, et abinde per continuum triennium redimendi, et reemendi pro summa pecunie per vos, in eorundem reddituum, comparationem, et emptionem, ad dictum Ducem tradita et inpensa, Alioquin, prefatis tribus annis elapsis, si huiusmodi solutio, vel redemptio, per nos, vel per ipsum filium nostrum facta non fuerit, extunc prescripta omnia, vobis in hereditatem perpetuam remanebunt, In cuius rei Testimonium, presentes vobis dedimus et sigillo maiestatis nostre iussimus cummuniri, Datum, in Franchenfurt, VI. Kalend. Iuly, anno Dom. Millesimo, Trecentesimo, vicesimoquarto, Regni vero nostri Anno — decimo.

Nr. 25.

Uebersezung.

Ludewig v. G. G. Markgraf zu Brandenburg rc. entbietet den Brüdern der Minoriten in Prenzlau seine Gnade und alles Gute. Wir ver- 1324.
und erneuern euch durch gegenwärtiges alle und jede Privilegien, sowol dieienigen, welche euch vorzeiten von unsern Vorfaren, Markgrafen zu Brandenburg, aus gottseliger Absicht über euren Klosterplaz, der sich von der gemeinen Strasse, bis zu der von euch auf eure Kosten erbaueten Stadtmauer, mit Inbegrif derselben erstrekket, als auch darüber, daß ihr die Mauer bis an den Graben mit einer Pforte zu eurem alleinigen Gebrauch, wie und auf was Art ihr wollet, frei erbauen, und den Ausgang bis an die Lache nach der Länge des Klosterplatzes gebrauchen möget, verliehen, erteilet und geschenkt worden. Thun auch hierdurch kund, daß wir euch durch diese Erneuerung mit allem demjenigen Recht und Freiheit begabet haben, mit welchen ihr, die vorgedachten Brüder, von unsern Vorfaren, kraft der euch vorzeiten erteilten Privilegien, euch jezo würklich beschenkt befindet; verwilligen euch selbige auch hiermit völlig nach dem Inhalt derselben Briefe, die wir euch ohne alle Ausname unverbrüchlich und unverlezt zur heil-

samen Vermehrung unserer Seligkeit zu ewigen Zeiten hiermit bestätigen wollen. Jedoch setzen wir hinzu: daß denen Bürgern wegen zu befürchtender und ruchtbaren Kriegesgefahr ein Fußsteig mit einer Schanze zur bessern Beschützung unserer Stadt vergönnet werde. Der übrige Raum aber soll lediglich zu eurem Gebrauch nach den obgemeldeten euch verliehenen Gnadenfreiheiten verbleiben. Damit wir aber nicht angesehen werden mögen, als ob wir unserer Vorfaren Privilegien gebrochen hätten; so soll die Stadt zur Vergeltung die von euch errichtete Mauer hinfüro im baulichen Stande erhalten. Gegeben zu Prenzlau, i. J. 1324. mit unserm angehängten Siegel.

Nr. 26.

Ex Copiario.

1326. Nos Lodovicus etc. recognoscimus literas per præsentes, quod fideles nostri Consules de Printzlav et de Pasewalck de nostro expresso mandato et serenissimi Principis Domini Patris nostri Serenissimi Domini Ludovici Romanorum Regis præcepto, per Dom. Begerum Præpositum Stendaliensem de ore ipsius Patris nostri nunciato, homagium fecerint legitimum, sacramento fidelitatis super hoc præstito Illustriss. Dominæ Margarethæ, nostri thori Conforti sereissimæ jure justi dotalitii, prout in nostris literis ipsi Danorum Regi datis lucidius continetur. In cujus rei testimonium nostrum sigillum cum dicti Domini Begeri Sigillo prælentibus est appensum. Datum Printzlaw Anno Dom. MCCCXXVI. fer. VI. ante Dom. Iubilate.

Nr. 27.

Uebersetzung.

1327. Zum immerwährenden Gedächtnis der verhandelten Sache. Wir Diederich von Kerkow Ritter, Peter und Gregor Brüder von Kerkow, Knappen, vorgedachten Diederichs Söhne, Heinrich von Stegelitz, Dubislas von Eichstede, Heinrich v. Sydow, Rittere, Henning Blankenborgh, Borkow von Kerkow, Henning von Sperrenwalde und Henning von Benitz, Knappen, bekennen öffentlich vor allen, die gegenwärtiges sehen oder hören, daß wir mit gesamter Hand und auf Treu und Glauben versprochen haben, und versprechen durch gegenwärtiges denen ehrbaren Herrn Bürgermeistern der Stadt Prenzlau wegen der zwischen uns, nemlich Theodor von Kerkow eines, und der vorgedachten Stadt Prenzlau Bürgermeister und Bürger, namentlich Konrad

von Bismark und dem Stadthauptmann Menso andern Theils, obgewalteter Uneinigkeit und Streit, wegen der Gefangenschaft, worinnen wir von vorerwänten Bürgermeistern des Gerhard von Schnakenburgs, Knappen, halber, sind gehalten worden, daß aller vorgedachter Streit und Uneinigkeit geendiget und freundschaftlich beigeleget seyn soll, dergestalt, daß wir so wenig an vorgedachter Stadt und ihren Bürgern uns rächen und derselben Schaden zufügen, noch solches denen unsrigen, dieser Ursache halber zu thun verstatten wollen; Vielmehr wollen wir dem Rath gedachter Stadt zu Ersetzung des Schadens, den sie erlitten, und der Unkosten, die sie wegen Gerhards Schnakenburgs gehabt haben, Funfzig Mark Silbers erlegen ꝛc. Gegeben und Geschehen zu Prenzlau den 11ten Januar im Jahr des Herrn 1327. zur völligen Beglaubigung.

Nr. 28.

Wir Fridrich von Gotis Gnaden, Landgrave zue Düringen, Marggrave 1327.
zu Misne und in deme Oster Lande, und Herre in deme Lande zu Plisen, bekennen offentlich an diesen Bryfe. Gesche, daß die Stad und das Land zue Prentzlowe an uns geviele von Tote unsers Swagers, Marggraven Ludewigs von Brandenburg, als sie uns gelobet und geschworen haben, daß wir dieselbe Stad, das Land und die Lüte lazen schulen bi allem Rechte, bi aller Vriheit, und bie aller guter Gewonheit, die sie gehabt haben bie den alden Marggraven von Brandenburch, und bie Marggraven Ludwigen unsme Schwager deme vorgenannten, die sie mit Bryfen bewisen mügen. Zu eym Orkonde haben Wir Jnen diesen Brief lazen geben, bovestend unter unsme Jnsegele, ꝛc. Dies ist geschehen, und diese Brief ist gegeben nach Gotis Geburd Tusend Jar, driehundert Jar in dem Syven unde Zwentzigsten Jare an der necstin Mittwochen nach Sente Margaretten Tage.

Nr. 29.

Uebersetzung.

Zu wissen sey allen und ieden die gegenwärtiges sehen und hören, daß 1331.
wir Woldemar und Konrad Gebrüder genannt von Beentz, aus gutem freien Willen mit den ehrbaren Männern, den Herrn Bürgermeistern und der Gemeine der Stadt Prenzlau einen freundschaftlichen Vertrag und Versöhnung, welche zu ewigen Zeiten dauern soll, eingegangen, gemacht, und gegenseitig verabredet haben, der Uneinigkeit halber, in der sie

uns gefangen, und unsere Burg zu Hindenburg in Besitz genommen hatten, weil sie befürchtet, daß ihnen und der ganzen Gegend Schaden dadurch erwachsen könne; dergestalt nemlich, daß wir aus eigener Bewegung und freiwillig mehrgedachte Burg abgebrochen und von Grund aus niedergerissen, damit dem Lande kein beschwerlicher Nachtheil aus selbiger erwachsen könne. Wir geben den vorgedachten Bürgermeistern hierzu noch zehn Mark Silbers zum Nutzen des Landes und vor die Kosten, so sie dieser Burg halber gehabt haben. Wir entsagen daneben allem Recht und Ansprache, so uns wegen vorangeführter Sache wider gedachte Bürgermeister, gemeine Bürger und ihre Güter, oder sonst gegen iemand anders zukommt, oder zukommen könnte rc. Gegeben im Jahr des Herrn 1331. Am Mittwoch vor dem Tage Viti und Modesti.

Nr. 30.

Nach einer vorhandenen Uebersetzung.

1335. Man muß ernstlich dahin trachten, daß das Verhandelte und Versprochene auch in der That erfüllet werde. Dies ist die Ursache, daß wir Johann von Gottes Gnaden, Probst der Kirchen zu Gramzow, mit Beifall, Rath und Wissenschaft unsers Priors Wynandus und des ganzen Konvents daselbst, auf Ansuchen der Bürgermeister und der ganzen Stadt Prenzlau, aus Ehrerbietung gegen unsern Herrn Jesum Christum und die heil. Jungfrau Maria, seine glorwürdige Mutter, gleich wie wir es ihnen bei dem Vertrage versprochen haben, alle das Unrecht, Gewaltthätigkeit, Verachtung und Schmähworte, so die damalige Bürgermeister mit ihren Helfern und Freunden, Gott, uns, unserer Kirche und unserm Gehülfen Ludolph angethan haben, so weit es uns betrift, oder in Zukunft betreffen könnte, und wovon die jetzigen Bürgermeister und andere mehr, nichts wissen, nemlich, daß die vormalige Bürgermeister mit ihren Anhängern, uns und unsern Gehülfen Ludolph gefangen genommen und nach der Stadt Prenzlau gefüret und uns daselbst mit hölzernen und eisernen Banden gebunden; * solches alles denen jetzigen Bürgermeistern und allen Bürgern gedachter Stadt Prenzlau erlassen haben; und durch gegenwärtiges nochmals vergeben und verzeihen, versprechen dabei vor uns, unsere Nachfolger und unsere Kirche, der vorgedachten Stadt dieses alles zu ewigen Zeiten, weder vor Gerichte, noch durch einige Beschwerde zu gedenken, sondern alles vorbenannte beständig zu halten. Gegeben zu Prenzlau

* et nos ligaverant vinculis ligneis et ferreis. Die Alten hatten die Gewonheit ihre Gefangene mit den Händen und Füssen in hölzerne Klötze zu befestigen, und das nannte man im Stok und Blok legen.

Prenzlau vor den alten und neuen Bürgermeistern, Schöppen und allen Güldemeistern. Im Jahr des Herrn 1335. Am Freitage in der Osterwoche.

Nr. 31.

Aus Hr. Gerkens *Codice diplom. Tom I.*

No. CXXIII.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis *B.* dei patientia Dux Slauorum omnibus in perpetuum, Vniuersa negotia que geruntur in tempore ne naturam sequantur temporis eternari debent memoria literarum. Cognoscant igitur tam posteri quam presentes quod de consilio nostrorum maturato villam Walentin que fuit ecclesie S. Marie in Gramzoue apposuimus ciuitati Prenzlaue et pro eadem villa dedimus in concambio fratribus in Gramzoue Deo servintibus LXVI. mansos prope Sukoue sitos in villa que Tristingoue vulgariter nominatur in agris riuis piscationibus pratis siluis planis asperis cultis et incultis cum omni integritate in perpetuam libertatem. Preterea volumus eandem villam Tristingoue ab omni exactione et seruitio quo cetere ville in nostro dominio constitute obligate sunt liberam esse et absolutam. Dedimus nichilonimus in mandatis ut nemo in nostra existens jurisdictione villam talem aut colonos agrum ipsius ledere in aliquo audeat vel grauare. Ne igitur tale concambium aut talem donationem ect. testes ect. anno domini MCCCXXXVI. 1336.

Nr. 32.

Wy Ratmanne unde Schepen unde Güldemeistere unde dy Gemeynheit 1340.
von deßen Steden Prenzlaw, Pazewolc, Angermünde unde Templin betüghen alle in deßen Brive. Weret, dat ennich Mann ut deßen Steden worde gevaret oder angesproken, oder Schaden neme umme dy Enynghe, dy wy gedan hebben unseme Herren unde den Landen to Vromen, dat were umme Wort dy he spride, von unser wegen, oder umme welckerley Sake, dy Uns andropede: Des schole wy em erstan und van allen Schaden en daraf nennen. Vort mer worde in enger statt, dy hir vor benumet syn, Unruh Gewer oder Krich, der scholen dy anderen Stede tu komen, unde scholen dat brecken. Wey der Recht heft, den schole wy by Rechte beholden, wy dat Unrecht heft, dy schal dar ave laten. Dat wy dat genzlike holden willen, dat lowe wy eyn ander by unsern Truwen. To eyme vollenkomen Tüghe deßer Stücke, so hebben wy gemeyn-

meynlicke deßen Brif geghevet bewart met den Insegelen unser vorbenomeden Stede. Actum et datum Prenzlaw, Anno Domini MCCCXL. octavo ipsa sexta feria infra octavum Epyphaniæ Domini nostri Ihesu Christi.

Nr. 33.

Nach dem Original.

1348. Wy Woldemar von der Genaden Godes to Brandenborch. to Lusitz. to Landesberch. Markgreve. unde des Heyleghen Romeschen Rikes overste Kemerer. Bekennen. unde betugen openbar in deßen Briuen. dat Wy met guden Willen unde met Rade unde met Vulbort. unser Vrunde. unde unser getruwen Ratgheuen. unde unser man hebben angesyen. dy Woldat unde den Dynst. unser getruwen liuen Borgere unser Stat to Premzlaw. unde hebben gegheuen. unde geleghen unde lyen in deßen kegenwerdighen Briue den benomeden unsen borgeren. unde allen eren nachkomelinghen to eyme rechten Eyghendome. alle dy Molyn dy dar likghen. to der stat to Premzlaw Buten unde binnen. met alre nut. alme Rechte. met alre vryheyt; Also alß wy sy. unde unse Olderen. unde unse voruarn unde dy olden Vorsten vorgehait unde besethen hebben. ewychliken to besittende unde to behaldende. sunder alderleye ansprack unser. oder unser nachkomelinghe. Vortmer scholen die Ratmanne richten allen brok dy dar geschuyt in den Molen. Vortmer al dy Dorp dy van Alder dartu gehort hebben dy scholen darto malen. by sulker Pandinghe unde Pyne. alse von Alder dartu gehort hefft. of moghen dy benomede borgere to der Molen holt halen vri in unser heide. sunder vare und ane Geld. su wi sy willen. Vortmer scholen dy benomede borgere alles tolles vri wesen to Pozewalt und to der Lokenitz to Watre unde to lande. To eyner Ewigen stedicheit aller deßer Dinghe hebben wy unse grote Ingesegele an deßen Bryf laten henghen. Unde deßer Dinghe sind tughe dy waldighen Vorsten Her Rudolf unde Otto Beyde Hertoghen van saßen unse Oemen. unde Greue Albrecht von Anhalt unse Oeyme unde Greue Alb. von Barby dy edele Man. die deße Dink gedegedinget hebben. unde vel mer andere Lude dy der truwen werdech syn. Gegeuen to Premzlaw nach Godes Gebort drittеyn hunder Jar in deme acht unde virtegestyn Jare in deme negesten Vrydaghe vor unser Vruwen Daghe alse sy geboren wart.

Nr. 34.

Ex originali sigillo Woldemari appenso.

1348. Nos Woldemarus Dei gratia Brandend. et Lusatie et Landesberch Marchio, Sanctique Romani Imperii Archicamerarius Recognoscimus palam

lam presentibus protestantes. Quod fidelibus nostris et dilectis consulibus ac ciuibus ciuitatis nostre Premzlaw pro diuersis obsequiis nobis impensis dedimus et donamus per presentes curiam nostram ibidem in Premzlaw sitam prope claustrum Predicatorum cum omni Iure proprietate et libertate dicte curie adiacente. omni Impeditione deleta que nobis aut successoribus nostris aut cuiquam de eadem curia competere posset In futuro. In cuius Euidentiam Sigillum nostrum grossius presentibus est adductum et sunt huius Testes. Generosi principes Rudolfus et Otto Duces saxonie et Albertus Comes de anchalt nostri dilecti consanguinei et nobilis vir Albertus comes de Barbey et plures fide digni Datum Premzlaw Anno Dni. MCCCXL octauo proxima feria VI ante natiuitatem sancte Marie.

Nr. 35.

Ex originali cum sigillo Woldemari.

Nos Woldemarus Dei gratia. Brandenburgensis. Lusacie et de Landesberch Marchio. Sanctique romani Imperij Archicamerarius. omnibus presens scriptum intuentibus volumus fore notum Quod discreto viro. Iohanni Fiol nobis persincero. Ciui in Premtzlawe suisque heredibus legitimis et veris nostre pietatis ex motu Contulimus presentibusque conferimus. Thelonium quod teutonice tol dicitur in predicta Ciuitate Premzlawe situm. iusto tytulo pheodato hereditarie possidendo pacifice et quiete. omni inpeditione. ac infestatione. et indignatione. nostrorum aduocatorum vel aliorum nostrorum commissariorum quoquomodo gerentium procul mota fauentes eidem Iohanni suisque heredibus vt predictum thelonium. cum omnibus fructibus et prouentibus adiacentibus habeat et conuertat ad vsum et commodum sue vtilitatis prout sibi melius videbitur expediri Testes huius facti et collationis sunt Magnifici principes ac Domini. Rudolfus. Otto Duces Saxonie. Albertus princeps de Anhalt. Albertus Comes de Muling. Wernerus de Anuorde. Bernhardus de Plotzck. milites, et ceteri quam plures fidedigni. Dat. Pasevvalk Anno Dni. MCCCXLVIII. nostro grossius sub Sigillo. 1348.

Nr. 36.

Uebersezung.

Im N. G. A. Von Gottes Gnaden, Wir Rudolph und Albrecht Herzöge von Sachsen, ingleichen Albrecht und Woldemar gleichfals 1350.
von

von Gottes Gnaden, Fürsten in Anhalt und Grafen von Askanien. Entbieten allen Gläubigen in Christo, denen Gegenwärtiges zu Gesicht und zu Ohren komt unsern Grus in dem gebenedeieten Sohn der Jungfrau. Weil diejenigen noch mehr Lob, Wolwollen und Ehre verdienen, welche häufig erwiesene Dienstleistungen, erhaltene Vorteile, und Ehrenbezeigungen wieder vergelten, und wir in Erwegung der gehorsamsten Dienste, wodurch sich die Stadt Prenzlau zum öftern und in aller Treue um uns verdient gemacht hat, vorzüglich darauf bedacht sind, sothane Stadt und ihre Einwoner mit angemessenen Gunstbezeigungen zu begnadigen. Als geben, verleihen und schenken wir aus freier Bewegung, nur genannter Stadt und ihren Einwonern insgemein, alle und jede Juden, welche daselbst würklich wonen, und inskünftige dahin zu wonen kommen sollten, mit allen Rechten, Nutzungen, Vorteilen und Diensten, wie wir und unsere Vorfaren, unter welchem Namen es sey, solche bisher besessen haben. Wir entsagen zugleich ein für allemal allen Gerechtigkeiten, Eigentum, Angelöbnissen und Diensten, welche uns und unsern Vorfaren an vorgenannten Juden auf irgend eine Art zustanden, oder uns und unsern Nachkommen auf irgend eine Art in Zukunft zustehen könnten, und überlassen hierdurch die Juden selbst zum Niesbrauch, Nutzen, Vorteil und Besten der vorbesagten Stadt. Zeugen hiervon sind; die Ritter Andreas v. Globeck, Johann Loser, Boto genannt Groze, George v. Kerkow, Benedikt v. Benz, Albrecht v. Welsleben, Peter v. Henrikstorp, Degenhard v. Wulfen und unser Kapelan Johann, oberster Pfarrer in Dessau und noch viel andere glaubwürdige Männer. Uebrigens haben wir zu mehrerer Bekräftigung und Ausfürung dieser unserer Schenkung darüber gegenwärtige Urkunde ausfertigen und solche mit unserm Insiegel bestärken lassen. Gegeben zu Prenzlau im Jahr Christi. 1350. am 2ten nächsten Tage nach Trinitatis.

Nr. 37.

1351. Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer König zue Allenn Zeiten mehrer des Reichs vnnd König zu Boheim, Versehen vnnd thun kund offentlich mit deßem briue, Allen den die en sehen, hören, oder lesen, Dat vor Vnsen Königlichenn gnaden geweßt ist, vnser Lieber getrewer Hartwig Cremer Burger zu Premßlow, vnde hatt Vns demutiglich gebeten von wegen der Rath=Leute des Rates vnnde der Burgere gemeinlich der Stadt zue Premßlow, dat Wir in bevestigenn vnnd bestetigen wollen von Königlicher mildigkeit alle Jre briue, Vryheit, Recht vnnd gute gewonheit, die sie vnnd Jre Eltern von einer seligen Dechtniße etwen Keysern vnnd Konnigen vnsern Vorfahren, und auch von Jren Marggrauen

zu Brandenburg vnsern forsten gehabtt vnd besessen haben. Also sie dieselben recht freyheit vnnd gute gewonheit bewiesen mögen mit offenen brieuen derselben Marggrauen Irer Hrrrn, vnd mit Namen desse nachgeschriebene Recht, Das sein das Ersten. Alle die Mühlen, die gelegen sein in der Stadt zu Premßlow unde dafür, Darnach eylff Pfundt Pfennige geldes Brandenburgischer Müntze an dem Tolle in derselben Stadt, Vnnd an der Müntze in der Stadt Sechs vnnd Viertzig Pfund Pfennige geldes derselben müntze, vnnd die Juden gesessen in der obgenanten Stadt mit allen nutzen fruchten vnnd genießen, Vnnd dat die Bürgere derselben Stadt sollen sein zollfrey zue Pasewalck vnnde zue Lokenitze, Vnnd dat der Stadt Schulteiße soll vnnd mag richten alle weltliche Sachenn in der Stadt zu Premßlow vnnd auch darusse vff der Stadt Veltmarke, Des haben Wir angesehen der egen Radtleute Raths vnnd burger stette Trewe, die sie vnns vunde dem Reiche vormals mit grossem Vleisse beweiset habenn, vnnd noch ertzeigen sollen vnnd mugen in künfftigen Zeiten vnnd auch Ire mügelichen gerichten bete, vnnd haben In alle die vorgeschrieben güter, Recht vnnd freyheit, vnd alle ander Ire brieue, Recht, freyheit vnd gute gewonheit, die sie von Romischen Keysern vnnd Konigen vnser Vorfahren gehabtt vnnd hergebracht haben, vnd darüber alle die Recht, freyheit vnnd gute gewonheitt die sie von Iren Herrn Marggrauen zue Brandenburg vnsern fürsten gehabtt vnnd besessen haben, vnnd die sie mit derselben Marggrauen offenen brieuen beweisen mugenn, wie man die mit sunderlichen nahmen benennen mag, vnnd in aller der Weiße also ob sie in diesem Brieue von Wortten zu Wortten geschrieben vnd benant weren, von vuller vnser Königlicher macht vnnd gewalt von besundern gnaden vnnd mit rechtem Wissenn, bestettiget vnd befestent habenn. rc. Pyrne nach Christus geburtt Dreitzenhundert Jar in ein vnd funfzigsten Jar, des negesten Montags für vnser frawen tag, alß sie geboren wardt. Im Sechsten Jahre vnsers Reichs.

Nr. 38.

Wi Lodewich die Römer von Gods Gnaden Marggrafe tu Brandenborch vnd tu Lusitz, des heil. Romischen Rikes ouerste kemerer, Phallantzgrefe bie Ryne vnd hertoge in Beiern, Bekennen openbar med deßem brife, Dat wi alle schelinghe, twidracht, Vnmut, oploupe vnd saken, die tüschen vns vnd den wisen lüden vnsen lyuen getruwen den Ratmannen, Güldenmeistern vnd gemeine Borgern vnser stat tu Premßlaw bynnen deßen nehesten seuen Jaren, die vorgangen sint, sint gewesen, gelaten hebben vnd en die gentzliken vorgeuen, dat wie der nymmer gedenken wollen, en tu engheme arge. Wan se scholen wech gelen sin of se ny geschi- 1355.

hen

hen weren. Vortmer wolle wi sie laten bie alleme rechte, gnaden vnd guder Wonheit vnd Vriheit, die sie redeleken bewisen mûgen med brifen oder bederue lûden, die sie gehat hebben von vnsen lyuen Vader seligen Keiser Lodewich, vnd von vnsen Voruaren etwenne Marggrafen tu Brandenborch den Got gnade, vnd mit vnses lyuen Bruders brifen Marggrafen Lodew: Vnd wollen sie dorbie beholden, vnd en die betein vnd nicht ergern, vnd sie scholen bi vns vnd vnsem lyuen Bruder Marggrafen Otten vnd vnsen eruen stete blyuen vnd gehorsam sin, als bie erem rechten erfherren. Wi wollen en ok lyhen alle ere gut, dat sie von vnseme vor genanten Bruder Marggrafen Lodew: gehet hebben, des ersten male ummesuß vnd ane gaue, wan wi sie lôßen van vnsen lyuen Ohemen Grefen, Albrecht vnd Woldemar von Anhalt, oder van eren eruen umme sulk Geld, als wi sie en vorstattet hebben, nach der brife lude, die wi den egenanten vnsen Ohemen darup gegeuen hebben, Vnd wollen dat schaffen, dat vnse Man vnd Diener davon die vorgenanten borgere Gut hebben, datselue dun scholen, dat sie en dat gut, dat sie von In hebben scholen lihen ane gelt vnd gaue, einmales des ersten. Wi laten ok ledich vnd loß aller Plege vnd Orbede, die sie vorseten hebben wente an deßen hûdegen dach in deßen seuen Jaren, Vnd dat wi sie nu vorsettet hebben vnsen vorgenanten Ohemen von Anhalt, schal en vnschedeleken sin, an den brifen die sie hebben van vnsen Voruaren Marggrefen tu Brandenborch, darin en vorbrifet ist, dat man sie von dem Lande nicht vorsetten schal. Vnd dat die Vorgenanten vnser Borgere nu vns vnd vnseme lyuen Bruder Marggrefen Otten eyne erfhuldinge dun, dat schal vnser Brûder Marggrefen Lodew. vnd hertogen Stephans gut Wille sin, vnd darvmme den Borgern ere brife geuen. Ok scholen vnse vorbenûmden Borgere aller vnwonlike tolle tu Poßwalk vnd tu Lokenytz ledich vnd loß sin, Wi hebben die egenanten vnsere Borgern ok die Vriheit gegeuen dat sie mogen maken eynen Joden kerkhoff vp erem acker vor der Stat in Premßlaw vor deme Steyndore, als he en bequemelik ist, med alleme rechte, den eyn Joden kerkhoff hebben schal. Med Vestunghe vnd orkunde diesés brifes, die vorsegelt ist med vnsen Ingesegel, darbie gewesen sin, die edelen herren vnd forsten vnse lyuen Ohemen, Albrecht und Woldemar Grefen von Anhalt, vnd Grefe Oltze von Lyndow, vnd die dûchtigen lûde, Laurentz Griffe von Grifenbergh vnse marschalk, Nyclaus Valke von der Laeßenitz, Zacharias von Kufsteyn, Riddere, Hennyngh von Blankenborch, Willeke von Schwanebergh, Hennyngh von Eickstede, Knechte, vnd Thiderich Morner Proueſt tu Bernow, vnser ouerste schriuer, vnd ander erber lûde genuch, Gegeuen tu Premßlaw, Nach Crists gebort Dritteynhundert Jar, in dem vif vnd veftigesten Jare, des nehesten Vrydages vor deme Sundage, als man singet Reminiscere.

Nr. 39.

Uebersetzung.

Zu wissen sey allen denen, die gegenwärtigen Brief sehen, daß Wir Ludwig der Römer von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg ꝛc. dem bescheidenen Mann Henning Branken, Bürger in Prenzlau unsern treuen und geliebten Wirt und seinen wahren und rechtmässigen Erben, mit dem Anfall von sechs Stük jährlicher Hebung in dem Dorfe Blindow, die Johann Zedenik ietzo besitzet, als ein rechtes Lehn durch gegenwärtiges verleihen. Dergestalt, daß besagte sechs Stük Hebungen nach Abgang des genannten Johann an vorerwehnten Henning und seinen Erben ungehindert verfallen seyn sollen. Zur Bestätigung dieser Sache haben wir unser Siegel diesem Briefe anhangen lassen in Gegenwart des edlen Grafen Oltzo von Lindow, und der gestrengen Männern Friedrich v. Lochem, Lorenz von Greifenberg, unser Hofmarschal, Niklas Valke von Liczenitz und Johann von Waldow, Ritter, ꝛc. Gegeben zu Prenzlau i. J. 1355. den dritten Tag nach den Sonntag Reminiszere. 1355.

Nr. 40.

Aus dem lateinschen übersezt.

Im N. G. A. Da es mehr eine Göttliche als menschliche Eigenschaft ist, geschehene Dinge beständig im Gedächtnis zu behalten: so ist es nüzlich, die Handlungen der Menschen durch beglaubte Briefe, und öffentliche Ablesung zu verewigen. Dahero haben wir Bürgermeister der Stadt Prenzlau sowol neue als alte, auch Schöppen und Güldemeister zu jedermanns genauen Wissenschaft gebracht wissen wollen, daß wir nach reiflicher Ueberlegung und mit Beistimmung unserer vornemsten Mitbürger, vereignet und blos um Gottes Willen gegeben haben, zwei Theile eines ganzen Haus-Erbes auf der Neustadt Prenzlau, wo vordem der alte Tyd Grolkow, Niklas Göhritz und Heinrich Coti gewonet, welche auch einen Theil desselben Erbes um Gottes Willen gegeben und uns den unsrigen der Länge und Breite nach abgetreten haben, zur Stiftung und Erbauung eines immerwärenden Hospitals, worin arme Pilgrimme und einheimische Wittwen zu ihrer zeitlichen und ewigen Wolfart angenommen und beherberget werden sollen, so zu ewigen Zeiten dauren soll. Es haben auch die vornemsten christgläubigen Bürger ihre Almosen nach ihrem Vermögen zu dieser Stiftung und Erbauung gegeben und angewandt. Zum Zeugnis dieser Sache ist unser Stadt-Siegel diesem Briefe angehänget worden. Gegeben und geschehen zu Prenzlau im Jahr des Herrn 1367. am vierten Tag nach dem Sonntag Lätare,, durch die Hand Heisemann Königsborn, des Notarii vorgenanner Stadt. 1357.

Nr. 41.

1357. Wir Ludowicus der Römer von Godes Gnaden Marggreve thu Brandenburg rc. bekennen vor uns und unsen liuen Broder Marggrauen Otten unde unsen beiden Erven, dat wy mit wolbedachten Mode unde Rahde, unses Rades den wisen erbaren Lüden, den Rathmannen und gemeinen Borgern unse Stad tho Prenßlow, unsen liuen getrugen die unn seint, und hernach kommen mögen, gelaten hebben und und laten, den eigendom euer acht und viertig Houen, die dar liegen, tho deme Dorpe tho Blingow, und scholen ewiglichen, die acht und viertig Houen, unde die Brede auer die eine Houe hebben unde besitten mit Ackeren rc. darümt so hebben sie uns betahlet, vierhundert Mark und negen und twintich Mark Brandenburgisch Silbers. die sie uns aue geschlagen hebben von Wedige v. Wedel fenckniße wegen, Ridders, unde veftigk Marcke Brandenburgl. Silbers, die sie uns an redem Golde gegeuen unde betahlet hebben, unde seuen und festig Marck deßülvigen Silbers, de se von unset wegen gegeuen unde betalet hebben, unsem leuen getruwen Wedigen von Wedele med redem Golde, de he uns schall aue schlan von den Schülden, dy wy em schüldig seyn. rc. tho Berlin na Godes Geborth drittein hundert Jahr in den seuen und festiligsten Jahre des Sonnabeuts vor dem Sonntage, alse man singet Misericerdia Domini.

Nr. 42.
Nach dem Original.

1370. Wir Otte von Gotis Gnaden Marggreve zu Brandenburg. rc. bekennen offentlichen, daz wir den bescheiden wisen Lüten den Ratmannen gemeinen Burgern. und der ganzen Stad zu Premßlaw ingesetzt haben. und setzen auch met desem Bryeue hundert Mark Brandenbl. Silbers Jerlicher Rente unsre Orbete in der ergenanten Stat Primßlaw. und daz Gerichte in der Stad da selbist vor drizen hundert Mark. und drizig Mark Brandenbl. Silbers. die wir en schuldig sin und davor si uns gewunnen haben. in unserm Kriege keyn den von Meclinburg und sullen die ergenante hundert Mark Brandenb. Silbers Jerlicher Pflege und daz Gerichte dar selbist Innebehalden. uffboren und innemen. Also lange biz daz wir en die vorgenanten drizenhundert Mark und drizig Mark Brandb. Silbers. gar und genzlichen untricht haben und bezalt dat en genuget. mit orkund diesis bryues rc. Geben zu Frankenuorde. Nach Gotis Gebort dreizenhundert iar dar nach in dem Siebenzigisten iare amme guden Dunristage vor Paschen vürsegilt mit unsem anhangenden Ingesegil. Zu mere Bekentnisse dieß Ding.

Nr. 43.

Ich Mathias Fiol bekenne in deßeme openen Bryve vor my und minen Erven, und vor alle den ghenen, die den syen und hören, dat ich met minen Herren, den erlicken Lüden, Radmannen tu Premzlau, olden und nyen, und met Gülden-Meistern der Wercken hebbe eyn gedraghen, also umme den Toll in der vorgenanden Stadt, met guden beraden Mude: Also dat ich und mine Erven gantz und vast holden scolen deße Stücke die hir na gescreven stan. Tu deme ersten Male, dat ich schal dragen eynen witten Stock, und schal van nymande Bröcke nemen, ich en hebbe den vor gewarnet. Were dat sick darover ymand vorsümede an deme Tolle, met deme schal ich und will dat holden, nach Rade der Radmanne. Och en schall ich ny gheven nyen Toll edder einige Unplicht nemen anders, werme van older Wonheit ghewesen is. Och schal eyne islicken, die Gud heft in deme Tolle sine vulle Rente gheven, van virndele Jares tu Virndele, und schal und wil alle Dinck holden, nach Rade der Radmanne. rc. Tüghe dessen Dinck sint de Ratmanne deßer vorgeschreven Stad olt und nye, und die Gülde-Meistere der vier Wercken, Her Dyderick Dormann Provest, und Hermann van Jagow die Schulte, mit Urkunde deßes Bryves, die ghegheven is tu Premzlau, nach der Bort unses Herren drüttteyn hundert Jare, in dem neghen und seventigheſten Jare, in dem hilghen Paschen Avonde, beseghelt met minen Ingeseghele, dat met minen gantzen Volbort und Witzschaft hir an ghehanghen is. 1379.

Nr. 44.

Wie Sigmund van Gotes Gnaden Marcgreve zu Brandenburg, rc. bekennen und tun kunt offentlich mit disem Brive, daz wir den Erbern weisen Leuten Unser Stete Premßlaw, Templyn und Strasburg derleubet haben, und derleuben mit Rate, und mit unsen guten Willen, und ouch durch Fredes und Gnaden der Lande willen, daz sie sich dy obgenanten Stete unser alle mit den Steten Sund Stetyn und Pozewalk verbinden, vereynen sullen und mugen, als hernoch geschriben steet. Wer ob ymand dieselben Stete verunrechten, oder beschedigen wolden, oder die Strazze roubeten, darzu schal eyne Stat der andern beholfen syn, und getreuwlich geraten, Wer ouch, ob ymandt umme Deube, umme Raube, umme Mortbrant oder welcherleye Sache das were in den obgenanten Stetyn verfest, verecht wurden, der oder dyselben sullen in den egenandten Steten allen verfest und verecht syn, glicher weyse, alß in derselben Stat, darinne der oder die verfestet und verecht syn dorüber. Wer, ob ymandt uff denselben Straßen, der egenannten Steten schint, roubte oder brente, oder 1379.

 Roubern,

Roubern, Flihern keynerleye Behousunge, Enthelnüße, Behülffe oder Fürdrunge teten, zu dem, oder zu den allen, welche dy das teten, sullen dieselbe obgenannte unser Stete zu tun und richten mit eynander mit Craft und Macht, als recht ist. Ouch were, ob keyne andere Stete, die denselben obgenannten gelegen weren, dy dise obgenannte Verbüntnüße, Stücke und Artickel halden, und sich dazu verbinden wolden, die sollen und mügen alle Craft, Macht haben, mit unserm guten Willen, alß die obgenañte unsere Stete ꝛc. Berlin, nach Christs Geburt dreyzenhundert Jar, darnach in dem Neun und Sibenzigsten Jare, des Fritages nach Laurenzie Tage.

Nr. 45.

1441. Wir Friedrich von G. G. Marggrafe zu Brandenb. ꝛc. bekennen für Uns unsser Erben und Nachkommen und sunst vor allen den, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß wir den beyden Klöstern, alse nemlichen der Prediger Orden Und auch der Barfüsser, die Jnn unser Stadt Prenzlow sin gelegen lauterlichen umb Gotts unser und unser Fürfaren Marggrauen seligen Selen Seligkeit willen, den dritten Hoff, so man von Prenzlow obgenannt zu kumpt, in dem Dorffe zu Klinckow auf der rechten Hand gelegen, gegeben und vereyget haben, unde wir geben unde vereygen auch den obgenannten beiden Klöstern in unser Stadt Prenzlow gelegen, den genannten Hoff tu Klinckow, dar dan itzunt uffe sitzet Hanß Peterß zu einem rechten eigenthum in Krafft und Macht dieß Briefs und auch in aller Masse und mit allen Rechtigkeiten Pächten, Zehenden, Rauchhünern, und Freyheiten, so denn der Vincentius Damerow unsser lieber getreuer vormals von Uns zu rechten Manlehen inne gehabt, besessen und dann auch in den genannten Klostern gegeben, und vor Uns verlassen hat, ꝛc. * Geben Berlin nach Christs Geburt vierzehnhundert Jahr, und darnach im Ein und vierzisten Jhare am Mittwochen Sanct Anne Tag der heil. Frawen.

Nr. 46.

1544. Wir Joachim von G. G. Marggraff zu Brandenburgck ꝛc. Bekennen u. thun kundt vor Uns unsere Erben und Nachkommende, daß wir unsern lieben getrewen Burgermeistern Rathmannen und gantzer Gemein unßer Stadt Prentzlow uf ihr bittlich Ansuchen, das schwartze Kloster daselbst, soweit es umb=

* Hieraus und aus dem Kaufbrief des hiesigen Magistrats über gedachten Hof v. J. 1519. ersiehet man, daß die Klöster den Hof eigentlich von gedachtem Damerow einem hiesigen Bürger, als ein Vermächtnis erhalten, worüber der Kurfürst in dieser Urkunde als Lehnsherr seinen Konsens erteilet.

umbfangen, um Gotteswillen und Behueff und Anrichtung eines Hospitals vor die Armen vorwilligt voreigend und vorschrieben haben, vorwilligen voreigen und vorschreiben Ihnen bevurth Kloster hiemit in Kraft diß Brieffs, Also daß sie daßelbe zu einem Hospitall für die Armen arichten, haben behallten und ewiglich gebrauchen sollen und mögen, unser und unßer Erben auch nachkommende und menniglichs ungehindert. Solchs auch in geistlicher Freiheitt wie andere Hospital sein und bleiben, doch daß sie Uns Ihrer Zusage nach in unser Stadt Prentzlow ein Korn oder Schut Hauß dagegen wiederumb sollen beschaffen und erbauen. ꝛc. Geschehen zu Cölln an der Sprew Dienstags nach Francisci Nach Christi unsers lieben Herren Geburth tausend Fünfhundertt und vier und viertzigsten Jahre.

Nr. 47.

Auszug aus Kaiser Karl VI. Landbuch S. 152. das Dorf Blindow betreffend, in einer Uebersetzung.

Zu Blingow sind 60. Hufen, jede giebt zur Pacht einen halben Wspl. Weizen, einen halben Wspl. Roggen, einen halben Wspl. Gerste, und einen halben Wspl. Hafer. Zur Pfarre gehören drei Hufen, 2 hat der Pfarrer in Kultur, die dritte hat er zu einem andern Hofe in Erbpacht gegeben. Jede Hufe giebt 2. Schillinge an Zins, an Dienstpfennigen 20. Pfennige und ein Virtel Erbsen. Klaus Wymann hat 2. Freihufen bei seinen Hof unterm Pflug. Die Bürgermeister zu Prenzlau besitzen 6. Hufen mit allen Gerechtsamen. Mentze Sculte mit seinem Bruder einem Bürger zu Prenzlau besitzen 9. Hufen mit allen Gerechtsamen, und die Beede von 20. Hufen. Klaus Wymann Bürger zu Prenzlau hebt in diesem Dorfe 20. Pfund von den Hufen und Pachthünern. Herr Mor von Lindstede hat die Pacht von 4. Hufen und die Beede von dritthalb Hufen. Betheke von Eygstede zieht die Pacht von 1. Hufe. Otto Grünow (1.) hebt 5. Wspl. Kornpächte. Klaus Eule mit seinem Bruder zieht die Pacht von 4. Hufen und 1. Pfund. Eahart Melmeker Bürger zu Prenzlau hat die Pacht von 1. Hufe. Ein Vorsteher der Marien-Kirche zu Prenzlau besizt 4. Hufen mit allen Gerechtsamen. Diese Einkünfte haften auf 2. Hufen. (2.) Henning Hoppe ein Prenzlauscher Bürger erhebt die Pacht von 1. Hufe. Herr Heinrich Heyne,

(1.) War von der alten ausgestorbenen adel. Familie der von Grünow.

(2.) Im Text steht: Hi redditus jacent ad II. mansos. und ist diese Stelle etwas dunkel.

Heyne, Herr Theodor von Plothe Priestere haben von 5. Hufen das Eigentum und alle Gerechtsame. Mentzen Tolner Bürger in Prenzlau hat anderthalb Pfund Hebung. Die Bürgermeister der Stadt Prenzlau haben anderthalb Pfund. Frentze Branke ein Bürger aus Prenzlau hat die Pacht von 3. Hufen. Der heilige Gregorius (3.) bei Prenzlau hebt die Pacht von einer Hufe. Herder hat die Pacht von 5. Hufen. Unter diesen sind 2. Hufen die nur die Hälfte Pacht geben. Alle diese Hufen sind besezt: Der Krug giebt 30. Schillinge Pacht und 1. Schilling Zins wovon der Prenzlausche Bürger Klaus Wymann 15. Schillinge erhebt, 15. Schillinge hebt Mentze Sculte mit seinem Bruder einem Bürger zu Prenzlau. Von den Hufen sind 2. Kossätenhufen, die zusammen 6. und ein halb Schok Pachthüner geben, von welchen Klaus Wymann 2. Schok und 10. Hüner bekommt. Die Bürgermeister der Stadt Prenzlau erhalten 2. Schok und 2. Hüner, der Prenzlausche Bürger Eghart Melmeker eben soviel. (4.) Kossätenwörden sind 37, jeder Kossätenhof giebt 1. Schilling und sind alle besezt ausgenommen 2. Bei dem Dorfe liegt ein See der 12. Pfund Pacht giebt, und die Klyntower (5.) welche fischen geben 2. Pfund, so aber vor jezt nicht von jenem See, der Blindow heisset, zu verstehen. Ein Bach Strant genannt, giebt 30. Schillinge Pacht, der aber jezt nicht gefischet wird. Die Pacht von dem vorgenanten See und dem Bach erheben die Bauern dieses Dorfs. In diesem Dorfe werden Rauchhüner gegeben. In diesem Dorfe ist ein Landschöppe mit Namen Eghart Blingow, der 6. Hufen hat, wovon er die obigen Abgaben entrichtet.

(3.) Dies ist die St. Georgen Kapelle vor dem hiesigen Steinthore und müste also eigentlich Sanctus Georgius und nicht Gregorius heissen.

(4.) bleiben also 16. Hüner übrig.

(5.) Kleintower waren vor Alters diejenigen Fischer die mit Handnetzen fischten, oder die Fusfischerei hatten ohne die Seen zu befaren, wogegen die, welche mit grossen Nutzen fischten, Garnmeister heissen.

Ende des Ersten Theils.

Plan
der Uckermarckischen Haupt Stadt
Prenzlau.
1. Iacobi Kirche.
2. Pulver Thurm.
3. Rath Haus.
4. Marien Kirche.
5. Gr: Cl: und Kirche.
6. Nicolai Kirchthurm. und Saltz Haus.
7. Schwartze Closter. und Nicolai Kirche.
8. Heil: Geist Kirche.
9. Mittel Thor.
10. Sabinen Kirche und Closter.
11. Neustädter Thor.
12. Kuh Thor.
13. Blindowsche Thor.
14. Stein Thor.
15. Casernen.
16. Exercier Haus.
17. Juden Synagoge.
18. Wasser Pforte.
19. Comödien Haus.
20. Mühlen Pforte.
21. Hospital.
22. Bienenmühle.
Prospect der Uckermärkischen Haupt Stadt Prentzlau.
Ost.
Süd
West.
Nord.
Ucker See.
Ucker Bruch
Scheunen
Juden Kirchhof
Kirchhof
Bau Straße
Butter Straße
Königs Straße
Spring Straße
Stein Straße
Schultzen Straße
Ucker Straße
Stern Berg
Papendick
Holtzhof
Voller Dam
Neu Stadt
Die
Bullen Wiese und Garten.
Maulbeer Plantage
Kuh Dam
Garten.
Graben
Kiwitz Krug
Füllen Bruch.
Neue Land
Neue Allee
Neue Plantage.
Mühlenstrom.
Neustädter Dam
Quillo Strohm.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seckt, Johann Samuel,

Versuch einer Geschichte der Ukermärkischen Hauptstadt Prenzlau

Bd.: 1 : Nebst einem illuminirten Grundris und Prospekt der Stadt

Prenzlau 1785

4 Bor. 46-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10001076-3
VD18 90027086